

Kapitalmarktprospekt

nach Schema A des Kapitalmarkgesetzes (KMG)

der Bitpanda GmbH



über das öffentliche Angebot von Veranlagungen in Form des Produkts A-Token im Gesamtbetrag von bis zu 30.000.000 EUR (in Worten: 30 Millionen Euro) mit der Option zur Erhöhung des Gesamtbetrags auf 50.000.000 EUR (in Worten 50 Millionen Euro)

20.04.2021

Vorbemerkungen

Dieser Prospekt wurde von der Bitpanda GmbH (**“Bitpanda”**, **“Gesellschaft”** oder **“Emittentin”**), Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A- 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 423018 k gemäß des in Anlage A enthaltenen Schemas A des österreichischen Kapitalmarktgesetzes 2019 (**“KMG”**) und gemäß den Vorschriften des KMG 2019 erstellt, um Anlegern eine informierte Investitionsentscheidung über das **“A-Token”** Produkt zu ermöglichen.

Die Verbreitung oder das Kopieren dieses Prospekts sind untersagt. Lediglich Bitpanda ist berechtigt den Prospekt zu verwenden. Die Verwendung durch andere Gesellschaften benötigt eine ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft. Der Bitpanda Financial Services GmbH (**“Bitpanda Financial Services”**) wurde ausdrücklich eine solche Zustimmung erteilt. Der Prospekt und die hierin enthaltenen Informationen sind nur für den Zweck einer Investition in das A-Token Produkt zu verwenden. Das Angebot erfolgt nur in Österreich unter diesem Prospekt. Ein Angebot des A-Token Produkts ist auch in anderen Ländern angedacht. **Solche etwaigen Angebote erfolgen jedoch nicht unter diesem Prospekt, sondern im Rahmen der jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen.**

Dieser Prospekt sowie allfällige Nachträge enthalten sämtliche Erklärungen und Informationen, die von der Emittentin in Zusammenhang mit dem Angebot der Veranlagung gemacht werden. Ein Angebot der Veranlagung erfolgt somit ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts, gegebenenfalls ergänzt um allfällige Nachträge. Mit Ausnahme der Emittentin ist keine Person berechtigt in Zusammenhang mit einem Angebot der Veranlagung irgendwelche Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben. Sollten dennoch derartige Auskünfte erteilt oder Zusicherungen abgegeben werden, so darf niemand darauf vertrauen, dass diese durch die Emittentin genehmigt wurden. Dieser Prospekt ist weder ein Angebot zum Kauf der Veranlagung noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Veranlagung.

POTENZIELLE KUNDEN DES A-TOKEN PRODUKTS HABEN EINE EIGENE EINSCHÄTZUNG DER EMITTENTIN, DER VERANLAGUNG SOWIE DER ENTSPRECHENDEN RISIKEN, WELCHE MIT DEM INVESTMENT VERBUNDEN SIND, VORZUNEHMEN. JEDE ANLAGEENTSCHEIDUNG SOLLTE AUSSCHLIESSLICH AUFGRUND DER ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT SOWIE DEN ALLFÄLLIGEN NACHTRÄGEN DAZU ERFOLGEN. ZUSICHERUNGEN ODER BESCHREIBUNGEN DRITTER KÖNNEN WESENTLICH VON DER DARSTELLUNG IM PROSPEKT DIVERGIEREN, WESHALB DAS LESEN DES PROSPEKTS UNERLÄSSLICH IST. AUCH DIE ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS STELLT KEINE UMFANGREICHE INFORMATIONSGRUNDLAGE DAR, SONDERN FASST LEDIGLICH DIE WICHTIGSTEN PUNKTE ZUSAMMEN, WESHALB AUCH HIER DAS LESEN DES PROSPEKTS GEBOTEN IST.

WEITERS IST ZU BEDENKEN, DASS DER PROSPEKT EINE ALLGEMEINE BESCHREIBUNG UND ZUSAMMENFASSUNG DER RECHTE DER KUNDEN SOWIE DER RISIKEN, WELCHE MIT DER GESELLSCHAFT SOWIE DER AUSGESTALTUNG DES PRODUKTS VERBUNDEN SIND, DARSTELLT. IHRE INDIVIDUELLE AUSGANGSLAGE KANN IM EINZELFALL DAVON ABWEICHEN. DER PROSPEKT DIENT SOMIT NUR DER INFORMATION UND KANN NICHT ALS RECHTS- ODER STEUERBERATUNG BETREFFEND IHRER KONKRETEN POSITION

SOWIE ALS BERATUNG ZUR AUSLEGUNG ODER DURCHSETZBARKEIT IHRER RECHTE ANGESEHEN WERDEN.

Dieser Prospekt darf nur von Bitpanda veröffentlicht oder verbreitet werden. Dieser Prospekt erfasst keine Angebote in Ländern außerhalb Österreichs. Insbesondere können sich etwaige ausländische Kunden nicht auf die Beschreibung der steuerlichen Situation verlassen. Die Veröffentlichung dieses Prospekts sowie das Angebot erfolgen in keinen Ländern, in welchen Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Veranlagungen bestehen oder bestehen könnten. Dieser Prospekt wird (und darf) nicht in Zusammenhang mit einem Angebot in irgendeiner Jurisdiktion, in der es ungesetzlich ist, ein solches Angebot durchzuführen, verwendet werden. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sollten sich darüber informieren und diese Beschränkungen beachten. Es erfolgt kein Angebot außerhalb Europas und somit keinesfalls (unter anderem) in den USA, Kanada, Südkorea, China und unzähliger weiterer Jurisdiktionen. Das In-Umlauf-Bringen oder Veröffentlichen dieses Prospekts in diesen Jurisdiktionen ist explizit untersagt.

Alle Beispiele in diesem Prospekt sind stark vereinfacht und dienen dem Zweck, ein gutes Verständnis des Produkts sicherzustellen. Die Vereinfachung betrifft etwa die Berechnung der Preise, die technischen Abläufe, den Ablauf der Dividendenbereitstellung, ausgewählte Sonderevents sowie weitere ähnlich gelagerte Fälle. Kunden dürfen daher nicht auf die direkte Vergleichbarkeit des Produkts mit den Beispielen vertrauen.

ES WIRD AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS ES SICH BEI DEN A-TOKEN NICHT UM AKTIEN ODER ETFs HANDELT, SONDERN UM DERIVATKONTRAKTE, WELCHE DEN JEWEILIGEN WERT DER AKTIE BZW. DES ETF 1:1 NACHBILDEN. DER KUNDE IST SICH SOMIT BEWUSST, DASS ER ANSPRÜCHE, WELCHE MIT AKTIEN/ETFs ÜBLICHERWEISE EINHERGEHEN (ETWA STIMMRECHTE, DIREKTE BETEILIGUNG AM UNTERNEHMEN UND ÄHNLICHES) NICHT GELTEND MACHEN KANN. BITPANDA IST BEMÜHT, VORTEILE, WELCHE MIT AKTIEN/ETFs ÜBLICHERWEISE EINHERGEHEN, (ETWA AUS KAPITALMASSNAHMEN) WEITERZUGEBEN. DARAUF BESTEHT JEDOCH KEIN RECHTLICHER ANSPRUCH. ZUSÄTZLICH IST SICH DER POTENZIELLE KUNDE DARÜBER IM KLAREN, DASS EIN AUSFALLRISIKO GEGENÜBER BITPANDA UNTER UMSTÄNDEN BESTEHEN KANN UND – SOLLTE DAS PFANDRECHT NICHT WIRKSAM SEIN – EIN SOLCHER AUSFALL BIS ZU EINEM TOTALVERLUST FÜHREN KANN.

Die Preise für den Erwerb, die laufende Bewertung sowie die Veräußerung werden von externen Dienstleistern bezogen. Weder Bitpanda selbst noch diese Dienstleister übernehmen eine Haftung für die jederzeitige Korrektheit der Preise. Auch eine jederzeitige und unbeschränkte Verfügbarkeit der Preise kann somit nicht gewährleistet werden. Bitpanda behält es sich vor, Preisinformationsdienstleister mit gleichwertigen Dienstleistern entsprechend zu ersetzen oder weitere aufzunehmen.

Bitpanda ist jederzeit berechtigt, weitere A-Token in das Angebot aufzunehmen. Weiters behält sich die Emittentin auch das Recht vor, das Angebot bestehender A-Token zu beenden. Kunden wird eine angemessene Frist zur Veräußerung durch die Einladung zur Angebotslegung an Bitpanda der jeweiligen A-Token eingeräumt, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit Bitpanda Financial Services ist auf folgenden Umstand hinzuweisen:

Bitpanda Financial Services wird zu keiner Zeit Schuldnerin ihrer Kundinnen und Kunden. Eine Zurechnung von Tätigkeiten irgendeiner der Bitpanda-Gesellschaften inklusive der emittierenden Bitpanda ist ausgeschlossen. Sollten die Kunden von irgendeiner der Bitpanda-Gesellschaften Gelder nicht zurückbekommen, gibt es daher keine Entschädigung durch die gesetzliche Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH. Dies gilt ganz besonders vor dem Hintergrund, dass der Kunde keine Wertpapiere erwirbt, sondern lediglich eine Forderung gegen Bitpanda, aufgrund derer an der Kursentwicklung von Wertpapieren partizipiert werden soll.

Allgemeine Warnhinweise

KUNDEN SOLLTEN BEACHTEN, DASS DER ERWERB DES A-TOKEN ERHEBLICHE RISIKEN BIRGT, BIS ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALVERLUST DER INVESTITION. BEI DEN ZUGRUND ELIEGENDEN BASISWERTEN – AKTIEN UND ETFs – HANDELT ES SICH UM VOLATILE VERMÖGENSWERTE, DEREN WERTENTWICKLUNG NICHT ABSCHÄTZBAR IST. ES SOLLTEN DAHER NUR SOLCHE KUNDEN DAS A-TOKEN PRODUKT ERWERBEN, DIE WIRTSCHAFTLICH AUCH EINEN TOTALAUSFALL DER INVESTITION VERKRAFTEN KÖNNEN UND DIE WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE ANGEWIESEN SIND. VON EINER FINANZIERUNG DES KAUFES MITTELS KREDIT ODER ÄHNLICHEM WIRD JEDENFALLS KLAR UND DEUTLICH ABGERATEN. ZUSÄTZLICH IST ZU BEACHTEN, DASS FÜR DIE VERANLAGUNG KEINE ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG WIE ZUM BEISPIEL DIE EINLAGENSICHERUNG FÜR BANKEINLAGEN BESTEHT.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur des A-Token Produkts und die damit verbundenen Risiken verstehen, und die Eignung des Produkts als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Das A-Token Produkt ist in hohem Maß mit Risiken behaftet, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises hinzunehmen.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der Emittentin beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind an Begriffen wie “erwartet”, “plant”, “sieht vor”, “beabsichtigt”, “ist der Ansicht”, “ist bestrebt”, “schätzt” und ähnlichen Ausdrücken erkennbar. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen Umstände, welche in der Zukunft liegen und/oder unsichere Umstände beinhalten und können somit nicht als gesichert betrachtet werden. Solche Aussagen spiegeln nur die Einschätzung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wider. Diese Einschätzungen möglicher zukünftiger Ereignisse unterliegen somit Unsicherheiten und Risiken. Solche Aussagen beruhen auf Annahmen, Schätzungen sowie derzeitigen Plänen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Annahmen zu einem späteren Zeitpunkt maßgeblich ändern oder sich als falsch erweisen, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Gesellschaft angemessen sind.

Sollten sich die seitens Bitpanda zugrunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlich zukünftig eintretenden Ereignisse wesentlich von jenen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Gesellschaft könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. Weder die Gesellschaft noch ihre Geschäftsführung können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen die Verantwortung übernehmen. Kunden sollten somit beachten, dass zukunftsgerichtete Angaben sowie Aussagen über in der Vergangenheit liegende Trends und Ereignisse keine Zusicherung oder Indikation darstellen, dass diese Trends und Ereignisse auch in Zukunft eintreten werden bzw. sich fortsetzen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht beabsichtigt, die in diesem Prospekt dargelegten Angaben und insbesondere die zukunftsgerichteten Aussagen über gesetzliche Verpflichtung hinausgehend zu aktualisieren. Bei Umständen, welche einen wichtigen Umstand iSd § 6 KMG darstellen, erfolgt ein entsprechender Nachtrag zum Prospekt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen spiegeln somit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den aktuellen Stand der Veranlagung, den wirtschaftlichen und finanziellen Stand der Gesellschaft sowie die entsprechenden Risiken der Veranlagung sowie der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wider.

Da die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung stark von verschiedenen zukünftigen Ereignissen abhängt, können sich die daraus resultierenden Risiken signifikant negativ auf die Vermögenssituation der Kunden auswirken. Es wird daher dringend empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren. Dieses Risiko ist aufgrund der starken Wertschwankungen der Basiswerte sowie aufgrund des möglichen Totalausfalls besonders hervorzuheben.

Neben den möglichen Kursschwankungen besteht auch ein Ausfallrisiko der Emittentin. Obwohl Bitpanda zum Zeitpunkt der Prospekterstellung über ausreichende Mittel verfügt, kann diese Zusicherung nicht für die Zukunft gegeben werden. Insbesondere bei Verwirklichung einer oder mehrerer der in Kapitel 5, Punkt 2 zur Emittentin ausgeführten Risiken besteht ein Risiko des Totalausfalls. Trotz grundsätzlicher Absicherung im Insolvenzfall der Emittentin mittels Einräumung eines Pfandrechts zugunsten des Kunden, kann dieses Risiko somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, etwa wenn das Pfandrecht angefochten oder von Gerichten aufgehoben wird oder wenn dieses aufgrund von operativen Fehlern nicht wirksam ist.

Weiters ist zu beachten, dass es sich bei den A-Token um ein neuartiges Produkt handelt, welches noch nicht in der Judikatur sowie – wenn überhaupt – nur allgemein in der juristischen Literatur behandelt wurde. Es besteht daher ein Risiko, dass Gerichte zukünftig das Geschäftsmodell anders beurteilen, zukünftige Regulierungen zu maßgeblichen Umbrüchen im Geschäftsmodell von Bitpanda führen oder sonstige rechtliche Unsicherheiten bestehen. Dies kann derzeit beinahe sämtliche rechtliche Bereiche betreffen, insbesondere aber die steuer-, eigentums- und zivil- sowie die finanzmarktaufsichtsrechtliche Einordnung. Zukünftige Entwicklungen, Regulierungen und Urteile sind derzeit nicht abschätzbar, können aber erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition des Erwerbers des A-Token Produkts sowie auf die Geschäftstätigkeit von Bitpanda haben. Dies gilt noch verstärkt, da Bitpanda bisher noch keine Finanzinstrumente angeboten hat und dieses Produkt somit für die Emittentin ein neues Geschäftsmodell darstellt.

Die wirtschaftlichen und steuerlichen Effekte der Veranlagung hängen stark von der individuellen Steuersituation des jeweiligen Kunden ab. Veränderungen der Gesetzeslage und/oder der Verwaltungspraxis/Rechtsprechung sind seitens des Kunden zu tragen. Anleger sollten unbedingt vor Erwerb des Produkts eine entsprechende rechtliche und steuerliche Beratung einholen.

Weitere Risikohinweise finden sich in Kapitel 5, Punkt 2 dieses Prospekts. Vor der Entscheidung über den Erwerb des Produkts Bitpanda A-Token haben die potenziellen Kunden die Risikofaktoren aufmerksam zu lesen und ausgiebig zu analysieren, um sich ein fundiertes Urteil über die mit der Investition verbundenen Risiken bilden und eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
Allgemeine Warnhinweise	5
Abkürzungsverzeichnis.....	13
Definitionsverzeichnis.....	14
Zusammenfassung.....	23
Einleitender Hinweis.....	23
Die Emittentin (Bitpanda)	23
Das Produkt sowie das Angebot (A-Token)	23
Warnhinweise und Risikofaktoren	25
Summary	26
Introductory note.....	26
The Issuer (Bitpanda).....	26
The product and the offer (Bitpanda A-Token)	26
Warnings and risk factors	27
Kapitel 1 - Angaben über jene Personen, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften...	29
1. Haftungsangaben	29
1.1 Allgemeine Hinweise.....	29
1.2 Haftung des Emittenten.....	29
1.3 Haftung des Prospektkontrollors	30
1.4 Haftung weiterer Personen	30
Kapitel 2 – Angaben über die Veranlagung	31
1. Veranlagungsbedingungen und Ausgestaltung der Veranlagung.....	31
1.1. Exkurs: Allgemeine Beschreibung von Finanzinstrumenten bzw. Derivaten und deren Basiswerten	31
1.2. Übersicht über die Ausgestaltung der Veranlagung	33
1.3. Rechte und Pflichten von Bitpanda und dem Kunden	35
1.3.1 Rechte des Kunden	35
1.3.2 Mitwirkungspflichten des Kunden	37
1.3.3 Steuerpflicht des Kunden	37
1.3.4 Rechte von Bitpanda	37
1.3.5 Pflichten von Bitpanda aus dem Vertrag	39
1.3.6 Haftungsausschluss.....	40
1.4. Das Produkt A-Token	41
1.5. Der Erwerb des Produkts im Detail.....	44

1.6.	Halten des Produkts und Teilnahme an Wertentwicklungen und Dividenden bzw. Fondsausschüttungen	46
1.7.	Die Beendigung des Produkts im Detail	50
1.7.1	Beendigung durch den Kunden	50
1.7.2	Beendigung durch Bitpanda	52
1.8.	Ablauf der Preisermittlung im Detail.....	54
1.8.1	Preisinformation auf der Plattform und Bewertungsindikation.....	54
1.8.2	Preisermittlung während der Handelszeiten	55
1.8.3	Störung oder Ausfall der Preisinformationsdienste	56
1.8.4	Wechsel der Preisinformationsdienstleister bzw. Handelsplattformen	57
1.8.5	Preisermittlung außerhalb der Handelszeiten	57
1.9.	Beschränkungen und besondere Risiken des Produkts.....	58
1.9.1	Beschränkungen der A-Token.....	58
1.9.2	Beschränkungen beim Erwerb bzw. der Rückgabe.....	59
1.9.3	Beschränkungen beim Halten von A-Token.....	60
1.10.	Sonderevents und Auswirkungen auf die Position der Kunden	61
1.10.1	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aktienkapital.....	62
1.10.2	Übergreifende Maßnahmen der Aktiengesellschaft.....	63
1.10.3	Maßnahmen der Handelsplattformen und Fondsgesellschaften	65
1.10.4	Freiwillige Maßnahmen und weitere Rechte	65
1.11.	Veranschaulichendes Gesamtbeispiel	66
1.12.	Aufsichtsrechtliches Umfeld.....	67
1.12.1	Regulatorisches Umfeld von Bitpanda als Emittentin der A-Token	67
1.12.2	Regulatorisches Umfeld von Bitpanda Financial Services als Vertreiberin	68
1.13.	Pfandrecht.....	68
2.	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	70
2.1.	Einreichungsstelle.....	70
2.2.	Zahlstelle	71
2.3.	Hinterlegungsstelle.....	71
3.	Übersicht über bisher ausgegebene Vermögensrechte	71
3.1.	Übersicht über ausgegebene Veranlagungen und Wertpapiere	71
3.2.	Übersicht über sonstige Vermögensrechte	72
4.	Rechtsform der Veranlagung, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots.....	72
4.1.	Rechtsform der Veranlagung	72
4.2.	Gesamtbetrag	72

4.3.	Stückelung und Mindest-/Höchstbetrag	73
4.4.	Zweck des Angebots	73
5.	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	74
6.	Veranlagungsgemeinschaften, die Einfluss auf die Veranlagung haben können ...	75
7.	Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung und sonstige Wertpapiere des Emittenten notiert oder gehandelt werden	75
8.	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.....	76
9.	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	76
10.	Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin ident sind	76
11.	Die auf die Veranlagung erhobenen Steuern	76
11.1	Allgemeine Hinweise	76
11.2	Ertragsteuerliche Aspekte in Österreich.....	77
11.2.1	Natürliche Personen	77
11.2.2	Kapitalgesellschaften	78
12.	Zeitraum für die Zeichnung	78
13.	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann.....	79
13.1	Keine Handelbarkeit über geregelte Märkte oder Börsen.....	79
13.2	Handelbarkeit über die Bitpanda Plattform und Einschränkungen	79
13.3	Resümee zur Handelbarkeit.....	79
14.	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	80
14.1	Allgemeines zu Vertriebs-, Verwaltungs- und Managementkosten	80
14.2	Vertriebskosten.....	80
14.3	Verwaltungs- und Managementkosten seitens Bitpanda	80
14.3.1	Weiterleitungsgebühr	81
14.3.2	Plattformkosten.....	81
14.4	Verwaltungs- und Managementkosten bei Aktien als Basiswert	82
14.5	Verwaltungs- und Managementkosten bei ETFs	82
15.	Angabe der Bewertungsgrundsätze.....	82
16.	Angabe allfälliger Belastungen	83
17.	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	83
17.1	Erstellung des Jahresabschlusses.....	83
17.2	Prüfung des Jahresabschlusses	84

17.3	Angaben zu etwaigen Rechenschaftsberichten.....	84
18.	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinns.....	84
19.	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk.....	85
20.	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung inklusive aller Nebenkosten	85
20.1	Allgemeines zum Kaufpreis und den entsprechenden Kosten	85
20.2	Ablauf der Preisermittlung während der Handelszeiten	86
20.3	Ablauf der Preisermittlung außerhalb der Handelszeiten.....	86
20.4	Nebenkosten während der Normalzeiten	87
20.5	Nebenkosten während der Wochenend- und Nachtzeiten.....	88
20.5.1	Verdoppelter Spread	88
20.5.2	Kursanpassung.....	88
20.5.3	Beispiele	88
20.6	Darstellung des Kaufpreises und der entsprechenden Kosten.....	89
21.	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	90
22.	Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung.....	90
23.	Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden	92
24.	Angaben über allfällige Bezugsrechte	92
25.	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	92
25.1	Allgemeines zur Beendigung und den entsprechenden Kosten.....	92
25.2	Möglichkeiten und Einschränkungen der Beendigung.....	93
25.3	Preisermittlung während und außerhalb der Normalzeiten	93
25.4	Kosten der Beendigung	94
25.5	Darstellung der Beendigung, des Preises und der entsprechenden Kosten.....	94
26.	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten.....	94
27.	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	95
28.	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	96
29.	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	97
Kapitel 3 - Angaben zur Emittentin.....		98
1.	Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand	98
1.1	Firma und Sitz der Emittentin	98
1.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	98
1.3	Details zu Bitpanda.....	98

1.4	Geschäftsmodelle von Bitpanda.....	98
1.4.1	Wallet-Service.....	98
1.4.2	Bitpanda-Broker-Plattform.....	99
1.4.3	Bitpanda Pro	100
1.5	Beschreibung der Bitpanda Gruppenunternehmen.....	100
1.5.1	Bitpanda Customer Care GmbH	100
1.5.2	Pantos GmbH.....	101
1.5.3	Bitpanda Metals GmbH.....	101
1.5.4	Bitpanda UK Limited	101
1.5.5	Bitpanda Payments GmbH.....	101
1.5.6	Bitpanda Financial Services GmbH	101
1.5.7	Bitpanda Teknoloji A.Ş.....	101
1.5.8	Bitpanda Asset Management GmbH	102
1.5.9	Bitpanda Technology sp. z o.o.....	102
2.	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse und Grundkapital.....	102
2.1	Rechtliche Verhältnisse.....	102
2.2	Wirtschaftliche Situation.....	102
2.3	Geschäfts- und Finanzkennzahlen 2018 und 2019	103
2.4	Wirtschaftliche Verhältnisse inklusive Grundkapital und Stückelung	103
3.	Mitglieder der Geschäftsführung, Verwaltung und Aufsicht	105
3.1	Geschäftsführung	105
3.2	Generalversammlung.....	105
3.3	Sonstige Organe.....	106
4.	Beherrschende Anteilseigner.....	106
5.	Letzter Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)	106
	Kapitel 4 - Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)	107
1.	Firma und Sitz.....	107
2.	Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk.....	107
	Kapitel 5 – Sonstige Angaben und Informationen	108
1.	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.....	108
2.	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil iSd § 5 Abs. 1 KMG zu bilden	108
2.1	Risikofaktoren.....	108
2.2	Emittentenbezogene Risikofaktoren	109

2.3 Anleger- und produktbezogene Risikofaktoren	117
Kapitel 6 - Kontrollvermerk des Prospektkontrollors.....	132
6.1. Unterfertigung nach Kapitalmarktgesetz	132
6.2. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors	133
Anhang I – Jahresabschluss Bitpanda GmbH 2019	134
Anhang II – Vertragsbestimmungen zu A-Token.....	135
Anhang III – PRIIPS – Basisinformationsblatt (Beispiel)	136

Abkürzungsverzeichnis

AML5	5. Europäische Geldwäscherichtlinie - Richtlinie (EU) 2018/843
B2C	Business-to-Consumer
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CET	Central European Time
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz in der aktuellen Fassung
GmbHG	GmbH-Gesetz – GmbHG in der aktuellen Fassung
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne des, - der
iZm	im Zusammenhang mit
KESt	Kapitalertragssteuer
KÖSt	Körperschaftssteuer
KMG	Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019 in der aktuellen Fassung
L&S	LANG & SCHWARZ TradeCenter AG
MAD/MAR	Market Abuse Directive/Regulation (RL 2014/57/EU bzw. VO 596/2014)
MiFID II/MiFIR	Markets in Financial Instruments Directive II/Regulation (RL 2014/65/EU bzw. VO 600/2014/EU)
Mio. Mrd.	Million, Milliarde
MEZ / MESZ	Mitteuropäische Zeit
OTC	Over the counter, Ausdruck für Handel außerhalb der Börse
PRIIPS-VO	Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte (VO 1286/2014/EU)
u. Ä.	und Ähnliches/Ähnlichen
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 in der aktuellen Fassung
z.B.	zum Beispiel

Definitionsverzeichnis

24/7	Bezeichnung für durchgehenden Handel/Verfügbarkeit - 24 Stunden jeden Tag die Woche.
A-Token	Zusammenfassender Begriff für den Namen des Produkts rund um das Angebot von Derivaten auf der Bitpanda Plattform, welche die Wertentwicklung von einem Basiswert (Aktie, ETF) ableitet.
Ad-hoc Meldung	Meldung seitens börsennotierter Unternehmen in Bezug auf Insiderinformationen, welche den Börsenkurs erheblich beeinflussen können.
Aktiensplit	Vorgang bei dem eine Aktiengesellschaft seine existierenden Aktien in eine größere Anzahl neuer Aktien mit einem geringeren Nominalwert umwandelt. Die Aktiengesellschaft teilt somit beispielsweise eine vorhandene Aktie in zwei neue Aktien.
Aktienzusammenlegung	Gegenteiliges Ereignis zu einem Aktiensplit. Aktienstückzahl wird verringert, was zu einem höheren Nominalwert pro Aktie führt.
Anlageklasse	Kann als Gruppe von Finanzinstrumenten gesehen werden, welche aufgrund gemeinsamer Merkmale zu einer Anlageklasse zusammengefasst sind.
Anleihe	Ein zinstragendes Wertpapier, welches während einer gewissen Laufzeit Zinsen ausschüttet und am Ende den eingezahlten Betrag zurückzahlt. Es gibt unterschiedliche Arten von Anleihen.
Askkurs	Auch Briefkurs; gibt den niedrigsten Preis an, zu dem die Marktteilnehmer bereit sind, ein Finanzinstrument zu verkaufen.
Assets	Überbegriff für Vermögenswerte, umfasst materielle und immaterielle Güter.

Barmittel	Verfügbare liquide Mittel eines Unternehmens.
Basiswert	Begriff für ein Finanzinstrument (Aktie, ETF etc.), welches als Basis für eine Wertableitung eines Derivates verwendet wird.
Beendigungskurs	Synonym für Rückgabekurs.
Berichtigungsaktien („stock dividend“)	Diese Art der Aktien liegt vor, wenn eine Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung durchführt, indem sie offene Rücklagen aus Gesellschaftsmitteln in Grundkapital umwandelt. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von neuen Mitteln von außen.
BEST	Token, welcher von Bitpanda ausgegeben wurde und Kunden gewisse Benefits bei Nutzung der Plattform ermöglicht.
Bidkurs	Auch Geldkurs; gibt den höchsten Preis an, zu dem die Marktteilnehmer bereit sind, ein Finanzinstrument zu kaufen.
Bitpanda	Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A-1020 Wien -die Emittentin des Produkts Bitpanda A-Token.
Bitpanda Gruppe	Die Bitpanda Gruppe besteht aus der Bitpanda GmbH (Muttergesellschaft) und ihren relevanten Tochtergesellschaften.
Bitpanda Index, Index-Produkt	Das Index-Produkt seitens Bitpanda, siehe dazu auch den entsprechenden <u>Prospekt</u> zum Bitpanda Crypto Index.
Bitpanda Plattform (auch Internet-Plattform)	Die seitens der Emittentin betriebene Plattform, erreichbar über www.bitpanda.com . Die Zeichnung des Angebots sowie die Abwicklung erfolgt über diese Online-Plattform.
Bitpanda Savings	Möglichkeit über die Bitpanda Plattform wiederkehrend und regelmäßig Assets zu erwerben (etwa monatlich/wöchentlich).

Bitpanda Spread	Überbegriff für die Gesamtkosten, die bei einer Investition oder Rückgabe von A-Token dem Kunden seitens Bitpanda verrechnet werden; dieser Begriff beinhaltet sowohl den Bitpanda Day Spread als auch den Bitpanda Night Spread.
Bitpanda Day Spread	Gesamtkosten, die bei einer Investition oder Rückgabe von A-Token dem Kunden seitens Bitpanda zu Normalzeiten verrechnet werden; siehe auch „Normalzeiten“.
Bitpanda Night Spread	Gesamtkosten, die bei einer Investition oder Rückgabe von A-Token dem Kunden seitens Bitpanda zu Wochenend- und Nachtzeiten verrechnet werden; siehe auch „Wochenend- und Nachtzeiten“.
Bitpanda Wallet	Darin werden die Assets, welche der Kunde via der Bitpanda Plattform hält, verbucht und dargestellt.
Blockchain	Dezentrale Datenbank, auf der unter anderem Transaktionen von Kunden verwaltet sowie abgewickelt werden können.
Buyback	Rückkauf von Unternehmensanteilen (Aktien) durch das Unternehmen.
Cold-Storage	Bezeichnet eine spezielle Sicherung der privaten Schlüssel von Krypto-Assets; diese befinden sich zu keinem Zeitpunkt online, sondern werden anderweitig (ausschließlich offline) verwahrt.
Corporate Actions	Handlungen, welche bei der Hauptversammlung beschlossen werden, wie zum Beispiel Kapitalereignisse.
Cum-Tag	Der Cum-Tag ist zwei Tage vor dem Nachweisstichtag der Dividende. Dies ist der letzte Tag, an dem mit Anspruch auf Dividende gekauft werden kann.
DAX	Deutscher Aktienindex, welcher die Wertentwicklung der 30 größten Unternehmen misst.

Daueremission	Unbestimmte Angebotsfrist einer Zeichnung. Die Zeichnung des Bitpanda A-Token Produkts kann bis auf Widerruf (unbefristet) erfolgen.
Delisting	Die Aktien oder die ETFs sind nicht mehr zum Handel an einer, mehrerer oder allen Handelsplätzen zugelassen.
Derivat	Ein Finanzinstrument, welches seinen Wert von einem Basiswert (Underlying) derivativ (abgeleitet) erhält.
Derivatkontrakt	Rechtliches Dokument, welches die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Erwerbers und Bitpanda zeigt sowie Produktinformationen enthält.
Dividende	Jährlicher Anteil vom ausgeschütteten Reingewinn, den ein Unternehmen erwirtschaftet hat.
Durchschnittspreis	Durchschnitt zwischen Erwerbspreis und Veräußerungspreis. $(\text{Bidkurs} + \text{Askkurs}) / 2$.
ECR20 Token	Ein technischer Standard für Smart Contracts, die zur Implementierung von Token in der Ethereum-Blockchain dienen.
Emittentin	Die Bitpanda GmbH (siehe Definition Bitpanda).
Erwerbskurs	Dies ist der niedrigste Preis, zu dem die Verkäufer am Markt zum aktuellen Zeitpunkt bereit sind, zu verkaufen. Siehe auch "Askkurs".
EURO STOXX	Aktienindex, der sich aus den 50 größten börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebietes zusammensetzt.
ETF	"Exchange Traded Fund" – Ein Fonds welcher an einer Börse gehandelt wird. Dieser bildet mit seinen beinhalteten Finanzinstrumenten sehr häufig einen Index nach.
Ex-Preis	Preis einer Aktie, welcher bereits den Abschlag der Dividende beinhaltet.

Ex-Tag	Tag, an dem die Aktien erstmals ohne Dividende gehandelt werden (nach Abschlag).
Fiat-Token ("F-Token")	Fiat-Token spiegeln den Gegenwert der vom Kunden einbezahlten und gutgeschriebenen gesetzlichen Zahlungsmittel dar. Fiat-Token können vom Kunden für den Kauf und Verkauf von auf der Bitpanda Plattform angebotenen Produkten und Services eingesetzt werden. Fiat-Token werden ausschließlich von Bitpanda angeboten und können ausschließlich auf der Bitpanda Plattform eingesetzt und verwendet werden. Eine Übertragung von Fiat-Token an einen anderen Bitpanda Kunden ist nicht möglich.
Fractional	Hier im Sinne von Stückanzahl, welche abweichend von ganzen Zahlen auch in Dezimalzahlschritten erworben werden kann.
Fusion/Verschmelzung	Verschmelzung von zwei oder mehreren rechtlich selbstständigen Unternehmen zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.
Handelszeiten	Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters, konkret derzeit basierend auf den Handelszeiten des primären Preisinformationsdienstleister L&S (Mo-Fr 07:30-23:00 sowie Sa 10:00-13:00 und So 17:00-19:00 MEZ / MESZ).
Hebelprodukte	Finanzderivate, welche überproportional (mit einem Hebel) an einer Kursbewegung eines Basiswerts partizipieren.
Initial Coin Offering (ICO)	Die Bitpanda Gruppe hat bisher zwei eigene Token unter Verwendung der Blockchain-Technologie gegen Entgelt ausgegeben. Unter Initial Coin Offerings (ICOs) versteht man die Ausgabe eines eigenen Tokens gegen bestehende Krypto-Assets.
Indizes/Index	Körbe/Korb an verschiedenen Assets, welche die Entwicklung der gewichteten Assets zeigen, wobei in der Regel eine periodische Anpassung an Marktbedingungen erfolgt.

Insolvenz/insolvent	Dies ist ein Zustand eines Schuldners, der nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen oder eine Überschuldung vorliegt.
Instant Payments	Online-Überweisungen welche innerhalb weniger Sekunden bargeldlos durchgeführt werden können.
Kapitalherabsetzung	Verringerung des Stammkapitals – führt dazu, dass sich der Wert jeder Aktie des spezifischen Unternehmens verringert.
KID	“Key Information Document”/“Kunden Informations Dokument” – Dieses Dokument beinhaltet wesentliche Anlegerinformationen.
Kontrakt	Eine verbindliche Vereinbarung oder ein Vertrag.
Krypto-Assets	Digitale Wertdarstellung von Vermögenswerten (Assets). Krypto-Assets sind über die Blockchain übertragbar.
Kunde	Natürliche oder juristische Person, welche ein Konto auf der Bitpanda-Plattform hat
Liquidationserlös	Erlös, welcher aus dem Verkauf von Unternehmensanlagen erzielt wird.
Margin Calls	Ein Aufruf, der an den Inhaber eines Handelskontos ergeht und informiert, dass seine liquiden Mittel unter einen Mindestbetrag gefallen sind und dies für die Aufrechterhaltung der bestehenden Position(en) nicht ausreicht. Dieser Aufruf führt zu einer Nachschusspflicht für den Inhaber.
Nachweisstichtag ("Record Date")	Wesentliches Datum für den Erhalt einer Dividende. Der für den Depotstand zum Erhalt der Dividendenzahlung maßgebliche Tag.
Normalzeiten	Zeiten, während denen die regulären Kosten bei Investitionen in A-Token zur Anwendung kommen; Mo

– Fr 07:30 – 22:00 MEZ / MESZ.; siehe auch „Wochenends- und Nachtzeiten“

On-Chain Übermittlung	Kunden können über Banküberweisungen, Kreditkarten u. Ä. F-Token erwerben oder Krypto-Assets einzahlen und dies wird über die Blockchain an die angegebenen Walletadressen übermittelt.
PAN/Pantos-Token	Token, welche durch die Pantos GmbH, ein 100%iges Tochterunternehmen von Bitpanda, im Rahmen eines ICOs ausgegeben wurden.
Performance Fee	Gebühr, welche an die Performance eines Finanzprodukts geknüpft ist.
Pfandrecht	Besicherung des Kunden für den Fall einer Insolvenz von Bitpanda mittels Verpfändung des Wertpapierdepots und der zugehörigen Verrechnungskonten.
Preisinformationsdienstleister	Ein Dienstleister, welcher Preise für unterschiedliche Finanzinstrumente zur Verfügung stellt. Primärer Preisinformationsdienstleister ist L&S, alternativ können auch andere Dienstleister herangezogen werden.
PRIIPs	Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte – Packaged Retail and Insurance-based Investment Products.
Prospektkontrollor	Grant Thornton Austria GmbH, Gertrude-Fröhlich-Straße 1 / Top 13, 1100 Wien – der Kontrollor dieses Prospekts.
Quellensteuer	Erhebungsform einer Ertragssteuer. Von Besteuerung an der Quelle bzw. Quellensteuer spricht man dann, wenn der Steuerabzug an der Quelle einer Zahlung erfolgt und nur mehr der Nettobetrag vom Schuldner an den Gläubiger in einem anderen Land überwiesen wird.

Rückgabekurs	Dies ist der höchste Preis, zu dem Kunden bereit sind, zu kaufen. Siehe auch „Beendigungskurs“ und „Bidkurs“.
RfQ, Request for Quote	Prozess, bei dem ein Unternehmen bei einem ausgewählten Broker anfragt, Preisangebote für ein bestimmtes Finanzinstrument gestellt zu bekommen.
Shortprodukt	Diese Art eines Finanzprodukts ist auf fallende Kurse ausgelegt. Es wird umso wertvoller, je stärker der Basiswert fällt.
Sonderdividende	Besondere Form der Dividende, welche zur normalen Dividende zusätzlich an Aktieninhaber ausgeschüttet wird, z.B. bei einem überdurchschnittlich erfolgreichen Geschäftsjahr.
Spin-Off	Teil der Aktiengesellschaft wird ausgegliedert und damit ein neues eigenständiges Unternehmen gegründet.
Split-Off	Bei einem Split-Off werden den Aktionären des Mutterunternehmens analog zum Spin-Off Anteile an einer Tochtergesellschaft angeboten. Der große Unterschied liegt hier aber darin, dass sich die Aktionäre entscheiden müssen, ob sie Aktien der Tochtergesellschaft oder weiterhin die der Muttergesellschaft halten möchten.
Spread (in %)	Differenz zwischen Bidkurs und Askkurs (absoluter Spread); der absolute Spread wird durch den Askkurs dividiert und somit in Prozent ausgedrückt (Spread in %).
Squeeze-out	Ein rechtliches Verfahren, welches den zwangsweisen Ausschluss von Minderheitsaktionären aus einer Gesellschaft durch den Mehrheitsanteilseigner zum Ziel hat.
Stückelung	Die Stückelung eines Finanzinstruments gibt an, in welchen Schritten dieses erworben werden kann. Kann auch als kleinste handelbare Einheit gesehen werden.

Swap	Der in Punkt 3.1.3 der Bitpanda AGB beschriebene Tausch von Edelmetallen oder Krypto-Assets in andere Assets via der Bitpanda Plattform.
Tick	Kleinste nach dem Kontrakt- bzw. den Geschäftsbedingungen mögliche positive oder negative Preisaktualisierung.
Trade	Überbegriff für alle Formen von Käufen/Verkäufen von Krypto-Assets inkl. Swap und Ähnliches.
Trading halt	Vorübergehende Handelsaussetzung einer Aktie, eines ETF oder sonstigen Finanzinstruments.
Token	Digitale Darstellung eines Vermögenswerts, wird hier insbesondere im Zusammenhang mit Krypto-Assets verwendet.
Underlying	Begriff für ein Finanzinstrument (Aktie, ETF etc.), welches als Basis für eine Wertableitung eines Derivats verwendet wird.
Verfallstag	Tag, an dem z.B. ein Derivat wertlos verfällt bzw. der Tag an dem ein Kontrakt endet.
Verbriefung	Eine Verbriefung einer Schuld macht diese handelbar und übertragbar, etwa an Börsen. Das Recht hängt an der Urkunde.
Verstaatlichung	Überführung eines Unternehmens in staatliches Eigentum.
Volatilität	Statistische Kennzahl für die Schwankung des Preises eines Finanzinstruments zwischen zwei gewählten Zeitpunkten.
Volumen	Kann als Absatzmenge oder auch Umsatz des in einem bestimmten Zeitraum an einer Börse gehandelten Finanzprodukts gesehen werden.
Wochenend- und Nachtzeiten	Zeiten, während denen höhere Kosten bei Investitionen in A-Token zur Anwendung kommen; Mo – Fr 22:00 – 07:30 MESZ und ganztätig Samstag, Sonntag sowie Feiertage.

Zusammenfassung

Einleitender Hinweis

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen. Ein Anleger sollte sich bei jeder möglichen Kaufentscheidung auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Die Emittentin (Bitpanda)

Der gesetzliche Name der Emittentin ist Bitpanda GmbH, kommerziell auch Bitpanda. Die Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A-1020 Wien, FN 423018 k, ist somit die Emittentin des gegenständlichen A-Token Produkts. Die Emittentin hat weiters einige Töchterunternehmen, welche jeweils spezifische Teile des Geschäftsmodells abdecken. Kunden erwerben die A-Token Produkte im Regelfall über Bitpanda Financial Services, welche die Aufträge annimmt und an Bitpanda zur Ausführung übermittelt. Bitpanda Financial Services ist eine konzessionierte Wertpapierfirma und wird von der FMA beaufsichtigt. Zusätzlich kann zukünftig vorgesehen werden, dass auch weitere Unternehmen die Aufträge annehmen und übermitteln dürfen.

Bitpanda ist eine im Jahr 2014 in Wien gegründete GmbH und betreibt eine Handelsplattform für digitale Assets mit Fokus auf Europa. Bitpanda hat die Vision, die aktuelle Plattform zu einer globalen Handelsplattform auszubauen. Bitpanda bietet den Kauf und Verkauf von Krypto-Assets an, ermöglicht jedoch mit diesem Produkt eine strategische Neuausrichtung. Dafür betreibt Bitpanda eine Online-Plattform, auf der Kunden Wallets verwenden, um über die Broker-Plattform Krypto-Assets von Bitpanda kaufen und verkaufen sowie über eine Handelsplattform (Bitpanda Pro) direkt von/andere Kunden kaufen und verkaufen können.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 46.606,91 EUR und ist zur Gänze bar aufgebracht. Die drei Gründer der Gesellschaft, Eric Demuth, Paul Klanschek und Christian Trummer halten die Mehrheit an der Gesellschaft und beherrschen diese gemeinsam. Paul Klanschek und Eric Demuth fungieren zusätzlich als Geschäftsführer der Gesellschaft. Es wurde ein Investitionsvertrag mit externen Investoren abgeschlossen, welcher derzeit noch nicht durchgeführt wurde. Nach Durchführung werden die bestehenden Anteilhaber, insbesondere Eric Demuth, Paul Klanschek und Christian Trummer, weiter verwässert und zusätzlich erwerben zwei Investoren eine Beteiligung von über 10%.

Das Produkt sowie das Angebot (A-Token)

Mit dem Produkt kann der Kunde auf der Bitpanda Plattform A-Token erwerben, die eine Partizipation an der Wertentwicklung der jeweiligen zugrundeliegenden Aktie bzw. ETF erlauben. Es handelt sich dabei um einen Derivatkontrakt zwischen dem Kunden und Bitpanda. Auf Basis dieses Vertrags wird der Basiswert (jeweilige Aktie bzw. ETF) wertmäßig 1:1 abgebildet. Das beinhaltet Wertentwicklungen (Wertsteigerungen und -senkungen der jeweiligen Aktie bzw. ETF auf Basis des Marktwerts) sowie Dividenden und andere ähnliche Maßnahmen. Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den Aktien oder ETF-Anteilen sowie damit einhergehenden Rechte, insbesondere Gesellschafterstellung, Stimmrechte oder ähnliche Rechte. Bitpanda erwirbt die dahinter liegenden Basiswerte und sichert damit ihr eigenes Kursrisiko ab. Zusätzlich wird dem Kunden eine Absicherung in Form eines Pfandrechts eingeräumt. Im Insolvenzfall

werden Forderungen des Kunden somit in der Regel vorrangig aus dem Wert der erworbenen Basiswerte beglichen.

Da der Kunde keine Aktien oder ETFs direkt erwirbt, sondern einen Derivatkontrakt basierend auf Aktien bzw. ETFs, ist er nicht an die Mindeststückelung gebunden. Er kann also auch nur anteilig an den Basiswerten partizipieren, beispielsweise 0,00489% einer Aktie. Ebenso ist er auch nicht an Handelszeiten gebunden. A-Token können somit grundsätzlich rund um die Uhr zu jedem Tag der Woche inklusive an Wochenenden und Feiertagen ("24/7") erworben bzw. zurückgegeben werden. Der Kauf an Wochenenden und Feiertagen sowie allgemein außerhalb der Handelszeiten kann insbesondere aus internen Risikogründen von Bitpanda grundsätzlich jederzeit eingeschränkt werden.

Bitpanda bezieht die Marktwerte von einem externen Preisinformationsdienstleister. Während der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters wird regelmäßig der aktuelle Marktpreis laut Tick/RfQ herangezogen. Außerhalb der Handelszeiten wird seitens Bitpanda der letztverfügbare Preis zum Handelsschluss regelmäßig angefragt und vom Preisinformationsdienstleister übermittelt. Bis zum Wiederbeginn des Handels des Preisinformationsdienstleisters wird der herangezogene Preis dem letztverfügbaren Kurs entsprechen.

Die A-Token werden in einer internen Bitpanda-Datenbank registriert und können nur im Rahmen der Bitpanda Plattform von Bitpanda erworben und an Bitpanda zurückgegeben werden. Eine Übertragung oder Veräußerung an andere ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen.

Anders als bei herkömmlichen Derivatkontrakten unterliegen die A-Token keinen Laufzeiten und Endzeitpunkten. Grundsätzlich ist die Beendigung somit jederzeit möglich, allerdings können gewisse Umstände eine Aussetzung dieser Rücknahme zur Folge haben, etwa technische Störungen, fehlende Marktpreise, generelle Marktstörungen oder interne Risikogründe. In einem solchen Fall ist der Kunde weiterhin dem Risiko fallender Kurse der Aktien bzw. ETFs ausgesetzt und sein Kapital bleibt gebunden.

Bitpanda verrechnet dem Kunden für den Erwerb und die Rückgabe von A-Token jeweils den Bitpanda Spread. Zu Wochenends- und Nachtzeiten werden zusätzliche Kosten verrechnet (Bitpanda Night Spread). Bei ETFs werden zusätzlich vom jeweiligen Emittenten jährliche Managementgebühren verrechnet, die Bitpanda anteilig an den Kunden weitergibt. Im Falle von Dividenden oder sonstigen Sonderevents ist es möglich, dass die Depotbank oder Handelsplattform Gebühren verrechnen. Diese Kosten werden dem Kunden anteilmäßig weiterverrechnet.

Im Zuge des Produkts ist es auch möglich, einen Swap gegen andere Assets auf der Bitpanda Plattform durchzuführen. Ebenso kann der Kunde einen Sparplan einrichten, der regelmäßig und automatisch einen von ihm im Vorhinein festgelegten Gegenwert bzw. Anzahl an A-Token erwirbt.

Das Angebot erfolgt unbefristet und als Daueremission. Bitpanda lässt sich aber offen das Angebot jederzeit aussetzen oder zu beenden. Weiters kann auch die Rücknahme des Produkts unter gewissen Voraussetzungen ausgesetzt oder beendet werden. Das Angebot erfolgt ausschließlich über die Bitpanda Plattform.

Warnhinweise und Risikofaktoren

Das Produkt Bitpanda A-Token eignet sich nur für Anleger, die entsprechende Risiken in Kauf nehmen möchten. Vor Investmententscheidung sollte somit jeder potenzielle Anleger die im Prospekt angeführten Risikofaktoren ausführlich und sorgsam lesen. Jeder dieser Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von Bitpanda haben. Kunden sollten beachten, dass das A-Token Produkt erhebliche Risiken birgt und ein Totalverlust der Investition möglich ist.

Der Kunde unterliegt Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin, unter anderem dem Risiko, dass Bitpanda insolvent wird, unberechtigter Zugriff auf die IT-Systeme und/oder Wallets erfolgt, und/oder sich operationelle, regulatorische und/oder rechtliche Risiken sowie Marktrisiken verwirklichen. Bei den als Basiswerten herangezogen Aktien und ETFs handelt es sich um volatile Assets, weshalb der Kunde Wertschwankungen, welche bis zu einem Totalverlust des Kapitals reichen könnten, mit dem Kauf des Produkts in Kauf nimmt. Beim jeweiligen Emittenten der Aktien bzw. ETFs oder der depotführenden Bank kann es zu Ausfällen kommen, wofür Bitpanda keine Haftung übernimmt. Letztlich besteht ein Ausfallrisiko auch gegenüber Bitpanda als Emittentin der A-Token. Trotz Besicherung des eingesetzten Kapitals mittels Einräumung eines Pfandrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde im Fall der Insolvenz von Bitpanda mit hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust zu rechnen hat. Außerdem kann die Handelbarkeit des Produkts eingeschränkt sein.

Bevor die Investmententscheidung getroffen wird, sollte der jeweilige Anleger somit eine gründliche Analyse durchführen und insbesondere die eigene Finanz-, Rechts- und Steuerlage, seine eigene Risikobereitschaft sowie die Ausführungen im Prospekt zugrunde legen. Im Prospekt werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken des Bitpanda A-Token dargestellt. Die Anordnung lässt keine Rückschlüsse auf die Relevanz des Risikofaktors zu und die Reihenfolge stellt keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die im Prospekt angeführten Risikofaktoren ergeben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern führen lediglich die aus Sicht von Bitpanda wesentlichen Risikofaktoren an.

Summary

Introductory note

This summary is intended to serve as an introduction to this prospectus. An investor should consider this prospectus in its entirety when making any purchasing decision.

The Issuer (Bitpanda)

The legal name of the Issuer is Bitpanda GmbH, commercially also Bitpanda. Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A-1020 Vienna, FN 423018 k, is therefore the Issuer of the A-Token product. The Issuer also has several subsidiaries, each of which covers specific aspects of the business model. Customers usually purchase A-Token via Bitpanda Financial Services, which accepts the orders and transmits them to Bitpanda for execution. Bitpanda Financial Services is a licensed investment firm and is regulated by the FMA. In addition, it may be possible that other companies will also be able to accept and transmit orders in the future.

Bitpanda is a limited liability company founded in Vienna in 2014 and runs a trading platform for digital assets with a focus on Europe. Bitpanda's vision is to transform the current platform into a global trading platform. Bitpanda offers the purchase and sale of crypto-assets, but enables a strategic realignment with this product. Bitpanda provides an online platform which allows customers to use wallets to buy and sell digital assets from Bitpanda via the broker platform and to buy and sell directly from/to other customers via a trading platform (Bitpanda Pro).

Bitpanda's share capital amounts to EUR 46,606.91 which has been provided in its entirety in cash. The three founders of the company, Eric Demuth, Paul Klanschek and Christian Trummer jointly hold the majority and control the company. Paul Klanschek and Eric Demuth also act as Chief Executive Officers (CEOs) of the company. The company has signed an investment agreement with external investors, which has not yet been executed at this time. Upon its implementation, the shares of the existing shareholders, especially Eric Demuth, Paul Klanschek and Christian Trummer, will be diluted accordingly and additionally, two investors will acquire an amount of more than 10% of the share capital.

The product and the offer (Bitpanda A-Token)

With the Bitpanda A-Token product, the customer can acquire A-Token on the Bitpanda platform that allow participation in the performance of the respective underlying stock or ETF. This is a derivative contract between the customer and Bitpanda. In terms of value, the underlying (the respective stock or ETF) is replicated 1:1 on the basis of this contract. This includes performance (increases and decreases in the value of the respective stock or ETF based on its market value) as well as dividends and other similar measures. The customer does not acquire ownership of the stocks or ETF units at any time, nor do they acquire any associated rights, in particular, any shareholder status, voting rights or similar rights. Bitpanda acquires the underlying assets and thus provides hedging for its own risk exposure. In addition, the customer is granted security in the form of a pledge agreement. In the event of insolvency, the value of the underlying

assets acquired is therefore generally settled primarily in favour of the customer's claims.

As the customer does not purchase stocks or ETFs directly, but rather a derivative contract based on stocks or ETFs, they are not bound to purchasing the minimum denomination. They can therefore also only participate proportionately in the underlying assets, for example, for 0.00489% of a stock. Similarly, they are not bound to trading hours. A-Token can therefore - as a rule of thumb - be acquired or terminated around the clock on any day of the week, including weekends and public holidays ("24/7"). In particular for internal risk reasons, buying on weekends and public holidays, as well as outside trading hours in general, may be restricted by Bitpanda at any time.

Bitpanda obtains the market values from an external price information service provider. During trading hours of the service provider, the current market price according to Tick/RfQ is regularly used. Outside trading hours, Bitpanda still requests prices from the price information service provider, who will transfer the last available price at the close of trading and maintains this price until trading resumes.

The A-Tokens are registered in an internal Bitpanda database and can only be acquired from Bitpanda and returned to Bitpanda within the framework of the Bitpanda platform. A transfer or sale to others is technically as well as legally excluded.

Unlike conventional derivative contracts, A-Token are not subject to maturity or expiration dates. In principle, redemption is therefore possible at any time, although certain circumstances may result in a suspension of this redemption, such as technical malfunctions, a lack of market prices, for market disruptions in general or for internal risk reasons. In such a case, customers are still exposed to the risk of the stocks or ETFs declining in price and their capital remains bound to their investment.

Bitpanda charges the customer the Bitpanda Spread for the purchase and sale of A-Token. During weekend and overnight hours additional costs are charged (Bitpanda Night Spread). In the case of ETFs, annual management fees are also charged by the respective Issuer, which Bitpanda passes on to the customer on a proportionate basis. In the case of dividends or other exceptional events, it is possible that the custodian bank or trading platform will impose forwarding pricing. These costs will subsequently be charged to the customer on a proportionate basis. As part of this product offering, it is also possible to swap for other assets on the Bitpanda platform. The customer can also set up a savings plan that regularly and automatically acquires an equivalent value or number of A-Token specified in advance.

The offer is for an unlimited duration and is to be considered a continuous issue. However, Bitpanda reserves the right to suspend or terminate the offer at any time. Furthermore, the redemption of the product can also be suspended or terminated under certain conditions. The offer is made exclusively via the Bitpanda platform.

Warnings and risk factors

The Bitpanda A-Token product is only suitable for investors who are willing to accept the respective risks. Before making an investment decision, each potential investor should therefore read the risk factors listed in the prospectus carefully and in detail. Each of these risk factors may have a material adverse effect on Bitpanda's financial position,

operations results and profitability. Customers should note that the Bitpanda A-Token product involves significant risks and that a total loss of the investment is possible.

The customer is subject to risks in connection with the Issuer, including the risk that Bitpanda may become insolvent, that unauthorised access to IT systems and/or wallets occurs, and/or that operational, regulatory and/or legal risks as well as market risks materialise. The stocks and ETFs used as underlying are volatile assets, which is why the customer accepts fluctuations in value, which could go as far as a total loss of capital, when purchasing the product. Additionally, the respective issuer of the stocks or ETF or the custodian bank could default and Bitpanda assumes no liability regarding this. Furthermore, there is also a risk of default on the part of Bitpanda as the issuer of the A-Token. Although the invested capital is secured through a pledge agreement, it cannot be ruled out that the customer will have to expect high losses or even total loss in the event of Bitpanda's insolvency. In addition, the tradability of the product may be limited.

Before making the investment decision, the respective investor should therefore carry out a thorough analysis and, in particular, base it on their own financial, legal and tax situation, their own risk tolerance and the explanations in the prospectus. The prospectus outlines the main factual and legal risks of the Bitpanda A-Token product. This order does not allow any conclusions to be drawn about the relevance of the risk factors nor does the order represent a valuation in an economic or legal sense. The risk factors listed in the prospectus do not claim to be exhaustive, but instead merely list the risk factors that are material from Bitpanda's perspective.

Kapitel 1 - Angaben über jene Personen, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften

1. Haftungsangaben

1.1 Allgemeine Hinweise

Der Prospekt stellt die wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen allgemein und typisierend dar. Auf die individuelle Situation des Anlegers wird und kann kein Bezug genommen werden, weshalb ausdrücklich empfohlen wird vor dem Erwerb der Veranlagung eigene Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere auch bei Verständnisschwierigkeiten des Prospekts und der darin enthaltenen Informationen und Risiken. Bei einem Investment in Derivate mit jeweils einer Aktie oder einem ETF als Basiswert handelt es sich um ein Investment mit hohem Risiko und um potenziell stark schwankende Vermögenswerte. Bitpanda übernimmt keinerlei Haftung für allgemeine Marktrisiken oder Verluste aufgrund fallender Marktpreise. Bitpanda übernimmt zudem keinerlei Haftung für Aussagen Dritter – die Investmententscheidung hat rein auf Grundlage dieses Prospekts zu erfolgen. Es erfolgt keinerlei Beratung – weder durch Bitpanda oder Bitpanda Financial Services noch durch diesen Prospekt. Der potenzielle Anleger hat sich somit selbst einen Überblick über die Risiken des Angebots auf Grundlage des Prospekts zu verschaffen und selbst eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einschätzungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Prognosen der Entwicklung, Geschäftstätigkeit u. Ä. von der Haftung nicht erfasst sind und dafür sämtliche Haftung ausgeschlossen wird.

Etwaige Haftungen sind zudem gemäß § 22 Abs 6 KMG auf den Erwerbspreis der Veranlagung beschränkt, sofern kein vorsätzliches Verhalten gegeben ist. Haftungsansprüche müssen binnen zehn Jahren nach Beendigung des Angebots geltend gemacht werden (§ 22 Abs 7 KMG), sofern diese nicht früher bereits verjährt sind (§ 22 Abs 8 KMG). Ersatzansprüche aufgrund der “Nicht-Investition” sind hiermit ausdrücklich sowie gesetzlich (§ 22 Abs 5 KMG) ausgeschlossen. Trifft die Haftpflicht mehrere Personen, haften diese zur ungeteilten Hand (§ 22 Abs 3 KMG). Die Haftung kann nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 22 Abs 4 KMG).

Das öffentliche Angebot von Veranlagungen unter diesem Prospekt erfolgt lediglich in Österreich. Dieser Prospekt liegt Angeboten in anderen Jurisdiktionen nicht zugrunde. Die Anwendung anderer Rechtsordnungen in Zusammenhang mit Haftungen ist somit ausgeschlossen. Ein Angebot des A-Token Produkts ist auch in anderen Ländern angedacht. Solche etwaigen Angebote erfolgen jedoch nicht unter diesem Prospekt, sondern im Rahmen der jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen.

1.2 Haftung des Emittenten

Die Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, A- 1020 Wien, FN 423018 k, übernimmt als Emittentin die Haftung iSd § 22 Abs 1 Z 1 KMG für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts.

Als Emittentin haftet Bitpanda gemäß § 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019 für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur

Prospekterstellung herangezogen wurden und für erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben.

Als Emittentin erklärt Bitpanda hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig und vollständig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, welche Aussagen in diesem Prospekt wesentlich verändern können. Sämtliche zukunftsgerichtete Aussagen wurden im besten Wissen der Gesellschaft erstellt und beruhen auf den Einschätzungen der Emittentin zum Datum dieses Prospekts. Eine Haftung für den Eintritt der Annahmen oder für den Fall von Abweichungen kann jedoch nicht übernommen werden.

1.3 Haftung des Prospektkontrollors

Der gegenständliche Veranlagungsprospekt wurde seitens der Grant Thornton Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, 1100 Wien, gemäß § 7 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert und als Prospektkontrollor unterfertigt.

Der Prospektkontrollor haftet Anlegern gemäß § 22 Abs 1 Z 3 KMG für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde und für erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

1.4 Haftung weiterer Personen

Haftungen Dritter oder weiterer Personen sind nicht vorgesehen (siehe auch Kapitel 2, Punkt 8). Bitpanda beauftragt keine Dritten mit dem Vertrieb des A-Token Produkts. Aufgrund regulatorischer Vorgaben erfolgt das Angebot der A-Token über die als Wertpapierfirma konzessionierte Tochter Bitpanda Financial Services GmbH oder eine andere Wertpapierfirma/Bank. Auch Bitpanda Financial Services bzw. allgemein der Vertriebspartner übernehmen keinerlei Haftung für das Angebot der A-Token. Zudem besteht aufgrund der Ausgestaltung des Angebots kein Treuhänder und somit auch keine Haftung.

Der Abschlussprüfer haftet gemäß § 22 Abs 1 Z 5 KMG, wenn er in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat. Der Abschlussprüfer von Bitpanda ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in der Porzellangasse 51, 1090 Wien.

Im Zusammenhang mit der Bitpanda Financial Services ist auf folgenden Umstand hinzuweisen:

Bitpanda Financial Services wird zu keiner Zeit Schuldnerin ihrer Kundinnen und Kunden. Eine Zurechnung von Tätigkeiten irgendeiner der Bitpanda-Gesellschaften inklusive der emittierenden Bitpanda ist ausgeschlossen. Sollten die Kunden von irgendeiner der Bitpanda-Gesellschaften Gelder nicht zurückbekommen, gibt es daher keine Entschädigung durch die gesetzliche Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH. Dies gilt ganz besonders vor dem Hintergrund, dass der Kunde keine Wertpapiere erwirbt, sondern lediglich eine Forderung gegen Bitpanda, aufgrund derer an der Kursentwicklung von Wertpapieren partizipiert werden soll.

Kapitel 2 – Angaben über die Veranlagung

1. Veranlagungsbedingungen und Ausgestaltung der Veranlagung

1.1. Exkurs: Allgemeine Beschreibung von Finanzinstrumenten bzw. Derivaten und deren Basiswerten

Bei den von Bitpanda angebotenen A-Token handelt es sich um Derivatkontrakte. Ein Derivatkontrakt ist ein finanzieller Vertrag zwischen zwei Parteien. Der Vertrag stellt für eine Partei (den Kunden) einen Vermögenswert und für die andere Partei (den Verkäufer) eine finanzielle Verbindlichkeit dar.

Die von Bitpanda angebotenen A-Token sind Finanzderivate. Derivate sind riskante Finanzinstrumente und erfordern daher ein fundiertes Wissen der Anleger. Allgemein sind Derivate Finanzinstrumente, die von Basiswerten (Underlyings) wie Rohstoffen, Aktien, Anleihen, Devisen, Indizes und auch Kryptowährungen abgeleitet werden. Die auf der Bitpanda Plattform angezeigten A-Token haben ausgewählte Aktien und ETFs (= Exchange Traded Fund) als Basiswerte. Das wesentliche Merkmal von Derivaten ist somit, dass die Basiswerte selbst nicht erworben werden, sondern deren jeweilige Wertentwicklung im Derivat abgebildet wird. Die von der Bitpanda angebotenen A-Token fallen in die Kategorie der außerbörslichen Derivate. Darüber hinaus handelt es sich jedoch bei den angebotenen A-Token nicht um übliche Termingeschäfte mit einer begrenzten Laufzeit. Der Kunde ist im Rahmen des Erwerbs von A-Token an keine Laufzeit gebunden und kann den Derivatkontrakt grundsätzlich jederzeit und zu den jeweils gültigen Marktpreisen beenden. Da bei Derivaten grundsätzlich immer auch ein Ausfallrisiko des Emittenten der Derivate besteht, ist Bitpanda bemüht, dieses Risiko entsprechend zu reduzieren. Um den Anlegerschutz zu erhöhen, wurde somit eine Absicherung im Insolvenzfall durch ein Pfandrecht vorgesehen und in das Produkt integriert. Es kann jedoch nicht gänzlich darauf vertraut werden, dass diese wirksam ist, da etwa das Risiko besteht, dass Gerichte diese aufheben oder wegen operativer Fehler keine Wirksamkeit besteht. In Summe kann somit weiterhin die Gefahr des Totalverlusts im Fall des Ausfalls der Emittentin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wie erwähnt, werden im Rahmen der A-Token ausgewählte Aktien und ETFs als Basiswerte herangezogen. Aktien stellen Unternehmensanteile dar. Der Kunde einer Aktie ist sohin Miteigentümer am Unternehmen und hat Anspruch auf einen Anteil des Gewinns, der in Form einer Dividende ausgeschüttet wird. Die Dividende ist von der Ertragslage des Unternehmens abhängig und deshalb veränderlich. Außerdem kann sich der Aktionär als Gesellschafter durch sein Stimmrecht an wichtigen Entscheidungen des Unternehmens beteiligen, wie z.B. Gewinnverwendung. Der Kurs einer börsennotierten Aktie ergibt sich aus Angebot und Nachfrage an der Börse. Er repräsentiert den Wert des Unternehmens.

Bitpanda möchte ihren Kunden zusätzlich die Möglichkeit bieten, in Aktien aus der ganzen Welt zu investieren. Das ist nicht immer leicht möglich, weil manche Unternehmen ihre Aktien nur auf ihrem Heimatmarkt, bspw. in Singapur, ausgeben. Für solche Fälle gibt es unter Umständen "aktienvertretende Wertpapiere", die Aktien von ausländischen Unternehmen vertreten. Das aktienvertretende Wertpapier ist dabei eine

Bescheinigung, die vertretend für eine hinterlegte Aktie bei einer Bank ausgegeben wird. Es ist also eine spezielle Art von Zertifikat für Aktien, die sonst am Heimatmarkt nur schwierig oder nicht handelbar sind. Sollte also ein Anleger Aktien hinsichtlich eines ausländischen Unternehmens kaufen wollen, die nicht am heimischen Markt erhältlich sind, hat er zwei Möglichkeiten: Einerseits kann er die Aktie direkt am ausländischen Markt erwerben, was allerdings technisch und steuerlich schwierig sein kann. Zusätzlich notiert die Aktie im Regelfall in einer Fremdwährung. Andererseits kann er ein aktienvertretendes Wertpapier basierend auf einer Aktie des ausländischen Unternehmens kaufen, das er direkt an seiner Heimatbörse in seiner Heimatwährung erhält. Damit hält er die Aktie zwar nur indirekt, aber nachdem es ein Hinterlegungsschein ist, der die Aktie vertritt, hat er dennoch Eigentumsrechte an der hinterlegten Aktie. Das bedeutet, dass er für die hinterlegten Aktien generell auch Dividendenzahlungen und Ähnliches erhält.

Im Normalfall werden diese aktienvertretenden Wertpapiere mit dem Einverständnis des ausländischen Unternehmens kreiert. Dabei kauft eine Depotbank die Aktien und hält diese in ihrem Vermögen. Für diese Aktien stellt sie sodann Bescheinigungen aus, die die Aktien repräsentieren. Ein aktienvertretendes Wertpapier kann hierbei mehrere Aktien oder auch nur einen Bruchteil einer Aktie vertreten. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Die Asia AG mit Sitz in Hongkong möchte gerne Aktien in Europa anbieten. Sie arbeitet mit einer Depotbank aus den USA zusammen, die 300.000 Aktien der Asia AG erwirbt. Für diese 300.000 Aktien stellt die Depotbank 100.000 aktienvertretende Wertpapiere aus, die sie auf der Börse in den USA zum Handel anbietet. Wenn eine Person ein aktienvertretendes Wertpapier kauft, wird er indirekt Eigentümer von 3 Aktien, die bei der Depotbank liegen. Wirtschaftlich ist seine Position vergleichbar, aber aus rechtlicher Sicht bestehen Unterschiede.

Da die Aktien und aktienvertretenden Wertpapiere in vielen Punkten vergleichbar sind, werden diese in weiterer Folge einheitlich unter den Begriff "Aktien" zusammengefasst. Wo relevante Unterschiede bestehen werden diese an der jeweils geeigneten Stelle im Prospekt hervorgehoben. Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jeweiligen PRIIPs-Dokuments ein ausdrücklicher Hinweis, dass es sich bei einem konkreten Basiswert um ein aktienvertretendes Wertpapier, etwa um American Depositary Receipts, handelt. Dabei wird auf besondere Risiken in diesem Zusammenhang verwiesen: siehe dazu den Risikofaktor beginnend mit *Bei aktienvertretenden Wertpapieren bestehen im Vergleich zu Aktien zusätzliche Risiken*, in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Bei ETFs wiederum handelt es sich um börsengehandelte Investmentprodukte, die einen bestimmten Index abbilden, wie beispielsweise den DAX (Deutscher Aktienindex) oder die erwartete Veränderung von Öl (Rohstoffindex). Damit wird angestrebt, dass die Wertentwicklung des ETF möglichst den jeweiligen Index abbildet. Dieser Index kann dabei sowohl Aktien als auch aktienvertretende Wertpapiere enthalten. Vor allem ETFs basierend auf Schwellenländern wie China oder Südkorea enthalten unter Umständen mehrere aktienvertretende Wertpapiere.

Zweck der A-Token ist es, den Kunden weitgehend ertragsmäßig so zu stellen, wie wenn dieser Aktien/ETFs halten würde. Durch den Kauf von A-Token wird dem Kunden aber zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den dahinter liegenden Aktien oder ETFs verschafft oder vermittelt. Vielmehr erwirbt der Kunde eine schuldrechtliche Forderung gegenüber Bitpanda als Emittentin und Gegenpartei des Derivatkontrakts. Insbesondere soll dem Kunden, unter gewissen Voraussetzungen, die Realisierung von Kursgewinnen durch die Rückgabe der A-Token ermöglicht werden bzw. anteilige Zahlungen im Rahmen von Dividenden bzw. Fondsausschüttungen an den Kunden geleistet werden. Der Kunde trägt im Rahmen von A-Token sohin sowohl das mit dem Basiswert verknüpfte Kursänderungsrisiko als auch das Gegenparteienrisiko (Insolvenzrisiko von Bitpanda). Das bedeutet auch, dass das Risiko von Ausfällen der jeweiligen Emittenten der Aktien bzw. ETFs vom Kunden getragen wird.

1.2.Übersicht über die Ausgestaltung der Veranlagung

Das Produkt "A-Token" kann wie folgt zusammengefasst werden: Kunden können auf der Bitpanda Broker Plattform (nachfolgend "Bitpanda Plattform") mit einem Klick "A-Token" erwerben, welche eine Partizipation an der Wertentwicklung sowie etwaiger Dividenden einer Aktie bzw. Fondsausschüttungen eines Exchange Traded Funds ("ETF") ermöglichen. Beim Erwerb des A-Token schließen Kunden einen Derivatkontrakt (siehe Annex II) ab. Dieser Vertrag enthält Ansprüche in Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument, beispielsweise jene einer Aktie der Muster-AG. Konkret nimmt der Kunde an Wertentwicklungen teil, da sich der Wert des jeweiligen A-Token direkt aus dem Marktpreis des Basiswerts ergibt. Zusätzlich erwirbt er einen Anspruch gegenüber Bitpanda auf Erhalt der anteiligen Dividende. Der A-Token selbst ist somit ein Derivat, das den Basiswert (Underlying), also die zugrunde liegende Aktie bzw. den zugrunde liegenden ETF, widerspiegelt. Daher erwirbt der Kunde nicht die Aktien bzw. ETFs an sich, sondern ein Finanzinstrument, das den Basiswert (Aktie bzw. ETF) 1:1 abbildet. Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den Aktien oder ETF-Anteilen sowie damit einhergehenden Rechte, insbesondere Gesellschafterstellung, Stimmrechte oder ähnliche Rechte aus Aktien und ETFs. Weiters wird festgehalten, dass der Kunde nur schuldrechtliche Ansprüche gegenüber Bitpanda hat, weshalb im Fall des Ausfalls von Bitpanda mit bis zu einem Totalverlust zu rechnen ist (für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.6 sowie Kapitel 5, Punkt 2.2, Risikofaktor *Bitpanda unterliegt einem Insolvenzrisiko*). Die Kursrisiken von Bitpanda werden durch den Erwerb der als Basiswerte fungierenden Aktien bzw. ETFs begrenzt. Dem Kunden wird eine Besicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht an den Basiswerten eingeräumt (Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.13).

Da der A-Token nicht auf die Mindeststückelung der dahinter liegenden Aktien und ETFs beschränkt ist, wird es dem Kunden ermöglicht, anteilig an Aktien und ETFs zu partizipieren ("fractional"), beispielsweise 0,00489% einer Aktie. Bitpanda sichert das eigene Kursrisiko durch den Erwerb und das Halten der Basiswerte entsprechend ab. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde keinen Anspruch auf die hinter den A-Token liegenden Basiswerte und diesbezügliche Stimmrechte hat. Wie oben erwähnt, erfolgt eine Besicherung mittels Pfandrecht (siehe Kapitel 2, Punkt 1.13).

Bitpanda kann dem Kunden zusätzlich flexible Handelszeiten bieten. Da der Kunde keine Aktien oder ETFs erwirbt, sondern darauf bezogene Derivate, welche seitens Bitpanda

ausgegeben werden, ist er auch nicht an „übliche“ Handelszeiten gebunden. Bitpanda bietet somit den Erwerb bzw. die Beendigung grundsätzlich rund um die Uhr zu jedem Tag der Woche inklusive an Wochenenden („24/7“) an, sofern keine Einschränkungen insbesondere aus technischen, wirtschaftlichen (inkl. internen Risikomanagementvorgaben) oder anderen wichtigen Gründen bestehen. Ein Erwerb bzw. eine Beendigung außerhalb der Handelszeiten sind als Zusatzservice seitens Bitpanda zu werten und es besteht keinerlei Garantie, dass diese generell bzw. uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Insbesondere können aus Risikogründen entsprechende Einschränkungen von Erwerb bzw. Beendigung bestehen. Für weitere Informationen siehe den Risikofaktor beginnend mit *Der Handel außerhalb der Handelszeiten kann eingeschränkt sein*, in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Im Zeitpunkt des Erwerbs kann der Kunde entweder eine gewünschte Anteilstückzahl erwerben oder einen gewünschten Investmentbetrag eingeben. Der Kurs des A-Token ergibt sich aus dem Marktwert des Basiswerts zum Erwerbszeitpunkt. Konkret wird laufend sowie zum Zeitpunkt des Erwerbs der aktuelle Marktpreis über den von Bitpanda in Anspruch genommenen Preisinformationsdienstleister eingeholt (für Details dazu siehe Kapitel 2, Punkt 1.5). Der Erwerb setzt ausreichendes Guthaben des Kunden in seiner entsprechenden Wallet voraus und dieses Guthaben wird entsprechend reduziert. Der Marktwert des Basiswerts wird zu Handelszeiten von einem externen Preisinformationsdienstleister geliefert. Auch außerhalb der Handelszeiten übernimmt Bitpanda den letztmöglichen Handelspreis, der vom Preisinformationsdienstleister übermittelt wird. Dieser entspricht dem Kurs zum Handelsschluss. (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.5).

Die Marktwerte lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung, Performance oder Ähnliches zu. Es werden somit auch nicht die „erfolgreichsten“ Aktien bzw. ETFs oder jene mit dem meisten Potenzial als A-Token angeboten oder eine Garantie für die Performance des A-Token bzw. der dahinter liegenden Aktien oder ETFs übernommen. Es steht vielmehr im freien Ermessen Bitpandas zu entscheiden, welche A-Token angeboten werden sollen. Für weitere Informationen siehe den Risikofaktor beginnend mit *Die Auswahl und Handelbarkeit des A-Token* in Kapitel 5, Punkt 2.3. Bitpanda kann auch entscheiden, A-Token wieder aus dem Angebot zu entfernen, wobei dafür eine angemessene Frist für die Beendigung des Vertrags durch Angebotslegung seitens des Kunden an Bitpanda gesetzt werden wird (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.7). Dies gilt nicht, wenn wichtige Gründe bestehen (z.B. regulatorische Gründe). Erfolgt keine Beendigung durch den Kunden innerhalb der von Bitpanda gesetzten angemessenen Frist ist Bitpanda selbst nach Ablauf der Frist jederzeit berechtigt, den Derivatkontrakt zum aktuellen bzw. letztverfügbaren Marktpreis zu beenden. Siehe dafür den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus beenden*, in Kapitel 5, Punkt 2.3 für weitere Informationen.

Durch das Halten des A-Token wird dem Kunden ermöglicht, an Wertänderungen des Basiswerts indirekt, virtuell und anteilig zu partizipieren. Zusätzlich erwirbt der Kunde einen Anspruch gegenüber Bitpanda auf Erhalt der anteiligen Dividende bzw. Fondsausschüttung. Da der Kunde zu keinem Zeitpunkt die betreffenden Aktien bzw. ETFs direkt hält, welche dem jeweiligen A-Token als Basiswert dient, hat dieser zu keinem Zeitpunkt ein Stimmrecht oder Anspruch auf Lieferung in Bezug auf die Aktien bzw. ETFs.

Die Derivate können zeitlich unbefristet gehalten werden, es besteht somit keine Laufzeit und kein Verfallstag.

Der Kunde kann den Derivatkontrakt grundsätzlich jederzeit beenden, indem er ein diesbezügliches Angebot zur Auflösung (wirtschaftlich entspricht dies weitgehend einem "Verkauf") stellt, das Bitpanda ehestmöglich und unter Berücksichtigung etwaiger Vorbehalte (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.7) annimmt. Die Beendigung erfolgt immer zum aktuellen bzw. letztverfügbaren Marktpreis des Basiswerts und ist nur im Rahmen der Bitpanda Plattform und nur gegenüber Bitpanda möglich. Eine Übertragung oder Veräußerung an andere ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen. Die A-Token sind auch nicht verbrieft oder auf der Blockchain abgebildet. Vielmehr handelt es sich um ein persönliches Forderungsrecht des Kunden gegenüber Bitpanda, der durch einen internen Datenbankeintrag seitens Bitpanda ausgewiesen wird. Die Beendigung kann ausschließlich gegen Barausgleich/Cash Settlement erfolgen; der Erhalt der jeweiligen Aktie bzw. ETF ist ausgeschlossen. Bei Swap gegen andere Assets erfolgen eine Rückgabe des A-Token mittels Barausgleich und ein Kauf des jeweiligen Assets, wobei der Kauf kein Teil des A-Token Produkts mehr ist.

Eine Beendigung bezieht sich entweder auf die gesamten im A-Token dargestellten Werte (Aktien oder ETFs) oder auf einen Teil hiervon. Grundsätzlich ist die Veräußerung jederzeit möglich, allerdings hat Bitpanda in bestimmten Fällen das Recht, die Möglichkeit des Erwerbs und/oder eine diesbezügliche Rücknahme des A-Token auszusetzen bzw. die aktuell gehaltenen Derivate zu beenden (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.7). Zusätzlich ist eine zwischenzeitliche Aussetzung aus diversen Gründen möglich, etwa wegen technischen Problemen, Marktstörungen oder interner Risikogründe.

Die A-Token werden nur auf der Bitpanda Broker Plattform angeboten und nicht auf der Bitpanda Exchange (Bitpanda Pro, siehe Kapitel 3, Punkt 1.4.3). Bitpanda strebt an, anfangs eine eingeschränkte Auswahl an A-Token anzubieten. Dieses Angebot soll schrittweise erhöht werden und ist jederzeit auf der Bitpanda-Homepage ersichtlich. Der Kunde fällt seine Investmententscheidung völlig selbstständig. Weder Bitpanda noch Bitpanda Financial Services bieten in diesem Zusammenhang eine Beratungsdienstleistung oder sonstige Hilfestellung bei der Investmententscheidung des Kunden.

1.3.Rechte und Pflichten von Bitpanda und dem Kunden

Bevor ein Erwerb von A-Token erfolgen kann, muss der Kunde verschiedene Dokumente wie bspw. die AGB der Bitpanda sowie der Bitpanda Financial Services sowie den Derivatkontrakt (Anhang II) akzeptieren (für Details siehe Punkt 1.2.2). Es werden zudem eine Reihe weiterer Rechte und Pflichten entfaltet, sowohl auf Seiten der Bitpanda als auch des Kunden. Diese sind in den "Vertragsbestimmungen zu A-Token" (Derivatkontrakt, Anhang II) näher definiert.

1.3.1 Rechte des Kunden

Durch den Erwerb von A-Token über die Bitpanda Plattform schließt der Kunde einen finanziellen Derivatkontrakt mit unbestimmten Erfüllungszeitpunkt mit Bitpanda ab. Solange der Kunde den A-Token hält, besteht ein aufrechtes Vertragsverhältnis

(Derivatkontrakt) zwischen dem Kunden und Bitpanda. Aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen dem Kunden die nachfolgenden Rechte.

Der Kunde erwirbt durch Abschluss des Derivatkontrakts das Recht an der Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts indirekt, virtuell und anteilig zu partizipieren sowie im Falle von Dividendenzahlungen bzw. Fondsausschüttungen anteilige Zahlungen von Bitpanda zu erhalten.

Die Wertentwicklung des Basiswerts und dementsprechend des gehaltenen A-Token (aufrechten Derivatkontrakts) wird dem Kunden in seiner Wallet auf der Bitpanda Plattform angezeigt. Da A-Token Derivatkontrakte keine Laufzeit haben, kann der Kunde über die Bitpanda Plattform grundsätzlich jederzeit (siehe Kapitel 2, Punkt 1.9 zu den Einschränkungen hinsichtlich Rückgaben von A-Token) einen A-Token Kontrakt beenden, indem er bei Bitpanda ein diesbezügliches Angebot zur Rückgabe stellt, das Bitpanda ehestmöglich erfüllen wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Kunden kein unbedingtes und jederzeitiges Rückgaberecht zusteht. Die Bitpanda Plattform lädt somit lediglich zur Angebotsstellung ein. Sofern keine Marktstörungen oder sonstigen Einschränkungen (siehe Kapitel 2, Punkt 1.9) vorliegen, kommt Bitpanda dem Angebot nach, beendet den Kontrakt und vergütet dem Kunden den wirtschaftlichen Wert seiner gehaltenen A-Token zur letztverfügbaren Quotierung und abzüglich der entsprechenden Bitpanda Spreads (siehe Kapitel 2, Punkt 20). A-Token werden ausschließlich mittels Barausgleich/Cash Settlement vergütet. Es besteht kein Anspruch auf "physische" Lieferung (in ein Wertpapierdepot) der dahinter liegenden Aktien bzw. ETFs.

Neben der Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts erwächst dem Kunden aus dem Halten von A-Token grundsätzlich auch ein Anspruch auf anteilige Beteiligung an einer allfälligen Dividende bzw. Fondsausschüttung. Dieser Anspruch entsteht allerdings nur, wenn der Kunde den A-Token bis zum Ende des Nachweisstichtags ("Record Date") hält (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.6). Der Anspruch auf Partizipation an der Dividende bzw. Fondsausschüttung besteht ausschließlich gegenüber Bitpanda und nicht gegenüber Emittenten der Aktie oder anderen Dritten. Siehe dazu, inklusive Beispiel, Kapitel 2, Punkt 1.6 sowie den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3, beginnend mit *Anspruch auf Dividende* sowie den Risikofaktor beginnend mit *Bei einer Rückgabe bzw. einem Erwerb der A-Token zum falschen Zeitpunkt*.

An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich erwähnt, dass der Kunde durch den Erwerb von A-Token zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf

- die dahinter liegenden Aktien bzw. ETF-Anteile;
- mit Aktien bzw. ETF-Anteilen einhergehende zugewiesene Rechte;
- Stimmrechte;
- Bezugsrechte im Zuge einer Kapitalerhöhung;
- Zuweisung spezifischer Aktien bzw. ETFs;
- jegliche Form von Lieferung (in ein Depot) der Aktie bzw. ETF
- den Erhalt der Dividende von der Depotbank, dem Emittenten oder anderen Dritten außer Bitpanda; oder
- sonstige mit der Innehabung von Aktien bzw. ETFs einhergehende Rechte, welche sich nicht explizit aus den "Allgemeine Vertragsbestimmungen zu A-Token" in der jeweils gültigen Fassung ergeben,

erwirbt.

1.3.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

Für das Zustandekommen des A-Token Derivatkontrakts braucht es seitens des Kunden eine verbindliche Zusicherung, dass er mit sämtlichen vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich des Erwerbs und der Beendigung von Kontrakten der A-Token vertraut ist. Insbesondere sichert er zu, dass er unter anderem folgende Dokumente von Bitpanda gelesen und verstanden hat: den Derivatkontrakt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bitpanda, diesen Prospekt sowie das jeweilige Key Information Dokument (KID) im Sinne der PRIIPs-VO eines A-Token. Weiters sind für das Verständnis die folgenden Dokumente, welche seitens Bitpanda Financial Services zur Verfügung gestellt werden, relevant: das Kundeninformationsdokument zum Anlagegeschäft, das Kostentransparenzdokument, die Durchführungspolicy sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bitpanda Financial Services. Alle Dokumente stehen dem Kunden uneingeschränkt über die Bitpanda Plattform zum Download zur Verfügung.

Insbesondere steht es Bitpanda zu, den Kontrakt bei unrichtigen Angaben des Kunden über wesentliche Umstände einseitig zu beenden. Das sind Umstände, die für die Entscheidung von Bitpanda sowie Bitpanda Financial Services Aufträge für den Erwerb und die Beendigung von A-Token Kontrakten anzunehmen von erheblicher Bedeutung waren, insbesondere wenn bei Kenntnis der wahren Umstände Bitpanda die Aufträge für den Kunden nicht ausgeführt hätte.

1.3.3 Steuerpflicht des Kunden

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit A-Token sind vom Kunden selbst zu tragen. Der Kunde allein ist für die Zahlung seiner Steuern sowie für die Erstellung seiner Steuererklärungen verantwortlich.

1.3.4 Rechte von Bitpanda

Bitpanda stehen aus A-Token Derivatkontrakten insbesondere die in weiterer Folge aufgelisteten Rechte zu. Für eine umfassende Auflistung sämtlicher vertraglicher Rechte von Bitpanda wird auf die "Vertragsbestimmungen zu A-Token" in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Bitpanda ist berechtigt, die Geschäftsbeziehungen hinsichtlich A-Token mit einzelnen Kunden zu beenden. Im Regelfall wird dafür eine Frist von vier Wochen gesetzt, in welcher der Kunde selbst die Beendigung der A-Token vornehmen kann. Erfolgt dies nicht binnen der genannten Frist, ist Bitpanda jederzeit berechtigt, eine Auflösung der Position zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen. Für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.7.2.

In dringenden Fällen, etwa bei Verdacht auf betrügerische, geldwäscherelevante oder anderweitige strafbare Handlungen oder bei anderen wichtigen und erheblichen Gründen, kann Bitpanda die Geschäftsbeziehungen hinsichtlich A-Token mit einzelnen Kunden auch mit sofortiger Wirkung beenden. In solch einem Fall ist Bitpanda berechtigt, sämtliche vom Kunden gehaltene A-Token sofort zu beenden. Für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.7.2.

Bitpanda ist bei Marktstörung jederzeit berechtigt zu entscheiden, das Angebot für die Dauer der Marktstörung einzuschränken oder auszusetzen. Dies erfolgt im freien Ermessen von Bitpanda. Bitpanda übernimmt keine Haftung für solche Marktstörungen

und damit verbundene Aussetzungen bzw. Nicht-Aussetzungen. Für Details siehe den Risikofaktor in Kapitel 2, Punkt 1.7.2 bzw. Kapitel 5, Punkt 2.3. beginnend mit *Bitpanda übernimmt keine Haftung für technische Störungen oder Marktausfälle*.

Es ist festzuhalten, dass sowohl der Erwerb als auch die Beendigung außerhalb der Handelszeiten ein freiwilliges Zusatzservice seitens Bitpanda sind. Bitpanda behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Erwerb bzw. die Beendigung außerhalb der Handelszeiten auszusetzen, etwa aufgrund interner Risikogründe – insbesondere bei Erreichung von Risikokennzahlen und -vorgaben bzw. anderer relevanter Schwellenwerte. Der Kunde hat außerhalb der Handelszeiten somit keinen Anspruch auf Erwerb und/oder Beendigung der A-Token. Für Details siehe den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Der Handel außerhalb der Handelszeiten*.

Da es sich bei der Beendigung von A-Token außerhalb der Handelszeiten um eine freiwillige Dienstleistung seitens Bitpanda handelt, ist Bitpanda im freien Ermessen jederzeit berechtigt, diese auszusetzen. Der Kunde hat außerhalb der Handelszeiten somit keinen Anspruch auf Erwerb und/oder Beendigung der A-Token.

Bitpanda behält sich vor, einzelne oder sämtliche A-Token zukünftig über die Bitpanda Plattform nicht mehr fortzuführen und diese daher nicht mehr zum Erwerb sowie zur Beendigung zuzulassen ("Generalbeendigung"). Im Falle einer Generalbeendigung beträgt die dem Kunden eingeräumte Frist zur Beendigung der noch offenen und betreffenden A-Token im Regelfall vier Wochen. Sollte innerhalb der angegebenen Frist keine Beendigung seitens des Kunden erfolgen, ist Bitpanda jederzeit berechtigt eine Auflösung der Position zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen. Für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.7.2.

Bitpanda ist berechtigt, den Erwerbs- und/oder den Beendigungsprozess von einzelnen oder sämtlichen der angezeigten A-Token temporär auszusetzen, wobei es sämtlichen oder einzelnen Kunden nicht mehr möglich ist, A-Token zu erwerben oder zu beenden bzw. beides nicht möglich ist. Gründe für eine Aussetzung von A-Token liegen insbesondere in den in Kapitel 2, Punkt 1.7.2 aufgelisteten Fällen vor, welche aber nicht auf diese beschränkt sind.

Bitpanda ist berechtigt, bei Vorliegen von internen Risikogründen die Beendigung von A-Token während und außerhalb der Handelszeiten temporär auszusetzen. Aussetzungen aufgrund von internen Risikogründen liegen insbesondere dann vor, wenn interne Risikokennzahlen und -vorgaben bzw. andere interne Schwellenwerte erreicht werden, wenn die jeweiligen Basiswerte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, der Erwerb Risikoschwellen überschreiten würde, bei Vorliegen von erheblichen Medienberichten oder ähnlichen Umständen. Für Details siehe den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3, beginnend mit *Der Handel außerhalb der Handelszeiten*.

Bitpanda behält sich weiters die Möglichkeit vor, den Erwerb von A-Token, ohne Angabe von Gründen, durch bestimmte Kunden abzulehnen bzw. nach Annahme eines Angebots eines Kunden die Erfüllung der Transaktion aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund von regulatorischen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder ähnlichen Umständen) zu verweigern oder ohne Angabe von Gründen gänzlich auszuschließen. Diese Kunden können somit in weiterer

Folge keine bzw. keine weiteren A-Token mehr erwerben. Für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.7.2.

Bitpanda ist berechtigt aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund von regulatorischen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder ähnlichen Umständen) bestimmte Kunden auch hinsichtlich der Beendigung von A-Token auszuschließen, solange die entsprechenden wichtigen Gründe aufrecht sind. Für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.7.2.

In Summe kann somit auch seitens Bitpanda eine Beendigung zur Unzeit für den Kunden erfolgen, siehe dazu auch den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus beenden*. Weiters kann eine seitens des Kunden gewünschte Beendigung zum gewählten Zeitpunkt nicht verfügbar sein, siehe dazu den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Bitpanda übernimmt keine Haftung für technische Störungen und Marktausfälle*. Kunden können somit nicht darauf vertrauen, dass das Produkt A-Token jederzeit beendet bzw. nicht seitens der Emittentin beendet werden kann.

1.3.5 Pflichten von Bitpanda aus dem Vertrag

Bitpanda erwachsen aus dem Abschluss des Derivatkontrakts mit dem Kunden die in weiterer Folge aufgelisteten Pflichten. Für eine umfassende Auflistung sämtlicher vertraglicher Pflichten von Bitpanda wird auf die “Vertragsbestimmungen zu A-Token” (Derivatkontrakt, Anhang II) verwiesen.

Bitpanda verpflichtet sich, den Kunden auf Basis des Derivatkontrakts an der Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts (Aktie oder ETF) indirekt, virtuell und anteilig partizipieren zu lassen sowie im Falle von Dividendenzahlungen bzw. Fondsausschüttungen anteilige Zahlungen an den Kunden zu leisten. Bitpanda ist zu keiner Zeit verpflichtet, dem Kunden Eigentum an den Basiswerten oder sonstige mit der Innehabung von Aktien/ETFs einhergehende Rechte zu verschaffen oder zu vermitteln. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt des Erwerbs von A-Token als auch darüber hinaus und insbesondere auch bei der Rückgabe von A-Token durch den Kunden, die ausschließlich mittels Barausgleich/Cash Settlement erfolgt.

Bitpanda schreibt dem Kunden den entsprechenden A-Token auf die dafür vorgesehene Wallet des Kunden gut. Solange der Kunde A-Token hält, zeigt Bitpanda dem Kunden den aktuellen Wert seiner jeweiligen A-Token in der entsprechenden Wallet an. Sollte der Kunde weitere Anteile an bereits gehaltenen Basiswerten erwerben oder welche zurückgeben, sieht er in der Übersicht die neue Summe zum aktuellen Kurs. Somit wird dem Kunden jederzeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbs bis zur Rückgabe von Bitpanda der aktuelle Wert seiner A-Token angezeigt (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.6).

Entschließt sich der Kunde einen von ihm gehaltenen A-Token entweder gänzlich oder einen Teilbetrag davon zum jeweils aktuellen Marktwert des Basiswertes zurückzugeben, schreibt Bitpanda dem Kunden das entsprechende Guthaben in Höhe des Rückgabepreises gut bzw. führt im Zuge eines Swaps den Kauf des anderen Assets durch. Das diesbezügliche Angebot seitens des Kunden wird allerdings nur vorbehaltlich allfälliger Marktstörungen, interner Risikogründe, technischer Probleme oder anderer Gründe, die ein Aussetzen oder den Ausschluss des Handels nach sich ziehen (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.9 sowie den Risikofaktor beginnend mit *Der Handel außerhalb der*

Handelszeiten kann eingeschränkt sein in Kapitel 5, Punkt 2.3, den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda kann jederzeit das Angebot des A-Token Produkts einstellen oder die Fortführung des Produkts beenden* auch in Kapitel 5, Punkt 2.3 und den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda übernimmt keine Haftung für technische Störungen und Marktausfälle* ebenfalls in Kapitel 5 Punkt 2.3) angenommen und durchgeführt.

Neben der anteiligen Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts verpflichtet sich Bitpanda auch dazu, den Kunden an den jeweiligen Dividenden bzw. Fondsausschüttungen indirekt, virtuell und anteilig partizipieren zu lassen. Zu diesem Zweck geht Bitpanda, wie unter Kapitel 2, Punkt 1.6 näher ausgeführt, vor: Bitpanda berechnet den jeweiligen Anteil des Kunden an der Dividende bzw. Fondsausschüttung innerhalb maximal 20 Kalendertagen ab Erhalt der Dividenden bzw. Fondsausschüttung. Innerhalb weiterer 14 Kalendertage erhält der Kunde seinen Anteil abzüglich etwaiger seitens der Depotbank gegenüber Bitpanda abgezogenen Gebühren und Steuern (siehe dazu auch Kapitel 2, Punkt 14.3.1.) von Bitpanda über die Bitpanda Plattform gutgeschrieben. Der Kunde wird über die Bitpanda Plattform oder per E-Mail über die Zuteilung und Höhe seiner entsprechenden Dividende bzw. Fondsausschüttung informiert. Auf Verlangen wird dem Kunden eine genauere Abrechnung übermittelt. Dies erfolgt in Form einer Gutschrift als F-Token direkt auf der Bitpanda-Plattform. Der Kunde erwirbt ausdrücklich keine Rechte gegenüber dem Emittenten des Basiswerts, der Depotbank oder sonstigen Dritten; der Anspruch besteht immer nur gegenüber Bitpanda.

1.3.6 Haftungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während des Auftretens einer Marktstörung, des Auftretens von technischen Problemen der Bitpanda Plattform, wegen interner Risikogründe oder des Aussetzens der A-Token von Bitpanda Kontrakte nicht erworben oder beendet werden können und daher nicht geschlossen werden können bzw. beides nicht möglich ist. Weiters kann es in Zusammenhang mit Fällen der Verstaatlichung, Insolvenz, Delisting, Fondsschließung und Anteilseinziehung zu Einschränkungen und Aussetzungen des Erwerbs und/oder der Rückgabe von A-Token Kontrakten kommen. Das im Hinblick auf die aufrechten A-Token Kontrakte eingesetzte Kapital des Kunden bleibt in diesen Fällen gebunden und das Kursrisiko bleibt bestehen. Hinsichtlich der sich daraus potenziell ergebenden Schwierigkeiten und Hindernisse welcher Art auch immer und damit einhergehenden Nachteile, Schäden oder Verluste für den Kunden wird jegliche Haftung von Bitpanda ausdrücklich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Bitpanda übernimmt keine Haftung für technische Störungen und Marktausfälle* verwiesen.

Bitpanda übernimmt keine Haftung für (Total-)Verluste, die dem Kunden durch eigenverantwortlich getroffene Entscheidungen des Erwerbs oder Beendigung von A-Token Kontrakten entstanden sind. Weder durch Bitpanda noch durch Bitpanda Financial Services oder ein anderes Unternehmen der Bitpanda-Gruppe erfolgt irgendeine Form der Beratung. Der Kunde trifft somit seine Investmententscheidung ausschließlich selbst und hat etwaige (Total-)Verluste somit jedenfalls selbst zu tragen.

Siehe dazu den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Es erfolgt keine abhängige oder unabhängige Beratung*.

1.4. Das Produkt A-Token

Der Kunde erwirbt mit dem A-Token nicht die Aktien bzw. ETFs an sich, sondern ein Finanzinstrument, das den Basiswert 1:1 abbildet. Der Basiswert, auf den der A-Token aufgebaut ist, ist eine Aktie bzw. ETF, die auf einer Handelsplattform gehandelt wird. Unter dem Ausdruck "Aktien" werden dabei sowohl Aktien als auch aktienvertretende Wertpapiere zusammengefasst. Aktienvertretende Wertpapiere sind Bescheinigungen, die vertretend für eine hinterlegte Aktie bei einer Bank ausgegeben werden. Dies ist in der Regel für Aktien der Fall, die sonst am Heimatmarkt nur schwierig oder gar nicht handelbar wären. Für eine genaue Beschreibung siehe Kapitel 2, Punkt 1.

Der Wert des A-Token bildet zu jedem Zeitpunkt den aktuellen Marktwert des Basiswerts ab. Steigt der Kurs der Aktie bzw. ETF um ein Prozent, steigt somit auch der Wert des A-Token um ein Prozent. Damit liegen Markt- und Volatilitätsrisiko des Basiswerts auch beim Kunden, der mittels A-Token eine Abbildung vom aktuellen Marktkurs erwirbt (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.6 für Bewertung sowie den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Der Marktwert der zugrunde liegenden Wertpapiere*). Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

Kunde A erwirbt am 1.6. um 250 EUR A-Token an der Muster-AG. Der Marktwert für die Aktie liegt beim Erwerbszeitpunkt bei 1.000 EUR. Kunde A partizipiert somit – über ein Derivat – an 25% einer Aktie der Muster-AG. Einen Tag später steigt der Kurs der Muster-AG um 10% auf 1.100 EUR. Der Wert der A-Token von Kunde A steigt somit ebenso um 10% an und beträgt nun in Summe 275 EUR.

Der A-Token bildet somit die gesamte Wertentwicklung des Basiswerts ab. Zusätzlich hat der Kunde auch Anspruch auf die jeweilige Dividende bzw. Fondsausschüttung nach Abzug von Steuern und weiteren Kosten (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.6). Dieser Anspruch besteht jedoch rein gegenüber Bitpanda und nicht gegenüber Dritten, etwa der Depotbank oder Emittenten. Weitere damit einhergehende Rechte entstehen allerdings nicht.

Die Basiswerte werden von einem externen Dienstleister von Bitpanda zugekauft. Der Hauptvertragspartner wird dafür die Handelsplattform Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG. ("L&S") sein. Es steht Bitpanda jedoch frei auf weitere, gleichwertige Handelsplattformen zurückzugreifen, insbesondere für den Fall, dass L&S – aus welchen Gründen auch immer – ausfällt und die Dienstleistung nicht erbringen kann. Daher erhält Bitpanda zu Handelszeiten in kurzen Zeitabständen eine automatische Aktualisierung der Marktdaten für sämtliche Basiswerte, welche als Grundlage für den Erwerb und die Rückgabe der A-Token dienen. Diese Marktdaten werden von einem externen Preisinformationsdienstleister bereitgestellt. Hauptvertragspartner wird auch hier L&S sein, wobei Bitpanda mittelfristig plant, auf einen weiteren gleichwertigen Dienstleister als Absicherung zurückzugreifen. Bitpanda behält es sich vor, die externen Dienstleister jederzeit ändern zu können. Siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit *Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern* in Kapitel 5, Punkt 2.3. Alle Dienstleistungen mit externen Partnern werden vertraglich vereinbart. Bitpanda zahlt für diese Dienstleistungen laufende Gebühren und Kosten. Diese Gebühren und Kosten

werden nicht an Kunden weiterverrechnet. Bitpanda hat weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Preise und Marktwerte.

Die Handelszeiten, während denen Bitpanda Aktualisierungen zu den Marktdaten bekommt, sind abhängig vom Preisinformationsdienstleister. Zum Zeitpunkt des Prospekts sind die Handelszeiten die Folgenden: (alle Zeiten verstehen sich als Mitteleuropäische Zeiten)

- Montag – Freitag: 07:30 – 23:00
- Samstag: 10:00 – 13:00
- Sonntag: 17:00 – 19:00

Sollten Marktwerte zu Handelszeiten vom Preisinformationsdienstleister nicht zur Verfügung stehen, ist Bitpanda nach freiem Ermessen berechtigt, entweder die jeweils zuletzt erhaltenen Kurse als stabilen Kurs anzuzeigen oder die Erwerbs- bzw. Rückgabemöglichkeit für einen eingeschränkten Zeitraum auszusetzen. Zusätzlich kann Bitpanda auf andere Preisinformationsdienstleister zurückgreifen oder diesen im Einklang mit den vertraglichen Bestimmungen abändern.

Da Bitpanda es seinen Kunden grundsätzlich ermöglichen möchte, A-Token rund um die Uhr und jeden Tag der Woche inklusive an Wochenenden und Feiertagen zu handeln, kann der Kunde auch außerhalb der Handelszeiten A-Token erwerben bzw. zurückgeben. Auch zu diesen Zeiten, die außerhalb der Handelszeiten liegen, zieht Bitpanda den vom Preisinformationsdienstleister übermittelten Marktwert heran. Dieser entspricht dem Letztkurs vor Handelsschluss des Preisinformationsdienstleisters. Der Erwerb und die Beendigung zu außerbörslichen Zeiten ist ein freiwilliges Zusatzservice von Bitpanda, was jederzeit von Bitpanda beendet oder anderweitig eingeschränkt werden kann, etwa basierend auf internen Risikomanagementgründen. Siehe dazu auch den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren...* Kunden dürfen sich daher nicht auf den jederzeitigen Erwerb/die jederzeitige Beendigung verlassen, insbesondere außerhalb der Handelszeiten.

Die Marktwerte werden in Echtzeit geliefert und enthalten immer die aktuellen Handelskurse und Volumina für den Erwerb ("Askkurs" bzw. "Briefkurs") sowie die Rückgabe ("Bidkurs" bzw. "Geldkurs") des Basiswerts. Der Erwerbskurs ist der niedrigste Preis, zu dem die Verkäufer am Markt zum aktuellen Zeitpunkt bereit sind, zu verkaufen. Der Rückgabekurs hingegen zeigt den höchsten Preis, zu dem Kunden bereit sind, zu kaufen. Der Unterschied zwischen Bidkurs und Askkurs wird als "Spread" bezeichnet. Wenn beispielsweise der Askkurs einer Aktie bei 101 EUR und der Bidkurs bei 99 EUR liegt, beträgt der Spread 2 EUR. Sollte jemand diese Aktie kaufen und sofort wieder verkaufen, macht er faktisch einen Verlust von 2 EUR.

Der Kunde kann die aktuellen Marktwerte jederzeit auf der Bitpanda Plattform aufrufen. Zu beachten ist jedoch, dass der aktuelle Marktwert nicht den endgültigen Preis für den jeweiligen A-Token darstellt, da der Spread noch nicht beinhaltet ist. Somit weicht der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs/der Beendigung vom angezeigten Marktpreis ab (für Details zum Erwerbs-/Beendigungsprozess sowie zur Preisbildung siehe Kapitel 2, Punkte 1.4, 1.5 sowie 1.7). An dieser Stelle sei auch nochmals auf die eingeschränkte Verfügbarkeit von Kursdaten außerhalb der Handelszeiten hingewiesen. Zu diesen Zeiten wird vom

Preisinformationsdienstleister der letztverfügbare Preis als Fixpreis übermittelt, bis der Handel (siehe oben) wiedereröffnet wird.

Sobald der Kunde einen A-Token erwerben bzw. zurückgeben möchte, zeigt Bitpanda auf Basis dieser Marktwerte den genauen Preis des A-Token. Dieser Preis ist abhängig von mehreren Faktoren: Erwerb- oder Beendigung während oder außerhalb der Handels- oder Normalzeiten, Volumen, Spread, unter dem Mindestvolumen des Basiswerts sowie Bitpanda Spread. Für die genaue Berechnung des Preises sowie für den Ablauf der Beendigung siehe Kapitel 2, Punkt 1.7.

Die A-Token sind nicht auf einer Blockchain abgebildet, sondern werden lediglich in einer internen Datenbank bei Bitpanda eingetragen. Ein A-Token kann somit nur über die Bitpanda Plattform erworben bzw. zurückgegeben werden. Der Verkauf, die Übermittlung oder jegliche sonstige Übertragung von A-Token an andere Kunden, Dritte oder eigene Wallets ist technisch und vertraglich ausgeschlossen. Der Kunde kann somit den A-Token nur von Bitpanda erwerben bzw. an diese wieder zurückgeben (siehe dazu den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Die Handelbarkeit des A-Token ist durch die Ausgestaltung teilweise eingeschränkt*). Im Fall des Ausfalls von Bitpanda muss der Kunde folglich mit bis zu einem Totalverlust rechnen (siehe den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.2, beginnend mit *Bitpanda unterliegt einem Insolvenzrisiko*), wobei dieses Risiko durch das Pfandrecht entsprechend abgeschwächt werden kann. Als Absicherung für die Kursrisiken erwirbt Bitpanda unter anderem die als Basiswerte fungierenden Aktien bzw. ETFs (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.6). Es kann aber keinerlei Garantie für eine solche Besicherung gegeben oder anderweitig versichert werden, dass die Besicherung zu jedem Zeitpunkt die Ansprüche deckt. Die Basiswerte stehen nicht im Eigentum des Kunden und der Kunde hat lediglich im Rahmen des Pfandrechts und damit erst nach Insolvenzeröffnung einen vorrangigen Anspruch auf Auszahlung des Gegenwerts seiner A-Token, nicht jedoch auf die Basiswerte selbst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Pfandrecht – aus welchen Gründen auch immer – nicht wirksam zustande kommt oder aufgehoben wird (siehe dazu den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.2, beginnend mit *Bitpanda unterliegt einem Insolvenzrisiko* sowie insbesondere den Risikofaktoren in Kapitel 5, Punkt 2.3, beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist*). Zusätzlich ist zu erwähnen, dass, Bitpanda zwischenzeitig diese ebenso mit anderen vorhandenen Mitteln absichern kann. Siehe dazu auch die Risikofaktoren zum Thema Pfandrecht unter Kapitel 5, Punkt 2.3.

Bitpanda hält sich offen, gewisse Basiswerte vorübergehend nicht zum Erwerb und/oder zur Beendigung anzubieten, etwa wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen inkl. internen Risikomanagementvorgaben oder anderen Gründen nicht möglich ist. Es besteht somit ein Risiko, dass die jeweiligen A-Token vorübergehend nicht erworben bzw. beendet werden können (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.9). Insbesondere besteht in solchen Fällen – da Bitpanda der einzige Vertragspartner ist – das Risiko, dass das Kapital gebunden bleibt und der Kunde weiterhin den Risiken fallender Kurse ausgesetzt ist (siehe dazu auch Kapitel 5, Punkt 2.3, Risikofaktor beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren...*).

Die Marktwerte/Preise der in diesem Prospekt beschriebenen Basiswerte (Aktien bzw. ETFs) werden nicht durch Bitpanda selbst berechnet und die jederzeitige und

unbeschränkte Verfügbarkeit der A-Token auf der Bitpanda Plattform kann nicht garantiert werden. Bitpanda behält sich das Recht vor, die A-Token nach eigenem Ermessen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abzuändern oder zu beenden (siehe dazu auch Kapitel 5, Punkt 2.3, Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus beenden*).

1.5. Der Erwerb des Produkts im Detail

Bitpanda stellt dem Kunden mit dem Produkt eine Funktion zur Verfügung, mit welcher der Kunde mit „einem Klick“ A-Token erwerben und halten kann. Auf der Bitpanda Plattform werden alle aktuell verfügbaren A-Token angezeigt. Der Kunde selbst wählt den jeweiligen A-Token aus, den er erwerben möchte. Mit dem Erwerb des A-Token erwirbt der Kunde nicht die Aktie bzw. den ETF an sich, sondern ein Derivat. Dieses Derivat ist ein eigenständiges Finanzinstrument, das den Wert des Basiswerts (der jeweiligen Aktie bzw. des jeweiligen ETF) 1:1 widerspiegelt (für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.4). Allerdings handelt es sich beim gegenständlichen A-Token nicht um ein übliches Derivat mit einem bestimmten Endzeitpunkt. Der Kunde ist somit an keine Laufzeit gebunden und kann den Derivatkontrakt grundsätzlich jederzeit und zu den jeweils gültigen Marktpreisen beenden (siehe auch Kapitel 2, Punkt 1.7).

Der Kunde trifft jegliche Erwerbsentscheidung eigenverantwortlich. Das bedeutet, dass die Bitpanda Gruppe dem Kunden keine Investmentberatung anbietet, für ihn weder Investmententscheidungen trifft noch sonstige Hilfestellung bei der Auswahl von A-Token bietet. Dadurch übernimmt Bitpanda keine Haftung für etwaige (Total-)Verluste in Zusammenhang mit den A-Token (siehe dazu Kapitel 5, Punkt 2.3, Risikofaktor beginnend mit *Es erfolgt keine abhängige oder unabhängige Beratung*). Diese hat der Kunde somit jedenfalls selbst zu tragen. Bitpanda stellt auf ihrer Plattform lediglich aktuelle Preisinformationen sowie Basisdokumente für sämtliche A-Token zur Verfügung, die der Kunde für die Investmententscheidung heranziehen kann. Diese Informationen bestehen insbesondere aus dem Derivatkontrakt (Annex II) von Bitpanda, dem jeweiligen Key Information Dokument von Bitpanda (KID; siehe das Beispiel in Anhang III), der jeweiligen Produktseite auf der Bitpanda Plattform und diesem Prospekt von Bitpanda sowie dem Kundeninformationsdokument zum Anlagegeschäft, dem Kostentransparenzdokument und der Durchführungspolicy von Bitpanda Financial Services. Diese Dokumente geben einen Überblick über den A-Token, den zugrunde liegenden Basiswerten, Informationen zu Bitpanda als Emittentin des A-Token, die Gebührenstruktur sowie die mit dem Produkt verbundenen Risiken. Sie stehen dem Kunden uneingeschränkt über die Bitpanda Plattform zur Ansicht bzw. zum Download zur Verfügung.

Damit der Kunde die Möglichkeit erhält, einen A-Token zu erwerben, muss er ein vollverifizierter Bitpanda Kunde sein und über genügend Guthaben verfügen. Sobald sich der Kunde entscheidet, in einen bestimmten A-Token zu investieren, kann er wählen, in welcher von Bitpanda akzeptierten Währung er den A-Token erwerben möchte. Da Bitpanda dem Kunden die Möglichkeit bietet, anteilig an Aktien bzw. ETFs zu partizipieren („fractional“), ist er nicht auf ganze Stücke des Basiswerts beschränkt. Der Kunde kann die Höhe des Investments somit frei wählen.

Zu beachten ist, dass der Erwerb sowie die Rückgabe von A-Token auf dem Derivatkontrakt beruhen, den der Kunde mit Bitpanda abschließt. Im Zuge dieses

Vertrags stellt Bitpanda eine Einladung an den Kunden zur Angebotslegung (“*invitatio ad offerendum*”) für den Erwerb von A-Token. Der Kunde nimmt diese Einladung an, indem er an Bitpanda ein Angebot zum Erwerb legt. Wenn Bitpanda dieses Erwerbsangebot annimmt, werden die jeweiligen erworbenen A-Token auf der entsprechenden Wallet des Kunden gutgeschrieben und der fällige Betrag abgezogen (“F-Token”). Der Erwerbsprozess verläuft nachfolgenden Schritten:

1. Der vollverifizierte Kunde, welcher bereits den Angemessenheitstest abgeschlossen hat, sieht auf der Bitpanda Plattform das aktuelle Angebot an A-Token inklusive grundlegende Informationen und aktuelle Marktpreise zu jedem Basiswert.
2. Er entschließt sich, A-Token zu erwerben und klickt auf den gewünschten A-Token.
3. Die Bitpanda Plattform zeigt ihm zwei Möglichkeiten, einen A-Token zu erwerben: Er kann einerseits gezielt einen gewünschten Anteil erwerben, beispielsweise 0,75% oder 3/4 der Aktie der Muster-AG. Er kann andererseits aber auch einen bestimmten Betrag eingeben, den er investieren möchte, beispielsweise 150 EUR.
4. Er wählt aus, in welcher Währung er zahlt oder ob er einen Swap gegen ein anderes Asset durchführt (siehe unten).
5. Der Preis, der dem Kunden angezeigt wird, basiert auf dem letztverfügbaren Marktpreis des Basiswerts des jeweiligen A-Token. Im Zuge dieses Prozesses werden Erwerbskosten seitens Bitpanda einbehalten (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.8).
6. Bevor der Kunde den A-Token endgültig erwirbt, wird ihm noch der Gesamtbetrag in Anteilstücken und im Gegenwert der vorher gewählten Währung bzw. anderen Assets angezeigt.
7. Im Hintergrund überprüft Bitpanda vollautomatisiert, ob Marktstörungen, interne Risikogründe, technische Probleme der Bitpanda Plattform oder andere Gründe für ein Aussetzen der A-Token seitens Bitpanda vorliegen. Siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.9 sowie den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda übernimmt keine Haftung für technische Störungen* in Kapitel 5, Punkt 2.3). Wenn keine solchen Störungen oder sonstige Gründe vorliegen, kann der Kunde den Prozess abschließen.
8. Sobald der Kunde auf “Bestätigen” klickt, ist der Erwerbsprozess abgeschlossen. Bitpanda belastet das Guthaben des Kunden mit dem entsprechenden Betrag bzw. führt im Zuge des Swaps den Verkauf vom anderen Asset durch. Vollautomatisch bucht Bitpanda dann die erworbenen A-Token auf die dafür vorgesehene Wallet des Kunden.

Bei einem Swap durchläuft der Kunde den oben angeführten Prozess wie bei einem normalen Erwerb gegen F-Token. Der Unterschied liegt nur darin, dass Bitpanda vollautomatisch im Hintergrund zunächst den Verkauf des gewählten Assets, z.B. Gold durchführt. Dieser Verkauf ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Prospekts. Der Verkaufserlös wird dann automatisch dem Kunden gutgeschrieben und in einem nächsten Prozess verwendet, um die entsprechenden A-Token zu erwerben. Der Kunde sieht somit eine Reduktion seiner Gold-Token, dafür aber einen Anstieg des entsprechenden A-Token. Bitpanda bietet dem Kunden auch die Möglichkeit, sich einen eigenen Sparplan für A-Token einzurichten (“Bitpanda Savings”). Damit kann der Kunde

zu einem von ihm gewählten zukünftigen Zeitpunkt regelmäßig und automatisch A-Token in einer von ihm bestimmten Anzahl/Gegenwert erwerben, etwa wöchentlich oder monatlich.

Zur Verdeutlichung der Marktwerte und angezeigten Preise folgen untenstehend zwei kleine Beispiele. Für die genaue Preisermittlung siehe Kapitel 2, Punkt 1.8.

1. *Kunde A möchte A-Token in der Höhe von 50% (bzw. 0,5) an einer Aktie der Muster-AG erwerben. Zum Erwerbszeitpunkt liegt der Marktwert für eine Aktie bei 200 EUR. Der Preis, nach Berechnung der Kosten, wird mit 100,48 EUR (= 50% von 200 EUR + 0,48 EUR Kosten) angezeigt. Wenn der Kunde den Erwerb bestätigt, werden ihm 100,48 EUR von seinem verfügbaren Guthaben abgezogen und die A-Token auf seine jeweilige Wallet gutgeschrieben.*
2. *Kunde B entschließt sich ebenfalls, einen A-Token an der Muster-AG zu erwerben. Er will allerdings genau 100 EUR ausgeben. Der Marktwert liegt nach wie vor bei 200 EUR. Nach Abzug der Kosten erwirbt Kunde B 0,499 A-Token der Muster-AG.*

1.6. Halten des Produkts und Teilnahme an Wertentwicklungen und Dividenden bzw. Fondsausschüttungen

Auf der Bitpanda Plattform sieht der Kunde stets sämtliche von ihm gehaltenen A-Token als Übersicht. Sollte er beispielsweise A-Token an Aktien der ABC-AG sowie an der XYZ-AG halten, sieht er diese in zwei verschiedenen Wallets angezeigt, einerseits als "ABC", andererseits als "XYZ". Während der gesamten Haltedauer des A-Token wird dem Kunden stets der aktuelle Wert seiner jeweiligen A-Token in der entsprechenden Wallet angezeigt. Sollte der Kunde weitere Anteile an bereits gehaltenen Basiswerten erwerben oder welche zurückgeben, sieht er in der Übersicht die neue Summe zum aktuellen Kurs.

Kunde A erwirbt am 1.1. 0,25 A-Token der ABC-AG. Der Marktwert der ABC-Aktie liegt bei 1.000 EUR. Dem Kunden werden somit 250 EUR in seiner ABC-Wallet als Gesamtwert für die Summe von 0,25 A-Token angezeigt. Am 15.3. erwirbt er weitere 0,30 A-Token der ABC-AG. Der Marktwert ist seit dem 1.1. um 10% gestiegen und beläuft sich somit mittlerweile auf 1.100 EUR. Der Kunde sieht nun in der Übersicht eine Summe von 0,55 ABC A-Token zu einem Marktwert von 605 EUR.

Somit sieht der Kunde jederzeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbs bis zur Rückgabe den aktuellen Wert seiner A-Token. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der während der Haltedauer über die Bitpanda Plattform angezeigte Kurs und ein im Beendigungsprozess angezeigter und herangezogener Kurs voneinander abweichen können (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.7, sowie den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Die Bewertung der A-Token erfolgt anhand des Preisinformationsdienstleisters*).

Der Kunde kann seine A-Token zeitlich unbefristet halten. Der A-Token basiert wie ein herkömmliches Derivat auf einem Basiswert und somit wird der Kurs des A-Token vom Marktwert dieses Basiswerts (Aktie bzw. ETF) abgeleitet. Allerdings ist bei einem Derivat im Normalfall ein Fälligkeitsdatum festgelegt. Beim Derivatkontrakt von Bitpanda, der die A-Token abbildet, besteht hingegen keine Laufzeit und somit auch kein Verfallstag eines A-Token. Der Kunde kann somit, vorbehaltlich der im gegenständlichen Prospekt

erwähnten Einschränkungen (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.9), frei entscheiden, wie lange er seine A-Token halten und wann er sie an Bitpanda zurückgeben möchte – sprich, wann er den mit Bitpanda abgeschlossenen Derivatkontrakt beenden möchte. Es ist darauf hinzuweisen, dass in gewissen Fällen auch eine Beendigung seitens Bitpanda möglich ist. Siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.8 sowie Kapitel 5, Punkt 2.3 Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus beenden*.

Durch das Halten von A-Token wird es dem Kunden ermöglicht, nicht nur an Wertänderungen von Aktien bzw. ETFs, sondern auch an den jeweiligen Dividenden bzw. Fondsausschüttungen und ähnlichen Sonderevents indirekt, virtuell und anteilig partizipieren zu können. Dies berechtigt allerdings nicht dazu, Stimmrechte bei der Hauptversammlung oder sonstige Rechte, welche mit der Innehabung von Aktien üblicherweise einhergehen, auszuüben. Der Anspruch auf Partizipation an der Dividende bzw. Fondsausschüttungen und ähnlichen Sonderevents besteht ausschließlich gegenüber Bitpanda und nicht gegenüber Emittenten oder anderen Dritten. Für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.9 sowie Risikofaktor beginnend mit *Anspruch auf Dividende besteht nur gegen Bitpanda* in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Dividendenzahlungen werden vom Vorstand des jeweiligen Unternehmens vorgeschlagen und am Tag der Hauptversammlung beschlossen. Ebenso gibt das Unternehmen bei der Hauptversammlung den Tag bekannt, an dem die Aktie wieder ohne Dividende gehandelt wird ("Ex-Tag"). Der Tag vor dem Ex-Tag ist somit der letzte Tag, an dem die Aktie noch inklusive Dividende gehandelt wird ("Cum-Tag"). Die tatsächliche Auszahlung der Dividende folgt entweder am oder einige Zeit nach dem Ex-Tag und variiert je nach Art der Aktien.

Für die A-Token bedeutet dies Folgendes: Bis zum Cum-Tag wird der A-Token auf der Bitpanda Plattform "Cum-Dividende" gehandelt. Die Person, die die Aktie bis dahin erwirbt, zahlt den Preis inklusive Dividende, partizipiert aber entsprechend auch an dieser. Am Ex-Tag wird die soeben gezahlte Dividende aus dem Aktienkurs herausgerechnet und ab da "Ex-Dividende" gehandelt, also der Preis der jeweiligen Aktie bzw. des jeweiligen ETF minus der zuvor gezahlten Dividende, da der neue Erwerber keine Dividende mehr erhält. Um einen Anspruch auf Beteiligung an der Dividende zu haben, muss der Kunde den A-Token allerdings bis zum Ende des Nachweisstichtags ("Record Date") halten. Der Kunde hat also nur Anspruch auf Beteiligung an der Dividende, wenn er den A-Token bereits vor dem Cum-Tag erworben hat und diesen mindestens zwei Tage hält.

Ähnlich wie die Aktien eines einzelnen Unternehmens legt ein ETF einen Ex-Tag, einen Nachweisstichtag und ein Zahlungsdatum fest. Diese Daten bestimmen, wer die Fondsausschüttung erhält und wann die Fondsausschüttung ausgezahlt wird. Diese Fondsausschüttungen erfolgen nach einem anderen Zeitplan als die der zugrunde liegenden Aktien und variieren je nach ETF.

Um eine Dividende bzw. Fondsausschüttung ausgezahlt zu bekommen, muss der Kunde somit zwei Anforderungen erfüllen: Einerseits muss er einen A-Token an einer Aktie bzw. einem ETF auf seiner Wallet gutgeschrieben haben, bei dem es zu einer Dividendenzahlung bzw. Fondsausschüttung kommt. Andererseits muss er den jeweiligen A-Token an zwei Referenzpunkten halten: Bereits zu Beginn des Cum-Tags

und bis zum Ende des Nachweisstichtags. Wenn der Kunde den A-Token zwischen Cum-Tag und Nachweisstichtag erwirbt, entsteht kein Dividendenanspruch bzw. Anspruch auf Fondsausschüttung. Sollte der Kunde einen A-Token bis zum Ende des Cum-Tages halten, aber bis zum Nachweisstichtag zurückgeben wollen, so verliert er seinen Anspruch auf Beteiligung an der Dividende bzw. Fondsausschüttung wieder, weil er den A-Token nicht an beiden Referenzpunkten gehalten hat. Siehe dazu Kapitel 5, Punkt 2.3, Risikofaktor beginnend *mit Bei einer Rückgabe bzw. einem Erwerb der A-Token zum falschen Zeitpunkt*. Die genauen Daten zur entsprechenden Aktie bzw. zum ETF findet der Kunde in einem entsprechenden Helpdesk Artikel auf der Bitpanda Website.

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Kunde A erwirbt am 1.1. einen A-Token an der Aktie der Muster-AG in der Höhe von 50%. In der Hauptversammlung vom 15.2. wird beschlossen, dass eine Dividende von 1 EUR pro Aktie am 20.2. ausgezahlt wird. Der Ex-Tag wird mit 17.2. festgelegt. Der Cum-Tag ist somit der 16.2. (=vorhergehender Tag vor dem Ex-Tag) und der Nachweisstichtag der 18.2. (=nachfolgender Tag nach dem Ex-Tag).

Fall 1: *Kunde A hält den A-Token bereits vor dem 16. 2. und bis zum 19.2. (somit nach dem Nachweisstichtag). Er hat Anrecht auf die Beteiligung an der Dividende.*

Fall 2: *Kunde A möchte den A-Token am 16.2. zurückgeben. Er gibt den A-Token Cum-Dividende und somit zum höheren Preis zurück und hat keinen Anspruch auf die Beteiligung an der Dividende.*

Fall 3: *Kunde A möchte am 16.2. (=Cum-Tag) weitere A-Token der Muster-AG erwerben. Die A-Token werden nach wie vor Cum-Dividende gehandelt (der Marktpreis enthält also noch die Dividende). Nachdem aber nun bereits der erste Referenzpunkt (das Halten bereits vor dem Cum-Tag) vergangen ist, hat der Kunde keinen Anspruch auf die Dividendenbeteiligung mehr. Er bekommt von Bitpanda eine Nachricht, dass er für diese neu erworbenen A-Token keinen Anspruch auf Dividendenpartizipation hat.*

Fall 4: *Kunde A möchte seine A-Token am 17.2. zurückgeben. Dies würde bedeuten, dass der Kunde schon zum Ex-Preis beendet, aber dennoch keinen Anspruch auf eine Dividende hat, da er diese durch die Beendigung verlieren würde. Er bekommt von Bitpanda eine Nachricht, dass er damit seinen Anspruch auf die Dividende verlieren würde. Kunde A entschließt sich, den A-Token dennoch zurückzugeben. Er gibt den A-Token Ex-Dividende zurück und hat keinen Anspruch mehr auf Beteiligung an der Dividende.*

Fall 5: *Kunde A möchte am 19.2. weitere A-Token der Muster-AG erwerben. Da nun beide Referenzpunkte für den Dividendenanspruch bereits vergangen sind, hat er keinen Anspruch mehr auf die Dividende. Er zahlt den A-Token zum Ex-Preis.*

Je nach Art der Aktien bzw. ETFs können unter Umständen mehrere Dividenden-Stichtage jährlich bestehen. Ebenso kann beispielsweise bei der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beschlossen werden, dass keine Dividende ausgezahlt wird. Auch kann neben der klassischen Jahresdividende bei der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft eine Sonderdividende beschlossen werden. Diese Sonderdividende

besteht allenfalls zusätzlich zur Jahresdividende und wird beispielsweise ausgeschüttet, wenn die Aktiengesellschaft ein besonders gutes Geschäftsergebnis erzielt hat.

Die Abwicklung der Auszahlung der Dividende bzw. Fondsausschüttung erfolgt nach folgendem Schema:

- Ab dem Nachweisstichtag hat der Kunde einen Anspruch gegen Bitpanda auf Erhalt und Zuteilung der entsprechenden Dividende bzw. Fondsausschüttung.
- Bitpanda berechnet den jeweiligen Anteil des Kunden an der Dividende bzw. Fondsausschüttung innerhalb maximal 20 Kalendertagen ab Erhalt der Dividenden bzw. Fondsausschüttung.
- Der Kunde wird über die Bitpanda Plattform oder per E-Mail über die Zuteilung und Höhe seiner entsprechenden Dividende bzw. Fondsausschüttung informiert. Auf Verlangen wird dem Kunden eine genauere Abrechnung übermittelt.
- Innerhalb weiterer 14 Kalendertage erhält der Kunde seinen Anteil abzüglich etwaiger Gebühren und Steuern (siehe Kapitel 2, Punkt 11 für Steuern sowie Kapitel 2, Punkt 20 für Gebühren) von Bitpanda über die Bitpanda Plattform gutgeschrieben. Dies erfolgt in Form einer Gutschrift als F-Token direkt auf der Bitpanda Plattform (siehe dazu den Risikofaktor beginnend mit *Anspruch auf Dividende* in Kapitel 5, Punkt 2.3).

Die Berechnung der Dividenden bzw. Fondsausschüttung sowie Höhe der Auszahlung findet folgendermaßen statt:

- Bitpanda erhält über einen Datenlieferanten die Information über die Entscheidung bei der Hauptversammlung bzw. Entscheidung des ETF, Höhe der Dividende bzw. Fondsausschüttung, Cum- und Ex-Tag, Nachweisstichtag und Auszahlungstag.
- Bitpanda berechnet anhand von Datenbankauszügen zum Cum- und Nachweisstichtag den Dividendenanspruch bzw. Anspruch der Fondsausschüttung des jeweiligen Basiswerts des A-Token. Dafür wird ermittelt, wieviel Prozent vom jeweiligen Kunden gehalten werden und mit der Gesamthöhe der Dividende bzw. der Fondsausschüttung multipliziert. Für A-Token, welche sich nicht in Kundenbesitz befinden, erhält somit Bitpanda die entsprechende Dividende bzw. Fondsausschüttung.
- Bitpanda prüft vollautomatisiert, ob sämtliche Kunden den A-Token sowohl am Cum-Tag als auch am Nachweisstichtag gehalten haben. Erst dann entsteht der Anspruch des Kunden auf die Dividende bzw. Fondsausschüttung. Sofern einzelne Kunden nicht über solche Ansprüche verfügen wird an diese Kunden keine Dividende bzw. Fondsausschüttung verteilt. In diesem Fall wird diese Dividende bzw. Fondsausschüttung anteilig auf Bitpanda und die anderen Kunden verteilt, da der Aufteilungsschlüssel entsprechend angepasst wird.
- Bitpanda bekommt die Dividenden bzw. Fondsausschüttung an die Depotbank ausbezahlt, wo Bitpanda sämtliche Basiswerte hält. Sollte die Depotbank oder die Handelsplattform Weiterleitungskosten an Bitpanda verrechnen, werden diese anteilig an den Kunden, basierend auf der Höhe seines A-Token, weiterverrechnet.
- Die Depotbank zieht vor Auszahlung an Bitpanda bereits die fällige Quellensteuer ab. Diese hängt davon ab, in welchem Land das jeweilige Unternehmen seinen

Hauptsitz hat. Im Zuge der Doppelbesteuerung ist es bei manchen Ländern möglich, einen Teil der gezahlten Quellensteuer zu Jahresende wieder rückerstattet zu bekommen.

- Sollten weitere Steuern und ähnliche gesetzlich verpflichtende Abzüge bestehen, werden auch diese vor Aufteilung abgezogen. Bitpanda ist bemüht, solche Abzüge sowie eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Auf der Bitpanda Website kann der Kunde in einem Helpdesk Artikel jederzeit die relevanten Daten für den Dividendenanspruch bzw. die Fondsausschüttung (Cum- und Referenzstichtag) für die zugrunde liegenden Aktien bzw. ETFs ansehen. Die Dividende bzw. Fondsausschüttung selbst wird automatisch an den zum Erhalt der Dividende bzw. Fondsausschüttung berechtigten Halter des A-Token gutgeschrieben.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

*Kunde A erwirbt am 1.1. 0,25 A-Token der Muster-AG. Er hat somit Anspruch auf einen Viertel der Dividendenzahlung einer Aktie. Bitpanda hält – im übertragenen Sinne – die restlichen 0,75 A-Token der Muster-AG. Bei der Hauptversammlung der Muster-AG wird eine Dividende in Höhe von 2 EUR pro Aktie beschlossen. Die Handelsplattform überweist 1,70 EUR (=2 EUR Dividende - 0,10 EUR Weiterleitungskosten - 0,20 EUR Quellensteuer) an Bitpanda. Bitpanda berechnet den Dividendenanspruch basierend auf den Besitzanteilen zum Cum- bzw. Nachweisstichtag. Für Kunde A sieht die Berechnung folgendermaßen aus: $1,70 \text{ EUR} * 0,25 = 0,425 \text{ EUR}$.*

Der Kunde erhält von Bitpanda eine Nachricht über die Dividendenauszahlung und -höhe, und bekommt diese dann automatisch gutgeschrieben. Sollte Bitpanda zum Jahresende einen Teil der Quellensteuer wieder gutgeschrieben bekommen, reicht sie dem Kunden automatisch seinen Anteil weiter. Er bekommt den entsprechenden Betrag dann ebenso gutgeschrieben.

1.7. Die Beendigung des Produkts im Detail

1.7.1 Beendigung durch den Kunden

Die A-Token sind Derivate, die von Bitpanda ausgegeben werden. Der Kunde erwirbt mit einem A-Token also nicht die Aktie bzw. den ETF an sich, sondern ein Finanzinstrument, das diesen Basiswert widerspiegelt. Dementsprechend ist die Rückgabe der A-Token nicht als Verkauf per se zu betrachten, sondern als eine Beendigung des Derivatkontrakts durch die Rückgabe der A-Token. Wirtschaftlich entspricht die Beendigung aber weitgehend einem Verkauf. Der Kunde kann seine A-Token grundsätzlich zeitlich unbefristet halten und nach eigenem Ermessen zurückgeben.

Der Kunde kann seinen A-Token generell auf zwei Weisen beenden: Einerseits kann er den A-Token an Bitpanda zurückgeben und dafür das entsprechende Guthaben auf seine Wallet gutgeschrieben bekommen. Andererseits kann er den A-Token gegen andere auf der Bitpanda Plattform angebotene Assets (Token, Edelmetalle oder Krypto-Assets etc.) umtauschen. Der Beendigungsprozess verläuft in beiden Fällen nach folgenden Schritten:

1. Der Kunde sieht sämtliche seiner erworbenen A-Token übersichtlich in den jeweiligen Wallets.

2. Er entschließt sich, ein bestimmtes A-Token Produkt zu beenden und klickt auf die entsprechende Wallet.
3. Die Bitpanda Plattform zeigt ihm zwei Möglichkeiten zur Beendigung der A-Token an: Er kann die gewünschte Höhe an A-Token angeben, die er zurückgeben möchte, beispielsweise 0,548 A-Token seiner in Summe gehaltenen 2,39 A-Token der Muster AG. Ebenso kann er eine bestimmte Höhe als Gegenwert bestimmen, die er mit der Rückgabe erzielen möchte, beispielsweise 200 EUR.
4. Der Rückgabepreis, der dem Kunden angezeigt wird, basiert auf dem letztverfügbaren Marktpreis des Basiswerts des jeweiligen A-Token. Rückgabekosten zieht Bitpanda automatisch ab (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.8).
5. Bitpanda prüft im Hintergrund vollautomatisiert, ob es Marktstörungen, interne Risikogründe, technische Probleme oder andere Gründe für ein Aussetzen des Handels gibt (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.9 sowie den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda übernimmt keine Haftung für technische Störungen und Marktausfälle* in Kapitel 5, Punkt 2.3). Wenn nichts dergleichen vorliegt, kann der Kunde mit einem "Klick" die A-Token zurückgeben.
6. Bitpanda schreibt dem Kunden das entsprechende Guthaben in Höhe des Rückgabepreises auf seine dafür vorgesehene Wallet gut bzw. führt im Zuge des Swaps den Kauf des anderen Assets durch.

Sollten Störungen oder Aussetzungen vorliegen, kann der Kunde die A-Token vorübergehend nicht zurückgeben und ist bis zur endgültigen Rückgabe weiterhin den Risiken fallender Kurse ausgesetzt. Siehe für mehr Details Risikofaktoren *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 sowie den Risikofaktor beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird* in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Im Zuge des Beendigungsprozesses werden Bitpanda Spreads an den Kunden verrechnet. Diese berechnet Bitpanda auf Basis des letztverfügbaren Marktpreises des Basiswerts (der zugrunde liegenden Aktie bzw. des ETF). Es kommt somit zu Unterschieden zwischen dem angezeigten Marktwert des A-Token und dem endgültigen Preis bei der tatsächlichen Beendigung des A-Token. Dieser Preis ist abhängig von mehreren Faktoren wie beispielsweise Beendigung während oder außerhalb der Normalzeiten und wird dem Bitpanda Kunden bei Abgabe seines Angebots zur Beendigung angezeigt (für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.8). Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Der Kunde hält 2,5 A-Token der A-AG. Er entschließt sich, seine A-Token zurückzugeben. Beim Rückgabezeitpunkt liegt der Marktwert des Basiswerts (einer Aktie der A-AG) bei 100 EUR.

Fall 1: Der Kunde möchte seine gesamten A-Token der A-AG zurückgeben. Bei seinem Anteil an 2,5 Aktien des Basiswerts beläuft sich der gesamte Wert der A-Token des Kunden auf 250 EUR (= 2,5 x 100 EUR). Aufgrund der Preisberechnungen und nach Abzug der Kosten werden dem Kunden als Beendigungspreis 248 EUR (= 250 EUR Marktwert – 2 EUR Kosten) angezeigt. Er führt die Beendigung durch und bekommt 248 EUR gutgeschrieben.

Fall 2: Der Kunde entscheidet sich, nur 1 A-Token der A-AG zu beenden. Als Beendigungspreis bekommt der Kunde 99,49 EUR (= 100 EUR Marktwert – 0,51 EUR

Kosten) angezeigt. Er bestätigt die Beendigung, bekommt 99,49 EUR gutgeschrieben und sieht die noch verbleibenden 1,5 A-Token weiterhin in seiner A-AG Wallet angezeigt.

Bei einem Swap gegen andere Assets hat der Kunde die Möglichkeit, entweder eine bestimmte Anzahl an A-Token oder eine bestimmte Anzahl bzw. Einheit an dem gewünschten Asset anzugeben, gegen welches er tauschen möchte. Der erste Schritt des Swaps stellt dabei die Rückgabe der A-Token dar, womit dieser Prozess derselbe ist, wie oben beschrieben. Der weitere Kauf des jeweiligen anderen Assets ist kein Teil des A-Token Produkts mehr.

Es gilt zu beachten, dass der A-Token nicht auf einer Blockchain abgebildet wird und es sich auch um keinen ERC20 Token, sondern um einen internen Datenbankeintrag bei Bitpanda handelt. Der A-Token kann somit nur über die Bitpanda Plattform erworben bzw. beendet werden, wobei der Vertragspartner eines Bitpanda Kunden hinsichtlich einer Transaktion im Hinblick auf A-Token immer Bitpanda ist. Dementsprechend sind auch der Verkauf, die Übermittlung oder jegliche sonstige Übertragung von A-Token an andere Kunden, Dritte oder eigene Wallets technisch und vertraglich ausgeschlossen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Kunden kein unbedingtes und jederzeitiges Rückgaberecht zusteht (siehe Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Die Auswahl und Handelbarkeit des A-Token ist durch die Ausgestaltung teilweise eingeschränkt und kann zeitweise auch gänzlich ausgeschlossen sein* sowie den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Der Handel außerhalb der Handelszeiten kann eingeschränkt sein*).

1.7.2 Beendigung durch Bitpanda

Bitpanda ist es möglich, generell den Erwerb und/oder die Beendigung von angebotenen A-Token zu beenden bzw. auszusetzen ("Generalbeendigung", siehe für Details Kapitel 2, Punkt 1.9 Beschränkungen). Zusätzlich können auch bestimmte einzelne A-Token, beispielsweise nur jene der A-AG, nicht mehr zum Erwerb und/oder zur Beendigung angeboten werden oder wenn Bitpanda gewisse A-Token nicht mehr für sämtliche Kunden verfügbar macht. Bevor Bitpanda die entsprechenden A-Token aus ihrem Angebot entfernt, werden sämtliche bestehende A-Token auf die betroffenen Basiswerte zum aktuellen Marktpreis beendet. Der Prozess hierfür läuft folgendermaßen ab:

1. Bitpanda entschließt, die A-Token der A-AG nicht mehr anzubieten und sperrt entsprechend den Erwerb dieser A-Token. Ab diesem Zeitpunkt können keine A-Token der A-AG mehr erworben werden.
2. Sämtliche Kunden, die A-Token der A-AG halten, erhalten über die Bitpanda Plattform bzw. per E-Mail die Nachricht der Beendigung. Sie bekommen vier Wochen Zeit, um ihre entsprechenden A-Token der A-AG zurückzugeben.
3. Nach Ablauf der Frist überprüft Bitpanda, ob Kunden noch A-Token der A-AG halten. Sollte es noch solche offenen Positionen geben, beendet Bitpanda diese zu den aktuellen Marktpreisen. Der Erlös aus der Rückgabe der A-Token wird den jeweiligen Kunden wie beim regulären Beendigungsprozess automatisch in F-Token gutgeschrieben.

4. Sobald alle offenen Positionen beendet wurden, nimmt Bitpanda die A-Token der A-AG aus ihrem Angebot. Der Kunde sieht somit keine A-AG mehr auf der Plattform.

Aus wichtigen Gründen kann Bitpanda die A-Token auch ohne Einhaltung der vierwöchigen Frist beenden. Siehe zu alledem auch den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus beenden*, in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Folgende Beispiele sollen diese Beendigung mit bzw. ohne Frist verdeutlichen:

Fall 1: Der Kunde hält 5,8 A-Token der A-AG. Bitpanda beschließt aufgrund immens hoher Volatilität die A-Token der A-AG nicht mehr anzubieten. Bitpanda informiert den Kunden über die Beendigung und gibt ihm eine Frist von vier Wochen, um seine A-Token zurückzugeben. Der Kunde lässt die Frist ungenutzt. Bitpanda beendet nach Ablauf der Frist die 5,8 A-Token des Kunden zum aktuellen Marktpreis. Er bekommt automatisch den Gegenwert entsprechend gutgeschrieben. In einem letzten Schritt entfernt Bitpanda die A-Token der A-AG aus ihrem Angebot auf der Plattform.

Fall 2: Der Kunde hält 3 A-Token der B-AG. Die B-AG ist in einem Insolvenzverfahren (siehe dazu auch Kapitel 2, Punkt 1.9.2). Solange das Insolvenzverfahren läuft, setzt Bitpanda die Möglichkeit aus, A-Token der B-AG zu erwerben oder zurückzugeben. Der Kunde muss seine 3 A-Token weiterhin halten und hat das Risiko einer negativen Wertentwicklung. Wenn das Insolvenzverfahren abgeschlossen wird, beendet Bitpanda sämtliche A-Token, die Kunden von der B-AG halten, zum aktuellen Gegenwert (etwa Liquidationserlös). Sofern seitens der Handelsplätze der Handel weiterhin aufrecht bleibt, kann Bitpanda auch beschließen, den A-Token der B-AG weiterhin gänzlich oder eingeschränkt anzubieten, etwa nur noch die Beendigung, nicht aber den Erwerb. In einem letzten Schritt entfernt Bitpanda die A-Token der B-AG aus ihrem Angebot auf der Plattform.

Bitpanda ist ebenso berechtigt, einzelnen Kunden die Möglichkeit zu entziehen, A-Token weiterhin zu erwerben bzw. zurückzugeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Kunde aus einem Land stammt, in dem Bitpanda den Erwerb bzw. die Beendigung von den gegenständlichen A-Token nicht oder nicht mehr anbietet. Der Kunde erhält eine Nachricht von Bitpanda und bekommt eine vierwöchige Frist, um all seine A-Token zurückzugeben. Wie oben beschrieben, kann Bitpanda nach Ablauf dieser Frist sämtliche noch offene A-Token zum aktuellen Marktpreis beenden. Sobald alle Positionen des Kunden geschlossen sind, kann die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden endgültig beendet werden. Siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus beenden*, in Kapitel 5, Punkt 2.3.

In dringenden Fällen ist Bitpanda berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Kunden sofort zu beenden, ohne die Vorlaufzeit von vier Wochen berücksichtigen zu müssen. Dies ist insbesondere bei Verdacht auf betrügerische, geldwäscherelevante oder anderweitige strafbare Handlungen oder andere wichtige und erhebliche Gründe gegeben.

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann Bitpanda auch nur einzelne Derivatkontrakte mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist beenden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben macht, die grundlegend für den Erwerb und die Beendigung von A-Token sind. Dies könnte beispielsweise vorliegen, wenn der Kunde nicht die Anforderungen gemäß Angemessenheitstest erfüllt und somit keine Aktien-A-Token ohne Warnung erwerben dürfte, jene A-Token von ETFs allerdings schon. In diesem Falle beendet Bitpanda unverzüglich sämtliche aktienbasierte Derivatkontrakte, die der Kunde hält. Weitere wichtige Gründe sind beispielsweise regulatorische oder ähnliche rechtliche Verpflichtungen oder wenn anderweitig das Vertrauens- oder Geschäftsverhältnis zwischen Bitpanda und dem Kunden erheblich verletzt wurde.

1.8.Ablauf der Preisermittlung im Detail

1.8.1 Preisinformation auf der Plattform und Bewertungsindikation

Der Zweck der von Bitpanda angebotenen A-Token ist es, den Kunden mittels Derivatkontrakt die anteilige („fractional“) Partizipation an der Wertentwicklung von Aktien und ETFs zu ermöglichen. Dementsprechend spiegeln die von Bitpanda angezeigten Erwerbs- bzw. Rückgabekurse der jeweiligen A-Token die jeweils aktuellen Handelskurse der zugrunde liegenden Basiswerte (Aktien & ETFs) wider. Der Wert eines A-Token Kontrakts entspricht somit zu jedem Zeitpunkt dem aktuellen Werts des Basiswerts, konkret der zugrunde liegenden Aktie bzw. des ETF-Anteils. Es handelt sich hierbei um eine 1:1 Beziehung. Steigt der Kurs der Aktie bzw. des ETF-Anteils um ein Prozent, steigt somit auch der Wert des A-Token um ein Prozent. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass weder 1:n Beziehungen (Hebelprodukte), noch 1:(minus n) Beziehungen (Shortprodukte) bestehen. Somit kommen keine Knockout-Bestimmungen und/oder Margin Calls zur Anwendung.

Die jeweils aktuellen Kurse der zugrunde liegenden Basiswerte bezieht Bitpanda von einem Preisinformationsdienstleister. Primär wird als Preisinformationsdienstleister die Handelsplattform Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG („L&S“) herangezogen. Diese Kurse entsprechen den aktuellen Handelskursen der Aktien bzw. ETFs auf der L&S Handelsplattform. Während der Handelszeiten von L&S (Montag bis Freitag 07:30-23:00 Uhr; Samstag 10:00-13:00, Sonntag 17:00-19:00 MEZ / MESZ) werden somit laufend aktuelle Kurse zur Verfügung gestellt, außerhalb dieser Zeiten wird jeweils der Letztkurs seitens L&S zur Verfügung gestellt. Sollte L&S nicht mehr zur Verfügung stehen sowie bei einem Wechsel im Einklang mit dem Vertrag steht es Bitpanda frei einen anderen Preisinformationsdienstleister heranzuziehen. Die Handelskurse werden dem Kunden in den Systemen von Bitpanda sowie in den von Bitpanda akzeptierten Währungen angezeigt. Dem Kunden werden somit stets die tagesaktuellen Wertentwicklungen der jeweiligen Basiswerte auf der Bitpanda Plattform angezeigt. Darüber hinaus stehen dem Kunden für jeden Basiswert ein entsprechender Überblick mit relevanten Marktdaten zur Verfügung. Neben den aktuellen Kursen sind das insbesondere prozentuelle Veränderungen und die historische Kursentwicklung anhand unterschiedlicher Betrachtungszeiträume. Die Kursübersicht sowie Kurshistorie zeigen immer den jeweiligen Durchschnittskurs zwischen dem Rückgabe- („Bidkurs“) und Erwerbskurs („Askkurs“) eines Basiswerts an. Dieser Durchschnittskurs entspricht somit nicht dem jeweiligen Rückgabe- bzw. Erwerbskurs.

Somit sieht der Kunde jederzeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbs bis zur Rückgabe den aktuellen Wert seiner A-Token. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der während der Haltedauer über die Bitpanda Plattform angezeigte Kurs und ein im Beendigungsprozess angezeigter und herangezogener Kurs voneinander abweichen können (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 1.7).

1.8.2 Preisermittlung während der Handelszeiten

Die vom Preisinformationsdienstleister während der Handelszeiten an Bitpanda übermittelten Kurse werden in kurzen Zeitabständen laufend automatisiert und per sogenanntem „Tick“ aktualisiert. Bei einem Tick handelt es sich um die Mindestkursänderung oder auch den sogenannten Notierungssprung und dieser verhält sich im Normalfall im Cent-Bereich. Wenn beispielsweise der Wert einer Aktie bei 100 EUR und der Tick bei 0,10 EUR liegt, beträgt der neue Preis der Aktie bei einem Marktanstieg 100,10 EUR. Sollte der Kurs um weniger als 0,10 EUR ansteigen oder fallen, beispielsweise um 0,05 EUR, so wird der Preis vom Preisinformationsdienstleister noch nicht aktualisiert.

Ebenso bekommt Bitpanda die aktuellen Volumina pro Basiswert vom Preisinformationsdienstleister automatisiert übermittelt. Diese Volumina werden als „Tickvolumina“ bezeichnet, die vom Preisinformationsdienstleister zu einem bestimmten Erwerbs- bzw. Rückgabekurs angeboten werden. Sie stellen eine bestimmte Stückanzahl dar, welche zu dem jeweiligen Tickpreis erworben bzw. zurückgegeben werden können. Die Handelsplattform setzt beispielsweise für den Aktienpreis 100,10 EUR ein Tickvolumen von 1.000 Aktien fest.

Dem Kunden werden – bei Erwerb oder Rückgabe – der jeweils aktuelle Bidkurs und Askkurs angezeigt. Der angezeigte Kurs bleibt jeweils für einen gewissen Zeitraum, etwa 30 Sekunden, aktuell. In diesem Zeitraum kann der Kunde zum angezeigten Preis ein Erwerbs- oder Rückgabeangebot an Bitpanda richten. Sobald dieser Zeitraum verstreicht, wird dem Kunden der neue Preis angezeigt. Der Wertermittlungszeitpunkt ist somit immer der Zeitpunkt des Einzelvertragsabschlusses. Der dem Kunden im Erwerbs- bzw. Rückgabeprozess auf der Bitpanda Plattform angezeigte Kurs beinhaltet bereits den Bitpanda Spread (Bruttopreis), wobei der Kunde während des Erwerbs- bzw. Rückgabeprozesses auf diese verrechneten Kosten hingewiesen wird. Die Höhe des Bitpanda Spread hängt von der Uhrzeit der Transaktion ab (Normal – oder Wochenend- und Nachtzeiten; siehe Kapitel 2, Punkt 20.1).

Falls der Bitpanda Kunde an einer Transaktion zum angezeigten Kurs interessiert ist, bestätigt der Kunde sein Erwerbs- oder Rückgabeangebot des jeweiligen A-Token und den auf Basis der gewählten Anzahl ermittelten Gesamtbetrag (in einer von Bitpanda akzeptierten Währung) auf der Bitpanda Plattform. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erwerbs- und Rückgabekurse nicht deckungsgleich sind, sondern sich voneinander unterscheiden und eine Differenz besteht („Spread“).

Die vom Kunden angefragte Anzahl der zu erwerbenden bzw. zurückzugebenden A-Token und damit die Anzahl der diesen A-Token zugrunde liegenden Basiswerten stellt das Erwerbs- bzw. das Rückgabevolumen dar. Dieses Volumen kann ausschlaggebend für den endgültigen Preis sein, wenn es sowohl größer als das vor einer gewünschten Transaktion zuletzt erhaltene Tickvolumen vom Preisinformationsdienstleister als auch größer als ein bei Bitpanda intern festgelegtes Mindestvolumen eines Basiswerts ist. In

dem Fall werden nicht die zuletzt erhaltenen Kurse vom Preisinformationsdienstleister herangezogen, sondern stattdessen eine automatisierte Kursanfrage, ein sogenannter Request-for-Quote ("RfQ"), hinsichtlich des vom Kunden gewünschten Erwerbs- bzw. Rückgabevolumens an den Preisinformationsdienstleister gesendet. Es ist möglich, dass seitens Bitpanda entschieden wird, das interne Mindestvolumen von gewissen oder auch allen Basiswerten so hoch anzusetzen, dass nur in Ausnahmefälle ein RfQ ausgelöst wird.

Ist der Spread des RfQ-Preises weniger oder gleich 1%-Punkt höher als der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse, wird der Preis laut RfQ herangezogen. Ist der Spread des RfQ-Preises hingegen über 1%-Punkt höher als der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse, wird der Preis (vor dem RfQ) des zuletzt erhaltenen Ticks herangezogen und dessen Spread um 1%-Punkt erhöht und hiermit begrenzt. Die Obergrenze des Spread des RfQ-Preises ist somit der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse plus 1%-Punkt. Bitpanda setzt daher bezogen auf den RfQ-Preis freiwillig eine Obergrenze ein, um überhöhte Spreads für den Kunden zu verhindern. Dieser Prozess soll anhand des folgenden Beispiels dargestellt werden.

Beispiel 1: Kunde A möchte seinen A-Token der Y-AG zurückgeben. Der letztverfügbare Preis seitens des Preisinformationsdienstleisters beträgt für die Beendigung 60,90 EUR. Da der Preis für den Erwerb 61,08 EUR beträgt, entspricht der Durchschnittspreis der beiden Tick-Preise 60,99 EUR und der Spread entsprechend 0,18 EUR. In Prozent beträgt der Spread somit ca. 0,3%. Da der Kunde jedoch eine hohe Menge an A-Token zurückgeben möchte und dies sowohl die Tick-Größe als auch das seitens Bitpanda festgelegte Mindestvolumen übersteigt, wird ein RfQ-Preis eingeholt. Der RfQ-Preis beträgt für die Rückgabe 60,62 EUR und für den Erwerb 61,36 EUR, weshalb der Spread des RfQ somit 0,74 EUR beträgt. In Prozent entspricht dieser Spread 1,2% und somit weniger als die definierte Obergrenze, welche wie folgt berechnet wird: Spread laut Ticker (0,3%) plus 1-Prozentpunkt. Das ergibt in Summe somit eine Obergrenze von 1,3%. Da der RfQ-Spread (1,2%) die Obergrenze (1,3%) nicht erreicht wird der RfQ-Preis herangezogen und der Kunde kann zu 60,62 EUR beenden. Der Preis als Obergrenze wäre für den Kunden schlechter, da er nur zu 60,60 EUR beenden könnte.

Beispiel 2 (aufbauend auf den obigen Werten): Der RfQ liefert jedoch 60,46 EUR für die Beendigung und 61,52 EUR für den Erwerb. Der Spread beträgt somit nunmehr EUR 1,06 bzw. 1,7%. Dies liegt über der obigen Maximalgrenze (1,3%), weshalb hier der Preis laut Obergrenze zur Anwendung gelangt (60,60 EUR). Der Kunde kann somit um 60,60 EUR beenden anstelle von lediglich um 60,46 EUR und ist somit bessergestellt.

1.8.3 Störung oder Ausfall der Preisinformationsdienste

Sollten die Kurse oder ein RfQ der entsprechenden Basiswerte der A-Token vom Preisinformationsdienstleister im Einzelfall während der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters nicht zur Verfügung stehen, werden als Ausweich- und Absicherungsmöglichkeit entsprechende Kurse alternativer gleichwertiger Preisinformationsdienstleister herangezogen. Die Verfügbarkeit hängt von den jeweils abgedeckten Handelszeiten ab.

Für den Fall, dass hinsichtlich der entsprechenden Basiswerte der A-Token, aus welchen Gründen auch immer, keine Kurse von den Preisinformationsdienstleistern und Handelsplattformen zur Verfügung stehen sollten, ist Bitpanda nach freiem Ermessen berechtigt, die jeweils zuletzt erhaltenen Kurse als stabilen Kurs anzuzeigen oder die Erwerbs- bzw. Rückgabemöglichkeit auszusetzen.

1.8.4 Wechsel der Preisinformationsdienstleister bzw. Handelsplattformen

Bitpanda kann jederzeit die Preisinformationsdienstleister und Handelsplattformen im obigen Sinne durch gleichwertige Preisinformationsdienstleister und Handelsplattformen ersetzen. Siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit *Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern*, in Kapitel 5, Punkt 2.3. Die vom neuen Preisinformationsdienstleister und der Handelsplattform erhaltenen Kurse werden auch zur Bestimmung der Rückgabekurse von A-Token herangezogen, die Kunden bereits vor dem Wechsel des Preisinformationsdienstleisters/der Handelsplattformen erworben haben. Bitpanda ist jederzeit einseitig berechtigt, die Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen gemäß dem Derivatkontrakt durch gleichwertige Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen (auch nur zwischenzeitig) zu ersetzen, wobei solch ein Ersatz auch Kunden betrifft, die bereits vor dem Ersetzen der Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen A-Token erworben haben und die A-Token Kontrakte erst in Zukunft beenden möchten. Vor einem Wechsel des Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform prüft Bitpanda, ob diese die Bedingungen des bisherigen Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform einhalten und stellt deren Gleichwertigkeit gemäß den dafür vorgesehenen internen Richtlinien rechtswirksam fest. Bitpanda informiert seine Kunden über die Bitpanda Plattform und/oder per E-Mail über eine Änderung des Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform. Andere Preisinformationsdienstleister oder Handelsplattformen gelten als gleichwertig, wenn diese die Berechnung und Darstellung der Basiswerte der A-Token, auch in zeitlicher Hinsicht, im Wesentlichen auf vergleichbare Art und Weise vornehmen. Abweichungen von einer Gleichwertigkeit des neuen Preisinformationsdienstleisters oder der neuen Handelsplattform gelten als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb (im Regelfall) vier Wochen nach Erhalt der Information über die Änderung des Preisinformationsdienstleisters oder der Handelsplattform widerspricht. Der Kunde ist dabei berechtigt, die entsprechenden A-Token Kontrakte vor Ablauf der genannten Widerspruchsfrist selbst zu beenden. Als gleichwertiger Preisinformationsdienstleister und Handelsplattform wird etwa die Tradegate Exchange GmbH qualifiziert.

1.8.5 Preisermittlung außerhalb der Handelszeiten

Außerhalb der Handelszeiten sowie an Feiertagen wird für die Bestimmung des Wertes der A-Token der je nach Handelszeitpunkt relevante Kurs (aktueller Kurs oder „Letztkurs“) des entsprechenden Basiswerts als stabiler Kurs herangezogen. Der Kurs außerhalb der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters wird als Letztkurs bezeichnet, da der Preisinformationsdienstleister den Letztkurs vor Handelsschluss an Bitpanda übermittelt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Bitpanda den Spread während der Wochenend- und Nachtzeiten (Mo-Fr 22:00 – 07:30 MEZ / MESZ, sowie Wochenende und Feiertage) grundsätzlich verdoppelt. Allerdings verdoppelt Bitpanda den Spread der Marktpreise nur so weit, bis der Aufschlag seitens Bitpanda auf die Marktpreise maximal 3% beträgt (siehe Kapitel 20, Punkt 20.5 für Details zu den Kosten)

und das seitens Bitpanda akzeptierte Erwerbs- bzw. Rückgabevolumen außerhalb der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters pro Kunde betraglich limitiert ist (siehe Kapitel 2, Punkt 1.8 sowie 13).

Bitpanda ist berechtigt, auch während der Handelszeit des Preisinformationsdienstleisters auf einen solchen stabilen Kurs zu wechseln. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf einen solchen freiwilligen Wechsel auf den stabilen Kurs keine Verdopplung des Spreads stattfindet.

Es ist festzuhalten, dass sowohl der Erwerb als auch die Beendigung außerhalb der Handelszeiten freiwillige Zusatzleistungen seitens Bitpanda darstellen und u.a. aufgrund der eingeschränkten Handelbarkeit der Basiswerte außerhalb der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters, sowie außerhalb der Normalzeiten höhere Kosten anfallen. Zusätzlich behält sich Bitpanda ausdrücklich vor, den Erwerb bzw. die Beendigung von Derivatkontrakten außerhalb der Handelszeiten auszusetzen, etwa aufgrund interner Risikovorgaben (insbesondere bei Erreichung von Risikokennzahlen und -vorgaben bzw. anderer Schwellenwerte, siehe Kapitel 2, Punkt 1.8 sowie 13). Kunden dürfen somit auf eine Beendigung außerhalb der Handelszeiten keineswegs vertrauen.

1.9. Beschränkungen und besondere Risiken des Produkts

Bitpanda bietet Derivatkontrakte mit zwei verschiedenen Anlageklassen an Basiswerten, konkret mit Aktien und ETFs, an. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff "Aktien" sowohl Aktien als auch aktienvertretende Wertpapiere zusammengefasst sind. Für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1. In Summe werden in diesen zwei Anlageklassen (Aktien und ETFs) verschiedene Basiswerte enthalten sein. Dieses Angebot soll laufend ausgebaut werden und wird jederzeit auf der Website ersichtlich sein. Die angebotenen Basiswerte (sowohl Aktien als auch ETFs) können nach dem Ermessen von Bitpanda verändert, erweitert oder eingeschränkt werden (siehe dazu Kapitel 5, Punkt 2.3, Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda kann jederzeit das Angebot des A-Token Produkts einstellen oder die Fortführung des Produkts beenden*).

1.9.1 Beschränkungen der A-Token

Bitpanda behält sich vor, einzelne oder sämtliche angebotene A-Token zukünftig über die Bitpanda Plattform nicht mehr anzubieten bzw. bestehende Derivatkontrakte zu beenden ("Generalbeendigung"). Dem Kunden ist es somit nicht mehr möglich, die entsprechenden A-Token weiter zu halten. Sollte es zu so einer Generalbeendigung kommen, bekommt der Kunde dazu die Information über die Bitpanda Plattform bzw. per E-Mail. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, innerhalb vier Wochen seine betreffenden A-Token an Bitpanda zu aktuellen Marktpreisen zurückzugeben. In dieser Zeit ist es auch nicht mehr möglich, neue A-Token zu erwerben. Sollte der Kunde nach Ablauf der Frist nicht bzw. nicht alle seine A-Token zurückgegeben haben, so ist Bitpanda danach jederzeit berechtigt, eine Beendigung zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen.

Ebenso ist Bitpanda berechtigt, den Erwerb bzw. die Beendigung von A-Token auszusetzen, wobei eine solche Aussetzung – von Sonderfällen oder anderen wichtigen Gründen abgesehen – nur vorübergehend erfolgt. In diesem Falle kann der Kunde den entsprechenden A-Token entweder nicht mehr erwerben oder nicht mehr beenden bzw. kann auch beides nicht mehr möglich sein. Bitpanda kann also sowohl während als auch

außerhalb der Handelszeiten den Erwerb bzw. die Beendigung von A-Token aussetzen. Allerdings setzt Bitpanda den Erwerb bzw. die Beendigung normalerweise nur aufgrund von besonderen Fällen aus, wie beispielsweise:

- bei Vorliegen von Ad-hoc Meldungen oder vergleichbaren Medienberichten
- bei Vorliegen von signifikanten Kursbewegungen
- bei Vorliegen von signifikanten Abweichungen von Preisinformationen der von Bitpanda in Anspruch genommenen Preisinformationsdienstleister und Handelsplattformen
- wenn die den jeweiligen A-Token unterliegenden Aktien bzw. ETFs nicht mehr in ausreichendem Maß verfügbar sind, wobei dies nur den Erwerbsprozess betrifft
- wenn interne Risikogründe festgestellt werden (z.B. Überschreiten von Risikovorgaben oder -schwellenwerten)
- regulatorische Gründe
- sonstige gesetzliche oder behördlich oder gerichtlich verfügte Einschränkungen
- bei Vorliegen einer Kapitalmaßnahme (Aktiensplit, Aktienzusammenlegung, etc.)
- bei einer Insolvenz des zugrunde liegenden Unternehmens, einem Delisting, einer Fondsschließung (bei ETFs) oder einer Anteilsentziehung

Zu all diesen Punkten siehe auch Kapitel 5, Punkt 2.3, den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus beenden* sowie den Risikofaktor beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet*, ebenfalls in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Sollten dem Kunden Schäden oder Verluste entstehen, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse hervorgerufen werden, muss der Kunde diese vollständig selbst tragen. Dasselbe gilt für Schäden oder Verluste, die durch Vorkommnisse entstanden sind, die nicht von Bitpanda zu vertreten sind. Siehe dazu auch den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird*.

1.9.2 Beschränkungen beim Erwerb bzw. der Rückgabe

Der Erwerb bzw. die Beendigung von A-Token außerhalb der Handelszeiten sind eine freiwillige Dienstleistung von Bitpanda. Bitpanda ist dementsprechend nach eigenem Ermessen berechtigt, diesen Service auszusetzen. Der Kunde hat somit keinen Anspruch darauf, A-Token jederzeit außerhalb der Handelszeiten zu erwerben bzw. zu beenden. Zusätzlich sind der Erwerb bzw. die Rückgabe an Wochenendtagen nur in geringerem Ausmaß möglich. Der Kunde kann sich also nicht darauf verlassen, dass größere Erwerbs- und Beendigungsorders auch an Wochenendtagen von Bitpanda angenommen werden. Siehe dazu auch den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.2, beginnend mit *Der Handel außerhalb der Handelszeiten kann eingeschränkt sein*.

Beim Vorgang des Erwerbs bzw. der Rückgabe des A-Token ist es möglich, dass Bitpanda den Abschluss des Vorgangs, also den endgültigen Erwerb bzw. die Rückgabe beschränkt oder aussetzt. Das kann neben der oben erwähnten Aussetzung des Erwerbs bzw. der Beendigung auch auf Marktstörungen, internen Risikogründen oder technischen Problemen der Bitpanda Plattform beruhen. Wenn so eine Störung auftritt, ist es dem Kunden somit nicht möglich, A-Token zu erwerben oder zurückzugeben. Sollte er einen A-Token erwerben wollen, wird der Vorgang nicht abgeschlossen und er wird

nicht Halter des A-Token. Bei der Rückgabe wiederum kann der Kunde den A-Token vorübergehend nicht zurückgeben und ist somit nach wie vor an den A-Token und die damit verbundene Wertentwicklung gebunden. Weiters kann auch Bitpanda Financial Services die Annahme von Aufträgen aussetzen, beenden oder anderweitig einschränken. Da die Aufträge der Kunden lediglich über die Bitpanda Financial Services oder ein vergleichbar lizenziertes Unternehmen angenommen werden, würde auch dies faktisch zu einer Einschränkung von Erwerb bzw. Beendigung führen. Siehe zu alledem auch Kapitel 5, Punkt 2.3, Risikofaktor beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.*

Marktstörungen liegen beispielsweise vor, wenn die Handelsplattform den Handel von bestimmten Aktien bzw. ETFs aussetzt oder der Handel auf der Handelsplattform gar nicht erst eröffnet wurde. Ebenso kann Bitpanda den Erwerb bzw. die Beendigung wegen Marktstörungen aussetzen, wenn Bitpanda Bedenken hinsichtlich der Preisbildung auf der Handelsplattform hat. Das ist beispielsweise der Fall, wenn es erhebliche Kursabweichungen zwischen Handelsplattformen gibt. Weiters können auch technische Ausfälle, interne Risikogründe oder die Nicht-Verfügbarkeit der Systeme zu zwischenzeitlichen Einschränkungen von Erwerb bzw. Beendigung führen. Bitpanda übernimmt keine Haftung für Markt- oder technische Störungen und damit verbundene Schäden und Verluste von Kunden. Siehe zu alledem auch den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3, beginnend mit *Bitpanda übernimmt keine Haftung für technische Störungen und Marktausfälle.*

In gewissen Fällen ist es möglich, dass bestimmte Kunden A-Token nicht erwerben können. So kann dem Kunden beim Erwerbsprozess der Erwerb von A-Token durch Bitpanda abgelehnt oder verweigert werden. Außerdem kann der Kunde selbst ohne Angabe von Gründen gänzlich vom Erwerb von A-Token ausgeschlossen werden. Sollte der betreffende Kunde zu dem Zeitpunkt A-Token halten, so sind diese nicht davon betroffen. Er kann diese bereits gehaltenen A-Token somit weiterhin halten oder zurückgeben. Bitpanda kann auch die Rückgabe von A-Token durch den Kunden beschränken, sofern wichtige Gründe vorliegen, insbesondere regulatorische oder andere gesetzliche Bestimmungen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder ähnliche Umstände. Siehe dazu auch den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3, beginnend mit *Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus beenden sowie bei bestimmten Kunden die Angebotslegung nicht annehmen.*

1.9.3 Beschränkungen beim Halten von A-Token

Die A-Token spiegeln den Basiswert 1:1 wider. Dementsprechend unterliegen sie demselben allgemeinen Markt- und Volatilitätsrisiko wie der jeweilige zugrunde liegende Basiswert (Aktie bzw. ETF). Jegliche Wertentwicklungen und damit zusammenhängende generelle Risiken werden also vom Kunden getragen. Das beinhaltet insbesondere auch das Ausfallrisiko des Emittenten des Basiswerts (Emittentenrisiko). Darüber hinaus trägt der Kunde auch das Ausfallrisiko von Bitpanda als Vertragspartner des Kunden. Siehe dazu die Risikofaktoren in Kapitel 5, Punkt 2.3, beginnend mit *Der Kunde ist dem Insolvenzrisiko gegenüber Bitpanda ausgesetzt* und *Es bestehen verschiedene Insolvenzrisiken.*

Neben diesen generellen Risiken ist es auch möglich, dass es zu Sonderfällen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Basiswert kommt (siehe dazu auch Kapitel 2, Punkt 1.10). Diese Sonderfälle können einen Einfluss auf den Marktwert haben, einmalige Nachteile mit sich ziehen oder zu einem (Total-) Verlust führen. Bitpanda behält es sich vor, beim Auftreten den Erwerb bzw. die Beendigung der betreffenden A-Token vorübergehend auszusetzen oder mit Handelsende jenes Tages zu beenden, an dem das betreffende Ereignis erstmals öffentlich bekannt bzw. wirksam wird.

Im Hinblick auf ETFs hat Bitpanda das Recht, den Anbieter bzw. Emittenten der als Basiswert zugrunde liegenden ETFs zu ändern (siehe dazu auch Kapitel 2, Punkt 1.8.4 Wechsel der Preisinformationsdienstleister bzw. Handelsplattformen, sowie den Risikofaktor beginnend mit *Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern* in Kapitel 5, Punkt 2.3). Wenn Bitpanda also einen ETF als Basiswert anbieten will, der den DAX abbildet, kann Bitpanda den Anbieter des ETF frei wählen. Insbesondere kann Bitpanda jederzeit zu einem anderen Anbieter wechseln, der ebenfalls einen ETF basierend auf dem DAX anbietet. Sollten Bitpanda Kunden, die A-Token halten, von einem solchen Wechsel betroffen sein, werden diese über die Bitpanda Plattform oder per E-Mail verständigt. Der Kunde kann dann innerhalb vier Wochen entscheiden, ob er den Wechsel auf den neuen Anbieter akzeptiert oder nicht. Wenn er den Wechsel akzeptiert, hält er den A-Token weiterhin, andernfalls beendet er den Kontrakt zu den zum Zeitpunkt der Beendigung gültigen Marktpreisen. Wenn sich der Kunde nicht entscheidet, kann Bitpanda den Kontrakt entweder zum aktuellen Marktpreis beenden, oder auf den neuen Anbieter umstellen. Es ist möglich, dass der neue Anbieter höhere laufende Kosten verrechnet. Diese werden an die betreffenden Kunden vor dem Wechsel kommuniziert. Siehe dazu auch den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3 beginnend mit *Börsengehandelte Fonds (ETFs) unterliegen einer breiten Anzahl potenzieller Risiken*.

1.10. Sonderevents und Auswirkungen auf die Position der Kunden

Mit dem A-Token erwirbt der Kunde ein Derivat, das den Basiswert 1:1 abbildet. Somit hat der Kunde gegenüber Bitpanda Anspruch auf Wertentwicklungen der zugrunde liegenden Aktien bzw. ETFs. Neben dem Erhalt einer anteiligen Dividende bzw. einer Fondsausschüttung (siehe Kapitel 2, Punkt 1.6) gibt es weitere Fälle, die den Wert des Basiswerts der A-Token beeinflussen können, einen einmaligen finanziellen Vorteil/Nachteil bringen oder zu einem (Total-)Verlust führen können. Die relevantesten Fälle werden nachfolgend überblicksmäßig dargestellt sowie mit möglichen Szenarien für den Kunden beschrieben. Das schließt allerdings nicht aus, dass Bitpanda im Einzelfall einen anderen Weg für die Weiterreichung von Vor- bzw. Nachteilen an den Kunden wählt.

Bitpanda bemüht sich, den Kunden auch bei Sonderfällen wirtschaftlich so zu stellen, als ob er den Basiswert selbst direkt erworben hätte. Sollte aus einem Sonderfall ein entsprechender finanzieller Vorteil entstehen, beispielsweise eine Erhöhung des Aktienwerts oder ein Liquidationserlös, so ist Bitpanda bestrebt, diese finanziellen Vorteile an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde hat allerdings keinen rechtlichen Anspruch gegenüber Bitpanda auf Weiterreichung der Vorteile. Je nach Einzelfall kann Bitpanda entscheiden, wie sie dem Kunden diese finanziellen Vorteile übermittelt: über die Zuteilung zusätzlicher A-Token, F-Token, anderer Werte auf den Bitpanda Systemen,

ähnliche vorteilhafte wirtschaftliche Auswirkungen oder eine Kombination aus diesen. Bitpanda behält sich das Recht, über den Weg der Übermittlung des Vorteils frei zu entscheiden. Es wird generell auf Risiken in diesem Zusammenhang verwiesen, siehe insbesondere den Risikofaktor beginnend mit *Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit den Basiswerten können negative Auswirkungen auf die Kunden und deren eingesetztes Kapital haben* in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Für den Fall, dass Bitpanda aufgrund der unten beschriebenen Sonderfälle oder Ähnlichem schlechter gestellt ist oder anderweitig Wert oder Geld verliert, ist Bitpanda berechtigt, diese Schlechterstellung anteilig an den Kunden weiterzugeben. Das kann auch im Nachhinein rückwirkend erfolgen. Die Höchstgrenze stellt dabei der entstandene Schaden dar, den Bitpanda verbucht.

Bei Auftreten von Sonderfällen kann Bitpanda den Erwerb bzw. die Beendigung der betreffenden A-Token vorübergehend aussetzen oder mit Handelsende jenes Tages beenden, an dem das betreffende Ereignis erstmals öffentlich bekannt bzw. wirksam wird. Sollte es zu einer Beendigung kommen, beispielsweise bei einer Verstaatlichung, dann beendet Bitpanda den jeweiligen A-Token des Kunden zum letzterhältlichen Preis des Basiswerts. Der A-Token wird somit für den Kunden beendet und der Kunde erhält den Gegenwert auf seine Wallet gutgeschrieben. Zusätzlich kann auch Bitpanda die jeweiligen A-Token aus den im Derivatkontrakt angeführten Gründen jederzeit beenden oder aussetzen (näher dazu Kapitel 2, Punkt 1.7 und 1.9). Dieses Recht besteht auch – sofern die allgemeinen Bedingungen laut Derivatkontrakt erfüllt sind – in Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen.

1.10.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aktienkapital

Eine Aktiengesellschaft hat einen gewissen Handlungsspielraum im Zusammenhang mit ihrem Aktienkapital. Sie kann beispielsweise eine Erhöhung oder Verringerung des Aktienkapitals beschließen, was Auswirkungen auf die einzelnen Aktien hat. Diese Entscheidungen („Corporate Actions“) werden vornehmlich während der jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen und danach an alle Aktionäre kommuniziert.

Ein Aktiensplit liegt vor, wenn eine Aktiengesellschaft seine existierenden Aktien in eine größere Anzahl neuer Aktien mit einem geringeren Nominalwert umwandelt. Die Aktiengesellschaft teilt somit beispielsweise eine vorhandene Aktie in zwei neue Aktien. Bei einer Aktienzusammenlegung passiert das Gegenteil, indem die Aktiengesellschaft die Anzahl der bereits ausgegebenen Aktien verringert. Es werden also beispielsweise drei Aktien zu einer Aktie zusammengelegt. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft und der Gesamtwert der Aktien bleiben dabei unverändert. Für den Kunden bedeutet das, dass Bitpanda die Zahl der A-Token anpasst, also entweder erhöht (beim Aktiensplit) oder verringert (bei der Aktienzusammenlegung). Der wirtschaftliche Wert des A-Token bleibt aber im Regelfall unverändert und der Kunde sieht in Summe keine Wertveränderung bei seinem A-Token.

Wenn die Aktiengesellschaft beispielsweise hohe Barmittel hat, kann bei der Hauptversammlung auch beschlossen werden, dass sie einige der bereits gehandelten Aktien zurückkauft („Buyback“). Die Aktiengesellschaft investiert somit in sich selbst und verringert damit die Anzahl der Aktien, die auf dem Markt gehandelt werden. Bei dieser

Art der Kapitalherabsetzung bekommt der Aktionär anteilig für den Verlust seiner Anteile eine Barabfindung. Der Kunde sieht somit die Anzahl seiner A-Token reduziert und damit auch den Gesamtwert. Im Gegenzug dazu bekommt er aber den Ausgleich auf seine entsprechende Wallet gutgeschrieben, so als hätte er die betreffenden A-Token zurückgegeben.

Wenn eine Aktiengesellschaft hohe Verluste erleidet, ist es möglich, dass das Stammkapital verringert werden muss ("Kapitalherabsetzung"), um die Verluste auszugleichen. Das wird häufig durchgeführt, wenn ein Unternehmen saniert werden muss. Die Kapitalherabsetzung hat zur Folge, dass der Wert jeder Aktie verringert wird. Der Kunde hält dementsprechend dieselbe Anzahl an A-Token, allerdings verringert sich der Gesamtwert. Im Gegensatz zum Buyback bekommt der Kunde allerdings keinen Ausgleich zur Wertminderung.

Berichtigungsaktien ("Stock Dividend") liegen vor, wenn eine Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung durchführt, indem sie offene Rücklagen aus Gesellschaftsmitteln in Grundkapital umwandelt. Es fließen also keine neuen Mittel von außen zu und das neue Grundkapital wird an die bereits bestehenden Aktionäre im Verhältnis ihres bisherigen Anteils aufgeteilt. Für den Kunden bedeutet das, dass der Wert seiner A-Token betragsmäßig unverändert bleibt, er aber eine größere Anzahl an A-Token besitzt.

1.10.2 Übergreifende Maßnahmen der Aktiengesellschaft

Neben den oben beschriebenen Corporate Actions gibt es noch weitere Fälle, die indirekt eine Auswirkung auf die Aktien haben. Das sind insbesondere Insolvenz, Verstaatlichung, Delisting sowie Zusammenschluss bzw. Abspaltung von Unternehmen. Auch hier bemüht sich Bitpanda eine Lösung zu finden, die den Kunden wirtschaftlich möglichst ähnlich eines Aktionärs stellt.

Eine Insolvenz liegt vor, wenn die Aktiengesellschaft oder der ETF-Emittent aufgelöst oder liquidiert wird oder in Konkurs oder Insolvenz gerät. Sobald so ein Verfahren eröffnet wird, ist es möglich, dass die Aktie nicht mehr gehandelt wird. Es ist auch erdenklich, dass sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft bzw. Anteile der ETFs auf einen öffentlichen Verwalter übertragen werden, der das Verfahren führt. In diesen Fällen kann der Kunde seine A-Token an der entsprechenden Aktie nur halten, aber weder zurückgeben noch neue erwerben. Während des Verfahrens werden dann sämtliche Schulden und offene Forderungen der Aktiengesellschaft beglichen. Sollte am Ende des Verfahrens noch ein Restvermögen bestehen, wird dieses Guthaben als Liquidationserlös bezeichnet. Der Liquidationserlös wird auf die Aktieninhaber verteilt. Bitpanda beendet bei Abschluss des Verfahrens die A-Token, die der Kunde an der entsprechenden Aktiengesellschaft hält. Etwaige Liquidationserlöse werden dem Kunden anteilig gutgeschrieben. Sofern der Handel an der Börse nicht per se ausgesetzt ist oder andere Beschränkungen bestehen (etwa ein Delisting), kann Bitpanda auch eine laufende Beendigung ermöglichen.

Bei einer Verstaatlichung wird die Aktiengesellschaft vom Staat enteignet oder sämtliche Vermögenswerte auf eine Behörde, juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonstige staatliche Stelle übertragen. Hier ist es möglich, dass Bitpanda jeglichen Anspruch auf die jeweiligen Aktien bzw. ETFs verliert oder diese wertlos werden. Mit dem

Vollzug der Verstaatlichung beendet Bitpanda die jeweiligen A-Token und reicht eine etwaige staatliche Entschädigung an den Kunden weiter.

Von einem Delisting wird gesprochen, wenn die Aktien bzw. ETFs nicht mehr zum Handel auf der Handelsplattform zugelassen sind und auch nicht erneut zugelassen oder auf einer anderen Handelsplattform notiert werden. Bitpanda beendet somit auch sämtliche entsprechende A-Token, die der Kunden hält. Sollten die entsprechenden Aktieninhaber einen Gegenwert für den Wertverlust bekommen, reicht Bitpanda diesen anteilig an die jeweiligen Kunden weiter. Als Regelfall wird aber die Beendigung sämtlicher A-Token zum Schlusskurs zu erwarten sein.

Des Weiteren ist es möglich, dass zwei Aktiengesellschaften sich zusammenschließen ("Fusion" bzw. "Verschmelzung") oder eine Aktiengesellschaft einen Teil des Unternehmens abspaltet ("Spin-Off" oder "Split-Off"). Bei einem Spin-Off wird ein Teil der Aktiengesellschaft ausgegliedert und damit ein neues eigenständiges Unternehmen gegründet. Somit beschließt die X-AG, einen Teil abzuspalten und damit die neue Y-AG zu gründen. Bestehende Aktionäre erhalten einen Anteil am neuen Unternehmen. Für den Kunden hat dies zweierlei Änderungen: Einerseits verringert sich der Wert der gehaltenen A-Token an der Aktiengesellschaft X-AG. Andererseits bekommt der Aktionär neue A-Token an der Y-AG oder einen entsprechenden Ausgleich. Beim Split-Off hingegen wird dem Aktionär der X-AG im Regelfall freigestellt, ob er weiterhin seine Aktien an der X-AG halten möchte, oder diese gegen Aktien der neuen Y-AG zu tauschen. Da der Kunde die Aktie nicht direkt hält, sondern nur an der Wertveränderung partizipiert, kommt ihm hier auch kein Stimmrecht zu. Es obliegt somit Bitpanda, eine Entscheidung zu treffen (siehe dazu auch Kapitel 2, Punkt 1.10.4).

Bei der Fusion gibt es mehrere mögliche Szenarien. So ist es möglich, dass bei der Verschmelzung eines der beiden Unternehmen völlig untergeht. Die Aktionäre der alten Aktiengesellschaft, beispielsweise A-AG, verlieren somit die Aktien an dieser A-AG. Stattdessen bekommen sie allerdings Aktien an dem anderen Unternehmen, der B-AG. Bitpanda würde dem Kunden somit eine vierwöchige Frist geben, in welcher er sich entscheiden kann, seine alten A-Token der A-AG zum aktuellen Wert zurückzugeben oder auf den neuen Basiswert (B-AG) zu wechseln. Sollte der Kunde nur A-Token an der B-AG halten, ändert sich für ihn nichts. Ebenso kann die B-AG den aktuellen Aktionären der A-AG anbieten oder sogar zwingen ("Squeeze-out"), ihnen die Aktien abzukaufen. In diesem Fall beendet Bitpanda die jeweiligen A-Token der Kunden an der A-AG zum aktuellen Wert und schreibt den Kunden ihren Erlös auf die entsprechende Wallet gut.

Sollten die fusionierenden Unternehmen beschließen, eine völlig neue Aktiengesellschaft zu gründen, werden die beiden bestehenden Aktiengesellschaften dafür aufgelöst. In diesem Fall gehen sowohl die A-AG als auch die B-AG unter, allerdings wird eine neue C-AG gegründet. Wenn der Kunde A-Token entweder an der A-AG oder B-AG hält, wird wie oben beschrieben vorgegangen. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der Kunde sich binnen einer vierwöchigen Frist entscheiden kann, ob er auf die neue C-AG wechseln oder den jeweiligen A-Token vorher beenden möchte. Dies gilt aber nur, wenn Bitpanda die C-AG überhaupt als A-Token aufnimmt. Bitpanda ist jedenfalls bemüht, einen entsprechenden Wertausgleich zu ermöglichen.

1.10.3 Maßnahmen der Handelsplattformen und Fondsgesellschaften

Handelsplattformen können eine vorübergehende Aussetzung bzw. Unterbrechung des Handels ("Trading halt") beschließen, wenn es zu speziellen Auslösern kommt. Auslöser dieses Eingriffs in den Handel sind insbesondere die Erwartung einer Nachrichtenankündigung, Korrektur eines Auftragsungleichgewichts, einer technischen Panne, regulatorische Bedenken oder besonders heftig schwankende Kurse beispielsweise als Folge eines extremen Ereignisses. Nachdem ein Handel in der Zeit nicht möglich ist, kann der Kunde seine betreffenden A-Token nicht zurückgeben bzw. neue erwerben. Sollte es außerhalb der Handelszeiten zu solch speziellen Auslösern kommen, kann Bitpanda nach eigenem Ermessen den Erwerb bzw. die Beendigung der betreffenden A-Token vorübergehend aussetzen (siehe dazu auch Kapitel 2, Punkt 1.3).

Bei ETFs kann es zu einer Fondsschließung kommen, die von der anbietenden Fondsgesellschaft beschlossen wird. In diesem Fall wird der ETF von der Fondsgesellschaft aus verschiedenen Gründen wie z.B. Unrentabilität oder neuen Regulierungen nicht mehr fortgeführt. Bitpanda behält es sich in diesem Fall vor, auf einen anderen Anbieter zu wechseln (siehe dazu auch Kapitel 2, Punkt 1.7.4 Wechsel der Preisinformationsdienstleister bzw. Handelsplattformen, sowie den Risikofaktor beginnend mit *Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern* in Kapitel 5, Punkt 2.3) oder den ETF-A-Token gänzlich zu beenden. Wie bei einem Wechsel des ETF-Anbieters erhält der Kunde die Möglichkeit, innerhalb vier Wochen zum neuen Anbieter zu wechseln oder den Vertrag zu beenden (siehe dazu Wechsel des ETF-Anbieters, Kapitel 2, Punkt 1.3).

Ebenso kann der Anbieter eines ETF insbesondere bei Marktstörungen die Einziehung von Anteilen der ETFs durchführen. Der Anbieter des ETF entscheidet über die Höhe der Anteile, die zurückgenommen werden. Ähnlich zum Buyback einer Aktiengesellschaft hat das für den Kunden zur Folge, dass sich die Anzahl seiner A-Token am entsprechenden ETF reduziert, er dafür aber einen Ausgleich auf seine entsprechende Wallet gutgeschrieben bekommt.

1.10.4 Freiwillige Maßnahmen und weitere Rechte

Sollte es basierend auf den Basiswerten zu Rechten kommen, die über reine Wertveränderungen hinausgehen, hat Bitpanda das Recht, darüber zu verfügen. Eine Aktiengesellschaft kann beispielsweise Bezugsrechte für neue Aktien beschließen. Sie gibt dem Aktionär somit die Möglichkeit, bei der Ausgabe von neuen Aktien diese zu erwerben, ggf. sogar zu einem günstigeren Preis. Ebenso gibt es Vorzugsaktien, mit denen der Aktionär höhere Dividenden (im Gegensatz zu den üblichen Stammaktien) bezieht, allerdings kein Stimmrecht hat. Es ist möglich, dass bei einer Hauptversammlung beschlossen wird, einen Teil der Vorzugsaktien in Stammaktien und vice versa zu ändern. Da der Kunde den Basiswert an sich nicht besitzt, hat er keinen Anspruch darauf, ein Stimmrecht auszuüben oder andere Rechte wie das Bezugsrecht auszuüben.

Genauso kann es bei anderen Corporate Actions wie bei einem Buyback oder einem Aktiensplit dazu kommen, dass die Aktionäre ein Wahlrecht bekommen, ob sie den Ausgleich in Aktien oder Bargeld haben möchten. Bitpanda behält es sich vor, dieses Wahlrecht für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Den wertmäßigen Vorteil gibt Bitpanda dann bestmöglich an den Kunden weiter. Da der Kunde nur einen Anspruch an der

Beteiligung von Wertveränderungen hat, hat er zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, selbst die Wahl zu treffen.

1.11. Veranschaulichendes Gesamtbeispiel

1. Ein Kunde erwirbt 2,5 A-Token an der Birnen-AG. Der aktuelle Wert einer Birnen-Aktie zum Erwerbszeitpunkt liegt bei 100 EUR. Der Gesamtwert der A-Token des Kunden beläuft sich somit auf 250 EUR ($= 100 \text{ EUR} \cdot 2,5 \text{ A-Token}$). Für den Erwerb fallen Kosten an (siehe Kapitel 2, Punkt 20). Für Details zur genauen Preisermittlung siehe Kapitel 2, Punkt 1.8.
2. Bis zum Ende des Monats ist der Marktwert der Birnen-Aktie um 10% gestiegen. Der Gesamtwert der 2,5 Birnen A-Token des Kunden steigt ebenso um 10% auf 275 EUR. Siehe Kapitel 2, Punkt 1.5 für eine Erklärung zum Zusammenhang zwischen Basiswert (Aktie bzw. ETF) und A-Token.
3. Am Ende des nächsten Monats wird bei der Hauptversammlung der Birnen-AG eine Dividende auf jede Aktie in Höhe von 1 EUR beschlossen. Da der Kunde seine A-Token nach wie vor hält, hat er Anspruch auf die Dividende. Nachdem Bitpanda die Dividende von der Birnen-AG überwiesen bekommen hat, schreibt sie dem Kunden seinen Anteil gut. Der Kunde erhält 2,47 EUR ($= 1 \text{ EUR} \cdot 2,5 \text{ A-Token} - \text{Kosten}$) in F-Token gutgeschrieben. Für den genauen Ablauf der Dividendenzahlung sowie die Berechnung der Kosten siehe Kapitel 2, Punkt 1.6.
4. Einige Monate später beschließt die Birnen-AG in einer außerordentlichen Sitzung, dass sie einen Aktiensplit von 1:2 durchführt. Am Tag des Aktiensplits setzt Bitpanda den Erwerb bzw. die Rückgabe von Birnen-AG A-Token aus, während sie den Split auf der Bitpanda Plattform nachzieht. Der Kunde kann an diesem Tag keine weiteren A-Token erwerben oder seine A-Token zurückgeben. Am darauffolgenden Tag sieht der Kunde in seiner betreffenden Wallet, dass er nun 5 A-Token hält ($= 2,5 \text{ A-Token} \cdot 2$). Der Wert pro A-Token ist nun jeweils um die Hälfte gesunken, der Gesamtwert durch die erhöhte Anzahl an A-Token allerdings derselbe geblieben. Für Details zu Aktiensplits und anderen Sonderfällen, siehe Kapitel 2, Punkt 1.10.
5. Da der Wert der Birnen A-Token nach einigen Wochen um 5% gesunken ist, entschließt sich der Kunde, seine gesamten Birnen A-Token gegen Gold tauschen. Der aktuelle Wert seiner 5 A-Token liegt bei EUR 261,90 ($= \text{EUR } 275 - 5\%$). Er führt auf der Bitpanda Plattform einen sogenannten Swap durch. Die Bitpanda Plattform beendet die 5 Birnen A-Token und führt automatisch den Erwerb der Gold-Token für den Kunden durch. Der Kunde sieht nun in der entsprechenden Wallet seine Gold-Token gutgeschrieben. Für die Beendigung fallen Kosten an (siehe Kapitel 2, Punkt 1.8 für Details zur Preisermittlung).
6. Der Kunde möchte allerdings weiterhin A-Token halten und entschließt sich an einem Wochenende, A-Token des ETF EURO STOXX Small zu erwerben. Der Marktwert des Basiswerts (=ETF EURO STOXX Small) liegt bei 20 EUR. Der Kunde erwirbt 13,8 A-Token, womit der Gesamtwert seiner ETF EURO STOXX Small A-Token nun bei 276 EUR ($= 13,8 \text{ A-Token} \cdot 20 \text{ EUR}$) liegt. Die Kosten für einen Erwerb bzw. eine Rückgabe zu Wochenend- und Nachzeiten sind höher als jene zu Normalzeiten (für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.8 Preisermittlung sowie die Punkte 20 und 25).

7. Kurz nach dem Erwerb der EURO STOXX Small A-Token beschließt der Anbieter, von dem Bitpanda den ETF kauft, den ETF zu beenden (=Fondsschließung). Bitpanda beschließt, auf einen anderen Anbieter zu wechseln (siehe dazu auch Kapitel 2, Punkt 1.10.3), um weiterhin diesen ETF anbieten zu können. Der Kunde erhält über die Bitpanda Plattform oder per E-Mail eine Information, dass er entweder innerhalb vier Wochen seine ETF EURO STOXX Small A-Token beenden oder auf den neuen Anbieter wechseln kann. Der Kunde ist mit dem Wechsel einverstanden. Nach Durchführung des Wechsels sieht der Kunde weiterhin in seiner EURO STOXX Small Wallet seine A-Token. Etwaige Kosten des Wechsels oder höhere Gebühren des neuen Anbieters werden dem Kunden vor dem Wechsel kommuniziert und automatisch abgezogen. Für weitere Beschränkungen siehe Kapitel 2, Punkt 1.9.

1.12. Aufsichtsrechtliches Umfeld

Bei den von Bitpanda angebotenen A-Token Derivatkontrakten handelt es sich um regulierte Finanzinstrumente. Das bedeutet, dass im Rahmen des öffentlichen Angebots und dem Vertrieb solcher Produkte gewisse finanzmarktaufsichtsrechtliche Pflichten einzuhalten sind. Dies betrifft einerseits Bitpanda als Emittentin und Gegenpartei der A-Token und andererseits Bitpanda Financial Services als konzessionierte Wertpapierfirma, die die Annahme und Übermittlung der Kundenaufträge durchführt.

1.12.1 Regulatorisches Umfeld von Bitpanda als Emittentin der A-Token

Bitpanda als Emittentin der A-Token Derivatkontrakte trifft idZ insbesondere die Pflicht einen Veranlagungsprospekt gemäß § 2 KMG zu erstellen und zu veröffentlichen. Dem Anleger soll durch Bereitstellung von Informationen zur Emittentin sowie der Veranlagung eine ausreichende Grundlage für eine fundierte Anlageentscheidung zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz zu Wertpapierprospekten, werden Veranlagungsprospekte von der FMA nicht geprüft. Der gegenständlichen Veranlagungsprospekt wurde gemäß § 7 Abs. 1 KMG von einem Wirtschaftsprüfer auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit hin kontrolliert. Bitpanda übernimmt als Emittentin die Haftung iSd § 22 Abs 1 Z 1 KMG für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts. Als Emittentin haftet Bitpanda gemäß § 22 Abs 1 Z 1 KMG für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde und für erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben.

Die von Bitpanda angebotenen A-Token fallen weiters in die Kategorie “verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger”, auch “PRIIPs” genannt (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products). Gemäß der EU PRIIPs-Verordnung sind für diese Produkte genormte Basisinformationsblätter, sogenannte KIDs (Key Information Documents), zu verfassen. Durch diese Basisinformationsblätter sollen Anleger auf verständliche Weise standardisierte Informationen über grundlegende Merkmale und Risiken eines Produkts erhalten, um eine informierte Anlageentscheidung treffen zu können. Das Basisinformationsblatt für das A-Token Produkt sowie die jeweilige Produktseite auf der Bitpanda Plattform jedes einzelnen A-Token geben einen Überblick über den A-Token, den zugrunde liegenden Basiswert (inkl. Informationen über dessen Emittenten), aktuelle und vergangene Marktwerte, Informationen zur Emittentin des A-Token sowie Risikobewertungen. Sie stehen dem Kunden uneingeschränkt über die Bitpanda Plattform zur Ansicht sowie zur Ansicht bzw. zum Download zur Verfügung.

Zusätzlich bestehen gewisse Melde- und Reportingpflichten im Zusammenhang mit dem Produkt A-Token.

1.12.2 Regulatorisches Umfeld von Bitpanda Financial Services als Vertreiberin
 Bitpanda Financial Services ist eine nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz von 2018 (**“WAG 2018”**) konzessionierte Wertpapierfirma und führt im Rahmen des Erwerbs bzw. der Rückgabe von A-Token die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen, als eine nach § 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018 konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistung, durch. Die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente setzt eine WAG Konzession voraus, womit die Aufträge entweder über Bitpanda Financial Services oder über ein anderes dazu berechtigtes Unternehmen, etwa Wertpapierfirmen oder Banken, angenommen und an Bitpanda übermittelt werden. Als konzessionierte und durch die FMA beaufsichtigte Wertpapierfirma, unterliegt sie umfassenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach WAG 2018, Markets in Financial Instruments Regulation (**“MiFIR”**), Marktmissbrauchsverordnung (**“MAR”**) sowie dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (**“FM-GwG”**). Dazu gehören insbesondere die folgenden Organisationsanforderungen, Product Governance Pflichten und Wohlverhaltensregeln nach WAG 2018 bzw. der Markets in Financial Instruments Directive II (**“MiFID II”**) sowie MAR.

1.13. Pfandrecht

Da die A-Token als Derivate ausgestaltet sind, besteht für den Kunden ein Ausfallrisiko auf zwei Ebenen: Einerseits auf jener des Basiswerts, beispielsweise wenn das Unternehmen, das Aktien ausgegeben hat, in Konkurs geht. Andererseits ist der Kunde dem Insolvenzrisiko von Bitpanda als Emittentin der A-Token ausgesetzt.

Bitpanda möchte den Kunden vor dem Insolvenzrisiko von Bitpanda soweit möglich schützen. Aus diesem Grund schließt der Kunde gleichzeitig mit dem Kauf von A-Token einen Pfandvertrag ab. Das Pfandrecht ist ein anerkanntes Mittel der Kreditsicherung, das von Bitpanda (als Pfandgeber) in Form eines Vorzugsrechts für den Kunden auf den Gegenwert seiner A-Token gegenüber Bitpanda gegeben wird, und gegen jedermann wirkt. Erst wenn der Schuldner (Bitpanda) seine Leistung nicht erbringt, hat der Pfandgläubiger (Kunde) in Folge das Recht sich aus den als Pfand gegebenen Gegenständen zu befriedigen. Das Ausmaß der Besicherung ist stets mit dem von Bitpanda geschuldeten Betrag beschränkt. Folgendes allgemeines Beispiel soll dies verdeutlichen:

A schuldet B 100 EUR. A hat ein Wertpapierdepot bei C in Höhe von 150 EUR. A verpfändet das Wertpapierdepot an B. A zahlt das Geld am vereinbarten Termin nicht an B zurück. B kann nun von C die Herausgabe der Wertpapiere verlangen. Da A nur 100 EUR schuldet aber die Wertpapiere 150 EUR wert sind, werden die Wertpapiere liquidiert und B bekommt 100 EUR und A 50 EUR.

Beim Kauf von A-Token wird mit der Zustimmung zum Derivatkontrakt auch ein Pfandvertrag abgeschlossen. Dabei verpfändet Bitpanda dem Kunden die Wertpapiere und die Verrechnungskonten, die Bitpanda bei der Depotbank hält. Dieses Guthaben besteht stets mindestens in der Höhe der ausgegebenen A-Token, da Bitpanda die Basiswerte der A-Token kauft bzw. entsprechende Guthaben zur Verfügung hält (für Details dazu siehe Kapitel 2, Punkt 1.3.). Da bei jedem Kauf von A-Token ein Pfandvertrag

abgeschlossen wird, erhöht sich die Besicherung entsprechend, je mehr A-Token ein Kunde hält. Die Höhe der Besicherung ist auch mit diesem Betrag begrenzt. Der Kunde ist folglich in dem Ausmaß besichert, in welchem er A-Token hält.

Der Kunde hat bereits A-Token im Ausmaß von 250 EUR gekauft und beschließt weitere A-Token um 200 EUR zu erwerben. Der Stand seiner Besicherung beträgt nun 450 EUR.

Gibt der Kunde A-Token zurück, reduziert sich die Besicherung ebenso im entsprechenden Ausmaß. Es ist dafür kein weiteres Zutun durch den Kunden erforderlich.

Der Kunde hat bereits A-Token im Ausmaß von 250 EUR gekauft und beschließt A-Token im Ausmaß von 50 EUR zu beenden. Der Stand seiner Besicherung beträgt nach der Beendigung 200 EUR.

Sicherungszweck des Pfandrechts ist der Insolvenzfall von Bitpanda als Emittentin der A-Token. Das bedeutet, dass, wenn über das Vermögen von Bitpanda der Konkurs eröffnet wird, der Kunde ein Absonderungsrecht im Ausmaß der bei Insolvenzeröffnung gehaltenen A-Token hat. Das wiederum heißt, dass der Kunde im Falle einer Insolvenz von Bitpanda gegenüber anderen Gläubigern von Bitpanda bevorzugt behandelt wird. Anstatt nur eine Insolvenzquote zu erhalten, erhält er den entsprechenden Gegenwert der A-Token zurück, da eine Besicherung im Insolvenzfall besteht. Das Pfandrecht kann außerdem mittels rechtskräftigem Exekutionstitel gegen Bitpanda durchgesetzt werden.

Der Kunde erwirbt A-Token der A-AG um 250 EUR. Gleichzeitig wird ihm ein Pfandrecht am Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto von Bitpanda bei der Depotbank eingeräumt. Geht Bitpanda nach dem Kauf des Kunden in Konkurs und bleibt der Kurs des Basiswerts der A-Token gleich, hat er Anspruch auf 250 EUR des Guthabens von Bitpanda bei der Depotbank. Im Jahr 2019 lag die durchschnittliche Insolvenzquote in Österreich bei 10,9%. Das bedeutet, dass der Kunde ohne Einräumung des Pfandrechts bspw. nur 27,25 EUR (bzw. nur die jeweilige Insolvenzquote) von der Insolvenzmasse ausgezahlt bekommen würde.

Die Besicherung wird auch an den Kurs der A-Token bzw. der jeweiligen Underlyings angepasst. Folglich ist diese immer gleich hoch, wie auch der Wert der durch den Kunden gehaltenen A-Token.

Der Kunde hat A-Token im Ausmaß von 250 EUR gekauft.

Fall 1: Der Kurs des Basiswerts der A-Token sinkt und diese sind nur noch 200 EUR wert. Die Besicherung sinkt im gleichen Ausmaß wie der Basiswert und der Kunde hat im Konkursfall nur noch Anspruch auf 200 EUR.

Fall 2: Der Kurs des Basiswerts der A-Token steigt und diese sind nun 300 EUR wert. Die Besicherung steigt im gleichen Ausmaß wie der Basiswert und der Kunde hat im Konkursfall Anspruch auf Auszahlung von 300 EUR.

Gebühren sind vom Pfandrecht nicht erfasst und müssen entsprechend vom Sicherungsbetrag abgezogen werden. Ebenso wenig werden Dividenden, Fondsausschüttungen oder andere geldwerte Ansprüche, welche auf der Performance oder auf Corporate Actions der Emittenten der Underlyings basieren durch das

Pfandrecht besichert. Das bedeutet, dass auch schon beschlossene Dividendenzahlungen bzw. Fondsausschüttungen im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Bitpanda gegen die Konkursmasse geltend gemacht werden müssten und damit verloren gehen können bzw. der Kunde für diese Ansprüche lediglich die Insolvenzquote erhält.

Vor Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen von Bitpanda kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Depotbank geltend machen.

Die Übertragung des Pfandrechts erfolgt mittels Drittschuldnerverständigung. Das bedeutet, dass der Drittschuldner (Depotbank) von der Einräumung des Pfandrechts informiert wird. Die rechtlich erforderliche Publizität liegt damit vor.

Bitpanda weist darauf hin, dass das Risiko einer Anfechtung im Insolvenzfall durch den Masseverwalter weiterhin besteht. Zudem besteht auch das Risiko, dass aufgrund von rechtlichen Änderungen, höchstgerichtlichen Entscheidungen, Anfechtungen von anderen Gläubigern oder aus anderen Gründen, die Besicherung für unwirksam erklärt wird. Zusätzlich besteht das Risiko, dass aus operativen Gründen kein wirksames Pfandrecht begründet wurde, etwa weil ein entsprechender Datenverlust auftritt. Für Details zu den genannten Risiken siehe Beschränkungen und besondere Risiken in Kapitel 2, Punkt 1.9., sowie den Risikofaktor beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist* in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Bitpanda behält sich das Recht vor die verpfändeten Basiswerte einem Wertpapierleihsystem zuzuführen. Im Rahmen einer Wertpapierleihe überlässt der Verleiher (Bitpanda) dem Entleiher die Wertpapiere am Wertpapierdepot für eine begrenzte Zeit zur Nutzung. Der Entleiher muss im Gegenzug die entliehenen Wertpapiere besichern. Als Sicherheiten werden in diesem Zusammenhang ausschließlich hochliquide Aktiva angenommen, die im Falle der Insolvenz des Entleihers in das Eigentum von Bitpanda übergehen. Dies wird in Punkt 15.5 des Derivatvertrag ausdrücklich als zulässig vereinbart. Dabei verpflichtet sich Bitpanda weiterhin sämtliche Kundenansprüche durch ein Pfandrecht zu sichern. Folglich wird Bitpanda nur dann im Rahmen der Wertpapierleihe tätig werden, wenn eine insolvenzfeste Besicherung der Kundenansprüche auch weiterhin sichergestellt ist. Für Details zu den genannten Risiken siehe Beschränkungen und besondere Risiken in Kapitel 2, Punkt 1.9., sowie den Risikofaktor beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist* in Kapitel 5, Punkt 2.3.

2. Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

2.1. Einreichungsstelle

Der Abschluss des Vertrags und der Erwerb der A-Token erfolgen ausschließlich online über die Bitpanda Plattform. Die Bitpanda Plattform lädt Kunden zur Abgabe eines Angebots ein und behält sich vor, dieses an- oder abzulehnen, etwa aufgrund eigener Risikoeinschätzungen, rechtlicher Vorgaben oder sonstiger Gründe. Konkret nimmt Bitpanda Financial Services oder ein anderes entsprechend konzessioniertes Unternehmen die Aufträge über die Online-Plattform entgegen und leitet diese an

Bitpanda weiter. Die “Zeichnung” bzw. Einreichung des Angebots erfolgt somit über Bitpanda Financial Services gegenüber der Emittentin im Wege des Online-Geschäfts.

2.2. Zahlstelle

Der Erwerb der Vermögenswerte setzt bereits vorhandenes Guthaben auf der Bitpanda Plattform voraus. Dabei macht es keinen Unterschied, in welcher Form das Guthaben auf der Bitpanda Plattform besteht (F-Token, Krypto-Assets usw.). Die Abwicklungs- und somit die Zahlstelle (in einem weiten Begriffsverständnis) stellt somit die Bitpanda Plattform dar. Kunden können, wie üblich, über Banküberweisungen, Kreditkarten u. Ä. F-Token erwerben oder Krypto-Assets einzahlen (on-chain Übermittlung an die angegebene Walletadresse).

2.3. Hinterlegungsstelle

Da es sich beim A-Token Produkt um kein Wertpapier handelt und auch keine Verbriefung vorliegt, besteht keine Hinterlegungsstelle. Die Derivatkontrakte sind somit nicht bei einer dritten Stelle hinterlegt, sondern werden dem Kunden über die Bitpanda Plattform angezeigt. Zur eigenen Absicherung von Kursänderungen und Ähnlichem hält Bitpanda die den jeweiligen A-Token zugrunde liegenden Wertpapiere auf einem auf Bitpanda lautendem Depot bei einem Kreditinstitut. Dabei handelt es sich nicht um ein Depot für Kunden, sondern ausschließlich um ein Firmendepot seitens Bitpanda. Erwerber der A-Token haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf die dahinterstehenden Wertpapiere. Eine Ausnahme besteht im Insolvenzfall aufgrund der Besicherung der Kundengelder mittels Einräumung eines Pfandrechts (dazu Kapitel 2, Punkt 1.19), wobei auch im Fall einer Insolvenz von Bitpanda der Kunde keinen direkten Anspruch auf Wertpapiere hat, sondern auf den Gegenwert der gehaltenen A-Token.

3. Übersicht über bisher ausgegebene Vermögensrechte

3.1. Übersicht über ausgegebene Veranlagungen und Wertpapiere

Es wurden bisher seitens der Emittentin keine Wertpapiere begeben. Zeitgleich zum Angebot unter diesem Prospekt erfolgt ein Angebot eines Index-Produkts durch Bitpanda, welches als Veranlagung qualifiziert wurde. Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Korb von Krypto-Assets, welcher basierend auf einem Index gekauft und regelmäßig angepasst wird. Diese Emission ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts noch nicht abgeschlossen, sondern kann auch in der Zukunft erworben werden (“Daueremission”). Eine finale Übersicht über die ausgegebenen Veranlagungen sowie das Emissionsvolumen ist somit derzeit nicht möglich. Das geplante Emissionsvolumen ist aktuell mit 10 Millionen EUR (mittlerweile auf 20 Millionen EUR erhöht) gedeckelt und beinhaltet eine Erhöhungsoption (Obergrenze) auf 30 Millionen EUR. Eine weitere Erhöhung kann nur mittels Nachtrag gem. § 6 KMG. Der Prospekt zum Bitpanda Index ist auf der Bitpanda Plattform einsehbar. Festzuhalten ist, dass das eingesammelte Kapital nicht frei zur Verfügung steht, sondern – ähnlich wie bei diesem Produkt – direkt für den Erwerb der dahinterstehenden Krypto-Assets heranzuziehen ist. Es wurden – außer dem laufenden Angebot des “Index-Produkts” - keine Vermögensrechte im engeren Sinne ausgegeben.

3.2. Übersicht über sonstige Vermögensrechte

Die Bitpanda Gruppe hat bisher zwei Initial Coin Offerings (ICO) begeben. Dies bedeutet, dass ein eigener Token, unter Verwendung der Blockchain-Technologie, gegen Entgelt ausgegeben wurde. Mit den so begebenen Token sind verschiedene Rechte verbunden, jedoch besteht kein direkter Anspruch auf Rückzahlung.

Der Pantos-Token wurde 2018 seitens der Pantos GmbH (einer 100-prozentigen Bitpanda Tochter), begeben und berechtigt weder zur Rückzahlung noch zur Einlösung auf der Bitpanda Plattform. Insgesamt wurden im Zuge des ICOs Pantos-Token (PAN) im Gegenwert von ca. 4 Millionen EUR ausgegeben.

Der Bitpanda Ecosystem Token (BEST) wurde 2019 seitens Bitpanda begeben und berechtigt nicht zur Rückzahlung. Der Token kann zur Einlösung/Bezahlung, etwa des Bitpanda Spreads, auf der Bitpanda Plattform eingesetzt werden. Insgesamt wurden im Zuge des BEST ICOs Vermögenswerte im Gegenwert von ca. 41,3 Millionen EUR ausgegeben.

Zusätzlich besteht derzeit ein laufendes öffentliches Angebot iZm dem oben beschriebenen Index-Produkt. Für Details hierzu siehe Kapitel 2, Punkt 3.1.

4. Rechtsform der Veranlagung, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots

4.1. Rechtsform der Veranlagung

Die Emittentin bietet die prospektgegenständliche Veranlagung lediglich über die Bitpanda Plattform an. Genauer gesagt erfolgt seitens Bitpanda über Bitpanda Financial Services eine Einladung zum Erwerb des A-Token Produkts. Der Erwerber gibt das Angebot zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Marktpreisen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Derivatkontrakt (siehe Anhang II) über die Bitpanda Plattform ab. Bitpanda behält sich vor, dieses an- oder abzulehnen, etwa aufgrund eigener Risikoeinschätzungen, rechtlicher Vorgaben oder sonstiger Gründe. Bei Annahme wird ein Vertrag zwischen dem Kunden und Bitpanda unter Zugrundelegung der Bitpanda AGB sowie des Derivatkontrakts (siehe Annex II) abgeschlossen. Zusätzlich wird der Erwerber Kunde von Bitpanda Financial Services und akzeptiert auch die diesbezüglichen AGB. Die Vertragsform der Veranlagung ist somit ein rein zivilrechtliches Rechtsverhältnis *inter partes*, d.h. zwischen den am Vertragsabschluss beteiligten Parteien. Der Erwerber erwirbt weder Geschäftsanteile, sonstige Beteiligungen an der Emittentin, noch Ansprüche auf die dahinterstehenden Aktien und ETFs. Der Erwerber hat somit lediglich Ansprüche gegenüber Bitpanda.

4.2. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag der Emission ist mit 30 Millionen EUR gedeckelt. Eine Erhöhung des Gesamtbetrags ist jederzeit möglich. Es ist ausdrücklich eine Erhöhungsoption auf 50 Millionen EUR (Obergrenze) vorgesehen. Eine weitere Erhöhung kann nur mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG erfolgen. Das öffentliche Angebot wird bei Erreichen der Obergrenze beendet oder ausgesetzt, solange keine weitere Erhöhung des Gesamtbetrags mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG erfolgt.

Der Gesamtbetrag der Emission berechnet sich dabei wie folgt: Das Emissionsvolumen aller in Österreich angebotenen A-Token wird addiert und ergibt das Gesamtemissionsvolumen. Wenn Kunden ihre A-Token in weiterer Folge auflösen, wird dieses Volumen vom Emissionsvolumen abgezogen. Das Gesamtemissionsvolumen entspricht somit der Summe der Erwerbspreise der von den Bitpanda Kunden erworbenen A-Token abzüglich der seitens Kunden beendeten A-Token.

Das Gesamtemissionsvolumen wird laufend berechnet und wird dabei die Obergrenze der Emission zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Die Berechnung erfolgt dabei zumindest tagesaktuell.

4.3. Stückelung und Mindest-/Höchstbetrag

Grundsätzlich ist ein Mindestinvestment in der Höhe von 1 EUR vorgesehen. Teilweise kann auch ein höheres Mindestinvestment für ausgewählte A-Token festgelegt werden. D.h. Anleger können mit einem darunter liegenden Betrag keine A-Token erwerben oder entsprechend beenden. Die Kunden können das Produkt ab diesem Betrag in jeder verfügbaren Stückelung erwerben oder veräußern. Die Stückelung beträgt somit 1 Eurocent, da aus abrechnungstechnischen Gründen keine Beträge unter einem Cent abgezogen werden können. Ein Höchstbetrag ist an sich nicht vorgesehen, allerdings wird aus abwicklungstechnischen Gründen ein Maximalbetrag pro Order vorgesehen. Dieser kann pro A-Token unterschiedlich hoch sein. Bitpanda lässt sich weiters frei, Angebote über gewissen Summen nicht anzunehmen bzw. für spezielle Erwerbsformen (z.B. via Bitpanda Savings) eigene Höchstbeträge anzuwenden.

Außerhalb der Handelszeiten kann generell keine Zusicherung von Erwerbs- und Auflösungsvorgängen gemacht werden, da es sich hier um eine freiwillige Zusatzleistung seitens Bitpanda handelt. Es kann somit nicht vertraut werden, dass außerhalb der Handelszeiten A-Token beendet oder erworben werden können. Zusätzlich gelangen außerhalb der Handelszeiten diverse interne Risikoparameter zur Anwendung, welche ebenfalls dem Erwerb/der Auflösung entgegenstehen können. Unter anderem bestehen somit kumulative Höchstbeträge pro Kunden, Gesamtbegrenzungen basierend auf dem Volumen und ähnlichen Vorgaben, welche bei Überschreitung von Schwellenwerten zu Beschränkungen der Handelbarkeit führen.

4.4. Zweck des Angebots

Das Produkt A-Token hat aus Kundensicht folgende Zwecke und Zusatznutzen:

- Einfache Partizipation an den Basiswerten Aktien und ETFs
- Grundsätzliche Handelbarkeit rund um die Uhr ("24/7")
- Möglichkeit zur Partizipation mittels kleinteiliger Anteile an den Basiswerten ("fractional")
- Bessere Möglichkeiten zur Risikostreuung durch solch kleinteilige Investments
- Laufender Erhalt von Dividenden bzw. Fondsausschüttungen direkt auf die Bitpanda Plattform
- Keine laufenden Kosten, wie Depotführungsgebühren oder Ähnliches sowie keine Fix-/Mindestkosten pro Transaktion sowie
- Kombination mit "Sparplänen" (Bitpanda Savings) und einfache Erwerbsmöglichkeit über die Bitpanda Plattform

Zweck des Angebots seitens Bitpanda ist die Einführung eines neuen Produkts auf den Markt, die Weiterentwicklung der Plattform sowie des Angebotsspektrums, die weitere Digitalisierung bestehender Assets und somit der Erreichung der folgenden Ziele, welche wechselseitig in Verbindung stehen:

- Einführung eines neuen Produkts und vollständige Integration in die Bitpanda Plattform
- Schaffung eines zusätzlichen Abhebungsmerkmals und Wettbewerbsvorteils
- Generierung zusätzlichen Umsatzes und Gewinns
- Zusätzliche Akquisition von Neukunden und stärkere Kundenbindung bei bestehenden Kunden
- Erweiterung des Angebotsspektrums um "klassische" Finanzprodukte
- Fortführung der Vision "Digitalisierung"/"Tokenisierung" bestehender Assets

Da die eingesammelten Mittel nicht zur freien wirtschaftlichen Verfügung stehen (siehe Kapitel 2, Punkt 10 für mehr Details) ist der Zweck des Angebots auch der Erwerb der Basiswerte, da jedenfalls eine Deckung der seitens Kunden gehaltenen A-Token durch die jeweiligen Basiswerte (Aktien und ETFs) angestrebt wird. Bitpanda erwirbt dafür die jeweiligen Basiswerte und hält diese auf dem Unternehmenswertpapierdepot (siehe Kapitel 4, Punkt 1 für mehr Details). Dafür werden insbesondere die im Rahmen dieses Angebots eingesammelten Mittel verwendet und das Kapital steht somit nicht zur freien Verfügung von Bitpanda. Bitpanda Kunden haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf die dahinterstehenden Basiswerte und somit auf die tatsächlichen Aktien und ETFs.

5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Es besteht weder eine Höchst- noch eine Mindestanzahl von Kunden. Jeder Kunde erwirbt die jeweiligen A-Token separat, wie in Kapitel 2, Punkt 1 ausführlich beschrieben. Es besteht grundsätzlich weder ein Höchstbetrag des Investments noch eine relevante Stückelung (siehe Kapitel 2, Punkt 4 für mehr Details).

Die Angebotsfrist ist nicht beschränkt ("Daueremission") (siehe auch Kapitel 2, Punkt 12). Die Emission ist mit dem Gesamtbetrag der Emission beschränkt (30 Millionen EUR). Eine Erhöhungsoption auf 50 Millionen EUR sowie eine weitere Erhöhung des Gesamtbetrags mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG ist jederzeit möglich (siehe Kapitel 2, Punkt 4.2 für mehr Details).

Zusätzlich können die Derivatkontrakte grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt seitens des Kunden beendet werden. Es bestehen keine Mindesthaltedauern, Kündigungsfristen oder Ähnliches. Lediglich in Ausnahmefällen kann eine Beendigung der A-Token zwischenzeitlich nicht möglich sein. Siehe die folgenden Punkte für mehr Details: Kapitel 2, Punkte 1, 13, 25 und 27.

Die Einordnung in eine offene oder geschlossene Form ist aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Produkts schwierig. Tendenziell liegt aufgrund der obigen Umstände eine offene Form vor.

6. Veranlagungsgemeinschaften, die Einfluss auf die Veranlagung haben können

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine anderen Veranlagungsgemeinschaften begründet, welche direkten Einfluss auf diese Veranlagung haben. Wie in Kapitel 2, Punkt 3 ausgeführt wird derzeit aber auch das Index-Produkt seitens Bitpanda angeboten.

Die Emittentin hält jedoch zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sowie aller Voraussicht nach auch in Zukunft Krypto-Assets für ihre Kunden. Dies erfolgt außerhalb und unabhängig vom A-Token Produkt. Unberechtigter Zugriff auf die speziell gesicherten Wallets der Emittentin und/oder erfolgreiche Cyber-Angriffe können zu erheblichen Verlusten bei Bitpanda führen und – je nach Ausmaß – auch die wirtschaftliche Solvenz von Bitpanda gefährden. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko des Totalverlusts auch für Erwerber des A-Token Produkts. Für mehr Details siehe den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda legt hohen Wert auf IT-Sicherheit* in Kapitel 5, Punkt 2.3 sowie den Risikofaktor beginnend mit *Unberechtigter Zugriff* in Kapitel 5, Punkt 2.2.

Ähnliches gilt für die beiden Initial Coin Offerings und die damit eingesammelten Krypto-Assets. Für nähere Ausführungen zu den Initial Coin Offerings der Bitpanda Gruppe siehe insbesondere Kapitel 2, Punkt 3. Zusätzlich wird auf das laufende Angebot des Index-Produkts verwiesen, siehe Kapitel 2, Punkt 3.1.

Sonstige Veranlagungsgemeinschaften Dritter, welche direkten Einfluss auf die Veranlagung haben können, bestehen nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Investmententscheidungen Dritter die Preisentwicklungen am Wertpapiermarkt maßgeblich beeinflussen können. Bei den A-Token zugrunde liegenden Basiswerten, also den Aktien und ETFs, handelt es sich um Assets mit teilweise stark schwankenden Marktpreisen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Veranlagungsgemeinschaften Dritter den Marktwert des A-Token Produkts indirekt beeinflussen werden.

7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung und sonstige Wertpapiere des Emittenten notiert oder gehandelt werden

Ein Börsenhandel des A-Token Produkts ist ausgeschlossen, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt. Das A-Token Produkt ist nicht verbrieft, wodurch eine Handelbarkeit auf einer klassischen Börse nicht möglich ist.

Zudem kann das A-Token Produkt nicht am Sekundärmarkt veräußert werden. Dies bedeutet, dass der Kunde sein Produkt nicht direkt an einen anderen Kunden weiter veräußern oder anderweitig an andere übertragen kann, sondern diese lediglich gegenüber Bitpanda beenden kann (siehe Kapitel 2, Punkt 13 für mehr Details). Das Produkt Bitpanda A-Token kann somit lediglich auf der Bitpanda Plattform erworben, gehalten und veräußert werden. Jede Form von Übertragung – auch zwischen den Kunden – ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen.

Es wurden seitens der Emittentin keine Wertpapiere oder sonstigen Veranlagungen (außer dem laufenden Angebot des Index-Produkts) iSd KMG begeben (siehe auch Kapitel 2, Punkt 3 für Details.) Weder das Index-Produkt noch A-Token sollen an einer Börse oder an einem anderen Handelsplatz gelistet werden. Es bestehen somit keine Börsen an denen Veranlagungen oder sonstige Wertpapiere der Emittentin notiert oder gehandelt werden.

Davon unabhängig sind die den A-Token zugrunde liegenden Basiswerte auf unterschiedlichen Börsen oder Handelsplätzen gelistet. Dies ist schon für die – in Kapitel 2, Punkt 20 detailliert dargestellte – Preisbildung notwendig.

8. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Für diese Veranlagung bestehen weder Haftungserklärungen Dritter noch sind solche geplant.

9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Weder bestehen Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren, noch sind solche vorgesehen. Das Angebot erfolgt derzeit ausschließlich über die Bitpanda Plattform. Bitpanda lässt sich aber offen das A-Token Produkt zukünftig auch über weitere Vertriebswege anzubieten. Eine feste Übernahme oder Garantie ist aber nicht vorgesehen.

10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin ident sind

Das aus der Emission erworbene Kapital fließt ausschließlich der Emittentin zu. Allerdings kann die Emittentin nicht frei über das erworbene Kapital verfügen und es steht ihr somit nicht zur freien wirtschaftlichen Verfügung. Vielmehr verpflichtet sich die Emittentin das erworbene Kapital für den Erwerb der dahinter liegenden Basiswerte zu verwenden. Das Produkt A-Token ist somit mit den jeweiligen Basiswerten, also Aktien und ETFs, unterlegt.

Von diesem Kapital sind die eingenommenen Bitpanda Spreads zu unterscheiden. Diese stehen in vollem Ausmaß zur wirtschaftlichen Verfügung der Gesellschaft und fließen in den allgemeinen Erlös der Plattform.

11. Die auf die Veranlagung erhobenen Steuern

11.1 Allgemeine Hinweise

Dieser Abschnitt zur österreichischen Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung betreffend einige wichtige Grundsätze in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf des A-Token, die in Österreich bedeutsam sind. Die folgenden Ausführungen

sind genereller Natur und erheben nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und gehen auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Kunden von Bedeutung sein können. Insbesondere werden nicht alle auf Ebene der Underlyings vorgenommenen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Vorgänge (wie z.B. Verschmelzung, Umtausch, Split, Zusammenlegung) behandelt, die sich gegebenenfalls auch auf A-Token auswirken könnten.

Dieser Abschnitt basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die unten beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Kunden wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den A-Token trägt der Kunde.

Ein Angebot des A-Token Produkts ist auch in anderen Ländern angedacht. Solche etwaigen Angebote erfolgen jedoch nicht unter diesem Prospekt, sondern im Rahmen der jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen. Insbesondere können sich etwaige ausländische Kunden somit nicht auf die Beschreibung der steuerlichen Situation verlassen.

11.2 Ertragsteuerliche Aspekte in Österreich

11.2.1 Natürliche Personen

Aus steuerlicher Sicht sind A-Token als sonstige nicht verbriefte derivative Finanzinstrument iSd § 27 Abs 4 EStG einzustufen. Die Einkünfte aus A-Token (laufende Erträge gem. § 27 Abs 2 Z 2 EStG und Veräußerungsgewinne gem. § 27 Abs 4 EStG) sind auf Ebene des Kunden grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 1 EStG einzustufen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche die A-Token in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gem. § 27a Abs 2 Z 7 EStG mit den Einkünften aus A-Token (laufende Erträge und Veräußerungsgewinne) unabhängig von der Behaltedauer dem progressiven Einkommensteuertarif. Weil es gem. § 93 Abs 1 EStG bei progressiv besteuerten Kapitaleinkünften zu keinem Abzug von Kapitalertragsteuer kommt, sind die Einkünfte durch den jeweiligen Kunden im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung aufzunehmen und zu besteuern. Im Rahmen der progressiven Besteuerung steht dem Kunden der Abzug von Werbungskosten zu. Verluste aus Veräußerung von A-Token können grundsätzlich nur mit anderen ebenso der progressiven Einkommensteuer unterliegenden Kapitaleinkünften ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag auf eine spätere Veranlagungsperiode ist nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche A-Token in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gem. § 27a Abs 6 EStG mit den Einkünften daraus (laufende Erträge und Veräußerungsgewinne) unabhängig von der Behaltedauer dem progressiven Einkommensteuertarif. Die Einkünfte sind im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung zu besteuern. Dem Kunden steht der Abzug von

Betriebsausgaben zu. Verluste aus Veräußerung von A-Token sind grundsätzlich ausgleichsfähig.

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit den Einkünften aus A-Token keiner Besteuerung in Österreich im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht. Auch unterliegen die Einkünfte in Österreich keinem Kapitalsteuerabzug. Inwieweit solche Einkünfte in dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat einer solchen natürlichen Person zu besteuern sind, ist nach den steuerlichen Vorschriften des jeweiligen ausländischen Ansässigkeitsstaates zu analysieren. In diesem Zusammenhang ist eine Konsultierung mit einem lokalen steuerlichen Berater im Ansässigkeitsstaat des Kunden erforderlich.

11.2.2 Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit sämtlichen Einkünften daraus (laufende Erträge und Veräußerungsgewinne) unabhängig von der Behaltedauer der Körperschaftsteuer von 25%. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Veranlagung. Verluste aus Veräußerung von A-Token sind grundsätzlich ausgleichsfähig. Ein Verlustvortrag steht unter Berücksichtigung der Verlustverrechnungsgrenze gem. § 8 Abs 4 Z 2 KStG zu.

Juristische Personen, die in Österreich weder einen Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung haben und auch über keine Betriebsstätte in Österreich verfügen, unterliegen mit den Einkünften aus A-Token keiner Besteuerung in Österreich im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht. Auch unterliegen die Einkünfte in Österreich keinem Kapitalsteuerabzug. Inwieweit solche Einkünfte in dem Ansässigkeitsstaat einer solchen juristischen Person zu besteuern sind, ist nach den steuerlichen Vorschriften des jeweiligen ausländischen Ansässigkeitsstaates zu analysieren. In diesem Zusammenhang ist daher eine Abstimmung mit einem lokalen Berater im Ansässigkeitsstaat des Kunden erforderlich.

12. Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung des A-Token Produkts beginnt mit dem 21.04.2021. Spätestens einen Tag vor Beginn des öffentlichen Angebots wird der Prospekt über die Homepage der Emittentin veröffentlicht. Ein Angebot des A-Token Produkts ist auch in anderen Ländern angedacht. Solche etwaigen Angebote erfolgen jedoch nicht unter diesem Prospekt, sondern im Rahmen der jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen.

Es gibt keine Beschränkung des Zeitraums für die Zeichnung. Der Zeitraum für die Zeichnung ist somit grundsätzlich unbefristet möglich ("Daueremission"). Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, die Emission zu jedem Zeitpunkt zu beenden und keine weiteren Angebote zur Zeichnung anzunehmen und/oder die Verwaltung des A-Token Produkts zu beenden. Ob die A-Token weiter verwaltet werden, ist von der Schließung des Angebots unabhängig.

Das Emissionsvolumen der prospektgegenständlichen Veranlagung ist derzeit auf 30 Millionen EUR beschränkt. Es besteht eine Erhöhungsoption auf 50 Millionen EUR (Obergrenze). Spätestens mit Erreichen dieser Obergrenze endet der Zeitraum für die Zeichnung, sofern dieser Gesamtbetrag nicht erhöht wird. Das Emissionsvolumen kann

mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG weiter erhöht werden (siehe Kapitel 2, Punkt 4.2 für mehr Details).

13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

13.1 Keine Handelbarkeit über geregelte Märkte oder Börsen

Das A-Token Produkt kann nur gegenüber Bitpanda erworben und beendet werden. Zusätzlich kann es nicht an einer Börse gehandelt werden (siehe Kapitel 2, Punkt 7 für mehr Details). Die Rückgabe ist somit ausschließlich an Bitpanda möglich (siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit *Die Auswahl und Handelbarkeit des A-Token* in Kapitel 5, Punkt 2.3). Zudem sind der Kauf und Verkauf oder die Übertragung des A-Token Produkts zwischen Kunden technisch wie rechtlich ausgeschlossen.

13.2 Handelbarkeit über die Bitpanda Plattform und Einschränkungen

Der Erwerb und die Beendigung des A-Token Produkts sind somit nur über die Bitpanda Plattform möglich. Wie angeführt umfasst die Bitpanda Plattform lediglich den Broker und nicht Bitpanda Pro (siehe Kapitel 3, Punkt 1.4). Ein Handel der A-Token auf Bitpanda Pro ist somit ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für den Erwerb als auch für die Beendigung des Produkts. Das Produkt kann nur an Bitpanda zurückgegeben werden. Eine Veräußerung oder Übertragung an Dritte ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen. Da es möglich ist, dass der Erwerb und die Beendigung auf der Bitpanda Plattform unterbrochen werden, etwa bei fehlenden Preisen und/oder technischen Schwierigkeiten, internen Risikogründen oder etwa auch allgemein außerhalb der Handelszeiten, kann es vorkommen, dass Kunden ihre A-Token nicht veräußern können. Das Kapital ist in diesem Fall weiterhin gebunden und die Kunden tragen zusätzlich das Risiko fallender Kurse für die Basiswerte der jeweiligen A-Token (siehe die Risikofaktoren *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 sowie den Risikofaktor beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird* in Kapitel 5 Punkt 2.3). Zusätzlich ist allgemein darauf hinzuweisen, dass auch die Ausgestaltung des Produkts gewisse Einschränkungen der Handelbarkeit zur Folge hat. So sind etwa gewisse Mindestbeträge für Käufe/Veräußerungen vorgesehen, es können Aussetzungen des Erwerbs bzw. der Beendigung bestehen und sowohl für einzelne A-Token als auch für alle gemeinsam und ähnliche Gründe vorliegen, weshalb das Produkt zwischenzeitig nicht erworben oder beendet werden kann. Insbesondere außerhalb der Handelszeiten gibt es seitens Bitpanda keine Zusicherung von Erwerbs- und Auflösungsvorgängen, da hier Erwerb und Beendigung einerseits eine freiwillige Zusatzleistung seitens Bitpanda darstellen und andererseits zusätzliche interne Risikoparameter den Erwerb bzw. die Beendigung einschränken (siehe Kapitel 2, Punkt 4.3 für Details). Weiters sind Handel oder Übertragung des A-Token Produkts zwischen Kunden technisch wie rechtlich ausgeschlossen, was die Handelbarkeit weiter einschränkt.

13.3 Resümee zur Handelbarkeit

Die Handelbarkeit (im engeren Sinne) ist ausgeschlossen. Der Kunde kann das Produkt erwerben und auflösen; ein Handel des Produkts ist aber ausgeschlossen. Die

Handelbarkeit des Produkts (im weiteren Sinne) ist auf die Bitpanda Plattform beschränkt. Die Handelbarkeit kann auch gänzlich ausgeschlossen sein, etwa bei technischen Schwierigkeiten, Marktstörungen, internen Risikogründen oder allgemein außerhalb der Handelszeiten. In einem solchen Fall trägt der Kunde weiterhin das Risiko fallender Kurse und das eingesetzte Kapital kann nicht entnommen werden (siehe den Risikofaktor *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 sowie den Risikofaktor beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird* in Kapitel 5 Punkt 2.3 für mehr Details).

14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

14.1 Allgemeines zu Vertriebs-, Verwaltungs- und Managementkosten

Allgemein fallen Verwaltungs- sowie Managementkosten unter die fortlaufenden Kosten und stellen somit einen Teil der Kosten dar, welcher bei längerer Haltedauer des A-Token Produkts jährlich wiederkehrend ist.

14.2 Vertriebskosten

Der Vertrieb erfolgt seitens Bitpanda Financial Services bzw. unter Umständen zukünftig über ein anderes WAG konzessioniertes Unternehmen. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die Bitpanda Plattform. Es fallen somit lediglich die Erwerbs- bzw. Rückgabekosten an (siehe Kapitel 2, Punkt 20 sowie 25 für Details), aber keine zusätzlichen Vertriebskosten. Sollte zukünftig ein Vertrieb über andere Unternehmen erfolgen, können seitens des jeweiligen Unternehmens Vertriebskosten verrechnet werden.

Wie bereits erwähnt, werden von Bitpanda Financial Services keine Vertriebskosten verrechnet. Etwaige Kosten in Bezug auf den Vertrieb sind bereits im Bitpanda Spread enthalten. Die Zurverfügungstellung des Services wird von Bitpanda finanziert. Eine Verrechnung von Kosten für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf A-Token findet nicht statt. Bitpanda Financial Services erhält entsprechende Zuwendungen seitens Bitpanda.

14.3 Verwaltungs- und Managementkosten seitens Bitpanda

Bitpanda verrechnet keine klassischen Verwaltungs- und Managementkosten. Weitere Kosten wie zum Beispiel regelmäßige Kosten der Depotbank oder des Preisinformationsdienstleisters werden von Bitpanda getragen. Generell sind die Kosten seitens Bitpanda mit dem Bitpanda Spread abgedeckt, welcher zum Erwerbs- und zum Beendigungszeitpunkt verrechnet wird. Für genauere Details zum Bitpanda Spread siehe Kapitel 2, Punkt 20.5. Jedoch kann es im Zuge von Dividendenausschüttungen zu einer Gebühr kommen, welche von der auszuschüttenden Dividende abgezogen und einbehalten wird. Zusätzlich können dem Kunden Plattform-Kosten durch die Nutzung der Bitpanda Plattform erwachsen.

14.3.1 Weiterleitungsgebühr

Fortlaufende Kosten ergeben sich für den Kunden bei Dividendenausschüttung (meist einmal jährlich, teilweise vierteljährlich) oder anderen Sonderevents (für Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.10), da Bitpanda damit entstehende Kosten der Depotbank an den Kunden weiterverrechnet. Somit gilt, dass Bitpanda selbst keine Gebühr in Bezug auf Dividenden oder Ähnliches erhebt, sondern nur die anteiligen Kosten der Depotbank an den Kunden weitergibt. Es werden die Gesamtkosten, welche durch den Prozess entstehen, von der Dividende abgezogen und die um die Kosten bereinigte Dividende an die Kunden anteilig ausgeschüttet. Diese indirekte Gebühr wird anteilig jedem Kunden weiterverrechnet, wenn der Kunde Anspruch auf eine Dividende hat (siehe Kapitel 2 Punkt 1.5 für Details). Selbiges gilt für etwaige Steuern, welche seitens der Depotbank in Abzug gebracht werden oder anderweitig für Bitpanda fällig wird. Die Höhe der Weiterleitungsgebühr ist unabhängig von etwaigen Handelszeiten bzw. Normal-, Wochenend- oder Nachtzeiten. Die Weiterleitungsgebühr stellt einen indirekten Kostenfaktor für den Kunden dar. Diese wird an Bitpanda für den Service der Bereitstellung einer Dividende oder eines anderen Sonderevents von der Depotbank verrechnet und von Bitpanda an die Kunden weiterverrechnet. Bitpanda zieht die Kosten, die ihr aufgrund der Weiterleitung erwachsen, von der Dividende ab und schreibt die übrige Dividende anteilig den Wallets der Kunden, die die gewissen A-Token halten, gut. Folgendes Beispiel soll diese Thematik verdeutlichen:

Es sind 1.200 Aktien im Depot von Bitpanda. Der Bruttodividendenerlös beträgt 12.300 EUR. Insgesamt sind „1.000 Stück“ als Derivatkontrakt an die Kunden ausgegeben. Es werden an Bitpanda Kosten und Steuern in Höhe von 300 EUR von der Depotbank verrechnet. Dies führt zu einem Nettodividendenerlös von 12.000 EUR sowie einer Dividende pro Aktie in der Höhe von 10 EUR. Diese wird je nachdem, welche Menge an A-Token der Kunde hält, an ihn verteilt (z.B. 1,5 Stk. A-Token ergeben eine Dividende i.H.v. 15 EUR für den Kunden). In Summe werden somit 10.000 EUR an die Kunden mit dem jeweiligen A-Token verteilt und 2.000 EUR werden von Bitpanda einbehalten, da 200 Aktien nicht an Kunden als Derivat ausgegeben wurden. Konkret fällt somit in diesem Beispiel eine Weiterleitungsgebühr i.H.v. 0,45 EUR für einen Kunden an der 1,5 A-Token der jeweiligen Aktie hält.

Für ein weiteres Beispiel zur Dividendenweiterleitungsgebühr siehe Kapitel 2, Punkt 1.6.

14.3.2 Plattformkosten

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass für die Nutzung der Plattform weitere Kosten anfallen können. Diese stehen aber nicht direkt mit dem A-Token Produkt in Verbindung, sondern sind diesem Produkt gewissermaßen vor- und nachgelagert. Weiters hängen diese Kosten auch primär vom Verhalten der Kunden ab. So fallen etwa für Einzahlungen, welche sofort gutgeschrieben werden, (Instant-Payments) entsprechende Kosten an, während eine normale Überweisung kostenfrei möglich ist. Aus diesem Grund wird allgemein auf diese Kosten verwiesen, da eine Darstellung sämtlicher Kombinationsmöglichkeiten den Rahmen des Prospekts sprengen würde. Zusätzlich nutzt Bitpanda für manche dieser Services die Dienste von Dritten, weshalb sich die Kosten entsprechend ändern können. Es können somit Kosten anfallen für: Ein- und Auszahlungen (je nach Zahlungsdienstleister), Transaktionskosten für die „Ein- und Auszahlung“ von Krypto-Assets sowie weitere Kosten (etwa Mahnspesen,

Bearbeitungsgebühren oder Kosten für die Nicht-Nutzung von F-Token, siehe 4.7, 9.10 sowie 9.12 der Bitpanda AGB). Die Kosten sind auf der Homepage bzw. Internet-Plattform von Bitpanda ersichtlich.

14.4 Verwaltungs- und Managementkosten bei Aktien als Basiswert

Bei Aktien fallen keine Kosten dieser Art an, womit auch bei A-Token, welche eine Aktie als Underlying haben, keine solchen Kosten anfallen. In Summe fallen somit keine Verwaltungs- und Managementkosten bei A-Token Produkten, welche Aktien als Basiswert haben, an. Für die Vertriebskosten siehe oben Kapitel 2, Punkt 14.2.

14.5 Verwaltungs- und Managementkosten bei ETFs

Vertriebs- und Verwaltungs- sowie Managementkosten sind relevante Kosten beim Halten eines A-Token Produkts, dessen Underlying ein ETF ist. Die fortlaufenden Kosten sind von Jahr zu Jahr sowie von ETF zu ETF unterschiedlich, da diese teilweise an die Performance des ETF geknüpft sein können (z.B. Performance Fee) oder andere variable Kosten beinhalten können (z.B. Beratungsaufwand des ETF, Revision des ETF). Die Bandbreite der Vertriebs- und Verwaltungskosten liegt allgemein zwischen 0,05% und 1,5% des Fondsvolumens pro Jahr (Total expense ratio). Die Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie die Managementkosten werden von der Fondsverwaltungsgesellschaft vom Fondsvermögen fortlaufend (etwa täglich oder monatlich) zur Deckung der laufenden Kosten abgezogen. Die Verwaltungskosten sowie die Managementkosten werden als jährliche Gebühr in Prozent des Fondsvermögens angegeben und in den Fondsbestimmungen des jeweiligen ETF ausgewiesen. Allgemein werden dem Kunden diese Kosten durch eine verlangsamte Wertentwicklung des ETF sowie anhand eines niedrigeren Kurses bei Verkauf faktisch in Rechnung gestellt.

Im Fall der A-Token, welche ETFs als Basiswert haben, trägt der Kunde ebenso diese Kosten, da diese laufend vom Fondsvolumen abgezogen werden. Konkret liegt somit der Wert des Underlyings unter jenem, welcher er ohne Kostenabzüge hätte. Bitpanda selbst verrechnet keine Verwaltungs- und Managementkosten an die Kunden. Die Kosten des jeweiligen Underlyings werden konkret und zusätzlich zu den Ausweisen in den obigen Dokumenten auch in den jeweiligen PRIIPS-Dokumenten ausgewiesen.

15. Angabe der Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines A-Token beträgt zu jedem Zeitpunkt den aktuellen Wert des Basiswerts, konkret der zugrunde liegenden Aktie bzw. des ETF-Anteils. Es handelt sich hierbei um eine 1:1 Beziehung. Steigt der Kurs der Aktie bzw. des ETF-Anteils um ein Prozent, steigt somit auch der Wert des A-Token um ein Prozent.

Die Kurse spiegeln das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf den Handelsplätzen wider. Zu diesem Zweck bezieht Bitpanda aktuelle Kursdaten vom Preisinformationsdienstleister (siehe dazu im Detail Kapitel 2, Punkt 1.7). Diese Kurse entsprechen den aktuellen Handelskursen der Aktien bzw. ETFs auf der primären Handelsplattform L&S und werden während der Handelszeiten von L&S (Montag bis Freitag 07:30-23:00, Samstag 10:00 – 13:00, Sonntag 17:00 – 19:00 MEZ / MESZ) laufend aktualisiert. Die Handelskurse werden dem Kunden in den Systemen von Bitpanda angezeigt. Dem Kunden werden sohin auf der Bitpanda Plattform die tagesaktuellen Wertentwicklungen der jeweiligen Basiswerte angezeigt.

Die in der Kursübersicht angezeigten Kurse bieten lediglich eine Indikation, da diese den jeweiligen Durchschnittskurs zwischen den Rückgabe- („Bidkurs“) und Erwerbskurs („Askkurs“) eines Basiswerts widerspiegeln. Der für den Kunden zum Zeitpunkt eines allfälligen Erwerbs- bzw. der Rückgabe eines A-Token relevante Kurs weicht somit von jenem Kurs ab, der in der Kursübersicht angezeigt wird. Neben der Kursübersicht und -historie stehen dem Kunden darüber hinaus für jeden Basiswert ein entsprechender Überblick mit relevanten Marktdaten zur Verfügung. Neben den aktuellen Kursen sind das insbesondere prozentuelle Veränderungen und die historische Kursentwicklung anhand unterschiedlicher Betrachtungszeiträume.

Außerhalb der genannten Handelszeiten wird für die Bestimmung des Wertes der A-Token der Kurs ebenso beim Preisinformationsdienstleister angefragt und von diesem regelmäßig der zuletzt verfügbare Kurs des entsprechenden Basiswerts während der Handelszeiten als stabiler Kurs übermittelt und für die Wertbestimmung herangezogen. Bitpanda ist zudem berechtigt auch während der Handelszeit auf den stabilen Kurs zu wechseln. Es wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erwerb bzw. die Rückgabe von A-Token außerhalb der Handelszeiten einen freiwilligen Zusatzservice von Bitpanda darstellt und sich Bitpanda ausdrücklich das Recht vorbehält, den Erwerb bzw. die Beendigung außerhalb der Handelszeiten auszusetzen (siehe dazu im Detail Kapitel 2, Punkt 1.7.2).

An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bitpanda in gewissen Fällen berechtigt ist, die Rücknahme von A-Token auszusetzen, weshalb in den in Kapitel 2, Punkt 1.6.2 aufgelisteten Fällen der A-Token Derivatkontrakt nicht zu jedem Zeitpunkt und somit zum gewünschten Kurs beendet werden kann. Es kann somit sein, dass Kunden die A-Token kurzfristig nicht zurückgeben können oder dass bei der Rückgabe ein hoher Verlust entsteht. Schlimmstenfalls könnten Sie Ihre gesamte Anlage verlieren.

16. Angabe allfälliger Belastungen

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bestehen keine dinglichen oder sonstigen Belastungen. Es bestehen lediglich übliche Verbindlichkeiten aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit (siehe den Jahresabschluss in Anhang I für mehr Details).

17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

17.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht der Gesellschaft innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Abschlussprüfung besteht, prüfen zu lassen und unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden. Die Generalversammlung hat über den Jahresabschluss, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der Geschäftsführung innerhalb von acht Monaten nach dem Ende

des Geschäftsjahrs zu beschließen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgebend.

Die Berichterstattung im Sinne des Jahresabschlusses beinhaltet:

- eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung, die eine Aktiva- und eine Passiva-Seite beinhaltet;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung;
- Anhänge und insbesondere den schriftlichen Lagebericht zum Jahresabschluss.

17.2 Prüfung des Jahresabschlusses

Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2019 ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Der Jahresabschluss 2019 (Annex I) wurde seitens der KPMG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das letzte Geschäftsjahr der Emittentin endete mit 31.12.2020, jedoch ist der Jahresabschluss noch nicht abgeschlossen und geprüft. Der letzte verfügbare Jahresabschluss bezieht sich somit auf den Stichpunkt 31.12.2019.

Der Abschlussprüfer haftet gemäß § 22 Abs 1 Z 5 KMG, wenn er in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

Für die Darstellung der wesentlichen Finanzkennzahlen siehe Kapitel 3, Punkt 2.

17.3 Angaben zu etwaigen Rechenschaftsberichten

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts. Es handelt sich bei der prospektgegenständlichen Veranlagung um keine direkte oder indirekte Investition in Immobilien und weder diese Veranlagungen noch Bitpanda selbst erwirtschaftet zum Datum des Prospekts Erträge aus Immobilien. Vielmehr werden die eingeworbenen Mittel zum Ankauf der entsprechenden Basiswerte (Aktien und ETFs) verwendet.

Es ist somit keine Verpflichtung zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts gemäß § 9 Z 4 KMG gegeben. Die Emittentin hat somit weder in der Vergangenheit Rechenschaftsberichte erstellt noch plant sie diese in der Zukunft zu erstellen.

18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinns

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist, sofern die Generalversammlung der Emittentin nichts Gegenteiliges beschließt (bspw. Gewinne auszuschütten), der gesamte Bilanzgewinn einzubehalten. Bitpanda behält sich ausdrücklich vor, den Gewinn voll oder teilweise auszuschütten bzw. diesen voll oder teilweise in der Gesellschaft einzubehalten.

19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Emittentin hat weder in der Vergangenheit Rechenschaftsberichte erstellt noch plant sie, diese in der Zukunft zu erstellen. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Rechenschaftsberichten (siehe Kapitel 2, Punkt 17.3).

20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung inklusive aller Nebenkosten

20.1 Allgemeines zum Kaufpreis und den entsprechenden Kosten

Der dargestellte Kaufpreis des A-Token Produkts ergibt sich aus dem aktuellen Marktpreis des zugrunde liegenden Basiswerts, da das A-Token Produkt als Derivat einer 1:1-Entwicklung des Basiswerts folgt und somit für die Preisbildung der Aktien- oder ETF-Kurse relevant ist. Die aktuellen Kurse zu den A-Token können auf der Bitpanda-Plattform abgerufen werden. Die von Bitpanda – im Rahmen des Erwerbsprozesses – gezeigten Preise enthalten bereits etwaige Spreads von Dritten, in diesem Fall vom Preisinformationsdienstleister, auf welche Bitpanda keinen Einfluss hat und werden als Basis für die von Bitpanda an den Kunden verrechneten Bitpanda Spreads herangezogen (für weitere Informationen zur Preisermittlung siehe Kapitel 2 Punkt 1.8). Der Bitpanda Spread wird unter Kapitel 2, Punkt 20.4 behandelt. Die Kosten werden dem Kunden während des Erwerbsvorgangs bzw. des Veräußerungsvorgangs über einen Link auf der Bitpanda-Plattform zu einem generischen Kostendokument angezeigt in dem der Kunde mögliche anfallende Kosten angezeigt bekommt. Im Rahmen von Marketing- oder Promotionsaktionen kann Bitpanda dem Kunden auch günstigere Konditionen verrechnen. Die Kosten für einzelne Aktionen trägt Bitpanda. Dem Kunden entsteht dadurch kein zukünftiger Anspruch auf diese günstigeren Konditionen. Sollte im Zuge eines Gewinnspiels oder während eines länger andauernden Aktionszeitraums von beispielsweise 3 Monaten der Bitpanda Day Spread statt 0,5% nur 0,1% betragen oder beim Bitpanda Night Spread am Wochenende kein doppelter Spread verrechnet werden, gelten diese Vergünstigungen nur innerhalb des von Bitpanda festgelegten Zeitraums. Sobald dieses Gewinnspiel bzw. der Aktionszeitraum vorüber sind, werden die Kosten wieder in der normalen Höhe verrechnet, wie sie auch nachfolgend dargestellt sind.

Der angebotene Preis lässt sich in zwei Teile zerlegen. Der erste Teil ist der Erwerbskurs (Askkurs) welcher höher ist und zu dem das A-Token Produkt erworben werden kann. Den zweiten Teil stellt der Rückgabekurs (Bidkurs) dar, welcher niedriger ist und zu dem die A-Token veräußert werden können. Die Kosten sind abhängig vom gewünschten Erwerbs- bzw. Beendigungszeitpunkt der A-Token durch den Kunden. Während der Normalzeiten wird der Bitpanda Day Spread verrechnet und die Kosten sind niedriger als zu Wochenend- und Nachtzeiten, zu denen der Bitpanda Night Spread verrechnet wird. Folglich sind hier die Normalzeiten noch einmal angeführt, zu denen die Kosten für den Kunden geringer ausfallen:

- Montag – Freitag: 07:30 – 22:00 (MEZ / MESZ)

Außerhalb dieser genannten Normalzeiten (also Mo-Fr nach 22:00 – 7:30 und Wochenende sowie Feiertage MEZ / MESZ) kommt es zu höheren Kosten, da Bitpanda in

diesen Zeiten den Bitpanda Night Spread verrechnet, der zusätzlich den seitens des Preisinformationsdienstleisters bestehenden Spread verdoppelt. Um die Kosten für den Kunden zu begrenzen, wird diese Verdopplung auf 3% beschränkt. Das bedeutet allerdings, dass der Spread, welcher den Kunden verrechnet wird, dann dennoch mehr als 3% beträgt, da er sich aus dem Spread der Handelskurse und dem 3% Aufschlag von Bitpanda ergibt. Zusätzlich wird die beschriebene Kurserhöhung bzw -verminderung von 0,5% verrechnet. Siehe dazu Punkt 20.4 und 20.5 für weitere Informationen. All diese Kosten, welche seitens Bitpanda verrechnet werden, werden auch unter dem Begriff Bitpanda Spread zusammengefasst.

Es sei noch einmal erwähnt, dass für die Benützung der Plattform bei Ein- und Auszahlung auf das Bitpanda Konto Gebühren anfallen können sowie bei Erhalt einer Dividende oder ähnlichen Sonderevents durch das A-Token Produkt Weiterleitungsgebühren anfallen können. Für eine genauere Erläuterung der Kosten wie Weiterleitungsgebühr und Plattformkosten siehe Punkt 14.3.1 und 14.3.2. Es ist zu erwähnen, dass die Preise auch einen Spread von Dritten enthalten, auf welchen Bitpanda keinen Einfluss hat.

20.2 Ablauf der Preisermittlung während der Handelszeiten

Während der Handelszeiten werden die Kurse in kurzen Zeitabständen automatisch vom Preisinformationsdienstleister per sogenanntem Tick, welcher als Notierungssprung bzw. Mindestkursänderung gesehen werden kann, an Bitpanda übersandt. Der Kunde sieht diese Informationen zusammengefasst auf der Bitpanda Plattform als Bidkurs bzw. Askkurs inklusive Volumen pro Basiswert. Diese Preise bleiben jeweils für einen fixierten Zeitraum aktuell, etwa 30 Sekunden, was gleichzeitig den Zeitraum für ein Erwerbs- oder Rückgabeangebot vom Kunden an die Bitpanda darstellt. Der auf der Bitpanda-Plattform dargestellte Preis beinhaltet bereits die von Bitpanda verrechnete Bitpanda Spread. Weiters sind der Askkurs und der Bidkurs nicht ident. Die Differenz, in der sie sich unterscheiden, wird als Spread bezeichnet. Für mehr Details siehe Kapitel 2, Punkt 1.8.2.

Bei von Kunden gewünschten Erwerbs- bzw. Rückgabevolumina (angefragte Anzahl der zu erwerbenden bzw. zurückzugebenden A-Token), welche größer als das von Bitpanda intern festgelegte Mindestvolumen sowie größer als das vor einer gewünschten Transaktion zuletzt erhaltene Tickvolumen (Stückanzahl eines Basiswerts, für die vom Preisinformationsdienstleister ein Erwerbs- bzw. Rückgabekurs garantiert wird) vom Preisinformationsdienstleister sind, werden nicht die zuletzt erhaltenen Kurse des Preisinformationsdienstleister herangezogen, sondern stattdessen eine automatisierte Kursanfrage, ein sogenannter "Request-for-Quote" (RfQ), für das gewünschte Kundenvolumen an den Preisinformationsdienstleister gesendet. Nach Erhalt des Preises vom Preisinformationsdienstleister prüft Bitpanda den Spread und gibt den neuen Preis dem Kunden weiter. Wie bereits angeführt, wird der RfQ-Spread seitens Bitpanda mit einer Obergrenze (Spread laut letztem Tick plus 1 %-Punkt Spread) beschränkt. Für eine detailliertere Ausführung zum "Request-for-Quote"-Prozess siehe Kapitel 2 Punkt 1.8.2.

20.3 Ablauf der Preisermittlung außerhalb der Handelszeiten

Außerhalb der oben genannten Handelszeiten sowie an Feiertagen wird für die Preisermittlung der A-Token Produkte der vom Preisinformationsdienstleister zum jeweiligen Erwerbszeitraum übermittelte Kurs herangezogen. Dieser entspricht außerhalb der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleister dem zuletzt verfügbare Kurs ("Letztkurs") des spezifischen Basiswerts. Außerhalb der Normalzeiten, jedoch

während der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters wird der Kurs wie üblich im Abstand der einzelnen Ticks aktualisiert (siehe dazu Punkt 20.2), jedoch der erhöhte, für Wochenend- und Nachtzeiten (Mo-Fr 22:00-07:30 MEZ / MESZ, Wochenende und Feiertage) vorgesehene Spread verrechnet (Bitpanda Night Spread).

Im Unterschied zum Ablauf der Preisermittlung während der Handelszeiten, ist hier zu erwähnen, dass die Erwerbs- bzw. Rückgabevolumina außerhalb der Handelszeiten betraglich limitiert sind. Außerhalb der Normalzeiten wird der Spread des Preisinformationsdienstleisters von Bitpanda grundsätzlich verdoppelt (Doppelter Spread) – aufgrund von risikopolitischen Entscheidungen sowie aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um eine freiwillige Zusatzleistung von Bitpanda handelt. Bei der Wahl des zur Verfügung gestellten Kurses, behält sich Bitpanda vor, außerhalb sowie auch während der Handelszeiten auf den stabilen Kurs zu wechseln. Bei Wechsel auf den stabilen Kurs außerhalb der Handelszeiten sieht Bitpanda von einer Verdopplung des Spreads ab. Für mehr Details zum Ablauf der Preisermittlung außerhalb der Handelszeiten siehe Kapitel 2 Punkt 1.8.4.

20.4 Nebenkosten während der Normalzeiten

Erwerbs- und Rückgabekosten wie Bitpanda Spreads gehören wie die Plattformkosten zu den einmaligen Kosten und fallen zum Erwerbs- und Rückgabezeitpunkt an. Erwerbs- und Rückgabekurse sind nicht ident, sondern unterscheiden sich voneinander. Diese Differenz ist der Spread, siehe dazu auch Punkt 1.8.2. Die Preise, welche Bitpanda vom Preisinformationsdienstleister erhält, beinhalten bereits dessen Spread. Seitens Bitpanda wird während der Normalzeiten lediglich der Bitpanda Day Spread verrechnet.

Der Bitpanda Day Spread beträgt 0,5% und kommt durch Multiplizieren des vom Broker erhaltenen Erwerbskurses mit 1,005 (1+0,5%) und durch Multiplizieren des Rückgabekurses mit 0,995 (1-0,5%) zustande. Es sei hier erwähnt, dass der Bitpanda Spread von den gewünschten Handelszeiten des Kunden abhängig ist. Während der Normalzeiten ist der Bitpanda Day Spread somit faktisch geringer als zu den Wochenend- und Nachtzeiten (dies schließt Börsenfeiertage mit ein) liegen. Zusätzlich lässt es sich Bitpanda offen, im Rahmen von Werbeaktionen oder für einzelne Assets auch langfristig günstigere Konditionen, also einen Bitpanda Spread von weniger als 0,5%, zu verrechnen. Eine Überschreitung der 0,5% ist nicht möglich. Die Gesamtkosten, die dem Kunden für die Investition bzw. Rückgabe von A-Token seitens Bitpanda verrechnet werden, werden Bitpanda Spread genannt. Je nach Uhrzeit wird der Bitpanda Day Spread oder der Bitpanda Night Spread verrechnet.

Folgendes Beispiel erläutert diese Thematik während der oben genannten Normalzeiten:

*Bei einem Erwerbskurs von 32 EUR und einem Rückgabekurs von 31 EUR beträgt der Spread einen Euro. Dieser Spread stammt vom Preisinformationsdienstleister. Der Bitpanda Day Spread, den Bitpanda vom Rückgabekurs dem Kunden gegenüber abschlägt, ist hier 15,5 Eurocent $[(31 - (31 \text{ EUR} * 0,995))]$ und 16 Eurocent $[(32 \text{ EUR} * 1,005) - 32 \text{ EUR}]$ den Bitpanda auf den Erwerbskurs dem Kunden gegenüber aufschlägt. Der Erwerbskurs beträgt somit für den Kunden 32,16 und der Rückgabekurs beträgt 30,85 EUR.*

Der Kunde bezahlt bei Erwerb einen Preis von 32,16 EUR, welcher ihm auf der Bitpanda Plattform angezeigt werden würde. Der Bitpanda Spread beträgt in diesem Fall EUR 0,16 beim Erwerb und EUR 0,15 bei der Rückgabe.

Dieses Beispiels ist auf der Annahme aufgebaut, dass der Kunde während der Normalzeiten das A-Token Produkt erwirbt oder beendet. Im folgenden Punkt 20.5 werden die Nebenkosten während der Wochenend- und Nachtzeiten betrachtet.

20.5 Nebenkosten während der Wochenend- und Nachtzeiten

Bei Handelswunsch des Kunden außerhalb der oben genannten Normalzeiten verrechnet Bitpanda grundsätzlich einen doppelten Spread sowie die Kursanpassung. Diese beiden Kostenpunkte (Double Spread und Kursanpassung) werden zu Wochenends- und Nachtzeiten gemeinsam als Bitpanda Night Spread bezeichnet. Der Bitpanda Night Spread enthält somit sämtliche von Bitpanda an den Kunden für die Investition oder Rückgabe von A-Token zu Wochenend- und Nachtzeiten verrechneten Kosten.

20.5.1 Verdoppelter Spread

Erwerbs- und Rückgabekurs sind nicht ident. Die Differenz zwischen den beiden Kursen wird als Spread bezeichnet. Bitpanda berechnet diesen Spread zum "Schlusskurs" (übermittelter Kurs außerhalb der Handelszeiten des Preisinformationsdienstleisters), verdoppelt diese Differenz und schlägt diese zu Wochenend- und Nachtzeiten auf den Erwerbskurs auf und vom Rückgabekurs ab. Der Kunde hat somit den Spread doppelt zu tragen. Zu Randzeiten, wenn kein reger Handel stattfindet, kommt es unter Umständen zu teils höheren Spreads. Aus diesem Grund setzt Bitpanda eine Obergrenze für die Verdoppelung des Spreads fest, damit die davon abhängigen Kosten für den Kunden dennoch tragbar sind. Konkret bedeutet das, dass Bitpanda maximal 1,5% jeweils auf den Erwerbs- bzw. den Rückgabekurs aufschlägt. Dies schließt aber nicht aus, dass der Spread insgesamt höher als 3% ist, da seitens Bitpanda lediglich der eigene Spread (Verdoppelung) mit 3% beschränkt wird. Wenn also beispielsweise ein Spread von 5% besteht, beträgt der gesamte Spread 8% (5% von Seiten des Preisinformationsdienstleisters und 3% Aufschlag seitens Bitpanda). Ohne Beschränkung würde der Spread 10% (5% von Seiten des Preisinformationsdienstleisters und Verdoppelung durch Bitpanda) betragen.

20.5.2 Kursanpassung

Die Kurserhöhung bzw. -verminderung errechnet sich wie in Punkt 20.4 bereits erwähnt für den Erwerbskurs durch Multiplizieren des Erwerbskurses mit 1,005. Für den Rücknahmekurs errechnet sich dies durch Multiplizieren des Rücknahmekurses mit 0,995. Das untenstehende Beispiel (Kapitel 2, Punkt 20.5.3) erläutert diese Thematik. Die Anpassung und der doppelte Spread werden gemeinsam als Bitpanda Night Spread bezeichnet.

20.5.3 Beispiele

Anhand des folgenden Beispiels soll die Thematik bezüglich des Bitpanda Night Spreads verdeutlicht werden.

Beispiel 1:

Der Erwerbskurs beträgt 45 EUR und der Rückgabekurs 44 EUR, womit der Spread seitens des Preisinformationsdienstleisters 1 EUR bzw. 2,2% beträgt. Der Spread beträgt weniger als 3%. Bitpanda verdoppelt also diesen Spread und schlägt somit 0,5 EUR auf den Erwerbskurs auf und 0,5 EUR vom Rückgabekurs ab. Folglich beträgt der Erwerbskurs 45,5 EUR und der Rückgabekurs 43,5 EUR (jeweils vor Kursanpassung). Bitpanda multipliziert den Erwerbskurs sodann mit 1,005 und den Rückgabekurs mit 0,995 was zu einem Erwerbskurs von 45,78 EUR und einem Rückgabekurs von 43,28 EUR für den Kunden führt. Der Bitpanda Night Spread beträgt in diesem Fall für den Erwerb eines A-Token EUR 0,78 und EUR 0,72 für die Rückgabe.

Beispiel 2:

*Der Erwerbskurs beträgt 45 EUR und der Rückgabekurs 43 EUR, womit der Spread 2 EUR oder 4,4% beträgt. Würde Bitpanda nun den Spread verdoppeln ($2 \text{ EUR} * 2 = 4 \text{ EUR}$ bzw. 8,8%), würde der neue Erwerbskurs bei 46 EUR und der Rückgabekurs bei 42 EUR liegen. Bitpanda verdoppelt den Spread allerdings nur, bis dieser – seitens Bitpanda aufgeschlagene – Spread maximal 3% erreicht. Dementsprechend wird der Spread hier nicht verdoppelt, sondern nur 1,5% jeweils auf den Erwerb- und auf den Rückgabekurs aufgeschlagen (was in Summe die 3% als Obergrenze für den Aufschlag seitens Bitpanda ergibt). Der Erwerbskurs liegt somit bei 45,68 EUR (statt 46 EUR) und der Rückgabekurs bei 42,36 EUR (statt 42 EUR). Der Spread beträgt nun nur 3,32 EUR (statt 4 EUR). Bitpanda multipliziert nun den Erwerbskurs mit 1,005 und den Rückgabekurs mit 0,995 was zu einem Erwerbskurs von 45,90 EUR und einem Rückgabekurs von 42,14 EUR für den Kunden führt. Der Bitpanda Night Spread beträgt in diesem Fall für den Erwerb eines A-Token EUR 0,90 und für die Rückgabe EUR 0,86.*

Die Verdoppelung des Spreads zu Wochenend- und Nachtzeiten erfolgt, weil es sich um einen freiwilligen Service von Bitpanda handelt und dies mit höheren Risiken für Bitpanda einhergeht.

20.6 Darstellung des Kaufpreises und der entsprechenden Kosten

Der Preis ist, wie bereits erwähnt, als Erwerbs- bzw. Rückgabekurs auf der Bitpanda Plattform ersichtlich und der Kunde kann per Klick auf die jeweils gewünschte Form (Erwerb oder Beendigung) sein Angebot gegenüber Bitpanda einreichen. Der ersichtliche Kauf- bzw. Rückgabepreis beinhaltet bereits alle Kosten, außer Weiterleitungsgebühren oder die Plattformkosten. Die Weiterleitungsgebühr kann bei Bezug einer Dividende oder aus anderen Sonderevents erwachsen, welche Bitpanda von der Depotbank erhält und an den Kunden weitergibt, siehe dazu Kapitel 2, Punkt 14.3.1 zur Weiterleitungsgebühr sowie Kapitel 2, Punkt 1.9 für Details zu Sonderevents. Die Plattformkosten können bei Ein- und Auszahlungen rund um das Bitpanda Konto entstehen, siehe dazu Kapitel 2, Punkt 14.3.2.

Der Preis enthält den Spread, welcher die Differenz zwischen Erwerbs- und Rückgabekurs darstellt, welcher seitens des Preisinformationsdienstleisters eingepreist wurde, sowie den Bitpanda Day Spread (für Details siehe Kapitel 2, 20.4)

Zu Wochenends- und Nachtzeiten, also weitgehend außerhalb der Handelszeiten, sind die angebotenen Preise inklusive dem Bitpanda Night Spread dargestellt (für Details siehe Kapitel 2, Punkt 20.5).

Die Kosten werden zudem im PRIIPS-KID (siehe Anhang III) sowie im – oben bereits erwähnten generischen - Kostentransparenzdokument, welches auf der Bitpanda Plattform heruntergeladen werden kann, entsprechend ausgewiesen.

21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Eine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher oder eine sonst wie geartete grundbücherliche Besicherung erfolgt nicht. Es besteht somit keinerlei Absicherung durch Eintragung in öffentliche Bücher.

Unabhängig davon, dass es sich dabei um keine Absicherung im obigen Sinne handelt, weist die Emittentin darauf hin, dass die Basiswerte der jeweiligen A-Token grundsätzlich zum Zweck der Absicherung von Kursrisiken seitens Bitpanda gehalten werden. Zusätzlich wird aber auch der Kunde abgesichert, da Bitpanda dem Kunden ein Pfandrecht an diesen Basiswerten in der Höhe seiner gehaltenen A-Token einräumt (Details dazu siehe Kapitel 2, Punkt 1.12). Siehe aber dazu auch den Risikofaktor beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist*, in Kapitel 5, Punkt 2.3.

Eine Absicherung der Werte im Falle der Insolvenz von Bitpanda ist nicht gewährleistet – siehe die Risikofaktoren beginnend mit *Der Kunde ist dem Insolvenzrisiko gegenüber Bitpanda ausgesetzt* in Kapitel 5, Punkt 2.3, sowie beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist*, in Kapitel 5, Punkt 2.3 sowie Kapitel 2, Punkt 28 für mehr Details.

22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Die künftige Marktentwicklung der Basiswerte und somit der A-Token lässt sich nicht genau vorhersagen. Auch die historische Wertentwicklung der den A-Token zugrunde liegenden Basiswerten lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und somit der A-Token zu. In diesem Sinne bieten auch sämtliche, gesetzlich vorgesehene, beispielhafte Berechnungen unter verschiedenen Annahmen lediglich eine Indikation hinsichtlich potenzieller zukünftiger Wertentwicklungen. Diese können aber niemals eine exakte oder sonst wie belastbare Aussage zur zukünftigen Wertentwicklung der Veranlagung treffen.

Bitpanda ist gemäß der EU PRIIPs-Verordnung (EU) 1286/2014 verpflichtet, gewisse standardisierte Performance-Szenarien auf dem jeweiligen Basisinformationsblatt jedes einzelnen angebotenen Basiswerts (Aktie bzw. ETF) darzustellen. Dem Kunden sollen durch beispielhafte Berechnungen anhand gewisser Szenarien und unterschiedlich langer Haltedauern Unterschiede in der potenziellen erzielbaren Rendite anschaulich dargestellt werden. Performance-Szenarien sind allerdings nur eine Indikation für mögliche Erträge sowie mögliche Verluste und basieren auf den Erträgen sowie den Verlusten in der jüngeren Vergangenheit. Die tatsächlichen Erträge/Verluste könnten niedriger/höher ausfallen als angegeben. Sämtliche Basisinformationsblätter stehen dem Kunden uneingeschränkt über die Bitpanda Plattform zum Download zur Verfügung. Die im Basisinformationsblatt (siehe Anlage III) enthaltenen Performance-

Szenarien und dazugehörigen Tabellen zeigen, wie sich das vom Kunden gehaltene A-Token Produkt im nächsten Jahr, in den nächsten drei sowie in den nächsten fünf Jahren unter verschiedenen Szenarien entwickeln könnte, wenn er/sie 10.000 EUR anlegt. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich die Anlage entwickeln könnte. Die Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen eines Basiswerts. Sie sind kein exakter Indikator. Die tatsächliche Rendite/der tatsächliche Verlust, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange die Anlage/das Produkt gehalten wird. Für diese Zwecke ist Bitpanda überdies verpflichtet, eine empfohlene Haltedauer anzuzeigen. Bitpanda gibt im Rahmen der A-Token keine expliziten Empfehlungen hinsichtlich der Anlagedauer ab. Allgemein empfiehlt Bitpanda jedoch ein längerfristiges Investment (5 Jahre), da ansonsten die Kosten die Performance erheblich beeinflussen können. Im Basisinformationsblatt werden, basierend auf der Wertentwicklung des Basiswerts in der Vergangenheit, die prozentuelle Rendite für ein i) Stressszenario, ii) pessimistisches Szenario, iii) mittleres Szenario und iv) optimistisches Szenario, jeweils für eine angenommene Haltedauer von einem, drei bzw. fünf Jahren, berechnet.

Das Stressszenario zeigt Kursänderungen bei extremen Marktbedingungen, berücksichtigt jedoch nicht den Fall, dass Bitpanda womöglich nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen. Bitpanda ist berechtigt, unter anderem bei Auftreten von Marktstörungen oder bei Vorliegen interner Risikogründe, die Rücknahme von A-Token temporär auszusetzen, weshalb in den in Kapitel 2, Punkt 1.6.2 aufgelisteten Fällen der A-Token Derivatkontrakt nicht zu jedem Zeitpunkt beendet werden kann. Es kann sein, dass Kunden den A-Token kurzfristig nicht zurückgeben können oder dass bei der Rückgabe ein hoher Verlust entsteht. Schlimmstenfalls könnten die Kunden ihre gesamte Anlage verlieren.

Bei den im Basisinformationsblatt angeführten Performance-Szenarien sind sämtliche Kosten, die durch den direkten Erwerb von A-Token über die Bitpanda Plattform entstehen, mit eingerechnet. Dies umfasst jedoch nicht allfällige Kosten, die der Kunde an seinen Berater oder eine externe Vertriebsstelle zahlen muss. Bei den angeführten Zahlen ist insbesondere die persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt.

Für ETFs als zugrunde liegende Basiswerte wird zusätzlich zu den oben beschriebenen Performance-Szenarien noch eine Gesamtkostenquote dargestellt. Diese berücksichtigt die vom jeweiligen ETF-Anbieter verrechneten jährlichen Managementgebühren für die kommenden fünf Jahre basierend auf dem Szenario, dass es keinen Wertanstieg gibt. Die Kunden haben somit eine zusätzliche Übersicht über sämtliche potenzielle, zukünftige Kosten. Für weitere Details siehe Kapitel 2 Punkt 14.

Die Wertentwicklung der A-Token und die damit einhergehenden auf der Bitpanda Plattform angezeigten Kurse spiegeln jene der Basiswerte 1:1 wider. Die diesbezüglichen Kursentwicklungen betreffen jedoch nur die zugrunde liegenden Aktien und ETFs und sind daher auf Eigenschaften oder Ereignisse beschränkt, die sich auf die Emittenten der Basiswerte beziehen. Das betrifft beispielsweise ein Ausfallrisiko des Emittenten des Basiswerts, für das Bitpanda keine Haftung übernimmt. Davon nicht erfasst ist das von Bitpanda als Emittentin bzw. Gegenpartei der A-Token ausgehende Ausfallrisiko (siehe dazu im Detail Kapitel 2, Punkt 28).

Es wird somit auf die jeweiligen Basisinformationsblätter verwiesen, welche eine entsprechende Aussage über die möglichen Wertentwicklungen des Basiswerts enthalten. Diese beruhen auf mathematischen und statistischen Modellen, welche seitens des Gesetzgebers normiert wurden und auf vergangenen Werten und Entwicklungen basieren. Diese Modelle werden im Markt teilweise kritisch diskutiert, weshalb sich Kunden keinesfalls darauf verlassen sollten. Es erfolgt somit keinerlei Garantie, dass die Wertentwicklungen bzw. Performance innerhalb der im Basisinformationsblatt dargestellten Szenarien bleiben, insbesondere können auch stärkere Wertverluste bis hin zum Totalverlust auftreten. Siehe zu alledem auch den Risikofaktor beginnend mit *Der Marktwert der zugrunde liegenden Wertpapiere und somit auch des A-Token Produkts hängt von verschiedenen Faktoren ab*, in Kapitel 5, Punkt 2.3. Über das gesetzlich verpflichtende Ausmaß erfolgen keine Angaben zur zukünftigen Wertentwicklung.

23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Eine Wiederveräußerung zurückgekaufter A-Token Produkte ist nicht geplant. Vielmehr werden die A-Token Produkte nur im Rahmen der Daueremission begeben. Jeder Kunde erwirbt somit immer neue A-Token Produkte, welche konkret von seinem Investment berechnet werden und eben keineswegs das bestehende Produkt eines früheren A-Token Kunden. Ein Handel oder die Übertragung des A-Token Produkts zwischen Kunden ist technisch wie rechtlich ausgeschlossen. Es wird somit keine Veranlagung nach Beendigung der Erstemission begeben. Der Ausgabepreis berechnet sich immer anhand der Marktpreise zum Zeitpunkt des Erwerbs. Für Details wird auf die Kapitel 2, Punkt 1.8 (Details zur Preisermittlung) sowie Kapitel 2, Punkt 20 (Details zum Kaufpreis) verwiesen.

24. Angaben über allfällige Bezugsrechte

Es bestehen keinerlei Bezugsrechte, weder für Erwerber des Produkts noch für Dritte.

25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

25.1 Allgemeines zur Beendigung und den entsprechenden Kosten

Der Kunde kann grundsätzlich jederzeit, da der Derivatkontrakt des A-Token Produkts keine Laufzeit hat, eine Beendigung des Kontrakts vornehmen, indem er bei Bitpanda ein diesbezügliches Angebot zur Rückgabe stellt, welches Bitpanda ehestmöglich erfüllen wird. Es ist zu erwähnen, dass dem Kunden kein unbedingtes Rückgaberecht zusteht und die Plattform lediglich zur Angebotsstellung einlädt. Sofern keine Marktstörungen oder sonstigen Einschränkungen (siehe Kapitel 2, Punkt 1.8) bestehen, wird Bitpanda dem Angebot nachkommen und den Kontrakt beenden sowie den wirtschaftlichen Wert des gehaltenen A-Token Produkts vergüten. Die Vergütung des A-Token Produkts erfolgt ausschließlich mittels Barausgleich/Cash Settlement und es besteht kein Anspruch auf "physische" Lieferung (in ein Wertpapierdepot) der zugrunde liegenden Aktie bzw. des ETF. Für weitere Informationen zu den Rechten des Kunden und Rechten von Bitpanda siehe Kapitel 2, Punkt 1.3.1 Rechte des Kunden sowie Kapitel 2,

Punkt 1.2.2 Rechte von Bitpanda. Die Veräußerung kann gegen sämtliche Assets der Bitpanda Plattform (F-Token, Krypto-Assets, Edelmetalle etc.) erfolgen (siehe dafür Kapitel 2, Punkt 25.2 Möglichkeiten und Einschränkungen der Beendigung).

Bei der Rückgabe des A-Token Produkts ist wie beim Erwerbsvorgang (siehe dafür Kapitel 2, Punkt 20.1) der gewünschte Zeitpunkt der Rückgabe bezüglich der Kosten ausschlaggebend. Erwerbs-/Rückgabewünsche außerhalb der Normalzeiten sind mit höheren Kosten verbunden als innerhalb der Normalzeiten. Folglich sind hier die Normalzeiten noch einmal angeführt:

- Montag – Freitag: 07:30 – 22:00 (MEZ / MESZ)

Es sind alle Kosten außer einer Weiterleitungsgebühr (siehe dafür Kapitel 2 Punkt 14.3.2) sowie den Plattformkosten (siehe dafür Kapitel 20 Punkt 14.3.1) im Bitpanda Spread enthalten. Es ist zu erwähnen, dass die Preise auch einen Spread von Dritten enthalten, auf welchen Bitpanda keinen Einfluss hat. Bitpanda verrechnet innerhalb der Normalzeiten lediglich den Bitpanda Day Spread.

Während der Wochenend- und Nachtzeiten sind die Preise inklusive des Bitpanda Night Spread dargestellt (siehe dafür Kapitel 2, Punkt 20.5), wobei Bitpanda – für die Verdoppelung des Spreads – zu keiner Zeit mehr als 1,5% jeweils auf den Erwerbs- bzw. den Rückgabekurs aufschlägt. Der gesamte Spread kann – wie schon mehrfach ausgeführt – mehr als 3% betragen, da der Spread des Preisinformationsdienstleisters nicht begrenzt ist und auf diesen maximal 3% (im Rahmen der Verdoppelung des Spreads) seitens Bitpanda aufgeschlagen werden.

25.2 Möglichkeiten und Einschränkungen der Beendigung

Wie bereits in Kapitel 2, Punkt 25.1 erwähnt, kann der Kunde den Zeitpunkt der Beendigung des A-Token Produkts frei wählen. Durch Angebotsstellung an Bitpanda kann der Kunde das A-Token Produkt, nach Annahme seitens Bitpanda, zurückgegeben und erhält den wirtschaftlichen Wert gutgeschrieben. Hier ist zu erwähnen, dass der Kunde das Produkt lediglich an Bitpanda zurückgeben kann. Eine Übertragung außerhalb der Bitpanda Plattform oder an andere Kunden ist technisch ausgeschlossen. Der Kunde kann das A-Token Produkt auch in ein anderes Asset tauschen. Die Veräußerungen des A-Token Produkts gegen andere Assets (Swap) erfolgen in zwei Schritten. Zum einen erfolgt die Beendigung des A-Token Produkts und zum anderen erfolgt ein Kauf des jeweiligen Assets, wobei der Kauf kein Teil des A-Token Produkts mehr ist. Für mehr Details zu den Möglichkeiten und Einschränkungen der Beendigung siehe Kapitel 2, Punkt 13, sowie Kapitel 2 Punkt 1.7.1 Beendigung durch den Kunden.

25.3 Preisermittlung während und außerhalb der Normalzeiten

Die Preisermittlung während und außerhalb der Handelszeiten bzw. Normalzeiten für die Veräußerung des A-Token Produkts ist grundsätzlich ident mit der Preisermittlung bei einem Erwerb (siehe ausführlich dazu Kapitel 2, Punkt 20). Die Preise werden innerhalb der Normalzeiten inklusive Bitpanda Day Spread dargestellt und während der Wochenend- bzw. Nachtzeiten verstehen sich die Preise inklusive der Bitpanda Night Spread.

Die Kursanpassung als Teil des Bitpanda Spread berechnet sich auch hier während sowie außerhalb der Normalzeiten durch Multiplikation des Erwerbskurses mit 1,005 sowie durch Multiplikation des Rücknahmekurses mit 0,995.

Bei gewünschter Rücknahme des A-Token Produkts, welches einen Kurs vor Kursanpassung von 33 EUR aufweist, werden 16,5 Eurocent vom Rückgabekurs abgezogen, was für den Kunden einen von Bitpanda angebotenen Kurs von 32,835 EUR zur Folge hat.

Während der Wochenend- bzw. Nachtzeiten wird zusätzlich zur Kursanpassung von Bitpanda ein doppelter Spread verrechnet, wobei Bitpanda ihren Aufschlag auf die Handelspreise auf maximal 3% beschränkt. (Details siehe Kapitel 2, Punkt 20).

Beispiel 1: Bei einem Erwerbskurs von 45 EUR und einem Rücknahmekurs von 44 EUR beträgt der Spread 1 EUR bzw. 2,25%. Bitpanda verdoppelt diesen Spread auf 2 EUR, und schlägt somit 0,5 EUR auf den Erwerbskurs auf und zieht 0,5 EUR vom Rücknahmekurs ab. Dies resultiert in einen Erwerbskurs von 45,5 EUR und einen Rücknahmekurs von 43,5 EUR (vor Anpassung). Der doppelte Spread beträgt in diesem Fall EUR 0,50 für den Erwerb und EUR 0,50 für die Rückgabe von A-Token.

Beispiel 2: Bei einem Erwerbskurs von 31 EUR und einem Rücknahmekurs von 29 EUR beträgt der Spread 2 EUR bzw. 6,67%. Nachdem dieser Spread über der 3%-Grenze liegt, verrechnet Bitpanda hier nicht den vollen doppelten Spread, sondern nur die 3%. Bitpanda verdoppelt diesen Spread also nicht (würde jeweils 1 EUR auf beiden Seiten entsprechen), sondern schlägt nur 0,473 EUR auf den Erwerbskurs auf und zieht 0,44 EUR vom Rücknahmekurs ab.

Da die Rücknahme grundsätzlich ident zum Erwerbsprozess ist, können weitere Informationen unter Punkt 20.2 und 20.3 in Kapitel 20 sowie unter Kapitel 2 Punkt 1.7 eingesehen werden.

25.4 Kosten der Beendigung

Die Kosten der Beendigung im Zusammenhang mit dem A-Token Produkt belaufen sich wiederum auf den Bitpanda Day Spread während der Normalzeiten sowie dem Bitpanda Night Spread während der Wochenend- und Nachtzeiten. Für weitere Informationen siehe die Ausführungen in Kapitel 2, Punkt 20.4, Punkt 20.5 sowie Punkt 25.3.

25.5 Darstellung der Beendigung, des Preises und der entsprechenden Kosten

Die Darstellung der Preise bei Beendigung des A-Token Produkts sind ident mit der Darstellung der Preise beim Erwerbsprozess. Während der Normalzeiten sind die dargestellten Preise niedriger für ein spezifisches A-Token Produkt als während der Wochenend- bzw. Nachtzeiten. Siehe dafür Kapitel 2, Punkt 20 sowie Kapitel 2 Punkt 1.8.

26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Eine Verwaltungsgesellschaft besteht nicht. Daher fallen diesbezüglich auch keine Kosten an.

Unabhängig davon werden die dahinterstehenden Basiswerte seitens Bitpanda erworben und bei einer Depotbank verwahrt. Die anfallenden Kosten für Erwerb und

Verwahrung trägt Bitpanda. Diese werden nicht an den Kunden weitergegeben. Lediglich etwaige Kosten in Zusammenhang mit dem Erhalt der Dividende werden indirekt auf Kunden aufgeteilt, da die an die Kunden weitergegebene und verteilte Dividende entsprechend geringer ausfällt. Siehe Kapitel 2, Punkt 1.6 für Details.

Die mit dem A-Token Produkt erworbenen Verträge werden bei Bitpanda aufbewahrt. Es werden keine Kosten für diese Aufbewahrung, für die Nutzung des Kontos oder andere laufende Kosten, wie etwa Depot- oder Kontoführungsgebühr verrechnet und dies ist auch zukünftig nicht geplant. Es werden jedoch Kosten beim Erwerb und der Beendigung des A-Token Produkts verrechnet, wie unter Kapitel 2, Punkte 14, 20 und 25 dargestellt. Zusätzlich werden die im Zusammenhang mit der Dividende von Seiten der Depotbank an Bitpanda verrechneten Kosten sowie Steuern und Ähnliches faktisch teilweise an Kunden weiterverrechnet, da Kosten, Steuern und Ähnliches vor Ermittlung der zuzuteilenden Dividende abgezogen werden (siehe auch oben sowie Kapitel 2, Punkt 1.6).

Es können weiter Kosten für die Nutzung der Plattform anfallen. Diesbezüglich wird auf Kapitel 2, Punkt 20, letzter Absatz verwiesen.

27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Es besteht keine Verwaltungsgesellschaft. Bitpanda kann jederzeit das Angebot des A-Token Produkts einstellen oder beenden. In diesem Fall werden keine neuen Käufe des Produkts mehr ermöglicht. Die Fortführung des A-Token Produkts im Sinne der Aktualisierung des Marktwerts, dem Erhalt von Dividenden oder der Möglichkeit zur Beendigung etc. ist von der Schließung des Angebots unabhängig.

Zusätzlich besteht seitens Bitpanda auch das Recht zur Beendigung der Fortführung des A-Token Produkts als Ganzes. Diese Entscheidung kann individuell auf einen Erwerber beschränkt sein, etwa aufgrund der Beendigung der Geschäftsbeziehung, rechtlicher Bedenken, möglicher Betrugsrisiken seitens des Kunden oder aus sonstigen Gründen oder aber pauschal, also für alle Kunden, welche A-Token Produkte halten, erfolgen. Jede pauschale Einstellung des Produkts wird den Kunden via E-Mail und über die Bitpanda Plattform mitgeteilt und eine angemessene Frist zur eigenen Beendigung eingeräumt. Sollten in dieser Zeit keine Verfügungen über das A-Token Produkt getroffen werden, ist Bitpanda nach eigenem Ermessen zur Vornahme einer Beendigung gegen F-Token berechtigt. Diese Vorgehensweise gilt grundsätzlich auch für die individuelle Beendigung des A-Token Produkts. Allerdings ist hier der jeweilige Sachverhalt zu beachten und Bitpanda behält sich ausdrücklich auch das Recht zu einer sofortigen Schließung und/oder einer "Einfrierung der Mittel", etwa bei Geldwäsche-Verdacht oder sonstiger notwendiger Schritte, vor. Die zu setzenden Schritte sind vom Einzelfall abhängig. Bitpanda wird nur aus wichtigen Gründen solche Sofortmaßnahmen ergreifen. In allen anderen Fällen gilt die obige Vorgangsweise inkl. Vorabinformation innerhalb angemessener Vorlaufzeit. Eine Kündigungsfrist besteht nicht – die Kündigung wird sofort wirksam.

Zudem behält sich Bitpanda ausdrücklich vor, zu entscheiden, welche A-Token in die Plattform aufgenommen werden bzw. an welchen Basiswerten eine Partizipation ermöglicht wird. Dies umfasst ausdrücklich auch die Berechtigung, bereits

aufgenommene A-Token wieder aus dem Angebot zu entfernen. Dafür wird – außer bei besonderen und wichtigen Umständen – eine angemessene Frist zur eigenen Beendigung gesetzt. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Beendigung durch den Kunden, ist Bitpanda zur Beendigung des Derivatkontrakts berechtigt.

Weiters bestehen wechselseitige Kündigungsmöglichkeiten seitens diverser in das A-Token Produkt eingebundener Dienstleister, etwa Depotbanken, Preisinformationsdienstleister, Handelsplätze, technische Dienstleister etc. Siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit *Beendigung der Zusammenarbeit* in Kapitel 5, Punkt 2.3. In einem solchen Fall wird Bitpanda bestmögliche Anstrengungen vornehmen, um möglichst zeitnah auf eine wirtschaftlich vergleichbare Lösung zu wechseln, kann aber eine solche weder zeitnah noch generell zusichern.

28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Allgemein zielt der Erwerbsvorgang im Rahmen des A-Token Produkts nicht auf den Eigentumserwerb an den jeweiligen Aktien und ETFs ab. Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt direkten Anspruch auf die dahinterstehenden Basiswerte und somit auch jedenfalls kein Eigentum an den hinter den A-Token stehenden Basiswerten. Der Kunde trägt somit grundsätzlich das Risiko, dass er im Falle der Insolvenz der Emittentin (Bitpanda) aus der allgemeinen Masse entschädigt wird und keine Sonderrechte für eine vorrangige Begleichung der Verbindlichkeit bestehen.

Im Insolvenzfall von Bitpanda würde jeder Anleger somit voll am Unternehmerrisiko teilnehmen, bis hin zu einem Totalverlust des einbezahlten Kapitals. Kunden hätten in Folge lediglich die Möglichkeit eine Insolvenzforderung beim Insolvenzverwalter anzumelden. Von diesen Forderungen wird meistens nur ein geringer prozentueller Anteil bezahlt, die sogenannte Insolvenzquote. Im Jahr 2019 lag die durchschnittliche Insolvenzquote in Österreich bei 10,9%. Dementsprechend würde ein Kunde im Durchschnitt ca. 90% seines Investments verlieren.

Um dieses Risiko zu begrenzen wird beim Erwerb von A-Token ein Pfandrecht zugunsten des Kunden eingeräumt. Ohne Pfandrecht wären sämtliche Kunden der A-Token – entsprechend dem Prinzip der Gläubigergleichbehandlung im Insolvenzverfahren – mit allen übrigen Kunden und Geschäftspartnern von Bitpanda gleichgestellt. Dank des Pfandrechts erhalten die Kunden der A-Token jedoch eine bevorzugte Stellung im Insolvenzverfahren und haben entsprechend Anspruch auf Begleichung ihrer Forderungen vor anderen Insolvenzforderungen. Für Details zum Pfandrecht wird auf Kapitel 2, Punkt 1.12 verwiesen.

Aufgrund der Besicherung der Kundengelder mittels Pfandrecht erhalten die Kunden, die A-Token halten, ein Absonderungsrecht und werden sogenannte Absonderungsgläubiger. Absonderungsgläubiger haben Anspruch auf bevorzugte Erstattung ihres eingesetzten Kapitals. Das liegt daran, dass aufgrund des Pfandrechts das Depot von Bitpanda bei der Depotbank zur Sondermasse wird und dieses Vermögen im Insolvenzfall vorrangig zur Rückzahlung des in A-Token investierten Kapitals verwendet wird. Die Summe, die jedem Kunden in diesem Fall ausgezahlt wird, ist mit dem

Gegenwert der gehaltenen A-Token begrenzt. Andere Forderungen, insbesondere Ansprüche aus Dividendenzahlungen bzw. Fondsausschüttungen, sind nicht vom Pfandrecht erfasst. Besichert sind ausschließlich die A-Token selbst bzw. genauer gesagt ihr jeweiliger Gegenwert. Der Kunde hat selbst im Fall der Insolvenz keinen direkten Anspruch auf die dahinterstehenden Wertpapiere, sondern nur auf den entsprechenden Gegenwert.

Bitpanda weist darauf hin, dass auch weiterhin das Risiko, dass das Pfandrecht durch den Insolvenzverwalter oder andere Geschäftspartner und Stakeholder von Bitpanda angefochten wird und die Besicherung in Folge für ungültig erklärt wird, besteht. Zusätzlich bestehen operative Risiken, etwa Datenverluste, fehlende Einträge oder Ähnliches, welche zur Unwirksamkeit des Pfandrechts führen können. Trotz umfassender Abklärung kann Bitpanda nicht garantieren, dass das Pfandrecht faktisch Wirkung entfaltet bzw. nicht von einem Gericht aufgehoben wird. Dementsprechend kann der Kunde trotz Einräumung des Pfandrechts weiterhin dem Risiko eines Totalverlusts im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ausgesetzt sein. Siehe ausdrücklich dazu den Risikofaktor in Kapitel 5, Punkt 2.3, beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Einräumung des Pfandrechts nicht wirksam ist.*

29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Die prospektgegenständlichen Veranlagungen stellen keine Wertpapiere dar. Eine Wertpapierkennnummer besteht daher nicht. Die einzelnen Basiswerte weisen eine Wertpapierkennnummer auf und diese findet sich in den diesbezüglichen Dokumenten, etwa im PRIIPs-Dokument.

Kapitel 3 - Angaben zur Emittentin

1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

1.1 Firma und Sitz der Emittentin

Die Emittentin führt die Firma Bitpanda GmbH mit Sitz in Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, 1020 Wien, Österreich und ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 423018 k eingetragen.

1.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand von Bitpanda ist der Handel mit Waren und digitalen Währungen aller Art, die für den Geschäftszweck nützlich oder notwendig sind; EDV-Dienstleistungen und Dienstleistungen aller Art in Hinblick auf digitale Währungen; und Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmen sowie deren Geschäftsführung und Vertretung.

1.3 Details zu Bitpanda

Bitpanda ist eine im Jahr 2014 in Wien gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und betreibt eine Handelsplattform für digitale Assets mit Fokus auf Europa. Bitpanda hat die Vision, die aktuelle Plattform zu einer globalen Handelsplattform auszubauen. Bitpanda folgt dem Ansatz, den Kauf- und Verkauf von digitalen Assets für Kunden kostengünstig und leicht zugänglich zu machen.

Seit Januar 2020 ist die Emittentin als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert. Bitpanda fällt mit ihrem Geschäftsmodell in den Geltungsbereich der AML-Bestimmungen (basierend auf der 5. Europäischen Geldwäscherichtlinie, „**AML5**“). Gemäß der nationalen Umsetzung dieser Bestimmungen in § 2 Z 21 und 22 i.V.m. § 32a des FM-GwG ist Bitpanda seit Anfang des Jahres 2020 bei der FMA registriert.

Zusätzlich hat Bitpanda im Jahr 2019 Bitpanda Token, BEST (Bitpanda Ecosystem Token) per Initial Coin Offering („**ICO**“) ausgegeben. Es wird auf die Angaben in Kapitel 1. Punkt 3.2 verwiesen.

Weiters besteht derzeit ein öffentliches Angebot von Index-Produkten. Für Details siehe den hierzu auf der Bitpanda Website veröffentlichten Prospekt.

Mit diesem neuen Produkt „A-Token“ möchte Bitpanda die Plattform auch um „klassische Finanzinstrumente“ erweitern und ermöglicht somit auch eine strategische Neuausrichtung.

1.4 Geschäftsmodelle von Bitpanda

1.4.1 Wallet-Service

Bitpanda bietet ihren Kunden einen Wallet-Service mit einem eigenen Token-System über die Bitpanda Plattform an. Das jeweilige Kundenkonto ist in Unterkonten (jeweils „**Bitpanda Wallet**“) unterteilt, in welchen die unterschiedlichen Assets verbucht sind. Die Bitpanda Wallets fungieren somit als elektronische Geldbörse. Der Bitpanda-Wallet-Service ist der Ausgangspunkt für die Inanspruchnahme der verschiedenen

Dienstleistungen innerhalb der Bitpanda Plattform durch den Kunden. Der Kunde kann die Token für verschiedene Zwecke (versenden, kaufen, verkaufen, etc.) auf der Bitpanda-Broker-Plattform oder Bitpanda Pro einsetzen. Der Bitpanda-Wallet-Service wird von der Bitpanda-Broker-Plattform sowie Bitpanda Pro (siehe Kapitel 3, Punkt 1.4.3) gleichermaßen genutzt.

- a. Verwahrung von Krypto-Assets
Bitpanda verwahrt die Krypto-Assets im Namen des Kunden via Cold Storage (= offline zum Schutz vor Cyber-Angriffen).
- b. Übertragung von Krypto-Assets (außerhalb der Bitpanda Plattform)
Kunden haben die Möglichkeit, Krypto-Assets von externen Wallets (Wallets außerhalb des Bitpanda Systems) auf ihre Bitpanda Wallet zu übertragen und vice versa. Die Übertragung erfolgt hierbei via Blockchain, jedoch im bzw. vom Bitpanda Datenbanksystem.
- c. Übertragung von Krypto-Assets (innerhalb der Plattform)
Kunden können Krypto-Assets auch an andere Bitpanda Kunden senden. Die Übertragung erfolgt im Rahmen der Dienstleistungen von Bitpanda. Dem sendenden Kunden werden entsprechend Krypto-Assets von seiner Bitpanda Wallet abgezogen und diese der Bitpanda Wallet des empfangenden Kunden gutgeschrieben.

1.4.2 Bitpanda-Broker-Plattform

Auf der Bitpanda-Broker-Plattform können Kunden verschiedene Krypto-Assets von Bitpanda kaufen und auch an Bitpanda verkaufen. Für den Kauf von Krypto-Assets können Kunden in einem ersten Schritt sogenannte F-Token auf der Bitpanda Plattform erwerben. F-Token werden ausschließlich von Bitpanda angeboten und können ausschließlich auf der Bitpanda Plattform zum Tausch gegen andere Assets (Krypto-Assets, Edelmetalle, etc., wobei der Edelmetallhandel über Bitpanda Metals GmbH und nicht durch Bitpanda selbst erfolgt) eingesetzt werden. Der Kunde kauft oder verkauft auf der Bitpanda Plattform immer von bzw. an Bitpanda. Die Vertragspartei gegenüber dem Kunden ist hier immer Bitpanda (im Gegensatz zu Bitpanda Pro). Weiters wird – wie bereits mehrfach erwähnt – ein Index auf der Plattform angeboten (Details dazu siehe im Prospekt zum Index). Zusätzlich bietet Bitpanda mit dem A-Token Produkt die Möglichkeit Derivate zu erwerben und diese gegenüber Bitpanda wieder zu beenden. Für Details dazu siehe insbesondere Kapitel 2, Punkt 1.

- a. Zahlungsmöglichkeiten
Für den Erwerb von F-Token stehen den Kunden verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung, etwa via Zahlungsdienstleister, Banküberweisungen oder Kreditkarten.
- b. Auszahlungsmöglichkeiten
Kunden stehen auch für eine Auszahlung von F-Token mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, etwa via Banküberweisung oder über Gutscheine (z.B. Amazon).
- c. Bitpanda Savings
Kunden können ihren eigenen persönlichen Sparplan für Krypto-Assets einrichten. Damit können sie zu einem von ihnen gewählten zukünftigen Zeitpunkt, regelmäßig

und automatisch Krypto-Assets in einer/zum einem von ihnen bestimmten Anzahl/Gegenwert kaufen.

d. Bitpanda Swap

Mit Bitpanda Swap können Kunden Assets sofort gegen andere Assets tauschen.

e. A-Token

Kunden können über Bitpanda Derivate erwerben und somit an Wertveränderungen und Dividenden von Aktien und ETFs partizipieren.

1.4.3 Bitpanda Pro

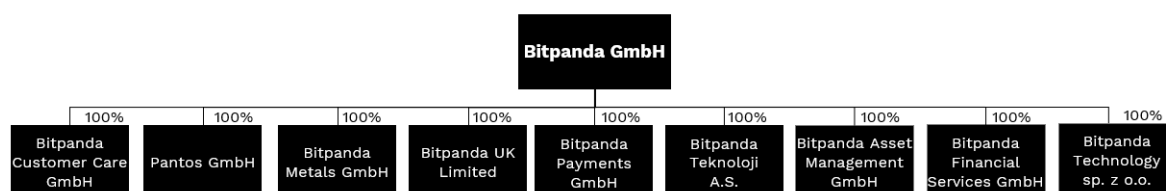
Bitpanda Pro ist eine Handelsplattform bzw. Börse für Krypto-Assets und hat erfahrene bzw. professionelle Händler zur Zielgruppe (z.B. institutionelle Anleger). Auf Bitpanda Pro können Kunden Krypto-Assets gegen F-Token oder andere Krypto-Assets direkt mit anderen Kunden handeln. Bitpanda Pro bietet mit einer API-Schnittstelle (Application Programming Interface – Koppelung der Bitpanda Handelsplattform über Programmierschnittstelle) auch die Möglichkeit, dass Kunden sich auf diesem Weg direkt mit Bitpanda Pro verbinden können.

Grundsätzlich funktioniert Bitpanda Pro wie eine herkömmliche Kapitalmarkt-Börse (z.B. Wiener Börse), nur dass auf Bitpanda Pro ausschließlich Krypto-Assets gehandelt werden. Bei Bitpanda Pro fungiert Bitpanda allerdings nicht mehr – wie auf der Bitpanda Plattform – als Gegenpartei für Käufe und Verkäufe, sondern nur noch als zentrale Abwicklungsstelle für Geschäfte zwischen Kunden. Diese werden entsprechend dem vollautomatisierten Orderbuch abgewickelt. Transaktionen erfolgen somit direkt zwischen den Kunden, das Settlement erfolgt aber weiterhin durch Bitpanda und deren Datenbanken.

Das A-Token Produkt wird auf Bitpanda Pro nicht angeboten.

1.5 Beschreibung der Bitpanda Gruppenunternehmen

In diesem Kapitel sollen die relevanten Teile der Bitpanda Gruppe dargestellt werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Gruppe im aufsichts-/bilanzrechtlichen Sinne. Ziel ist lediglich die Vermittlung eines umfassenden Überblicks, da dieser für ein Verständnis der Geschäftstätigkeit der Emittentin notwendig erscheint. Bei allen Gesellschaften handelt es sich um 100%-ige Töchter von Bitpanda.



1.5.1 Bitpanda Customer Care GmbH

Die Bitpanda Customer Care GmbH bietet Kundenbetreuungsleistungen an. Bei den betreuten Kunden handelt es sich ausschließlich um die Kunden der Bitpanda Gruppe. Unter anderem betreibt die Bitpanda Customer Care GmbH ein Call Center,

einschließlich eines webbasierten Auskunftsdienstes, in Form der Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen, Informationen und Notrufen.

Weiters bietet die Bitpanda Customer Care GmbH auch sonstige Services im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik an, wie z.B. entsprechenden Support-Inhalt für die Bitpanda Website. Im Wesentlichen werden somit sämtliche Support-Dienstleistungen seitens der Bitpanda Gruppe in dieser GmbH gebündelt.

1.5.2 Pantos GmbH

Die Pantos GmbH ist ein Open Source Blockchain-Projekt, das von Bitpanda ins Leben gerufen wurde. Ziel des Projekts ist die Entwicklung einer Technologie, welche Blockchain Interoperabilität ermöglicht, bspw. in Form eines zwischen unterschiedlichen Blockchains frei bewegbaren Tokens (PAN).

1.5.3 Bitpanda Metals GmbH

Die Bitpanda Metals GmbH ermöglicht es in Edelmetalle zu investieren, welche physisch hinterlegt und versichert sind. Das Produktangebot umfasst zurzeit Gold, Silber, Platin und Palladium.

1.5.4 Bitpanda UK Limited

Unternehmensgegenstand der Bitpanda UK Limited ist das Bitpanda Affiliate Programm (Belohnungssystem mit gewissen Kriterien für bereits bestehende Kunden, die Kunden an Bitpanda weiterempfehlen). Dieses ermöglicht Betreibern einer Affiliate Website bis zu 20% Umsatzanteil für die Weitervermittlung von Kunden an Bitpanda.

1.5.5 Bitpanda Payments GmbH

Die Bitpanda Payments GmbH besitzt eine PSD2-Zahlungsdienstleister-Lizenz. Bitpanda Payments ist im Rahmen der Lizenz berechtigt, folgende drei Zahlungsdienstleistungen anzubieten: Überweisungsgeschäft, Zahlungstransfergeschäft sowie Zahlungsauslösedienst (§ 1 Abs 1 2 Z 3, 6 und 7 ZaDiG 2018). Derzeit wird lediglich das Überweisungsgeschäft ausgeübt.

1.5.6 Bitpanda Financial Services GmbH

Tätigkeit der Bitpanda Financial Services GmbH ist den Bitpanda Kunden die Möglichkeit zu geben, Aufträge über Finanzinstrumente zu platzieren. Konkret werden die auf der Bitpanda Plattform verfügbaren Assets auf Finanzinstrumente ausgeweitet. Bitpanda Financial Services hat die Erteilung einer Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen als Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018 seitens der FMA erhalten und wird die Erbringung der Wertpapierdienstleistung "Annahme und Übermittlung von Aufträgen" gemäß § 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018 ausüben. Zu Beginn wird Bitpanda Financial Services insbesondere die prospektgegenständlichen Derivatprodukte vermitteln. Bitpanda Financial Services nimmt dafür die Aufträge der Kunden an und übermittelt diese an Bitpanda als Emittentin, welche diese in weiterer Folge ausführt.

1.5.7 Bitpanda Teknoloji A.Ş.

Geplante Tätigkeit der Bitpanda Teknoloji A.Ş. ist die Abwicklung von Zahlungen zwischen Bitpanda und ihren Kunden in der Türkei. Hierbei wird die Bitpanda Teknoloji

A.Ş. die Zahlungen der Kunden lediglich entgegennehmen; die tatsächliche Abwicklung erfolgt über Bitpanda.

1.5.8 Bitpanda Asset Management GmbH

Geplante Tätigkeit der Bitpanda Asset Management GmbH ist die Erbringung von Dienstleistungen rund um Krypto-Assets in Deutschland. Es wurde ein Antrag auf Lizenzierung bei der deutschen Aufsichtsbehörde (BaFin) eingebracht.

1.5.9 Bitpanda Technology sp. z o.o.

Die Bitpanda Technology sp. z.o.o ist ein Tochterunternehmen in Polen und erbringt IT-Dienstleistungen für die Bitpanda GmbH und beschäftigt primär IT-Personal.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse und Grundkapital

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 46.606,91 EUR und ist in voller Höhe bar aufgebracht.

Die Emittentin nahm die Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG in Anspruch. Durch Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde im Zuge des Geschäftsjahres 2020 das Stammkapital der Gesellschaft in voller Höhe bar einbezahlt und entsprechend diesem Zeitpunkt zudem die Gründungsprivilegierung beendet.

2.2 Wirtschaftliche Situation

Allgemeines

Bitpanda wurde 2014 mit dem Fokus auf den einfachen Kauf von Krypto-Assets gegründet und ist in diesem Segment speziell in Europa tätig. Das jährliche Handelsvolumen erreichte im Jahr 2019 einen Wert von umgerechnet rund 1 Mrd. EUR. Bitpanda konnte diese Position vor allem durch hohe Kundenakzeptanz der sogenannten Bitpanda Plattform (B2C) erreichen. Im Jahr 2019 wurde zudem Bitpanda Pro gelauncht. Bitpanda konnte in den vergangenen 3 Jahren durchwegs positive Jahresergebnisse erzielen.

Märkte und Produkte

2019 wurde das Angebotsportfolio an digitalen Assets durch Edelmetalle ergänzt. Aufgrund des nach wie vor starken Übergewichts der digitalen Währungen im Umsatz des Unternehmens stehen jedoch vor allem die allgemeinen Veränderungen des Gesamtmarkts der digitalen Währungen als Einflussgröße im Vordergrund. Dieser ist wiederum als völlig globalisiert zu betrachten, jedoch ist er auch von stark volatilen Marktpreisen und von der Dominanz des Bitcoins gekennzeichnet.

Im Oktober 2020 hat Bitpanda sein Angebot im Bereich der Krypto-Assets um Krypto-Indizes erweitert. Bitpanda Kunden können somit einen Index erwerben, der entweder 5, 10 oder 25 Krypto-Assets enthält. Es handelt sich hierbei um eine Daueremission mit einem aktuell geplanten Emissionsvolumen von 10 Millionen EUR und einer Erhöhungsoption (Obergrenze) auf 30 Millionen EUR. Für Details dazu siehe Kapitel 2, Punkt 3.1.

Bitpanda wird mit weiteren Produkten und Services, wie auch bspw. diesem A-Token Produkt, das Angebotsspektrum für die Kunden erweitern. Wesentlicher Fokus im weiteren Geschäftsverlauf wird in jedem Fall auf der Steigerung des Marktanteils in den nicht-deutschsprachigen Ländern Europas liegen.

Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf 2019 ist mit einer Steigerung des Nettoumsatzes um rund 70% im Vergleich zum Vorjahr als positiv anzusehen. Der EBITDA beträgt nun rund 5,8 Mio. EUR bei einem Jahresüberschuss von 4,2 Mio. EUR. Aufgrund des gestiegenen Geschäfts hat sich auch die Bilanzsumme mehr als verdoppelt.

2020 war weltweit von der COVID-19-Pandemie geprägt. Diese Pandemie hatte auf die Finanz- und Ertragslage von Bitpanda allerdings keine wesentlichen negativen Auswirkungen. Ebenso wurden das Geschäftsmodell sowie der Betrieb der Plattform dadurch nicht negativ beeinträchtigt. Eine Neubeurteilung der Risiken war somit im Zusammenhang mit COVID-19 nicht geboten, da dies ohnedies bei Einreichung dieses Prospekts erfolgt ist und keine Verschärfung der Risikolage festgestellt wurde.

2.3 Geschäfts- und Finanzkennzahlen 2018 und 2019

Eckdaten Beträge in Tsd. €	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
Eigenkapital	5.242	10.086
EK-Quote	8,1%	33,3%
Bankkredite	-	-
Bilanzsumme	64.530	30.326
Nettoumsatz	25.176	14.809
EBITDA	5.814	6.843
EBITDA-Marge	23,1%	46,2%
Mitarbeiter	110	59

Quelle: geprüfter JA 2019 (siehe Anhang I).

2.4 Wirtschaftliche Verhältnisse inklusive Grundkapital und Stückelung

Das Grundkapital von Bitpanda beträgt insgesamt 46.606,91 EUR und ist zur Gänze bar eingezahlt.

Die Geschäftsanteile am Grundkapital sind übertragbar, teilbar und vererbbar. Nachfolgend genannte Personen mit signifikantem Einfluss haben Stammeinlagen übernommen bzw. halten diese wie folgt:

Eric Demuth, geboren am 21.01.1987, hält eine Stammeinlage in Höhe von 13.301,12 EUR.

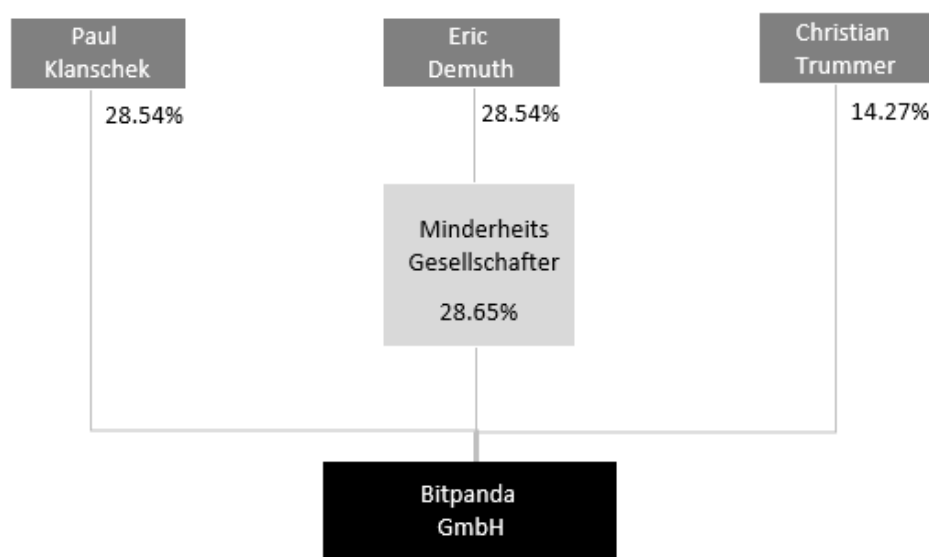
Paul Klanschek, geboren am 18.02.1990, hält eine Stammeinlage in Höhe von 13.301,12 EUR.

Christian Trummer, geboren am 25.05.1986, hält eine Stammeinlage in Höhe von 6.650,56 EUR.

Sonstige Minderheitsgesellschafter (insgesamt 12 natürliche und juristische Personen) halten insgesamt eine Stammeinlage in Höhe von 13.354,11 EUR.

Anteilseigner	Anteile	in Prozent
Paul Klanschek	13.301,12	28,54%
Eric Demuth	13.301,12	28,54%
Christian Trummer	6.650,56	14,27%
Sonstige Minderheitsgesellschafter	13.354,11	28,65%
Gesamt	46.606,91	100,00%

Die oben beschriebenen Anteile ergeben folgende prozentualen Beteiligungsverhältnisse:



Ausblick Finanzierungsrunde März 2021:

Es wird darauf hingewiesen, dass Bitpanda einen Investitionsvertrag mit Investoren abgeschlossen hat. Dieser Vertrag ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bereits unterschrieben, jedoch wurden die Kapitalmaßnahmen noch nicht durchgeführt. Entsprechend sind die obigen Angaben zur Beteiligungsstruktur zum Zeitpunkt der Prospekterstellung aktuell. Ein erster Teil der Kapitalmaßnahmen sollte voraussichtlich bis Ende April 2021 abgeschlossen werden; die restlichen Teile der Kapitalmaßnahmen sollen bis zum Ende des 2. Quartals 2021 abgeschlossen sein. Die Beteiligungsstruktur stellt sich nach Durchführung der Kapitalmaßnahmen und vorbehaltlich der Zustimmung der FMA wie folgt dar:

Anteilseigner	in Prozent
Paul Klanschek	23,54%
Eric Demuth	23,54%
Christian Trummer	11,77%
HS Investment Limited	13,09%
Valar Ventures	13,09%
Sonstige Investoren	14,97%
Gesamt	100,00%

Die sonstigen Investoren (Minderheitengesellschafter) verteilen sich nach Durchführung der Transaktion auf 13 natürliche und juristische Personen.

3. Mitglieder der Geschäftsführung, Verwaltung und Aufsicht

3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der Emittentin sind:

- Eric Demuth, geboren am 21.01.1987, vertritt seit 28.11.2014 selbstständig
- Paul Klanschek, geboren am 18.02.1990, vertritt seit 28.11.2014 selbstständig

Die Gesellschaft hat ferner die folgenden Prokuristen:

- Lukas Enzersdorfer-Konrad, vertritt seit 15.10.2019 selbstständig
- Peter Grausgruber, vertritt seit 15.10.2019 selbstständig
- Oliver Stauber, vertritt seit 23.01.2020 selbstständig

Die Prokuristen können die Emittentin im Rahmen der eingeräumten Vertretungsmacht selbstständig vertreten. Eine Mitwirkung der Geschäftsführer ist im Rahmen der eingeräumten Vertretungsmacht nicht notwendig.

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Emittentin findet zumindest einmal im Geschäftsjahr statt und beschließt über die gesetzlichen (GmbHG) und im Gesellschaftsvertrag genannten Angelegenheiten. Je volle 1,00 EUR einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Gewisse Entscheidungen der Emittentin und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Durch den Katalog an Entscheidungen, welche der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, kommt der Generalversammlung in gewissen Punkten eine – gegenüber dem vom GmbHG aufgetragenen Mindestumfang – verstärkte Zustimmungskompetenz zu.

Beschlüsse von Gesellschaftern der Emittentin können auch schriftlich (im Umlaufwege) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung im

schriftlichen Weg einverstanden erklären und die Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten ist.

3.3 Sonstige Organe

Die Emittentin wird durch einen sogenannten Beirat unterstützt, wobei die beherrschenden Anteilseigner sowie sämtliche Investoren Mitglieder in den Beirat entsenden. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Emittentin bei strategisch wichtigen Themen und gibt hierbei entsprechende Empfehlungen ab. Weiters benötigt die Geschäftsführung im Hinblick auf die Vornahme von bestimmten Maßnahmen die Zustimmung bzw. Einbindung des Beirats. Beim Beirat handelt es sich jedenfalls ausschließlich um ein beratendes Gremium und um keinen Aufsichtsrat. Zudem wird hervorgehoben, dass die Generalversammlung der Emittentin nach wie vor oberstes Organ der Emittentin ist.

4. Beherrschende Anteilseigner

Beherrschende Anteilseigner der Emittentin sind deren Gründer Paul Klanschek, Eric Demuth und Christian Trummer mit den in Kapitel 3, Punkt 2.4 angeführten Beteiligungsverhältnissen. Die beherrschende Stellung als Hauptanteilseigner wird von Paul Klanschek und Eric Demuth zudem durch deren jeweilige Funktion als alleinvertretungsbefugte Gesellschafter-Geschäftsführer wesentlich verstärkt. Christian Trummer fungiert zudem als Chief Technology Officer (CTO) der Emittentin.

5. Letzter Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 ist dem Prospekt als Anlage I beigelegt. Der Jahresabschluss 2019 (Annex I) wurde seitens der KPMG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das letzte Geschäftsjahr der Emittentin endete mit 31.12.2020, jedoch ist der Jahresabschluss noch nicht abgeschlossen und geprüft. Der letzte verfügbare Jahresabschluss bezieht sich somit auf den Stichtag 31.12.2019. Alle bisherigen Jahresabschlüsse wurden entsprechend beim Firmenbuch hinterlegt.

Kapitel 4 - Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

1. Firma und Sitz

Die prospektgegenständlichen Veranlagungen sind nicht verbrieft und stellen kein Wertpapier dar. Das Produkt Bitpanda A-Token kann somit auch nicht auf einem Wertpapierdepot verwahrt werden. Es besteht somit diesbezüglich keine Depotbank.

Die Basiswerte werden seitens Bitpanda zur Absicherung der Kursrisiken erworben und auf einer im EWR zugelassenen Depotbank verwahrt. Da es sich aber hierbei nicht um Depotbanken für die gegenständlichen A-Token handelt, da diese keine Wertpapiere darstellen und nicht verbrieft sind, sondern lediglich um die seitens Bitpanda zur Absicherung gehaltenen Wertpapiere, ist keine nähere Darstellung geboten.

2. Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk

Wie oben ausgeführt, besteht keine Depotbank, da die prospektgegenständlichen Veranlagungen keine Wertpapiere darstellen. Es bestehen somit auch keine Jahresabschlüsse in Zusammenhang mit einer Depotbank.

Kapitel 5 – Sonstige Angaben und Informationen

1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Jeder Kunde erhält über sein erworbenes A-Token Produkt eine Bestätigung per E-Mail.

Generell erfolgt die Information der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung über die Bitpanda Plattform der Emittentin. Sowohl der aktuelle Wert des A-Token Produkts, präziser gesagt die Summe aller gehaltenen Stücke multipliziert mit dem jeweiligen aktuellen Marktpreis, als auch die Wertentwicklung können über die Bitpanda Plattform abgerufen werden. Die Berechnung erfolgt laufend. Unterbrechungen etwa wegen Wartungsarbeiten, fehlender Preise oder allgemeiner Fehler können nicht ausgeschlossen werden – siehe den Risikofaktor *Ein Ausfall der IT-Systeme* in Kapitel 5, Punkt 2.2 sowie den Risikofaktor beginnend mit *Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird* in Kapitel 5 Punkt 2.3).

Zusätzlich werden die Kunden über maßgebliche Entwicklungen, etwa neue Produkte oder Funktionalitäten, per E-Mail benachrichtigt. Sollte es sich dabei um einen wesentlichen Umstand iSd § 6 KMG handeln, wird jedenfalls ein Nachtrag erstellt und gemäß KMG veröffentlicht. Eine über das gesetzlich verpflichtende Maß hinausgehende Aktualisierung des Prospekts ist seitens Bitpanda nicht vorgesehen.

Weiters werden die Jahresabschlüsse über die Plattform der Emittentin veröffentlicht oder als Anhang zu diesem Prospekt mittels Nachtrag gemäß § 6 KMG aufgenommen. Dies ermöglicht den Anlegern die Prüfung der wirtschaftlichen Stabilität von Bitpanda und den damit möglicherweise verbundenen Risiken.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sowie von Nachträgen zum Prospekt besteht im Einklang mit § 6 KMG nur solange öffentlich angeboten wird. Sollte das A-Token Produkt somit nicht mehr angeboten werden, besteht auch dann keine Nachtragsverpflichtung, wenn das Produkt weiterhin verwaltet wird.

2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil iSd § 5 Abs. 1 KMG zu bilden

2.1 Risikofaktoren

Der vorliegende Prospekt gibt die aus Sicht der Emittentin für die Entscheidungsfindung des Anlegers wesentlichen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Vermögenslage ist es unverzichtbar, den gesamten Prospekt aufmerksam und vollständig zu lesen. Das Produkt Bitpanda A-Token eignet sich nur für Anleger, die entsprechende Risiken in Kauf nehmen möchten. Vor Investmententscheidung sollte somit jeder potenzielle Anleger die unten angeführten Risikofaktoren ausführlich und sorgsam lesen. Jeder dieser Risikofaktoren kann einzeln oder gemeinsam mit anderen Risiken erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und

Finanzlage von Bitpanda haben. Kunden haben weiter zu beachten, dass die nachstehenden Risiken nicht alle Risiken von Bitpanda umfassen, sondern nur jene, welche Bitpanda als wesentlich erachtet hat. Es können zusätzliche Risiken bestehen, die derzeit nicht erkennbar sind.

Zusätzlich enthält der Prospekt teilweise zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt zukünftiger Ereignisse, der Verwirklichung von Risiken oder anderen Umständen könnte der Fall eintreten, dass die Lage sowie die Entwicklung von Bitpanda von jener abweicht, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten ist. Vor dem Hintergrund dieser Unabwägbarkeiten sollte sich der potenzielle Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Ausführungen verlassen.

Bevor die Investmententscheidung getroffen wird, sollte der jeweilige Anleger somit eine gründliche Analyse durchführen und insbesondere die eigene Finanz-, Rechts- und Steuerlage, seine eigene Risikobereitschaft sowie die Ausführungen im Prospekt zugrunde legen. Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken des Produkts Bitpanda A-Token dargestellt. Die Anordnung lässt keine Rückschlüsse auf die Relevanz des Risikofaktors zu und die Reihenfolge stellt keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren

- Bitpanda unterliegt einem Insolvenzrisiko. Im Fall der Insolvenz-, Konkurs- oder ähnlicher Verfahren ist die Rückzahlung des gegebenen Kapitals nicht gesichert.

Bitpanda ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, weshalb sich die Haftung der Gesellschaft auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen beschränkt. Es besteht somit das Risiko, dass Ansprüche des Kunden nicht durchgesetzt werden können. Dieses Risiko besteht, insbesondere wenn sich die Solvenz von Bitpanda maßgeblich verschlechtert und somit die Rückzahlungsfähigkeit gefährdet wird. Sollte gegenüber Bitpanda ein Insolvenz-, Konkurs-, Ausgleichs- oder ähnliches Verfahren eröffnet werden, ist die Rückzahlung des Kapitals – in welcher Höhe auch immer – nicht gesichert. Obwohl eine Absicherung mittels Pfandrecht besteht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese nicht durchsetzbar oder aus anderen Gründen nicht wirksam ist. Trotz Absicherung mittels Pfandrecht kann somit ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden (siehe dazu Kapitel 5, Punkt 2.3 Risikofaktor beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist.*). In Summe ist im Falle der Insolvenz oder bei ähnlichen Verfahren mit hohen Verlusten zu rechnen und in solchen Fällen besteht ein erhebliches Risiko des Totalverlusts.

- Unberechtigter Zugriff auf die speziell gesicherten Krypto-Asset-Wallets der Emittentin und/oder erfolgreiche Cyber-Angriffe können zu erheblichen Verlusten bei Bitpanda führen und – je nach Ausmaß – auch die wirtschaftliche Solvenz von Bitpanda gefährden, was zu einem Totalausfall führen kann.

Jeder unberechtigte Zugriff auf die IT-Systeme von Bitpanda könnte erhebliche Auswirkungen auf die Reputation, finanzielle Situation und Solvenz von Bitpanda haben. Die Auswirkungen hängen stark von Umfang und Tiefe des Zugriffsrechts ab. Erfolgreiche Cyber-Angriffe können somit schon allgemein zu erheblichen Verlusten bei

Bitpanda führen. Aufgrund der technischen Ausgestaltung besteht dieses Risiko aber insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäft von Bitpanda in Bezug auf Krypto-Assets. Durch einen erfolgreichen Hack, Phishing oder ähnliche Cyber-Angriffe könnten etwa sämtliche Krypto-Assets von Bitpanda entwendet werden oder Manipulationen oder sonstige kritische Eingriffe an der IT-Infrastruktur erfolgen, die die Systeme und in weiterer Folge die Geschäftstätigkeit von Bitpanda nachhaltig schädigen können. Bitpanda legt hohen Wert auf IT-Sicherheit und trifft entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Trotzdem kann ein unberechtigter Zugriff auf die Systeme nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere kann jeder unberechtigte Zugriff auf die Krypto-Assets in relevantem Ausmaß die Solvenz von Bitpanda gefährden, was zu einem Totalausfall führen kann.

- Die Bitpanda Gruppe betreibt im Rahmen ihres Kerngeschäfts (Krypto-Assets) ein vergleichsweise neues Geschäftsmodell in einer schnelllebigen Branche. Das Geschäftsmodell sowie der Erfolg der Bitpanda Gruppe hängen von diversen Faktoren ab. Zusätzlich besteht starker Wettbewerb. Sinkende Umsätze, stark steigende Kosten oder andere Faktoren können sich erheblich nachteilig auf das Geschäft und die Finanzlage von Bitpanda auswirken. Diese Risiken gelten noch verstärkt für das gänzlich neue Geschäftsmodell "A-Token".

Insbesondere der Markt für Krypto-Assets und die in diesem Geschäftssegment von Bitpanda verwendeten Geschäftsmodelle sind vergleichsweise neu und der Markt für Krypto-Assets sehr schnelllebig. Starker Wettbewerb und die laufende Weiter- bzw. Neuentwicklung von Produkten können die Nachfrage, der von der Emittentin aktuell angebotenen Produkte reduzieren. Technologische Entwicklungen in diesem Bereich können als nicht final betrachtet werden und unterliegen bestimmten Risiken (z.B. Hacking, Quantencomputer, Ersatz der Blockchain-Technologie durch ein neues Verfahren, regulatorische Änderungen). Eine ständige Nachfrage nach Krypto-Assets kann nicht gesichert prognostiziert werden, was erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage von Bitpanda haben kann, insbesondere neue Geschäftsmodelle, wie etwa A-Token, die noch nicht angelaufen sind bzw. ausreichend zum Ertrag der Plattform beitragen. All diese Risiken gelten noch verstärkt für das neue Geschäftsmodell "A-Token". Obwohl die COVID-19-Pandemie zu keiner Verschärfung der Risikolage von Bitpanda geführt hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Pandemie auf die Nachfrage oder anderweitig negativ auf das angestrebte Geschäftsmodell auswirkt. Einerseits fehlt es Bitpanda hier an der langjährigen Erfahrung und es besteht somit das Risiko, dass Markt, Pricing, Risiken, Abwicklung und Ähnliches falsch eingeschätzt werden. Andererseits besteht im Bereich der Wertpapierdienstleistungen im weiteren Sinne erhebliche Konkurrenz und Wettkampf mit etablierten Marktteilnehmern. Dies beinhaltet nicht nur "Neo-Broker", sondern insbesondere auch Banken, Wertpapierfirmen und Ähnliches. Ob sich das Geschäftsmodell von Bitpanda am Markt durchsetzen wird, kann somit nicht abschließend abgeschätzt werden. Sollte sich dies nicht durchsetzen, könnte dies – insbesondere auch aufgrund der hohen mit dem Produktstart seitens Bitpanda zu tragenden Kosten – erheblich negativ auf die Finanzlage von Bitpanda auswirken.

- Bitpanda ist dem Ausfallrisiko gegenüber Finanzinstituten, Krypto-Handelsplätzen sowie anderen Partnern, bei welchen die Firma Konten eröffnet bzw. Vermögenswerte hält, ausgesetzt. Insolvenzen im Finanz- bzw. Krypto-Handels-

Sektor können sich nachteilig auf die Liquidität sowie Solvenz von Bitpanda auswirken.

Bitpanda kann bei Illiquidität/Insolvenz seitens eines Finanzinstituts, Krypto-Handelsplatzes sowie eines anderen Partners, bei dem Bitpanda Konten oder Depots hält, das Risiko treffen, dass Auszahlungen nicht mehr durchgeführt werden können, was zum teilweisen Ausfall des dort gebündelten Kapitals bzw. der Vermögenswerte von Bitpanda und/oder zu Auszahlungsverzögerungen führen kann. Grund dafür ist, dass bei Banken über die Einlagen (trotz der Einlagensicherung) von Bitpanda beim Finanzinstitut im Falle der Insolvenz/des Ausfalls des Finanzinstituts nicht mehr verfügt werden kann und dies die Möglichkeit für die Auszahlung entzieht. Dies gilt insbesondere für Gelder, die die Beträge der Einlagensicherung übersteigen. Im Fall von Krypto-Handelsplätzen besteht weder eine Regulierung noch eine entsprechende Absicherung, weshalb im Krisenfall ein Totalausfall wahrscheinlich erscheint. In diesem Zusammenhang ist auch ein möglicher Ausfall der Depotbank anzuführen, wofür Bitpanda keine Haftung übernimmt (für Details siehe den Risikofaktor in Kapitel 5 Punkt 2.3 beginnend mit *Es bestehen verschiedene Insolvenzrisiken*). Zusätzlich kann in solch einem Fall auch das Pfandrecht faktisch wirkungslos werden, etwa wenn die Wertpapiere – aus welchen Gründen auch immer – nicht vorhanden sind. Zu diesem Risikofaktor siehe auch den Risikofaktor in Kapitel 5 Punkt 2.3 beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist*. Solche Ausfälle können die Finanzlage und Liquidität von Bitpanda erheblich nachteilig beeinflussen und, je nach Art und Umfang des Ausfalls, auch die Fähigkeit zur Rückzahlung beeinträchtigen.

- Bitpanda unterliegt dem Reputationsrisiko gegenüber ihren Kunden. Ein Vertrauensverlust kann sich nachteilig auf die Geschäfts- und die Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Unter Reputationsrisiko versteht man das Risiko des Verlusts des Vertrauens der Kunden oder anderer Partner gegenüber Bitpanda. Da die Reputation eng mit dem Unternehmenserfolg zusammenhängt, ist Bitpanda stets bemüht, allen Anforderungen der Kunden, der Community und weiteren Stakeholdern gerecht zu werden, um Reputationsschäden auszuschließen, was jedoch nicht immer möglich ist. Zu einem Reputationsschaden können Kundenbeschwerden, Hack- und Datenangriffe, Ausfall des IT-Systems, sonstige technische Störungen, Rechtsstreitigkeiten oder FMA-Strafen führen. Das Reputationsrisiko kann zu sinkendem Kundenvertrauen, geringerem Tradingvolumen auf der Bitpanda Plattform, Illiquidität oder gar Insolvenz aufgrund der damit verbundenen rückläufigen Kundenzahlen und des damit verbundenen Umsatzrückgangs von Bitpanda führen, was für den Kunden bedeuten kann, dass Auszahlungsverzögerungen auftreten oder ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

- Ein Ausfall der IT-Systeme kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs von Bitpanda führen. Je nach Dauer und Grund kann dies die Geschäfts- und Finanzlage von Bitpanda maßgeblich negativ beeinflussen.

Bitpanda wickelt sämtliche Kaufs- und Verkaufsprozesse über ihre Online-Plattform ab. Aufgrund des Online-Betriebs besteht eine Vielzahl von Situationen, welche einen Ausfall der Plattform zur Folge haben kann oder notwendig macht. Zu denken ist etwa

an Cyber-Attacken, welche auf einen Ausfall oder gar eine Übernahme der Plattform gerichtet sind: (DDos-Attacken; eine Distributed-Denial-of-Service-Attack zielt darauf ab, die Verfügbarkeit eines Internetdienstes durch gezielt viele Anfragen an den Server, was zu einer Überlastung des Systems führt, einzuschränken oder zu unterbinden), Hacking, Übernahme der Domain, Cyber-Attacken jeder Art, etc.), an technische oder operative Fehler (technischer Ausfall, Wartungsarbeiten, fehlerhafte Programmierung oder Updates, Fehler im System, etc.) sowie an die Nichtabrufbarkeit von notwendigen Daten (keine Serververbindung, keine Preise, keine Verbindung von Kundenseiten etc.). Ein Ausfall kann zu erheblichen Umsatzeinbußen sowie – je nach Grund und Dauer – auch zu erheblichem Reputationsverlust führen. Kunden könnten in solchen Fällen zu Konkurrenzunternehmen wechseln und die Geschäftslage von Bitpanda könnte auch langfristig negativ beeinträchtigt sein. Dies kann auch die Rückzahlungsfähigkeit gegenüber dem Kunden beeinträchtigen.

- Die Betriebssysteme von Bitpanda sind einem Risiko von Cyber-Angriffen und anderen Formen von Internetkriminalität ausgesetzt. Die Verwirklichung solcher Risiken kann sich erheblich auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie die Reputation von Bitpanda auswirken.

Es kann im Wesentlichen auf den Risikofaktor beginnend mit *Ein Ausfall der IT-Systeme* kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs von Bitpanda führen in Kapitel 5, Punkt 2.2 und auf den Risikofaktor beginnend mit *Unberechtigter Zugriff auf die speziell gesicherten Krypto-Asset-Wallets* ebenfalls in Kapitel 5, Punkt 2.2 verwiesen werden. Cyber-Angriffe können eine Vielzahl verschiedener Auswirkungen haben. Diese sind nicht auf Ausfall der Plattform oder unberechtigte Zugriffsmöglichkeiten beschränkt, sondern können – je nach Art und Umfang des Angriffs sowie dem Ausmaß der Verwirklichung – eine Vielzahl unterschiedlicher Auswirkungen haben. Jede Form von Angriffen oder Internetkriminalität auf der Bitpanda Plattform kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie auf die Reputation haben. Beides kann – je nach Ausmaß – auch die Fähigkeit zur Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden beeinträchtigen.

- Ehemalige, aktuelle und künftige Bestimmungen, Reformen und Initiativen in Bezug auf Gesetzgebung oder Aufsicht (insbesondere in Bezug, aber nicht beschränkt, auf FinTechs, Finanzinstrumente und Krypto-Assets), einschließlich zusätzlicher und strengerer Vorschriften und der Einfluss des öffentlichen Sektors auf den FinTech-Sektor, könnten sich erheblich nachteilig auf die Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Bitpanda ist stets bestrebt, anwendbare und bestehende gesetzliche Vorgaben, egal ob auf nationaler oder europäischer Ebene, bestmöglich einzuhalten und ihre Geschäftsmodelle im Einklang mit diesen Vorgaben zu halten. Zudem werden legislative Entwicklungen durch die zuständigen Legal & Compliance Abteilungen von Bitpanda genau beobachtet. Vor allem gesetzliche Regelungen und Vorgaben für Krypto-Assets sind vergleichsweise neu und es besteht dadurch mitunter ein Auslegungsrisiko und es ist teilweise unklar, ob gewisse bestehende Regelungen auf Krypto-Assets überhaupt anwendbar sind. Es besteht somit das Risiko, dass neue und hinzukommende gesetzliche Regelungen dem Geschäftsmodell von Bitpanda zuwiderlaufen könnten bzw. bestehende Gesetze von Gerichten und Behörden derart ausgelegt werden, dass diese auf die von Bitpanda betriebenen Geschäftsmodelle und angebotenen Produkte und

Services negative Auswirkungen haben und Bitpanda diese abändern oder mitunter sogar beenden muss. Zusätzlich ist das Anbieten von Finanzinstrumenten reguliert und eine Vielzahl von Normen sind anwendbar. Gerade am Anfang und aufgrund des neuartigen Charakters des Produkts besteht ein relevantes Risiko, dass Gerichte bzw. Aufsichtsbehörden das Geschäftsmodell “A-Token” anders beurteilen als derzeit erwartet. Aufgrund des neuartigen Charakters besteht auch ein relevantes Risiko, dass seitens Behörden Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden oder das Produkt oder die Zielgruppe beschränkt wird (Produktintervention, siehe etwa auch den Risikofaktor beginnend mit *Aufgrund der Änderungen der regulatorischen/gesetzlichen Lage könnten der An- und Verkauf von oder die Dienstleistungen in Zusammenhang mit zugrunde liegenden Assets eingestellt/eingeschränkt werden* in Kapitel 5 Punkt 2.3).

- Bitpanda ist derzeit nicht in maßgebliche Rechtsstreitigkeiten, Prozesse, behördliche Verfahren oder Ähnliches verwickelt. Dieses Risiko kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, obwohl Bitpanda laufende Kontrollen der aktuellen rechtlichen Anforderungen und Gesetzeslagen und deren Einhaltung durchführt. Die etwaige Nichteinhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- bzw. Ertragslage sowie die Reputation von Bitpanda auswirken.

Diese Risiken können sich mitunter in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren – deren Ausgang nicht mit prognostizierbarer Genauigkeit festgemacht werden kann – manifestieren. Aufsichtsrechtliche Verstöße, die durch die FMA oder andere Aufsichtsbehörden festgestellt werden oder wurden, können neben der Verhängung von Geldstrafen mitunter dazu führen, dass Bitpanda seine angebotenen Services und Produkte vorübergehend einstellen oder gegebenenfalls gänzlich vom Markt nehmen muss. Es kann beispielsweise auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Einsatz von Krypto-Assets und deren zugrunde liegender Blockchain-Technologie (diese ist vollkommen transparent, für jedermann einsehbar und unveränderbar) zu datenschutzrechtlichen Problemen und Verstößen führt. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Risiken insbesondere auch in Zusammenhang mit dem neuen Geschäftsmodell “A-Token” bestehen. Es könnte somit in Zukunft zu diversen Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit A-Token kommen, welche entsprechende Auswirkungen auf die Finanzlage und Reputation von Bitpanda haben können.

- Bitpanda ist Risiken ausgesetzt, die auf Feststellungen aufgrund von Audits, Inspektionen und ähnlichen Untersuchungen durch die Aufsichtsbehörde oder Wirtschaftsprüfer basiert. Etwaige notwendige Änderungen in der Finanzberichterstattung können die Finanzergebnisse erheblich negativ beeinflussen und negative Auswirkungen auf die Reputation haben.

Bitpanda unterliegt einer Vielzahl verschiedener Kontrollen. Diese umfassen Kontrollen durch Wirtschaftsprüfer, Revision oder Aufsichtsbehörden. Gegenüber Aufsichtsbehörden ist Bitpanda zur Kooperation bei den Untersuchungen gesetzlich verpflichtet. Dabei können seitens der Behörde oder des jeweiligen Prüfers Feststellungen getroffen werden, welche die Reputation oder Finanzlage von Bitpanda erheblich negativ beeinflussen können. Zusätzlich können Behörden auch Aufsichtsmaßnahmen oder Geldstrafen erheben, welche sowohl die Reputation als auch die Solvenz von Bitpanda maßgeblich beeinträchtigen können. Der Kunde trägt hier zusätzlich das Risiko, dass aufgrund regulatorischer Notwendigkeit die

Geschäftsbeziehung beendet werden muss; dass eine (kurze oder längere) Aussetzung von Teilen des Online-Services von Bitpanda angeordnet wird; dass das plötzliche negative Finanzergebnis zu Liquiditäts- und Solvenzschwierigkeiten von Bitpanda führt oder; dass Auszahlungsverzögerungen auftreten können. Jeder dieser Sachverhalte kann ein erhebliches Risiko, bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, mit sich bringen.

- Annahmen von Bitpanda können sich als fehlerhaft erweisen. Dies gilt unter anderem für die aufsichts-, zivil-, unternehmens- und steuerrechtliche Einordnung sowie auch für die bilanzielle Darstellung. In gewissen Tätigkeitsbereichen von Bitpanda fehlt es an Rechtssicherheit. Fehleinschätzungen, negative Gerichtsurteile, Feststellungen von Behörden und Ähnliches können erheblich nachteilige Auswirkungen auf Bitpanda haben.

Bitpanda trifft im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Annahmen. Dies gilt insbesondere auch für die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. Solche Annahmen beruhen immer auf der Recherche zum Zeitpunkt des Treffens der Annahme. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Recherche unvollständig oder fehlerhaft ist. Jedenfalls besteht das erhebliche Risiko, dass sich die Annahmen als unzutreffend oder fehlerhaft erweisen. Aufgrund der Rechtsunsicherheit im Geschäftsbereich, in dem Bitpanda tätig, konkret insbesondere im Zusammenhang mit Krypto-Assets, welche weitgehend noch nicht einheitlich eingeordnet sind und viele Rechtsfragen ungeklärt oder jedenfalls noch nicht ausjudiziert sind, können sich insbesondere rechtliche Einordnungen als fehlerhaft erweisen. Fehleinschätzungen, insbesondere in den in der Überschrift angeführten Kategorien aufgrund fehlerhafter Annahmen, negativer Gerichtsurteile, Feststellungen von Behörden, sich negativ auswirkender Änderungen der Lehre oder Praxis, Änderungen des rechtlichen Rahmens, allgemeiner Änderungen der Ausgangslage oder Ähnliches können sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsmodell von Bitpanda sowie die Finanz- und Geschäftslage und Reputation auswirken. All diese Risiken bestehen verstärkt auch in Zusammenhang mit dem neuen Geschäftsmodell.

- Das Geschäftsmodell von Bitpanda unterliegt diversen Marktrisiken. Es besteht die Möglichkeit, dass Bitpanda gegenüber diesen nicht vollständig abgesichert ist. Die Verwirklichung solcher kann sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Zu den diesbezüglichen Risiken von Bitpanda gehören hohe Marktschwankungen, welche sich ungünstig auf die Positionen von Bitpanda auswirken können, das Zinsrisiko sowie das Wechselkursrisiko. Marktschwankungen sind insbesondere deshalb ein relevantes Risiko für Bitpanda, da Bitpanda einerseits den A-Token zugrunde liegenden Basiswerten selbst erwirbt bzw. hält und andererseits im Rahmen ihres Kerngeschäfts Krypto-Assets auf Vorrat kauft sowie von Kunden zurückkauft. Daraus ergeben sich verschiedene Kursrisiken. Trotz entsprechender Bemühung seitens Bitpanda diese Risiken abzusichern, können diese teilweise nicht effektiv abgesichert (gehedged) sein. Aufgetretene unerwartete Entwicklungen oder andere Umstände können dazu führen, dass Bitpanda diesem Marktrisiko ausgesetzt ist. Große und unerwartete Kursschwankungen, fehlerhafte Daten oder Preise sowie Schwächen in der Absicherung können somit erhebliche Auswirkungen auf die Solvenz von Bitpanda haben. Da Bitpanda auch andere Währungen akzeptiert, stellen auch Wechselkurse in

Zusammenhang mit Fremdwährungen ein Risiko dar. Die Verwirklichung dieser Risiken kann zu einem schlechteren Finanzergebnis führen. In Zusammenhang mit dem Zinsrisiko ist insbesondere die Weiterverrechnung von negativen Zinsen an Bitpanda zu nennen. Bitpanda ist mit seinen Bankguthaben weiterhin negativen Zinsen ausgesetzt und unter Umständen sogar in höherem Ausmaß als bisher. Marktrisiken, welche Bitpanda nicht ausreichend abgesichert hat oder anderweitig tragen muss, können zu Liquiditäts- sowie Solvenzproblemen von Bitpanda führen und im schlimmsten Fall einen Totalausfall des eingesetzten Kapitals für den Kunden zur Folge haben.

- Bitpanda unterliegt operationellen Risiken. Die Verwirklichung solcher Risiken kann sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzlage von Bitpanda auswirken.

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge von externen Ereignissen eintreten können. Es kann passieren, dass durch nicht beabsichtigtes falsches Handeln eines Mitarbeiters von Bitpanda z.B. Datenbanken gelöscht werden könnten, Zahlenverdrehungen durch Tippfehler entstehen oder technische Störungen durch Mitarbeiter hervorgerufen werden könnten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass technische Fehler bestehen, etwa fehlerhafte Programmierung, falsche Kurse oder Doppelauszahlungen. Zudem können auch betrügerische oder bösartige Handlungen – von Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder Kunden – nicht ausgeschlossen werden. Für all diese Fälle hat Bitpanda Vorkehrungen im Rahmen des internen Kontrollsystems getroffen. Es kann aber trotzdem zu entsprechenden Fehlern, Störungen oder bösartigen Handlungen kommen. Das interne Kontrollsystem kann auch Lücken aufweisen. Die Liquidität und Solvenz und die Reputation von Bitpanda können somit durch die Verwirklichung solcher operationeller Risiken maßgeblich betroffen sein. Auch für den Kunden kann die Verwirklichung des operationellen Risikos ein erhebliches Risiko im Sinne eines teilweisen oder totalen Ausfalls des eingesetzten Kapitals aufgrund der Liquiditäts- und Solvenzgefährdung von Bitpanda bedeuten.

- Bitpanda ist dem Risiko ausgesetzt, dass Geschäftspartner oder Kunden ihre Verbindlichkeiten nicht bezahlen und/oder ausfallen (Gegenparteirisiko). Weiters besteht auch das Risiko, dass Bitpanda von Kunden, Mitarbeitern oder Geschäftspartnern betrogen wird (Malversationsrisiko). Beide Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie die Reputation von Bitpanda auswirken.

Bitpanda ist der Gefahr von betrügerischen Handlungen durch Kunden (z.B. durch unberechtigte Entnahmen von Krypto-Assets, Stornierung der Einzahlungen, Ausnützen von etwaigen Systemfehlern u. Ä.) sowie auch durch seine Mitarbeiter ausgesetzt. Der Kunde trägt hier das Risiko, dass Kunden, Angestellte oder Geschäftspartner Bitpanda betrügen, was die Finanzlage von Bitpanda erheblich negativ beeinträchtigen und im schlimmsten Fall auch zur Insolvenz führen kann. Bitpanda ist im Rahmen des Geschäftsbetriebs mit diversen Gegenparteien in vertraglichen Verbindungen. Der Ausfall solcher Gegenparteien, etwa Lieferanten oder Kunden, kann die Liquidität und Solvenz von Bitpanda negativ beeinträchtigen.

- Der Rücktritt oder Verlust von Schlüsselpersonal, einschließlich der beiden CEOs, leitender Angestellter und IT-Fachkräfte sowie etwaige Schwierigkeiten bei der

Einstellung oder Bindung qualifizierten Personals können sich nachteilig auf die Kapazität von Bitpanda, ihre Strategie umzusetzen bzw. das Unternehmen fortzuführen, auswirken.

Unter Schlüsselpersonal werden jedenfalls die Geschäftsführer von Bitpanda, Bitpanda Financial Services, die leitenden Angestellten, insbesondere die Prokuristen und weiteren Mitglieder des Management-Teams sowie aufgrund der technischen Ausrichtung sowie dem dortigen Fachkräftemangel auch IT-Personal verstanden. Bitpanda ist bemüht, ihre Mitarbeiter bestmöglich zu schulen, zu motivieren und auch an das Unternehmen zu binden, um die Qualität des Services aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Mit Rücktritt oder Verlust von Schlüsselpersonal ist das Risiko der Verschlechterung in der Qualität des Services, dem einstweiligen Stillstand des Services sowie der Abwanderung von Expertenwissen gegenüber Bitpanda gegeben. Darüber hinaus könnte die Gesellschaft in Anbetracht des zunehmenden Wettbewerbs oder andere externe Ereignisse nicht in ausreichendem Ausmaß in der Lage sein, qualifizierte Mitarbeiter zur Leitung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie zur Programmierung und weiteren Verbesserung der Bitpanda Plattform zu rekrutieren. All diese Faktoren können sich negativ auf die Reputation sowie die Wettbewerbsfähigkeit und schlussendlich auf die Finanz- und Ertragslage von Bitpanda auswirken.

- Da sich historische Finanzkennzahlen aus Daten ableiten, welche in der Vergangenheit liegen, lassen diese keinen Rückschluss auf die Zukunft zu und es besteht keinerlei Zusicherung, dass Bitpanda auch weiterhin Gewinne und/oder Jahresüberschüsse erzielt.

Der Umstand, dass Bitpanda die letzten Geschäftsjahre Gewinne erzielt hat, ermöglicht keinen Rückschluss darauf, dass auch weiterhin Gewinne erzielt werden. Auch etwaige an die Zukunft gerichtete Prognosen sollen nicht als Kriterium für eine Investmententscheidung herangezogen werden. Insbesondere sind die historischen Finanzkennzahlen aufgrund des neuen Geschäftsmodells nur bedingt vergleichbar und es kann nicht abgeschätzt werden, ob das A-Token Produkt ausreichend zusätzliche Umsätze generiert, um die entsprechenden Kosten zu decken. Das neue Geschäftsmodell kann somit die Finanzlage von Bitpanda erheblich beeinträchtigen. Der Kunde trägt das Risiko über seine Investmententscheidung sowie über die Entscheidung, welche Daten in die Entscheidungsfindung mit eingeflossen sind, selbst und allein.

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass Bitpanda das Produkt Bitpanda A-Token zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr anbietet.

Bitpanda ist die alleinige und ausschließliche Anbieterin des A-Token Produkts. Abgesehen von der Bitpanda Plattform kann das A-Token Produkt daher nirgendwo sonst erworben oder verkauft werden. Zudem arbeitet Bitpanda beim A-Token Produkt mit externen und von Bitpanda unabhängigen Partnerunternehmen zusammen (z.B. Preisinformationsdienstleister, Handelsplätze etc.). Weder Bitpanda noch die Partnerunternehmen garantieren eine unbeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit des A-Token Produkts bzw. die Zulieferung der hierfür notwendigen Daten. Bitpanda behält sich das Recht vor, das A-Token Produkt jederzeit nach eigenem Ermessen zu beenden oder abzuändern. Der Kunde hat hieraus keine Rechtsansprüche gegenüber Bitpanda oder sonstigen Dritten.

- Trotz Risikoanalyse könnte Bitpanda nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein, die sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage bzw. die Ertragslage von Bitpanda auswirken können.

Bitpanda setzt Risikoanalyse- und Risikomanagement-Systeme zur Feststellung, Bewertung, Verminderung und Steuerung von Unternehmensrisiken ein. Festgestellte Risiken werden entsprechend bewertet und es wird versucht, relevante Risiken bestmöglich zu reduzieren bzw. vorsorgliche Absicherungsmaßnahmen im Falle einer Realisierung eines Risikos zu treffen (Risikomanagement). Festgestellte Risiken und Absicherungsmaßnahmen von Bitpanda gründen mitunter auf Annahmen, welche sich rückwirkend als falsch bzw. unzutreffend erweisen können bzw. besteht auch die Gefahr, dass gewisse Risiken nicht identifiziert werden. Trotz Risikoanalyse und Risikomanagement bleibt Bitpanda daher Risiken ausgesetzt, welche sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage bzw. die Ertragslage von Bitpanda auswirken können.

- Das Zusammenspiel mehrerer Risikofaktoren könnte zu einer gegenseitigen Erhöhung dieser Risiken führen (Korrelationsrisiko).

Mitunter kann es vorkommen, dass die hier beispielhaft angeführten Risikofaktoren nicht einzeln, sondern zusammen und zeitgleich auftreten. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn zwischen den Risiken eine starke Wechselbeziehung (also Korrelation) besteht. Dies bedeutet, dass sich durch den Eintritt eines Risikos auch weitere mit diesem Risiko in Wechselbeziehung stehende Risiken manifestieren können. Der Eintritt einzelner Risiken kann dadurch mitunter eine Kettenreaktion auslösen und zum Eintritt weiterer Risiken führen, welche sich gegenseitig verstärken.

2.3 Anleger- und produktbezogene Risikofaktoren

- Der Marktwert der zugrunde liegenden Wertpapiere und somit auch der A-Token hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann erheblich unter dem Kaufpreis liegen. Die Preisentwicklung kann für den Kunden negativ sein. In gewissen Fällen kann auch ein plötzlicher und massiver Wertverlust auftreten. Beides führt zu einem Rückgang bis hin zum Totalverlust des vom Kunden eingesetzten Kapitals, da der Derivatkontrakt dem Underlying direkt (1:1) folgt.

Aufgrund unvorhersehbarer Marktfaktoren wie z.B. der Schwankung (auch Volatilität) können sich Entwicklungen ergeben, welche zu einem Preis führen, welcher deutlich unter dem Anschaffungspreis liegt. Das eingesetzte Kapital des Kunden kann verringert oder gänzlich aufgezehrt werden. Es sei an dieser Stelle zu erwähnen, dass es sich bei Aktien und ETFs um volatile Basiswerte handelt und daher auch starke Wertverluste eintreten können. Weitere unvorhersehbare Faktoren können politische Unsicherheiten, Unternehmensmaßnahmen oder auch Konjunkturentwicklungen sein. Es ist auch möglich, dass die genannten Faktoren zu einem Klumpenrisiko werden, sprich, dass viele Faktoren gleichzeitig auftreten und sich negativ auswirken könnten. Eine genaue Auseinandersetzung mit Investitionsrisiken bei Aktien und ETFs ist vor dem Investment

notwendig. Preisverluste auf Ebene des Underlyings können zu erheblichen Verlusten, bis zu einem Totalausfall führen.

- Es bestehen verschiedene Insolvenzrisiken: Einerseits kann sich das Insolvenzrisiko des Emittenten des Basiswerts verwirklichen. Andererseits besteht ein Ausfallrisiko gegenüber der Depotbank, welche die Basiswerte und andere Vermögenswerte von Bitpanda hält sowie gegenüber Bitpanda selbst. Diese Insolvenzrisiken können für den Kunden zum Verlust des Kapitals, welches in das A-Token Produkt mit dem relevanten Basiswert investiert wurde, führen. Weiters bestehen Risiken in Zusammenhang mit entsprechenden Kapitalmaßnahmen.

Das Risiko, dass ein Unternehmen seinen Verbindlichkeiten bzw. Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, wird als Insolvenzrisiko bezeichnet. Eine Insolvenz des Unternehmens, von welchem der Bitpanda Kunde über das A-Token Produkt am Aktienwert partizipiert, wirkt sich im Regelfall sehr schwerwiegend auf den Aktienkurs des insolventen Unternehmens aus und kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Kunden führen. Auch eine Ansteckung anderer Unternehmen kann nicht ausgeschlossen werden, also dass durch eine Insolvenz mehrere Unternehmen insolvent werden. Dies kann beim Halten mehrerer A-Token Produkte die insolvenzbetroffenen Unternehmen als Basiswert haben, den Verlust auf weitere Assets erstrecken. Während sich dies bei Aktien als Underlying direkt auswirkt, erfolgt dies bei ETFs indirekt. Es besteht aber auch bei ETFs ein entsprechender Einfluss und der Ausfall eines im ETF enthaltenen Unternehmens wird auch beim ETF zu hohen Verlusten führen. Im Falle einer Verstaatlichung, Insolvenz, Fondsschließung bzw. Anteilseinziehung oder eines Delistings kann der Wert des Basiswerts ebenso deutlich verfallen (dazu auch der Risikofaktor beginnend mit *Der Kunde ist dem Insolvenzrisiko gegenüber Bitpanda ausgesetzt* in diesem Kapitel). Die jeweiligen Basiswerte sowie weitere Vermögenswerte, die mit dem A-Token Produkt in Zusammenhang stehen, werden über eine Depotbank gehalten. Sollte es zu einem Ausfall dieser Depotbank kommen und die Bank nicht mehr sämtliche Vermögenswerte von Bitpanda zurückzahlen können, sind auch hier hohe Verluste des eingesetzten Kapitals des Kunden möglich. Für all diese Risiken im Zusammenhang mit den Emittenten der Basiswerte sowie der Depotbank übernimmt Bitpanda keine Haftung. Zusätzlich besteht ein – bereits mehrfach erwähntes – Insolvenzrisiko gegenüber Bitpanda als Emittentin des A-Token Produkts (siehe dazu auch den Risikofaktor beginnend mit *Bitpanda unterliegt einem Insolvenzrisiko* in Kapitel 5, Punkt 2.2.)

- Wechselkurse, welche auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Kunden lauten, können den Wert der zugrunde liegenden Underlyings beeinflussen. Dies kann von einer negativen Einflussnahme auf die Performance des A-Token Produkts bis hin zu massiven Verlusten und bis zum faktischen Totalverlust des vom Kunden eingesetzten Kapitals führen.

Das Risiko der Wechselkurse kommt immer dann zu tragen, wenn sich die Währung, mit der ein Unternehmen operiert und Buch führt, und die Währung, mit der der Kunde das Investment bezahlt/tätigt, unterscheidet. Die Entwicklungen der Wechselkurse unterliegen geopolitischen sowie wirtschaftlichen Unsicherheiten und können durch ein Sinken oder Steigen zu negativen sowie positiven Kursentwicklungen der betroffenen Underlyings führen. Ein zum Beispiel steigender USD/EUR Kurs wirkt sich negativ auf ein in Euro getätigtes Investment in ein Unternehmen aus, dessen Aktien in Dollar notieren, da ein ansteigender Dollarkurs den Dollar gegenüber dem Euro abwertet. Obwohl alle A-Token in EUR gehandelt werden, existiert ein offenes Währungsrisiko für alle zugrunde

liegenden Aktien/ETFs, welche in einer anderen Währung notieren oder der Kunde andere Währungen zugrunde legt. Trotz Investment in EUR besteht aber somit, etwa bei amerikanischen Underlyings, ein entsprechendes Währungsrisiko gegenüber dem USD-Kurs respektive den jeweils anderen Währungen. Selbst bei eigentlich positiver Performance des jeweiligen Underlyings kann faktisch ein hoher Verlust bis zu einem Totalverlust auftreten, etwa bei sehr starker Abwertung oder Hyperinflation. Es besteht somit das Risiko, dass Wechselkurse das Investment wesentlich negativ beeinflussen und in Extremfällen sogar ein faktischer Totalverlust eintreten kann.

- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren aufgrund von Marktstörungen oder anderweitigen Gründen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, was zu einer Bindung des vom Kunden eingesetzten Kapital führt, da in dieser Zeit der Kunde das A-Token Produkt nicht beenden kann.

Es kann an den Börsen und Handelsplätzen dazu kommen, dass der Handel mit Wertpapieren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder auch gänzlich beendet (etwa Delisting) wird. Das Risiko erwächst dem Kunden darin, dass die Aktie/der ETF in dieser Zeit weder erworben noch beendet werden kann und der Kurs bei Wiederaufnahme des Handels teilweise erheblich vom Vorkurs abweichen könnte und dies zu einer negativen Entwicklung bei dem Aktien- oder ETF-Kurs führen kann. Selbiges ist möglich, wenn die Handelsplattform, über welche Bitpanda die Underlyings kauft, den Handel aussetzt, unterbricht, beendet oder aufgrund von technischen Schwierigkeiten den Handel zumindest temporär nicht gewährleisten kann. Auch ist es möglich, dass die Systeme von Bitpanda einer Störung unterliegen und dies eine vorübergehende oder längere Einschränkung oder Aussetzung des Handels zur Folge hat. Bei einer dauerhaften Beendigung seitens der Handelsplattformen (etwa Delisting) kann es sein, dass der Kunde sein Investment nicht mehr oder erst wesentlich später veräußern kann und dem Kunden ein finanzieller Schaden entsteht. Das Kapital bleibt entsprechend gebunden und der Kunde unterliegt somit weiterhin dem Kursrisiko sowie zusätzlich dem Liquiditätsrisiko. Weiters können dem Kunden finanzielle Schäden entstehen, welche durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse etc. entstanden sind. Diese Art der Schäden muss vom Kunden selber und vollständig alleine getragen werden. Selbiges gilt auch für Schäden oder Verluste, welche ohne Einwirkung oder Zutun von Bitpanda entstanden sind.

- Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des Produkts liegen, was die Performance verlangsamt bzw., je nach Stärke der Inflation, aufzehrt oder negativ werden lassen kann.

Die Inflationsrate (auch Geldentwertung) ist eine volkswirtschaftliche sowie finanzpolitische Messgröße, welche nach oben oder nach unten schwankt und Auskunft über die Veränderung des Preisniveaus im jeweiligen Land gibt. Eine hohe Inflationsrate kann sich negativ auf das Einkommen sowie auch auf Erträge aus Kapital auswirken. Für Kunden, welche über das A-Token Produkt an der Wertentwicklung einer Aktie/eines ETF partizipieren, kann eine hohe Inflationsrate zu einer Schmälerung der Rendite bis hin zu größeren finanziellen Schäden führen. Aufgrund der Besonderheiten des Produkts kann zusätzlich nicht gewährleistet werden, dass der Kunde jederzeit über das im Produkt gebundene Kapital verfügen kann.

- Börsengehandelte Fonds (ETFs) unterliegen einer breiten Anzahl von potenziellen Risiken auf mehreren Ebenen. Es kann sein, dass eines dieser Risiken schlagend wird und das eingesetzte Kapital des Kunden gefährden könnte, bis hin zu einem

Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Es kann auch sein, dass der Anbieter des ETF von Bitpanda gewechselt wird, was zu zusätzlichen Kosten oder erhöhten laufenden Kosten für den Kunden führen kann.

Börsengehandelte Fonds (ETFs) können abhängig von der Zusammensetzung des ETF verschiedene Risiken beinhalten. ETFs unterliegen dem Preisverfallsrisiko und dem Marktrisiko, da sich der Preis des ETF durch die Preise der Wertpapiere, die im ETF vorhanden sind, zusammensetzt. ETFs, welche grundsätzlich nur in eine Anlageklasse sowie nur in Unternehmen einer bestimmten Branche investieren, haben ein erhöhtes Konzentrationsrisiko, da ein hoher Zusammenhang (Korrelation) zwischen Unternehmen derselben Branche vorhanden ist. Das Wechselkursrisiko muss auch berücksichtigt werden, da durch negative Kursentwicklung das Währungsrisiko die Performance des ETF erheblich vermindern kann. ETFs unterliegen auch einem Emittentenrisiko, da die emittierenden Unternehmen dem Insolvenzrisiko ausgesetzt sind. Die Ausschüttungen, welche die ETFs in einer gewissen Frequenz durchführen, können in ihrer Höhe variieren und somit ist auch ein Ausschüttungsrisiko vorhanden. Weiters trifft den Kunden das Risiko, dass Bitpanda den Emittenten des zugrunde liegenden ETF ändern kann. Dies kann dazu führen, dass der neue Anbieter höhere laufende Kosten verrechnet, was zu höheren laufenden Kosten für den Kunden führt. Falls der Kunde nicht innerhalb der vierwöchigen Frist entsprechend zustimmt, ist Bitpanda jederzeit berechtigt, eine Auflösung der Position zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen, was zu einem nachteiligen Veräußerungskurs für den Kunden führen kann. Zusätzlich bestehen in Zusammenhang mit Fondsschließungen, Delisting, Anteilseinziehungen und ähnlicher Kapitalmaßnahmen erhebliche Risiken, da der Wert des Basiswerts deutlich verfallen kann. Zusätzlich behält sich Bitpanda das Recht vor, sämtliche Kontrakte hinsichtlich des jeweiligen A-Token zwischen Bitpanda und Kunden mit Handelsende jenes Tages zu beenden, an dem das betreffende Ereignis erstmals öffentlich bekannt bzw. wirksam wird. In diesem Fall zieht Bitpanda die letzte verfügbare Quotierung des Basiswerts des jeweiligen A-Token heran, wobei dies der Wertermittlungszeitpunkt ist und vergütet dem Kunden den daraus resultierenden wirtschaftlichen Wert seiner A-Token. Dies kann für den Kunden einen nachteiligen Veräußerungswert und somit negativen Einfluss auf das von ihm eingesetzte Kapital haben. In Summe besteht auch in Zusammenhang mit ETFs das Risiko des Kapitalverlusts bis hin zu einem Totalausfall.

- Bei aktienvertretenden Wertpapieren bestehen im Vergleich zu Aktien zusätzliche Risiken. So kann es durch das herrschende ausländische Recht zu einer Schlechterstellung der Eigentümerposition, Gewährleistung u. Ä. im Vergleich zu EU- oder US-Recht kommen. Der Kunde trägt zusätzlich das Risiko, dass er im Falle einer Insolvenz der aktienhinterlegenden Depotbank einen Totalverlust hinnehmen muss.

Aktienvertretende Wertpapiere stellen eine Bescheinigung dar, die eine dahinter liegende Aktie vertritt. Diese Bescheinigung verschafft zwar Eigentumsrechte an der jeweiligen Aktie, allerdings handelt es sich dennoch nicht um die Aktie selbst, welche wiederum bei einer Depotbank hinterlegt ist. Dadurch ergeben sich bei diesen speziellen aktienähnlichen Wertpapieren auch eigene Risiken. So ist es einerseits möglich, dass das ausländische aktienemittierende Unternehmen seinen Sitz in einem Staat hat, wo üblicherweise keine Emittenten international gehandelter Aktien ansässig sind, etwa den Cayman Islands. Daher unterliegt sie diesem ausländischen Recht, was unter Umständen nicht über gewisse Schutznormen oder einen umfassenden Anlegerschutz verfügt, wie man es durch das EU- oder US-Recht erwarten würde. Somit müssen bspw. Aktienverkäufe in hoher Anzahl durch eine Person im Management der Aktiengesellschaft unter Umständen nicht vorher gemeldet oder

Generalversammlungen nicht an alle Aktionäre vorangekündigt werden. Des Weiteren kann sich durch den Ort, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, ein erhöhtes Fremdwährungsrisiko ergeben. Zusätzlich können weitere Risiken in Zusammenhang mit der Rechtsordnung oder auch mit AML-Regeln bestehen. Durch die Depotbank, wo die Aktien liegen, ergibt sich dann noch eine weitere Ebene, die bei normalen Aktien nicht besteht. Sollte die Depotbank Insolvenz anmelden, so sollten die Aktien grundsätzlich als Eigentum dem jeweiligen Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers zuzuweisen sein. Dies kann aber allgemein nicht als gesichert betrachtet werden, wobei diese Unsicherheit noch verstärkt bei Depotbanken außerhalb üblicher Jurisdiktionen, etwa den Cayman Islands, gilt. Es wird somit ausdrücklich darauf hingewiesen sein, dass eine Absicherung der Werte nicht gesichert ist. Der Kunde trägt somit das Risiko eines hohen Verlusts bis hin zu einem Totalausfall.

- Der Kunde ist dem Insolvenzrisiko gegenüber Bitpanda ausgesetzt. In einem solchen Fall ist mit hohen Verlusten bis zu Totalverlusten zu rechnen. Zu beachten ist, dass der Kunde an den Underlyings für das spezifisch erworbene A-Token Produkt niemals Eigentum erwirbt und auch weder eine Einlagensicherung noch eine Absicherung durch die Anlegerentschädigung für Wertpapierfirmen besteht.

Der Kunde trägt das Insolvenzrisiko gegenüber Bitpanda. Dieses Risiko ist nicht auf externe Effekte, wie etwa Cyber-Angriffe, beschränkt, vielmehr können auch sinkende Umsatzzahlen, übermäßige Kosten, unerwartete Verbindlichkeiten, erhebliche Rechtsstreitigkeiten, fehlerhafte Geschäftsentscheidungen und Ähnliches zu einer Insolvenz von Bitpanda führen. Die Bitpanda GmbH unterliegt dabei keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung für Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute, weswegen der Kunde im Insolvenzfall keine Entschädigung von einer Entschädigungseinrichtung erhält. Zusätzlich ist – wie auch im Risikofaktor beginnend mit *Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist* in diesem Kapitel, angeführt – zu beachten, dass die Besicherung mittels Pfandrecht nicht als gänzlich gesichert betrachtet werden kann. Aufgrund dessen, dass sämtliche Erwerbsvorgänge auf der Bitpanda Plattform nur gegen “Vorauszahlung” erfolgen können, kann – trotz grundsätzlich sofortiger Erfüllung – dieses Risiko noch erhöht sein. In Summe ist im Falle der Insolvenz von Bitpanda mit Kapitalverlusten bis hin zum Totalausfall zu rechnen. Zu erwähnen ist auch, dass der Kunde nie Eigentum an den Underlyings direkt erwirbt, sondern lediglich Derivatprodukte zeichnet, was eine erhöhte Gefahr für einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Kunden mit sich bringt.

- Die Auswahl und Handelbarkeit des A-Token ist durch die Ausgestaltung teilweise eingeschränkt und kann zeitweise auch gänzlich ausgeschlossen sein. In diesem Fall ist der Kunde weiterhin dem Risiko fallender Kurse ausgesetzt und wird sein eingesetztes Kapital nicht entnehmen und somit auch nicht entsprechend weiterveranlagen können.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass auch die Ausgestaltung des Produkts gewisse Einschränkungen der Handelbarkeit bedingt. So sind etwa gewisse Mindestbeträge für Käufe/Veräußerungen vorgesehen. Außerdem ist die Auswahl an möglichen erwerbbaaren Basiswerten von Bitpanda eingeschränkt und bietet somit nicht das volle Angebot, welches direkt über Börse- und Handelsplattformen erhältlich wäre. Der Kunde hat hierbei keine Möglichkeit, die Auswahl der A-Token und deren Einschränkung zu beeinflussen. Weiters ist ein Handel oder die Übertragung des A-Token Produkts

zwischen Kunden technisch wie rechtlich ausgeschlossen, was die Handelbarkeit weiter einschränkt. Hervorzuheben ist, dass Bitpanda die alleinige und ausschließliche Anbieterin des A-Token Produkts ist. Abgesehen von der Bitpanda Plattform kann das A-Token Produkt daher nirgendwo sonst ge-, verkauft oder anderweitig gehandelt werden, da Bitpanda die alleinige und ausschließliche Anbieterin des A-Token Produkts ist. Erfolgt seitens Bitpanda eine Aussetzung des Handels (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben, technischer Schwierigkeiten, interner Risikogründe oder Marktstörungen), so kann der Kunde das A-Token Produkt in solchen Fällen gar nicht veräußern bzw. beenden und sein eingesetztes Kapital nicht entnehmen und seine Investition zurückerhalten. Weiters ist Bitpanda berechtigt, bei Vorliegen von weiteren wichtigen Gründen, wie etwa Ad-hoc Meldungen oder vergleichbaren Medienberichten, signifikanten Kursbewegungen, signifikanten Abweichungen der Preisinformation zw. dem Preisinformationsdienstleister und der Bitpanda Plattform sowie wenn die den jeweiligen A-Token unterliegenden Aktien bzw. ETF-Anteile nicht verfügbar sind, eine temporäre Aussetzung vorzunehmen. Sein Kapital bleibt somit weiterhin im jeweiligen A-Token gebunden und der Kunde ist weiterhin den Kursrisiken ausgesetzt. Gerade im Zeitraum von fallenden Kursen kann dies zu erheblichen Verlusten bis hin zum Gesamtverlust des eingesetzten Kapitals des Kunden führen. Zusätzlich besteht ein entsprechendes Liquiditätsrisiko, da der Kunde in solchen Fällen sein Kapital nicht zum gewünschten Zeitpunkt zurückerhalten kann. In Summe besteht somit für Kunden kein unbedingtes und jederzeitiges Rückgaberecht.

- Probleme im Zusammenhang mit externen Dienstleistern können zu Beeinträchtigungen bzw. Aussetzungen der A-Token führen. Es bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen Bitpanda und Dritten, welche für den Service des A-Token Produkts unabdingbar sind und bei einem Ausfall des Dritten oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Dritten, der angebotene Service von Bitpanda erhebliche Beeinträchtigungen oder Aussetzungen erfahren kann. Auch kann aus verschiedenen Gründen ein Wechsel eines externen Dienstleisters (z.B. Preisinformationsdienstleister) von Bitpanda durchgeführt werden, was zu Unterbrechungen des Services von Bitpanda oder zu weiteren Verschlechterungen für den Kunden führen kann.

Bitpanda greift, um das A-Token Produkt und den Service anbieten zu können, auf externe Dienstleister zurück. Obwohl Bitpanda seine Geschäftspartner mit Bedacht wählt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Problemen im Zusammenhang mit den A-Token Produkten durch externe Dienstleister kommt. Es kann zum Beispiel sein, dass die über die Bitpanda Plattform angezeigten Kurse verzögert oder fehlerhaft sind und dies zu möglichen Handelseinschränkungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Services für den Kunden kommt. Auch eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem externen Dienstleister kann zu Serviceaussetzungen für den Kunden führen. Weiters könnten fehlerhafte Kurse geliefert werden, technische Probleme bestehen, Services nicht verfügbar sein oder die Zusammenarbeit – unter Umständen auch kurzfristig – beendet werden müssen. Dies kann dazu führen, dass der Kunde keine weiteren A-Token erwerben kann, bestehende nicht veräußern kann, anderweitige technische Probleme auftreten oder sonstige negative Umstände für den Kunden eintreten. Bitpanda hält es sich dabei vor, jederzeit den externen Dienstleister entsprechend mit einem gleichwertigen Dienstleister zu ersetzen. Das kann unter Umständen zu Unterbrechungen des Services, etwa aufgrund der Programmierung der zusätzlichen Schnittstelle, führen. Zudem können auch weitere Verschlechterungen für den Kunden auftreten, etwa höhere Spreads oder eingeschränkere Handelszeiten bzw.

Normalzeiten, was zu höheren Kosten oder auch einem eingeschränkteren Produktportfolio führen kann.

- Bitpanda übernimmt keine Haftung für technische Störungen und Marktausfälle, welche aufgrund von Systemen, Dritten oder höherer Gewalt entstehen. Der Kunde kann in einem solchen Falle vorübergehend nicht auf sein Kapital zugreifen oder ein gewünschtes Produkt über die Plattform erwerben.

Jeglicher Schaden, der dem Kunden durch technische Störungen oder Marktausfälle erwächst, ist vom Kunden selbst zu tragen. Bitpanda ist bemüht, die angebotenen Dienstleistungen den Kunden mit so wenig Unterbrechung wie möglich anzubieten. Es kann jedoch zu unvorhergesehen sowie nicht durch Bitpanda verursachten Störungen kommen, welche den Erwerb oder die Beendigung eines A-Token Produkts vorübergehend nicht möglich machen. Im Fall von außergewöhnlichen und unerwarteten Umständen oder bei Insolvenz von Bitpanda kann dieser Zustand auch länger anhalten. Der Kunde ist somit länger dem Kursrisiko ausgesetzt und es besteht das Risiko eines erheblichen Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust.

- Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit den Basiswerten können negative Auswirkungen auf die Kunden und deren eingesetztes Kapital haben. Zudem kann Bitpanda als stimmberechtigter Halter der Aktien Entscheidungen treffen, welche nicht den Interessen des einzelnen Kunden oder der Kunden entsprechen.

Es kann während des Haltens des Produkts zu sogenannten Kapitalmaßnahmen kommen, welche nicht das Derivat direkt, sondern das zugrunde liegende Underlying betreffen und negativen Einfluss auf den Preis des Underlyings haben können. Diese Maßnahmen können Änderungen des Grundkapitals, eine Änderung auf die Aktien- und Stimmrechtsstruktur oder eine sonstige Änderung auf die Kapitalanteile der Aktionäre eines Unternehmens mit sich bringen. Je nach Art und Auswirkung der Kapitalmaßnahme können erhebliche Wertverluste auftreten. Selbst eigentlich "positive" oder "neutrale" Kapitalmaßnahmen können vom Markt negativ aufgenommen werden und faktisch – aufgrund von Angebot und Nachfrage – zu Wertverlusten führen. Wie vertraglich vereinbart, wird Bitpanda die Kapitalmaßnahmen entsprechend an die Kunden weitergeben, weshalb diese die jeweiligen negativen Folgen zu tragen haben. Weiters kann Bitpanda als stimmberechtigter Halter der Aktien Entscheidungen treffen, welche nicht den Interessen des einzelnen Kunden oder der Kunden entsprechen. Da der Kunde nie Eigentum an den Underlyings erwirbt, sondern nur ein Finanzinstrument, das die Wertentwicklung vom Underlying spiegelt, hat er zu keinem Zeitpunkt die Stellung eines Aktionärs inne und kann somit keine Aktionärsrechte ausüben. Der Kunde unterliegt hierbei der völligen Weisungsfreiheit von Bitpanda. Dies gilt sowohl für das allgemeine Stimmrecht als auch im Zuge von freiwilligen Kapitalmaßnahmen ausgeübte Wahlrechte. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass diese Rechte in seinem Sinne geltend gemacht werden und es besteht diesbezüglich keine Haftung seitens Bitpanda. Dies kann somit faktisch zu einer Schlechterstellung des Kunden führen.

- Der Erwerb sowie die Rückgabe außerhalb der Handelszeiten kann eingeschränkt sein, was dazu führt, dass, der Kunde zeitweise oder gänzlich nicht über sein eingesetztes Kapital verfügen kann, da eine Rückgabe des A-Token Produkts an Bitpanda vorübergehend nicht möglich ist. Es darf allgemein nicht auf einen Erwerb bzw. eine Beendigung außerhalb der Handelszeiten vertraut werden.

Da der Service der 24/7-Handelbarkeit auf freiwilliger Basis seitens Bitpanda erfolgt, ist nicht als gesichert anzusehen, dass ein Erwerb oder eine Rückgabe der A-Token Produkte

außerhalb der Handelszeiten und speziell am Wochenende vom Kunden durchgeführt werden können. Bitpanda behält sich das Recht vor, den Erwerb bzw. die Rückgabe außerhalb der Handelszeiten auszusetzen. Ebenso beschränkt Bitpanda das Ausmaß von Erwerb bzw. Rückgabe von A-Token an Wochenendtagen. Sollte der Kunde somit größere Erwerbs- und Beendigungsorders stellen, die ein internes Limit überschreiten, werden diese erst zu Handelszeiten angenommen. Zusätzlich behält sich Bitpanda ausdrücklich vor, den Erwerb bzw. die Beendigung auszusetzen, etwa aufgrund interner Risikogründe (insbesondere bei Erreichung von Risikokennzahlen und -vorgaben bzw. anderer Schwellenwerte). Es darf allgemein nicht auf einen Erwerb bzw. eine Beendigung außerhalb der Handelszeiten vertraut werden, da dies lediglich einen freiwilligen Zusatzservice seitens Bitpanda darstellt. Bitpanda kann dies – ohne Angabe von Gründen und jederzeit – im freien Ermessen beschränken oder gänzlich beenden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass außerhalb der Handelszeiten Normalzeiten – mangels Preisbildung – keine gesicherten Informationen über den tatsächlichen Wert des Underlyings bestehen. Der Kunde ist somit außerhalb der Handelszeiten dem Risiko ausgesetzt, zu einem schlechteren Kurs zu erwerben bzw. zu beenden.

- Bitpanda kann den Derivatkontrakt von sich aus ändern oder beenden sowie bei bestimmten Kunden die Angebotslegung nicht annehmen oder nach einer Annahme eines Angebots die Transaktion aus wichtigen Gründen nicht durchführen.

Bitpanda behält sich das Recht vor, den Derivatvertrag jederzeit zu ändern. Sollte der Kunde zu diesem Zeitpunkt A-Token halten, kann er innerhalb einer Frist von (in der Regel) vier Wochen diesen Vertragsänderungen zustimmen oder widersprechen. Stimmt der Kunde nicht zu, kann er innerhalb der gesetzten Frist seine A-Token selbst beenden. Nach Ablauf der Frist ist Bitpanda berechtigt, die Position zum aktuellen Marktpreis des entsprechenden Basiswertes zu schließen oder die entsprechenden A-Token auf den geänderten Derivatvertrag umzustellen. In dringenden Fällen kann von der Einräumung einer Frist abgesehen werden und die sofortige Zustimmung des Kunden zu den Vertragsänderungen notwendig sein. Des Weiteren behält sich Bitpanda vor, einzelne oder sämtliche A-Token zukünftig über die Bitpanda Plattform nicht mehr fortzuführen und diese daher nicht mehr zum Erwerb sowie zur Beendigung zuzulassen („Generalbeendigung“). Im Falle einer Generalbeendigung beträgt die dem Kunden eingeräumte Frist zur Beendigung der noch offenen und betreffenden A-Token im Regelfall vier Wochen. Sollte innerhalb der angegebenen Frist keine Beendigung seitens des Kunden erfolgen, ist Bitpanda jederzeit berechtigt, eine Auflösung der Position zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen. Bitpanda behält sich weiters die Möglichkeit vor, betreffend bestimmte Kunden hinsichtlich des Erwerbs von A-Token (i) eine Angebotslegung eines Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. (ii) nach Annahme eines Angebots eines Kunden die Erfüllung der Transaktion aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund von regulatorischen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder ähnlichen Umständen) zu verweigern oder (iii) ohne Angabe von Gründen gänzlich auszuschließen. Im Fall des gänzlichen Ausschlusses können diese Kunden somit in weiterer Folge keine bzw. keine weiteren A-Token mehr erwerben. Die Beendigung seitens Bitpanda kann auch zur Unzeit für den Kunden erfolgen und dazu führen, dass entsprechende Kapitalverluste realisiert werden. Aus besonderen Gründen kann der Derivatkontrakt auch mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, etwa bei regulatorischen Bedenken oder entsprechenden Verdachtsmomenten.

- Anspruch auf Dividende besteht nur gegen Bitpanda und nicht gegen die emittierenden Unternehmen des Underlyings. Der Erhalt der Dividende kann sich

somit für den Kunden verzögern oder in extremen Fällen entfallen, etwa aufgrund einer Insolvenz von dem A-Token Produkt bezogenen Unternehmen oder einer Insolvenz von Bitpanda. Des Weiteren sind damit verbundene Auszahlungen unter Umständen in Fremdwährungen getätigt.

Bitpanda hat sich vertraglich zur Weitergabe der Dividende verpflichtet. Die Ausschüttung kann sich jedoch verzögern, da Bitpanda nicht selbst die Dividende ausschüttet, sondern diese vorher über die Depotbank erhält. Der Anspruch des Kunden auf Dividendenzahlung besteht nur gegenüber Bitpanda und nicht gegenüber den Unternehmen, über die der Kunde via dem A-Token Produkt partizipiert. Die Dividendenweitergabe wird seitens Bitpanda nach Erhalt der Dividende an die Kunden, welche Anspruch haben, weitergeleitet. Aufgrund von technischen Störungen oder im Falle, dass Bitpanda die Dividende von ihrer Depotbank nicht erhält, kann es zu Verzögerungen oder im schlimmsten Fall zu keiner Dividendenauszahlung an die jeweiligen Kunden von Bitpanda kommen. Zusätzlich bestehen auch operative Risiken, etwa dass fehlerhaft zu wenig Dividende ausgezahlt wird. Sollte Bitpanda ausfallen, werden auch bestehende Dividendenforderungen nur im Rahmen des allgemeinen Insolvenzprozesses aufgegriffen. Dividendenforderungen oder sonstige geldwerte Ansprüche, die aus dem Halten von A-Token resultieren, sind zudem nicht zusätzlich besichert. Ein Anspruch gegenüber Dritten, insb. den ausschüttenden Unternehmen, besteht nicht. Der Kunde kann somit nicht darauf vertrauen, sofort über die Dividende verfügen zu können und in besonderen Fällen kann der Kunde um seinen Anspruch entsprechend umfallen. Die Auszahlung der Dividende an den Kunden erfolgt anhand von F-Token. Es ist möglich, dass die Dividende an Bitpanda in einer Fremdwährung ausgezahlt wird, beispielsweise in GBP. In diesem Fall wird dem Kunden seine anteilige Dividende in GBP F-Token ausgezahlt. Der Kunde hat kein Wahlrecht auf Auszahlung in seiner Heimatwährung und es besteht für ihn somit das Risiko, dass Wechselkurse den Ertrag der Dividendenausschüttung mindern.

- Bei einer Rückgabe bzw. einem Erwerb der A-Token zum falschen Zeitpunkt (Erwerb am Cum-Tag; Beendigung vor Record Date) besteht das Risiko, dass kein Dividendenanspruch bzw. Anspruch auf Fondsausschüttung besteht, obwohl ein höherer Preis gezahlt wurde bzw. ein niedriger Rückgabekurs bestand. Dies ist darin begründet, dass gewisse Kriterien für das Halten des A-Token Produkts, gegeben sein müssen, um für Dividenden bzw. Fondsausschüttungen berechtigt zu sein. Ein zu später Erwerb bzw. eine zu frühe Beendigung stellt ein Risiko für den Dividendenanspruch bzw. Anspruch auf Fondsausschüttung des Kunden dar.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für einen Dividendenanspruch bzw. Anspruch auf Fondsausschüttung A-Token vor dem Cum-Tag erworben und nicht vor Ende des Nachweisstichtages zurückgegeben hat und somit zum Cum-Tag sowie zum Nachweisstichtag den A-Token halten muss. Unter Berücksichtigung der soeben genannten Einschränkungen haben Kunden ab dem Cum-Tag ein Anrecht auf Erhalt und Zuteilung einer entsprechenden Dividende bzw. Fondsausschüttung. Es sei erwähnt, dass das Risiko für den Kunden besteht, dass ein zu später Erwerb oder eine verfrühte Rückgabe des A-Token Produkts dazu führen können, dass der Kunde von einer möglichen Dividendenweiterleitung bzw. Weiterleitung einer Fondsausschüttung seitens Bitpanda ausgeschlossen wird. Dies gilt, obwohl der Kunde einen höheren Preis (Cum-Preis) bezahlt hat bzw. einen entsprechenden Abschlag bei Rückgabe in Kauf genommen hat (Ex-Preis). Bitpanda zeigt innerhalb ihrer Plattform die wichtigsten Termine, welche für den Bezug einer Dividende bzw. Fondsausschüttung (Record Date, Cum-Tag, etc.) relevant sind. Zusätzlich erfolgt im Fall eines solchen Erwerbs- oder

Beendigungsvorgangs auch ein Hinweis. Trotzdem ist der Kunde – wenn er trotz Hinweis den Prozess durchführt – in einem solchen Fall entsprechend schlechter gestellt.

- Die Kosten des Handels außerhalb der Normal- bzw. Handelszeiten für das A-Token Produkt sind höher als zu den gewohnten Handelszeiten bzw. während der Normalzeiten und können daher die Performance negativ beeinflussen. Zusätzlich können auch die auf die Dividende und andere Corporate Actions erhobenen Gebühren die Performance schmälern, da die Kosten dem Kunden bei Eintritt weiterverrechnet werden und nicht vorhersehbar sind.

Bitpanda weist darauf hin, dass die Rendite durch den Zeitpunkt von Erwerb und Rückgabe des A-Token Produkts beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere auch bei Erwerb/Beendigung außerhalb der Normalzeiten, da die Kosten außerhalb der Normalzeiten höher sind als zu Wochenends- und Nachtzeiten. Die Kosten in Verbindung mit dem Produkt können über die Bitpanda Website eingesehen werden. Insbesondere verrechnet Bitpanda außerhalb der Normalzeiten einen eigenen Spread („Verdoppelung des Spreads“), wodurch sich faktisch auch die Kursanpassung erhöht. Die höheren Kosten können die Performance negativ beeinflussen. Im Falle einer Dividendenauszahlung eines A-Token, welcher auf Aktien lautet, kann es zu einer Gebühr für die Weiterleitung der ausgeschütteten Dividende kommen (Dividendenweiterleitungsgebühr). Die Gebühr kann höher als erwartet ausfallen und kann somit eine stärkere Schmälerung der Performance des betroffenen A-Token für den Kunden mit sich bringen. Dasselbe Risiko ist auch bei anderen Corporate Actions für die Performance der A-Token immanent.

- Bitpanda legt hohen Wert auf IT-Sicherheit und trifft entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Trotzdem kann ein unberechtigter Zugriff auf die speziell gesicherten Wallets bzw. privaten Schlüssel der Emittentin und/oder erfolgreiche Cyber-Angriffe nicht ausgeschlossen werden. Solche Angriffe können somit zu erheblichen Verlusten bei Bitpanda führen und – je nach Ausmaß – auch die wirtschaftliche Solvenz von Bitpanda gefährden. In einem solchen Falle besteht ein erhebliches Risiko des Totalverlusts auch für Kunden des A-Token Produkts.

Wie bereits im Risikofaktor beginnend mit *Unberechtigter Zugriff auf die speziell gesicherten Krypto-Asset-Wallets* in Kapitel 5, Punkt 2.2 ausgeführt, kann jeder unberechtigte Zugriff auf die IT-Systeme von Bitpanda erhebliche Auswirkungen auf die Reputation, finanzielle Situation und Solvenz von Bitpanda haben. Da Bitpandas Kerngeschäft derzeit der Handel mit Krypto-Assets ist, ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Zugriff auf den privaten Schlüssel einer Krypto-Wallet sowie der mögliche Verlust des privaten Schlüssels seitens Bitpanda anzuführen. In einem solchen Falle wäre es dem Angreifer möglich, sämtliche Vermögenswerte aus dieser Wallet zu übertragen. Durch einen erfolgreichen Hack, Phishing oder ähnliche Cyber-Angriffe könnten somit sämtliche Krypto-Assets von Bitpanda entwendet werden. Dies kann zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanzlage bis hin zu einer Insolvenz von Bitpanda führen, was die Rückzahlungsfähigkeit gegenüber dem Kunden wesentlich einschränken oder – etwa im Falle der Insolvenz – ganz ausschließen könnte. In einem solchen Fall können auch im Zusammenhang mit den A-Token erhebliche Kapitalverluste, bis zum Totalausfall bestehen.

- Für die Kunden besteht das Risiko, dass die Absicherung im Insolvenzfall mittels Pfandrecht nicht wirksam ist. Der Kunde trägt somit das Risiko, dass er im Falle der

Insolvenz aus der allgemeinen Masse entschädigt wird und keine Sonderrechte für eine vorrangige Begleichung der Verbindlichkeit bestehen. Es besteht somit ein Totalausfallrisiko.

Allgemein soll die Einräumung des Pfandrechts die Kunden, welche A-Token erwerben, im Fall der Insolvenz von Bitpanda entsprechend absichern. Der Kunde schließt hier gleichzeitig mit Erwerb des A-Token einen Pfandvertrag ab. Es besteht das Risiko, dass das Pfandrecht vor Gericht angefochten wird und nicht hält oder anderweitig nicht wirksam wird. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Änderung der Rechtsprechung, Rechtslage u. Ä. relevant sein. Zudem könnten andere Gläubiger oder der im Insolvenzfall bestellte Vertreter das Pfandrecht anfechten und für unwirksam erklären lassen. Zusätzlich können auch operative Fehler die faktische Wirksamkeit des Pfandrechts gefährden, etwa fehlende Buchvermerke, Datenverluste u. Ä. Obwohl Bitpanda das Pfandrecht rechtlich abgeklärt hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses nicht wirksam ist, angefochten wird oder anderweitig zu Fall gebracht wird. Es besteht somit das Risiko, dass keine bevorzugte Behandlung der A-Token Kunden besteht und die Forderungen gegenüber der allgemeinen Masse geltend gemacht werden müssen. Es kann somit ein hoher Verlust, bis zum Totalausfall eintreten. Da nicht nur die Wertpapiere im Falle eines Pfandrechts herangezogen werden, kann dies auch durch die im Voraus eingezahlten Mittel der Kunden erfolgen. Es kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, dass faktisch bzw. kurzzeitig eine Unterdeckung vorliegt und somit keine vollständige Besicherung erfolgt.

Weiters kann das Pfandrecht durch die Partizipation von Bitpanda an einem Wertpapierleihsystem beeinträchtigt sein. Da die verliehenen Wertpapiere besichert werden, sollte die Insolvenzfestigkeit im Regelfall gegeben sein. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kundenansprüche im Insolvenzfall aufgrund der Wertpapierleihe nicht oder nicht vollständig gedeckt werden können.

- Bitpanda kann jederzeit das Angebot des A-Token Produkts einstellen oder die Fortführung des Produkts beenden. Wenn nur das Angebot eingestellt wird, können keine neuen Käufe mehr durchgeführt werden. Wenn auch das Produkt beendet wird, werden die A-Token Produkte entsprechend aufgelöst. Dies kann auch auf individueller Ebene erfolgen, etwa bei Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Bitpanda kann das Angebot nach eigenem Ermessen einstellen oder die Fortführung des Produkts beenden bzw. diese Maßnahmen auch nur gegenüber einzelnen Kunden treffen (z.B. bei Verdacht der Geldwäsche oder anderen unerlaubten Handlungen um die und auf der Bitpanda Plattform oder sonstigem Zuwiderhandeln). Der Kunde hat daraus keine Rechtsansprüche, welcher Art auch immer (z.B. Schadenersatz aufgrund von Kursverlusten) gegenüber Bitpanda. Im Falle der Beendigung des Angebots werden keine neuen Käufe des Produkts mehr ermöglicht. Die Fortführung des A-Token Produkts ist von der Beendigung des Angebots unabhängig. Wird das A-Token Produkt komplett eingestellt (also gänzlich von der Bitpanda Plattform genommen) so wird Bitpanda den Kunden unter Bedachtnahme auf eine angemessene Frist davon informieren. Sollten in dieser Zeit keine Verfügungen über das A-Token Produkt getroffen werden, ist Bitpanda nach eigenem Ermessen zur Vornahme einer Veräußerung gegen F-Token berechtigt und kann das Produkt entsprechend beenden.

- Bitpanda behält sich das Recht vor, Kunden abzulehnen, etwa aus regulatorischen, geldwäschepräventions- oder sonstigen Gründen. Diesfalls kann der Kunde dieses Produkt nicht erwerben.

Nur vollständig registrierte und verifizierte Bitpanda Kunden können die Services und Leistungen, welche auf der Bitpanda Plattform angeboten werden, in Anspruch nehmen. Würde die Begründung eines Kundenverhältnisses zwischen Bitpanda und des potenziellen Kunden zur Verletzung von anwendbaren gesetzlichen Vorgaben führen, so schließt Bitpanda solche Personen von der Inanspruchnahme der Services und Leistungen aus und es entsteht kein Kundenverhältnis. Gesetzliche Vorgaben können zudem auch dazu führen, dass Bitpanda bereits aufrechte Kundenbeziehungen unmittelbar und mit sofortiger Wirkung beendet bzw. Bitpanda Kundenkonten sperrt oder blockiert. In sämtlichen genannten Fällen ist ein betroffener (potenzieller) Kunde vom Erwerb bzw. der Beendigung des A-Token Produkts ausgeschlossen. Zudem kann in solchen Fällen auch seitens Bitpanda der Vertrag beendet werden, je nach Sachverhalt auch mit sofortiger Wirkung.

- Die Bewertung der A-Token erfolgt anhand des Preisinformationsdienstleisters. Es besteht das Risiko, dass diese Kurse und somit auch die Kurse der A-Token Produkte fehlerhaft sind. Zusätzlich kann nicht darauf vertraut werden, dass die Performance des A-Token Produkts exakt der Performance des zugrunde liegenden Underlyings entspricht. Es kann auch nicht darauf vertraut werden, dass die Kurse, welche auf der Bitpanda Plattform angezeigt werden, ident mit dem Kurs im Beendigungsprozess sind und sich dies negativ auf die Performance des A-Token Produkts auswirken kann.

Preise oder andere Referenzen sind in keinem Fall verbindliche Angebote oder Garantien für einen Erwerb oder eine Beendigung eines A-Token, sondern immer nur als Einladungen an den Kunden zur Angebotslegung zu verstehen. Aufgrund technischer Störungen, Aussetzungen, Marktstörungen, interner Risikogründe und Ähnlichem kann ein Erwerb oder eine Beendigung nicht zum gewünschten Zeitpunkt möglich sein. Zusätzlich entsprechen die Kurse auf der Plattform nicht jenen des jeweiligen Erwerbs-/Beendigungsprozesses, da der aktuelle Marktpreis direkt im Laufe dieses Prozesses eingeholt wird. Die auf der Bitpanda Plattform angezeigten und eingebundenen Preise werden über eine technische Schnittstelle vom Preisinformationsdienstleister bezogen. Als primärer Preisinformationsdienstleister und Handelsplatz wird L&S herangezogen, es steht Bitpanda jedoch frei, auf andere Preisinformationsdienstleister zurückzugreifen. Ein Wechsel kann die Verfügbarkeit einzelner A-Token zwischenzeitlich beeinträchtigen und auch Einfluss auf den Spread haben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass dieser Preisinformationsdienstleister das allgemeine Marktpreisniveau widerspiegelt oder fehlerfrei ist. Es besteht daher das Risiko, dass in solchen Fällen die A-Token nicht zum allgemeinen Marktpreisniveau erworben bzw. beendet werden können und der Kunde daher einen Wertverlust erleiden kann. Zusätzlich kann – abhängig vom Markt und dem Verhalten beim Preisinformationsdienstleister – auch ein höherer Spread bestehen. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – an den Randzeiten des Tages sowie im Fall erheblicher Marktbewegungen oder Unsicherheiten sowie insbesondere auch zu Wochenends- und Nachtzeiten, da seitens Bitpanda ein höherer Spread verrechnet wird (Bitpanda Night Spread). Ein hoher Spread kann sich erheblich nachteilig auf die Performance des Produkts auswirken. Weiters erwirbt der Kunde das A-Token Produkt und nicht direkt das dahinterstehende Underlying, weshalb nicht gewährleistet werden kann, dass die Performance des Bitpanda A-Token Produkts der Performance des zugrunde liegenden Basiswerts entspricht. Dies gilt schon insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Gebührenmodelle bei direktem Erwerb gegenüber dem Erwerb über Bitpanda.

- Aufgrund der Änderungen der regulatorischen/gesetzlichen Lage könnten der An- und Verkauf von oder die Dienstleistungen in Zusammenhang mit zugrunde liegenden Assets eingestellt/eingeschränkt werden. Dies könnte auch das A-Token Produkt betreffen.

Aufgrund der Rechtsunsicherheit in den Geschäftsbereichen, in denen Bitpanda tätig ist, konkret insbesondere im Zusammenhang mit Krypto-Assets sowie den gegenständlichen A-Token, welche weitgehend noch nicht einheitlich eingeordnet sind und viele Rechtsfragen ungeklärt oder jedenfalls noch nicht ausjudiziert sind, können sich insbesondere vorgenommene rechtliche Einordnungen durch Bitpanda als fehlerhaft erweisen. Bitpanda ist stets bestrebt, anwendbare und bestehende gesetzliche Vorgaben bestmöglich einzuhalten und ihre Geschäftsmodelle im Einklang mit diesen Vorgaben auszurichten. Zudem werden legislative Entwicklungen durch die zuständigen Legal & Compliance Abteilungen von Bitpanda genau beobachtet. Es besteht das Risiko, dass neue und hinzukommende gesetzliche Regelungen dazu führen, dass das A-Token Produkt eingestellt oder eingeschränkt werden muss. In diesem Zusammenhang ist auch das Risiko von Produktinterventionsmaßnahmen, welche allgemein für Finanzinstrumente erlassen werden können, zu erwähnen. Insofern dies auch das A-Token Produkt betrifft, besteht dem Kunden gegenüber die Gefahr, dass Bitpanda das A-Token Produkt nicht mehr anbieten darf und der Kunde das A-Token Produkt dadurch weder erwerben sowie ggf. auch nicht beenden bzw. weiter halten darf.

- Bitpanda kann nicht ausschließen, dass der Kunde durch Dritte betrogen, sein Passwort abgefischt ("phishing") oder anderweitig Zugriff auf das Konto verschafft wird. Dieses Risiko besteht insbesondere bei unsicheren Passwörtern, fehlenden Sicherheits-Setups seitens des Kunden oder bei fahrlässigem Umgang mit Passwörtern durch den Kunden. Bitpanda kann für solche Verluste keine Haftung übernehmen, weshalb der Kunde die diesbezüglichen Verluste selbst zu tragen hat.

Allgemein kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde von dritten Parteien betrogen wird. Dies gilt auch in Zusammenhang mit seinem Bitpanda Konto. Es ist denkbar, dass etwa Vermögenswerte auf der Plattform betrügerisch herausgelockt werden. Aus diesem Grund sind auch gemeinsam verwendete Konten ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Passwörter und Zugriffsrechte, welche zusätzlich auch durch gefälschte E-Mails oder Log-In-Seiten abgegriffen ("phishing") werden könnten. Weiters besteht das Risiko, dass sich Dritte anderweitig Zugriff auf das Bitpanda Konto und somit auch auf das A-Token Produkt verschaffen können. Dieses Risiko besteht insbesondere bei unsicheren Passwörtern, fehlenden Sicherheits-Setups seitens des Kunden oder bei fahrlässigem Umgang mit Passwörtern durch den Kunden. Bitpanda kann für solche Verluste keine Haftung übernehmen, weshalb der Kunde die diesbezüglichen Verluste selbst zu tragen hat. Bitpanda empfiehlt die Verwendung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, um das Risiko von unberechtigten Zugriffen zu reduzieren. Bei Verwendung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung besteht das Risiko, dass zwischenzeitlich nicht auf die Assets zugegriffen werden kann (etwa bei Verlust). Bitpanda schließt jegliche Haftung für unberechtigte Zugriffe auf das Kundenkonto aus.

- Es erfolgt keine abhängige oder unabhängige Beratung, Portfolioverwaltung oder Investmententscheidung durch Bitpanda. Zudem ist das Produkt unter Umständen schwer verständlich, was noch dadurch verstärkt werden kann, dass unterschiedliche Sprachen (je nach Herkunft des Kunden) zur Anwendung gelangen.

Es erfolgt keinerlei Beratung, Investmentempfehlung, -entscheidung oder Ähnliches seitens der Bitpanda Gruppe. Die Entscheidung über das Investment und dessen Höhe trifft rein und ausschließlich der Kunde, weshalb er das Risiko einer fehlerhaften Investmententscheidung auch selbst zu tragen hat. Insbesondere wird somit nicht geprüft, ob das Produkt für den Kunden geeignet ist und die Investmententscheidung trifft der Kunde ausschließlich selbst, basierend auf seiner eigenen Recherche. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kunden das Produkt erwerben, ohne diesen Prospekt gelesen oder sich anderweitig ausreichend mit dem Produkt beschäftigt zu haben. Dies kann dazu führen, dass der Kunde das Produkt nicht ausreichend versteht und daher unter Umständen ein Produkt erwirbt, ohne alle entsprechenden Risiken ausreichend beachtet zu haben. Dieser Umstand könnte auch dadurch verschärft werden, dass die verbindlichen Sprachen unterschiedlich sind. So ist etwa dieser Prospekt als deutsche Fassung verbindlich, während die AGB von Bitpanda als englische Fassung verbindlich sind. Bitpanda bemüht sich zwar immer beide Sprachen zur Verfügung zu stellen – aufgrund der Übersetzung und der verbindlichen Sprachfassung können aber Missverständnisse oder Unklarheiten nicht ausgeschlossen werden. Der Kunde kann somit nicht darauf vertrauen, dass sämtliche Dokumente in seiner Muttersprache zur Verfügung stehen, insb. bei nicht deutsch/englischer Muttersprache bzw. kann die Kommunikation mit Bitpanda unter Umständen nicht in seiner Muttersprache angeboten werden. Auch in der Auswahl der Basiswerte für die A-Token ist keine Beratung oder Investmententscheidung seitens Bitpanda zu sehen. Es wird angestrebt, ein möglichst breites Portfolio an verschiedenen Underlyings anzubieten und die als Underlying für das A-Token Produkt dienenden ETFs oder Aktien entsprechen somit nicht denen, welche zukünftig voraussichtlich die stärksten Kursgewinne erzielen, unterbewertet sind, besonders sicher, empfehlenswert, wenig riskant oder Ähnliches sind.

- Dieser Prospekt stellt keine Steuerberatung dar. Es handelt sich bei dem Produkt um ein steuerlich komplexes Produkt, welches – je nach anwendbarer Jurisdiktion – unterschiedlich zu beurteilen sein kann. Seitens Bitpanda wird die Heranziehung eines Steuerberaters empfohlen.

Die steuerliche Behandlung des Derivatkontrakts ist teilweise unklar. Es bestehen zwar allgemeine Ausführungen zu Derivatkontrakten, jedoch sind diese nicht direkt auf das A-Token Produkt anwendbar. Die Ausführungen gelten zudem nur für in Österreich steuerlich ansässige Personen – andere Steuerjurisdiktionen können das Produkt steuerlich ganz anders behandeln. Zusätzlich können Änderungen in der steuerlichen Rechtslage oder einer anderen Verwaltungspraxis dazu führen, dass das Produkt nicht mehr für den Kunden attraktiv ist. Entscheidungen von Steuerbehörden oder einschlägigen Gerichten können zusätzlich zu einer erhöhten Steuerlast führen. Dies alles kann auch die Performance des Produkts maßgeblich negativ beeinträchtigen. Die Verantwortung für die Abführung der korrekten Steuer bzw. der Erfüllung etwaiger Meldepflichten trägt alleine und ausschließlich der Kunde. Vor diesem Hintergrund und da es sich bei A-Token um ein steuerlich komplexes Produkt handelt, wird eine individuelle Analyse durch Beiziehung eines Steuerberaters empfohlen. Der Kunde trägt anderweitig das Risiko, dass unerwartete Steuern anfallen, höhere Steuerlasten bestehen oder Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Behörden nicht eingehalten werden.

- Bitpanda weist daraufhin, dass die Einordnung des A-Token Produkts als Veranlagung iSd KMG nicht als gesichert betrachtet werden kann. Sollte das A-

Token Produkt von Gerichten nicht als Veranlagung gewertet werden, kommen gewisse Schutznormen nicht zur Anwendung und der Kunde kann gewisse Rechte nicht geltend machen.

Es ist nicht gesichert, dass das A-Token Produkt eine Veranlagung iSd KMG darstellt. Der Veranlagungsbegriff ist vielmehr unklar und es besteht nur Judikatur zu ausgewählten Einordnungen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Produkt Bitpanda A-Token fehlt es – soweit ersichtlich – gänzlich an einschlägiger Judikatur. Seitens der FMA wurde das konkrete Geschäftsmodell im Rahmen einer FinTech-Anfrage von Bitpanda als Veranlagung iSd KMG gewertet. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass sich das Produkt seit der ursprünglichen Anfrage an die FMA dahingehend geändert hat, dass mittlerweile die Einräumung eines Pfandrechts zur Absicherung des Insolvenzrisikos in das Produktkonzept aufgenommen wurde. Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass Bitpanda jedoch nicht überzeugt ist, dass es sich beim Produkt Bitpanda A-Token um eine Veranlagung iSd KMG handelt. Nach allgemeiner Marktwahrnehmung werden Derivatkontrakte, welche Finanzinstrumente im Sinne des WAG darstellen, üblicherweise nicht als Veranlagung qualifiziert. Es besteht somit ein Risiko, dass Gerichte die Einschätzung als Veranlagung verneinen. Trotz erfolgter Anfrage an die FMA kann somit keineswegs seitens Bitpanda garantiert werden, dass eine Veranlagung vorliegt. Bitpanda behält es sich somit auch ausdrücklich offen, in etwaigen späteren Verfahren die Einordnung als Veranlagung zu hinterfragen. Für Kunden besteht somit das Risiko, dass gewisse Schutznormen des KMG nicht zur Anwendung gelangen, etwa das Rücktrittsrecht, die Nachtragspflicht, Vorgaben zu Werbung u. Ä. Der Kunde könnte somit unter Umständen über weniger gesetzliche Rechte verfügen als angenommen oder diese nicht ausreichend geltend machen können.

Kapitel 6 - Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

6.1. Unterfertigung nach Kapitalmarktgesetz

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts übernimmt die Bitpanda GmbH, Wien als Emittentin.

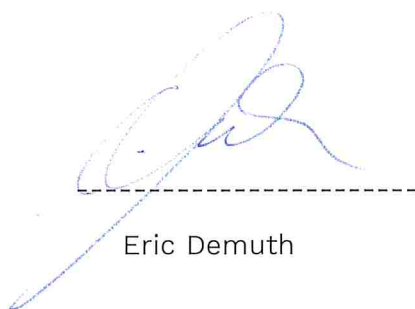
Die Bitpanda GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Eric Demuth und Paul Klanschek, versichert, dass ihres Wissens, die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Gemäß § 5 Abs 4 KMG zeichnet die Bitpanda GmbH als Emittentin vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer. Dies begründet die unwiderlegliche Vermutung, dass dieser Prospekt von der Emittentin erstellt wurde.

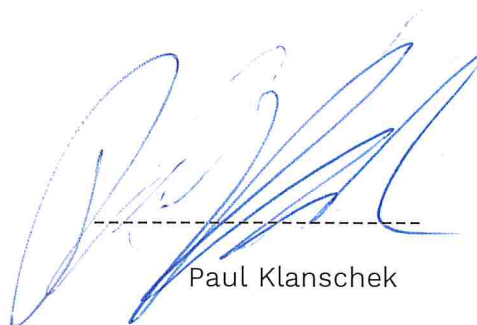
Wien, den 20. April 2021 (Datum der Prospektaufstellung)

Bitpanda GmbH

Vertreten durch die beiden Geschäftsführer



Eric Demuth



Paul Klanschek

6.2. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auf die angeführten wesentlichen Risiken der Vermögenslage (siehe Punkt 5.2. dieses Kapitalmarktprospekts "Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden") wird ausdrücklich verwiesen. Die hier angeführten Risiken können – teils alleine oder in Kombination mit anderen – im Falle ihrer selbst nur teilweisen Realisierung zur nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und auf Seiten der Anleger zur Kürzung der Bedienung der Veranlagung bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt allfälliger Nebenkosten führen.

Die Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 230316a/HG Wien), A-1100 Wien, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte, Pflichten, Chancen und Risiken zu bilden.

Als Prospektkontrollor

Grant Thornton Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Wirtschafts-
prüfungs- und
Steuerberatungs-
gesellschaft

Mag. (FH) Michael Szücs

Partner

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Wien, am 20. April 2021

Anhang I – Jahresabschluss Bitpanda GmbH 2019



**Bitpanda GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019

13. Juli 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10168997

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2019	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2019	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Bitpanda GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Bitpanda GmbH,
Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2019 der Bitpanda GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine **Erstprüfung**.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Juli 2020 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christian Grinschgl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Bitpanda GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen darauf hin, dass der Jahresabschluss der Bitpanda GmbH für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr weder von uns noch von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurde.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Christian Grinschgl.

Wien, am 13. Juli 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Christian Grinschgl
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Beilage I/1

Bitpanda GmbH

AKTIVA

Aktuelles Jahr

Vorjahr

bis 31. Dezember 2019

bis 31. Dezember 2018

	(EUR)	(%)	(EUR)	(%)
A. Anlagevermögen	8.316.229,14	12,89	5.321.992,52	17,55
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.668.309,88	8,78	3.264.284,92	10,76
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	20.095,20	0,03	25.008,16	0,08
2. Kryptowährungsbestände	5.648.214,68	8,75	3.239.276,76	10,68
II. Sachanlagen	1.408.453,06	2,18	1.271.574,76	4,19
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte auf Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	663.410,86	1,03	644.616,63	2,13
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	368.823,28	0,57	258.239,21	0,85
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	376.218,92	0,58	368.718,92	1,22
III. Finanzanlagen	1.239.466,20	1,92	786.132,84	2,59
1. Anteile an verbundenden Unternehmen	1.089.466,20	1,69	786.132,84	2,59
2. Beteiligungen	150.000,00	0,23	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen	56.091.905,05	86,92	24.965.985,72	82,33
I. Vorräte	1.803.337,38	2,79	2.475.355,73	8,16
1. Kryptowährungsbestände	1.803.337,38	2,79	2.475.355,73	8,16
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.653.734,28	32,01	12.241.786,34	40,37
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.540,79	0,14	144.958,56	0,48
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.440.757,45	3,78	498.758,17	1,64
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
3. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	3.446,70	0,01	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	18.120.989,34	28,08	11.598.069,61	38,25
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	186.773,76		186.773,76	
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	33.634.833,39	52,12	10.248.843,65	33,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten	121.698,95	0,19	37.620,07	0,12
SUMME AKTIVA	64.529.833,14	100,00	30.325.598,31	100,00

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Beilage I/2

Bitpanda GmbH

PASSIVA

Aktuelles Jahr

Vorjahr

bis 31. Dezember 2019

bis 31. Dezember 2018

	(EUR)	(%)	(EUR)	(%)
A. Eigenkapital	5.242.098,10	8	10.085.812,06	32,9
I. Stammkapital	14.702,33	0,02	14.702,33	0,05
1. Stammkapital	39.702,33	0,06	39.702,33	0,13
abzgl nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbare ausstehende Stammeinlagen	25.000,00	-0,04	25.000,00	-0,08
II. Kapitalrücklagen	626.146,84	0,96	626.146,84	2,04
1. nicht gebundene	626.146,84	0,96	626.146,84	2,04
III. Gewinnrücklagen	3.970,23	0,01	0,00	0
1. gesetzliche Rücklagen	3.970,23	0,01	0,00	0
IV. Bilanzgewinn	4.597.278,70	7,01	9.444.962,89	30,81
davon Gewinnvortrag	421.912,79	0,64	5.580.476,90	18,2
B. Rückstellungen	1.737.316,76	2,65	2.350.459,95	4,83
1. Steuerrückstellungen	364.718,29	0,56	1.316.507,00	4,29
2. sonstige Rückstellungen	1.372.598,47	2,09	1.033.952,95	0,53
C. Verbindlichkeiten	57.550.418,28	87,81	17.889.326,30	61,19
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	57.550.418,28		17.889.326,30	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
1. Verbindlichkeiten aus FIAT-Wallets	21.939.506,75	33,47	16.660.320,05	54,34
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	21.939.506,75		16.660.320,05	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
2. Verbindlichkeiten BEST	32.920.249,67	50,23	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	32.920.249,67		0,00	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	524.857,46	0,8	364.542,21	1,19
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	524.857,46		364.542,21	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.446,98	0	100.853,24	0,33
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.446,98		100.853,24	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	260.795,30	0,4	7.132,55	0,02
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	260.795,30		7.132,55	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
6. sonstige Verbindlichkeiten	1.902.562,12	2,9	2.496.937,53	5,31
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.902.562,12		2.496.937,53	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
davon aus Steuern	699.692,17	1,07	302.229,51	0,69
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	699.692,17		302.229,51	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	312.840,56	0,48	122.059,48	0,4
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	312.840,56		122.059,48	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einen Jahr	0,00		0,00	

SUMME PASSIVA

64.529.833,14

100,00

30.325.598,31

100,00

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

Beilage I/3
Bitpanda GmbH

	Aktuelles Jahr		Vorjahr	
	von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019		von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	
	(EUR)	(%)	(EUR)	(%)
1. Umsatzerlöse	538.649.042,66	99,53	529.763.792,04	99,95
2. sonstige betriebliche Erträge	2.534.469,60	0,47	274.045,82	0,05
a. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagevermögen	2.406.291,93	0,44	0,00	0,00
b. übrige	128.177,67	0,02	274.045,82	0,05
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-516.007.876,27	-95,35	-515.228.728,53	-97,21
a. Materialaufwand	-513.973.130,57	-94,97	-510.838.462,76	-96,38
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.034.745,70	-0,38	-4.390.265,77	-0,83
4. Personalaufwand	-7.563.666,21	-1,40	-3.938.992,46	-0,74
a. Gehälter	-5.756.881,34	-1,06	-3.064.365,66	-0,58
b. Soziale Aufwendungen	-1.806.784,87	-0,33	-874.626,80	-0,17
davon für Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-79.955,19	-0,01	-17.490,82	0
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.514.117,10	-0,28	-799.204,68	-0,15
davon sonstige Sozialaufwendungen	-212.712,58	-0,04	-57.931,30	-0,01
5. Abschreibungen	-337.352,63	-0,06	-2.642.737,71	-0,50
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-337.352,63	-0,06	-2.642.737,71	-0,50
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.797.782,55	-2,18	-4.026.822,22	-0,76
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	-777.882,47	-0,14	0,00	0,00
b. übrige	-11.019.900,08	-2,04	-4.026.822,22	-0,76
7. Betriebsergebnis	5.476.834,60	1,01	4.200.556,94	0,79
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39,49	0,00	1.111.923,30	0,21
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33.328,48	-0,01	-152.494,25	-0,03
10. Finanzergebnis	-33.288,99	-0,01	959.429,05	0,18
11. Ergebnis vor Steuern	5.443.545,61	1,01	5.159.985,99	0,97
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.264.209,47	-0,23	-1.295.500,00	-0,24
davon aus Steuerumlagen	480.074,82	0,09	0,00	0,00
13. Jahresüberschuss	4.179.336,14	0,77	3.864.485,99	0,73
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-3.970,23	0,00	0,00	0,00
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	421.912,79	0,08	5.580.476,90	1,05
16. Bilanzgewinn	4.597.278,70	0,85	9.444.962,89	1,78

A N H A N G
gem. § 236 UGB
(Beträge in EUR)

**A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND
BEWERTUNGSMETHODEN**

**B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

C. SONSTIGE ANGABEN

**A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGS-
METHODEN**

1. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.
2. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.
3. Die Gesellschaft hat seit 2017 die Größenklasse für große Gesellschaften erreicht. Die Rechtsfolgen für große Gesellschaften kommen gemäß § 221 Abs 4 UGB dieses Abschlussjahr zum ersten Mal zur Anwendung.
4. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 ff UGB sowie unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 221 ff UGB) vorgenommen. Insbesondere wurden die Grundsätze der Bewertungs- und Darstellungsstetigkeit, Einzelbewertung, Vorsicht und Imparität berücksichtigt (§ 201 UGB).
5. Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung erstellt.
6. Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

7. Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.
8. Die Gesellschaft betreibt einen Geschäftszweig, eine Erläuterung gem. § 223 Abs. 3 UGB ist daher nicht erforderlich.
9. Im Falle der Anwendung von Bewertungsmethoden gem. § 209 Abs 2 UGB im Zusammenhang mit Finanzanlage- und Vorratsvermögen, Wertpapiere sowie andere beweglichen Vermögensgegenständen ergaben sich gegenüber dem letzten Abschlussstichtag keine wesentlichen Unterschiede in Börsenkursen oder Marktpreisen.
10. Im Jahresabschluss sind die Vorjahreszahlen aufgrund von Umgliederungen in der Bilanz nicht vergleichbar. Unter Punkt 2.4, 2.6, 2.7, 4.2, 5.2, 5.4 und 5.7 im nachfolgenden Abschnitt werden die Umgliederungen sowie deren Auswirkungen auf die Vorjahreszahlen dargestellt.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Anlagevermögen

- 1.1. Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung und -zuschreibungen nach einzelnen Posten sind aus der Beilage zum Anhang ersichtlich.
- 1.2. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen gem. § 204 Abs 1 UGB vermindert.
- 1.3. Bei den Kryptowährungsbeständen im immateriellen Anlagevermögen handelt es sich um nicht abnutzbare Vermögensgegenstände, die gem. § 204 Abs 2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den zum Abschlussstichtag beizulegenden niedrigeren Wert außerplanmäßig abgeschrieben werden. Fallen die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weg, erfolgt eine Zuschreibung gem. § 208 Abs 1 UGB maximal bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten.
- 1.4. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Anlagegruppe	Nutzungsdauer
Lizenzen	3 bis 5 Jahre
Bauliche Investitionen in fremde Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 7 Jahre
Andere Anlagen	5 bis 7 Jahre
Büromaschinen u. EDV-Anlagen	3 Jahre

- 1.5. In Anlehnung an die steuerlichen Bestimmungen wird für Zugänge während des ersten Halbjahres der volle, für alle Zugänge im zweiten Halbjahr der halbe Abschreibungssatz angewendet.
- 1.6. Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert bis max. EUR 400,00 werden gem. § 204 Abs. 1 UGB iVm. § 13 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.
- 1.7. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei Gegenständen des Anlagevermögens durchgeführt, wenn der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Buchwert. Im laufenden Jahr ergab sich diesbezüglich ein Erfordernis in Höhe von EUR 3.908,91 (Vj. TEUR 2.432,08).
- 1.8. Darüber hinaus erfolgten Zuschreibungen in Höhe von EUR 2.406.173,3 (Vj TEUR 0,00) auf nicht abnutzbare Kryptowährungsbestände die unter dem Posten immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.

- 1.9. Die Finanzanlagen, die keine Beteiligungen sind, werden zu Anschaffungskosten bzw. nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert angesetzt.

1.10. Die Gesellschaft ist an folgenden Unternehmen beteiligt (§ 238 Abs. 1 Z 4 UGB):

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil %	Eigenkapital in		Jahresüberschuss / -fehlbetrag in	
		EUR laufendes Jahr	TEUR Vorjahr	EUR laufendes Jahr	TEUR Vorjahr
Bitpanda Payments GmbH Sitz Wien	100	734.983,18 (31.12.2019)	n/a	-248.350,18 (31.12.2019)	n/a
Pantos GmbH Sitz Wien	100	2.266.934,22 (31.05.2019)	-502,22	2.769.154,49 (31.05.2019)	537,22
Bitpanda UK Ltd. Sitz London	100	21.833,00 (31.12.2018)	n/a	20.833,00 (31.12.2018)	n/a

Für folgende Gesellschaften liegt noch kein Jahresabschluss vor, da diese im Geschäftsjahr 2019 gegründet wurden:

- Customer Care GmbH, Sitz Wien, Anteil 100%
- Bitpanda Metals GmbH, Sitz Wien, Anteil 100%

2. Umlaufvermögen

- 2.1. Gegenstände des Umlaufvermögens werden mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten angesetzt (§ 206 Abs 1 UGB) und um Abschreibungen gem. § 207 UGB vermindert.
- 2.2. Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (§ 206 Abs. 1 UGB iVm. § 207 UGB) angesetzt.
- 2.3. Für die Bewertung der Kryptowährungsbestände im Umlaufvermögen wird das Verbrauchsfolgeverfahren „First In-First Out“ (FIFO) angewendet. Für Kryptowährungen, die nicht direkt in Euro gehandelt werden, sind Anschaffungskosten vereinfachend durch Umrechnung der eingesetzten Kryptowährungen zum Tageskurs zu errechnen – dies gilt auch für Kryptowährungen die nur in anderen Kryptowährungen dotieren (Cross Rates).
- 2.4. Vorräte aus Kryptowährungsbeständen wurden von der Gliederungsebene sonstige Forderungen und Vermögensgegenständen in das Vorratsvermögen umgegliedert. Die Umgliederung ist erfolgt um den Vorschriften gem. § 222 Abs 2 iVm § 224 UGB entsprechend Rechnung zu tragen. Das Vorratsvermögen ist aufgrund der Umgliederung von TEUR 0,00 auf TEUR 2.475,36 angestiegen.

- 2.5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare und allgemeine Risiken durch individuelle Abwertung (Einzelbewertung) berücksichtigt. Im Jahr 2019 wurde eine Wertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iHv. EUR 362.063,48 (Vj. TEUR 475,80) gebildet.
- 2.6. Forderungen gegenüber Zahlungsdienstleistern wurden gegenüber dem Vorjahr von der Gliederungsebene Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten zu den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 2.999,19 umgegliedert. Die Umgliederung ist erfolgt, um den Vorschriften gem. § 222 Abs. 2 iVm § 224 UGB entsprechend Rechnung zu tragen.
- 2.7. Im Vorjahr wurde unter Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten TEUR 13.248 ausgewiesen. Nach der im Geschäftsjahr 2019 erfolgten Umgliederung werden unter dieser Überschrift im Jahr 2018 nur mehr TEUR 10.249 ausgewiesen. Die sonstigen Forderungen sind aufgrund der oben erwähnten Umgliederungen für das Vorjahr von TEUR 11.074 auf TEUR 11.598,07 angestiegen.
- 2.8. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden ausschließlich unter der Position sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände im Wert von EUR 186.773,76 (Vj. EUR 186,77) ausgewiesen.
- 2.9. Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Erträge in Höhe von EUR 0,00 (Vj. TEUR 80) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3. Eigenkapital

- 3.1. Das übernommene Stammkapital beträgt zum Bilanzstichtag EUR 39.702,33 (Vj. TEUR 39,7), wovon ein Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 (Vj. TEUR 25) nach § 10b Abs 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen darstellen.
- 3.2. Die Geschäftsführung schlägt vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3.3. Im Abschlussjahr kam es zu keiner Zuführung/Auflösung der Kapitalrücklage. Es wird eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 626.146,84 (Vj. TEUR 626) ausgewiesen.
- 3.4. Es wurde eine gesetzliche Gewinnrücklage in der Höhe von EUR 3.970,23 gebildet. Dies entspricht 10% des Eigenkapitals.

3.5. Die Entwicklung des Bilanzgewinns stellt sich wie folgt dar:

	Stand per 31.12.2018	Stand per 31.12.2019
Jahresergebnis	3.864.485,99	4.175.365,91
Gewinn- und Verlustvortrag	5.580.476,90	9.444.962,89
Gewinnausschüttung		-9.023.050,10
Summe Bilanzgewinn	9.444.962,89	4.597.278,70

3.6. Der Eigenkapitalspiegel gem. § 231 Abs. 5 UGB ist in der Beilage II zum Anhang ersichtlich.

4. Rückstellungen

4.1. Die Steuerrückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Rückstellung für Körperschaftsteuer	1.316.507,00	1.295.000,00	21.507,00	364.718,29	364.718,29
	<u>1.316.507,00</u>	<u>1.295.000,00</u>	<u>21.507,00</u>	<u>364.718,29</u>	<u>364.718,29</u>

Die Rückstellung für Körperschaftsteuer 2019 wurde aufgrund der Berechnung des steuerlichen Gruppenergebnisses sowie unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorauszahlungen dotiert.

4.2. Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe, oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag. Sofern langfristige Rückstellungen zu bilden sind, werden diese mit dem steuerlich anerkannten Zinssatz von 3,5% (Vj. 3,5%) abgezinst.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene sonstige Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 1.1.	Auflösung	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.
Rückstellung für	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Nicht konsumierte Urlaube	139.420,58	0,00	139.420,58	232.089,69	232.089,69
Sonstige Personalrückstellungen	9.302,73	0,00	9.302,73	25.480,00	25.480,00
WT-Honorar	15.000,00	0,00	0,00	42.000,00	57.000,00
Sonstiges	870.229,64	0,00	0,00	187.799,14	1.058.028,78
	1.033.952,95	0,00	148.723,31	487.368,83	1.372.598,47

Rückstellungen in Höhe von TEUR 870,23 für noch nicht abgerechnete Leistungen, die zum Stichtag 31.12.2018 bereits erbracht waren, wurden gegenüber dem Vorjahr von dem Posten sonstige Verbindlichkeiten in die Gliederungsebene sonstige Rückstellungen umgegliedert. Die Umgliederung ist erfolgt um den Vorschriften gem. § 222 Abs. 2 iVm § 224 UGB Rechnung zu tragen.

- 4.3. Es gibt im Geschäftsjahr 2019 keine Standunterschiede zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht, sodass keine latenten Steuern im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind.

5. Verbindlichkeiten

- 5.1. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt und werden nach dem Höchstwertprinzip bewertet.
- 5.2. Bei dem Posten Verbindlichkeiten aus FIAT-Wallets handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Usern. Im Vorjahr wurden diese unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, und im Geschäftsjahr 2019 unter einer eigenen Überschrift Verbindlichkeiten aus FIAT-Wallets ausgewiesen. Aufgrund der Umgliederung dieser Positionen haben sich die sonstigen Verbindlichkeiten für das Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 16.660 reduziert. Die Umgliederung ist erfolgt, um eine bessere Lesbarkeit der Bilanz zu erzielen.

Das Guthaben von Kunden auf den FIAT-Wallets beträgt EUR 21.939.506,75 (Vj. TEUR 16.660,32). Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um sogenannte F-Tokens, die an die Währungen EUR, USD, GBP oder CHF gekoppelt sind. Im Rechnungswesen werden diese in der jeweils zugrundeliegenden Währung erfasst. Sofern es bei einem Fiat-Wallet um eine Fremdwährung handelt, sind diese am Stichtag unter Berücksichtigung des Höchstwertprinzips mit dem EZB Durchschnittskurs zum 31.12.2019 bewertet worden. Die FIAT-Wallets haben eine unbestimmte Laufzeit und werden deshalb als kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

- 5.3. Weiters werden Leistungsverpflichtungen aus der Ausgabe des BEST-Token als eigener Posten auf der Passivseite ausgewiesen. Bei Einlösung oder Rückgabe des Tokens erlischt die Verpflichtung und die passivierte Verbindlichkeit wird zum jeweiligen Marktwert reduziert. Die in Umlauf befindlichen BEST-Token werden zum Stichtag 31.12.2019 vereinfachend mit dem durchschnittlichen Ausgabekurs angesetzt. Die BEST-Token können von den Usern jederzeit eingelöst werden und werden deshalb als kurzfristige Verbindlichkeit ausgewiesen.
- 5.4. Die unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Kreditkartenverbindlichkeiten wurden in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich aufgrund der Umgliederung im Vergleich zum Vorjahr für das Jahr 2018 um TEUR 23,29 erhöht. Die Umgliederung ist erfolgt, um eine bessere Lesbarkeit der Bilanz zu erzielen.
- 5.5. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden ausschließlich unter der Position sonstige Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände im Wert von EUR 0 (Vj. TEUR 0) ausgewiesen.
- 5.6. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aufweisen, beträgt EUR 0,00 (Vj. TEUR 0).
- 5.7. Von den sonstigen Verbindlichkeiten wurde im Vergleich zum Vorjahr oben erwähnte Umgliederung in Summe von TEUR 17.507,26 vorgenommen, die sonstigen Verbindlichkeiten sind für das Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr somit von TEUR 18.263,74 auf TEUR 756,48 gesunken. Die Umgliederung ist erfolgt um den Vorschriften gem. § 222 Abs. 2 iVm § 224 Abs. 3 UGB Rechnung zu tragen und eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.
- 5.8. Im Posten sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in der Höhe von EUR 353.320,81 (Vj. TEUR 0,00) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

6. Währungsumrechnung

- 6.1. Forderungen in fremder Währung sind mit dem Referenzkurs der EZB zum 31. 12 2019 bzw. mit dem niedrigeren Anschaffungskurs bewertet.
- 6.2. Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Referenzkurs der EZB zum 31. 12 2019 bzw. mit dem höheren Anschaffungskurs bewertet.

7. Gewinn- und Verlustrechnung

7.1. Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen setzt sich wie folgt zusammen:

Tätigkeitsbereiche	2019 TEUR	2018 TEUR
Umsatzerlöse Broker	519.818	524.603
Umsatzerlöse Exchange	10.524	0,00
Umsatzerlöse BEST	5.015	0,00
Umsatzerlöse ZaDi	2.705	5.161
Umsatzerlöse IC	587	0,00
	<u>538.649</u>	<u>529.764</u>

7.2. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 40.920,00 (Vj. TEUR 0) und betreffen ausschließlich die Jahresabschlussprüfung.

7.3. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2019 keine marktunüblichen Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen durchgeführt, die von wesentlichem Umfang wären.

7.4. Der Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von EUR 1.264.209,47 (Vj. TEUR 1.295,5) enthält insgesamt positive Steuerumlagen von Gruppenmitgliedern in Höhe von EUR 480.074,82 (Vj. TEUR 0).

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

8.1. Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beläuft sich für das folgende Geschäftsjahr auf EUR 661.751,91 (Vj. TEUR 465,98). Für die kommenden fünf Jahre beläuft sich der Gesamtbetrag auf EUR 3.698.119,20 (Vj. TEUR 3.346,61).

9. Außerbilanzielle Geschäfte

9.1. Es bestehen keine Geschäfte, die weder in der Bilanz ausgewiesen noch gem. § 238 Z 10 UGB oder § 199 UGB anzugeben sind, aus denen wesentliche Risiken oder Vorteile entstehen.

C. SONSTIGE ANGABEN

1. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2019	2018
Angestellte	110	59

2. Im Mai 2019 wurde beim Finanzamt Wien 1/23 die Feststellung einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG beantragt. Die Unternehmensgruppe im Geschäftsjahr 2019 setzt sich aus der Bitpanda GmbH als Gruppenträger und der Pantos GmbH, der Bitpanda Payments GmbH sowie der Bitpanda Metals GmbH als Gruppenmitglieder zusammen. Die Bildung der Unternehmensgruppe erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2019. Hierzu wurde am 24.05.2019 eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung zwischen dem Gruppenträger und den Gruppenmitgliedern getroffen.
3. Zwischen Bilanzstichtag und Veröffentlichung gab es folgende Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung:

Im Jahr 2020 ist COVID-19 auch in Österreich ausgebrochen und zeigte eine rasante Ausbreitung. Die österreichische Regierung hat zur Eindämmung des exponentiellen Wachstums des Virus entsprechende gesetzliche Maßnahmen erlassen, die auch die Unternehmen in ihrem täglichen Geschäftsablauf betroffen haben. Neben der Einschränkung des öffentlichen Lebens, kam es auch zur Schließung der Grenzen zu Österreich. Die Bitpanda GmbH konnte trotz der von der Regierung gesetzten Maßnahmen den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten. Es ergeben sich aus derzeitiger Sicht keine substantiellen finanziellen Auswirkungen durch COVID-19, die den Bestand der Bitpanda GmbH gefährden.

Zur Unterstützung zukünftiger Kapitalbeschaffungsprojekte sowie zur Durchführung der Expansionsstrategie fand ein Anteilserwerb mit gleichzeitiger Ausgabe einer Wandelanleihe durch die Speedinvest F EuVECA GmbH & Co KG und die Fintech Growth Fund Europe GmbH & Co KG statt. Zudem gab es eine Verschiebung von Anteilen innerhalb der Bestandsinvestoren bei gleichzeitiger Möglichkeit der Zeichnung einer identen Wandelanleihe.

Im Jahr 2020 wurden die Bitpanda Teknoloji A.Ş. in der Türkei und die Bitpanda Financial Services GmbH (iG) als weitere Tochterunternehmen gegründet, wobei zum aktuellen Zeitpunkt die Bitpanda Financial Services GmbH noch nicht im Firmenbuch eingetragen wurde.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 3.7.2020 wurde die Beendigung der Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG der Bitpanda GmbH formal beschlossen sowie das ausstehende Kapital durch die Gesellschafter eingezahlt, wobei dieser Vorgang zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist.

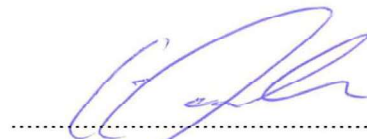
4. Im Geschäftsjahr 2019 sind als Geschäftsführer bestellt:

Demuth Eric, geb. 21.01.1987, vertritt seit 28.11.2014 selbständig

Klanschek Paul, geb. 18.02.1990, vertritt seit 28.11.2014 selbständig

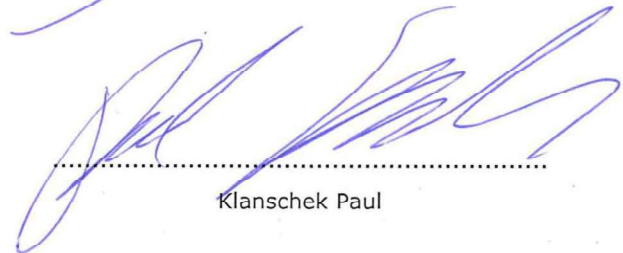
5. Zum 31.12.2019 besteht für die Bitpanda GmbH keine Verpflichtung einen Konzernabschluss aufzustellen, da den Tochtergesellschaften eine untergeordnete Bedeutung zukommt (§ 249 Abs 2 UGB).

Wien, am 13. Juli 2020



Demuth Eric

Wien, am 13. Juli 2020



Klanschek Paul

Beilage I

Entwicklung des Anlagevermögens gem. § 226 (1) UGB

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 01.01.2019 EUR	Zugang EUR	Umbuchung €	Abgänge EUR	Zuschreibung €	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	33.796,17	6.181,11	0,00	39.977,28	8.788,01	11.094,07	0,00	0,00	0,00	19.882,08	25.008,16	20.095,20
2. Kryptowährungsbestand	5.662.353,36	7.644,89	1.910,02	5.668.088,23	2.423.076,60	3.908,81	0,00	-938,53	-2.406.173,33	19.873,55	3.239.276,76	5.648.214,68
	5.696.149,53	13.826,00	1.910,02	5.708.065,51	2.431.864,61	15.002,88	0,00	-938,53	-2.406.173,33	39.755,63	3.264.284,92	5.668.309,88
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	697.722,41	106.026,60	0,00	803.749,01	53.105,78	87.232,37	0,00	0,00	0,00	140.338,15	644.616,63	663.410,86
2. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	339.184,09	244.790,26	1.779,00	582.195,35	80.944,88	133.613,19	0,00	-1.186,00	0,00	213.372,07	258.239,21	368.823,28
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	101.504,19	101.504,19	0,00	0,00	101.504,19	0,00	-101.504,19	0,00	0,00	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	368.718,92	7.500,00	0,00	376.218,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	368.718,92	376.218,92
	1.405.625,42	459.821,05	103.283,19	1.762.163,28	134.050,66	322.349,75	0,00	-102.690,19	0,00	353.710,22	1.271.574,76	1.408.453,06
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	786.132,84	303.333,36	0,00	1.089.466,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	786.132,84	1.089.466,20
2. Beteiligungen	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
	786.132,84	453.333,36	0,00	1.239.466,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	786.132,84	1.239.466,20
	7.887.907,79	926.980,41	105.193,21	8.709.694,99	2.565.915,27	337.352,63	0,00	-103.628,72	-2.406.173,33	393.465,85	5.321.992,52	8.316.229,14

Beilage II

Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2019

in EUR	Stammkapital	Kapitalrücklagen	Gesetzliche Gewinnrücklage	Bilanzgewinn	Gesamt
Stand					
31.12.2018	14.702,33	626.146,84	0,00	9.444.962,89	10.085.812,06
Ausschüttungen				-9.023.050,10	-9.023.050,10
Bildung Rücklagen			3.970,23	-3.970,23	0,00
Jahresüberschuss				4.179.336,14	4.179.336,14
Stand					
31.12.2019	14.702,33	626.146,84	3.970,23	4.597.278,70	5.242.098,10

L A G E B E R I C H T

gem. § 243 UGB

(Beträge in EUR)

A. GESCHÄFTSVERLAUF UND WIRTSCHAFTLICHE LAGE

1. Struktur des Unternehmens und wirtschaftliches/globales Umfeld und Bereiche in denen das Unternehmen tätig ist

Die Bitpanda ist eine im Jahr 2014 in Wien gegründete GmbH. In den letzten Jahren hat sich Bitpanda zu einer der führenden europäischen Handelsplattformen für Kryptowährungen entwickelt. Das Unternehmen hat die Vision zu einer globalen Handelsplattform für den Kauf und Verkauf digitalisierter Assets zu werden. Bitpanda folgt dem Ansatz, den Kauf- und Verkauf von digitalen Assets für Kunden kostengünstig und leicht zugänglich zu machen. Das jährliche Handelsvolumen erreichte im Jahr 2019 einen Wert von umgerechnet rund 1 Mrd. EUR. Bitpanda konnte diese Position vor allem durch hohe Kundenakzeptanz der sogenannten Broker-Plattform (B2C) erreichen. Trotz des jungen Alters des Unternehmens konnte es in den vergangenen 3 Jahren durchwegs deutlich positive Jahresergebnisse erzielen.

Auf der Bitpanda Broker-Plattform verwenden Kunden sogenannte „Wallets“, um über die Broker-Plattform Kryptowährungen als auch Edelmetalle in digitaler Form direkt von Bitpanda zu kaufen oder zu verkaufen. Das im Jahr 2019 neu etablierte Exchange-Geschäftsmodell (Bitpanda Pro) erlaubt den Kunden direkt mit anderen Kunden zu handeln und ergänzt somit das Produktportfolio. Während das Brokermodell vor allem durch die einfache Handhabung den Endkonsumenten im Fokus hat, zielt Bitpanda Pro vorrangig auf Geschäftskunden mit häufigem Handel und größeren Handelsvolumina ab.

Seit Jänner 2020 ist die Bitpanda GmbH als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert. Bitpanda fällt mit ihrem Geschäftsmodell in den Geltungsbereich der AML-Bestimmungen (basierend auf der 5. Europäischen Geldwäschrichtlinie, „AML5“). Gemäß der nationalen Umsetzung dieser Bestimmungen in § 2 Z 21 und 22 iVm § 32a des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes („FM-GwG“) ist Bitpanda seit Anfang des Jahres 2020 bei der FMA vollständig registriert.

Organisatorisch betreibt das Unternehmen im Jahr 2019 zur Deckung der unterschiedlichen operativen und regulatorischen Erfordernisse Tochterunternehmen. So hält die Bitpanda Payments GmbH die PSD2-Zahlungsdienstleister-Lizenz, Bitpanda Metals GmbH die Gewerbeberechtigung zum Handel mit Edelmetallen. Die Pantos GmbH ist ein Open Source Blockchain-Projekt, das von der Bitpanda GmbH als Forschungsgesellschaft gegründet wurde. Weiters decken die Bitpanda Customer Care GmbH und die Bitpanda UK Ltd als ebenso 100%ige Tochtergesellschaften, operative Erfordernisse der Bitpanda Gruppe ab.

2. Geschäftsverlauf

Die Märkte für Kryptowährungen erfuhren vor allem in den Monaten November 2017 bis Februar 2018 ihre historische Hochphase. Der Gesamtmarkt konnte diese Hochphase bis inklusive 2019 nicht wieder aufholen und erlebte vor allem in der Volatilität der Marktpreise eine Beruhigung. Aus diesem Grund ist der trotzdem stark gestiegene Netto-Umsatz von 14,8 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 auf 25,2 Mio. EUR als signifikante positive Weiterentwicklung des Unternehmens zu betrachten. Vor allem konnte die Marke von 1 Million registrierter Kunden im Geschäftsjahr überschritten werden. Der Geschäftsverlauf 2019 ist mit einer Steigerung des Nettoumsatzes um rund 70,0% im Vergleich zum Vorjahr als positiv anzusehen. Das EBITDA beträgt rund 5,8 Mio. EUR bei einem Jahresüberschuss von 4,2 Mio. EUR. Aufgrund des gestiegenen Geschäftsaufkommens und der Herausgabe des eigenen Eco-System-Tokens hat sich auch die Bilanzsumme mehr als verdoppelt.

2019 wurde das Angebotsportfolio an digitalen Assets durch Edelmetalle ergänzt. Aufgrund des nach wie vor starken Übergewichts der digitalen Währungen im Umsatz des Unternehmens stehen jedoch vor allem die allgemeinen Veränderungen des Gesamtmarkts der digitalen Währungen als Einflussgröße im Vordergrund. Dieser Faktor ist wiederum als völlig globalisiert zu betrachten, jedoch ist er auch von stark volatilen Marktpreisen und von der Dominanz des Bitcoins gekennzeichnet.

Bitpanda wird zur weiteren Steigerung des Wachstums mit zusätzlichen Produkten und Services, wie bspw. dem Index-Produkt, das Angebotsspektrum für die Kunden erweitern. Wesentlicher Fokus im weiteren Geschäftsverlauf wird jedenfalls die Steigerung des Marktanteils in den nicht-deutschsprachigen Ländern Europas sein.

Trotz der gesteigerten Kostenbasis, vor allem im Bereich Personal wo nahezu eine Verdoppelung der Mitarbeiteranzahl von 2018 auf 2019 erreicht wurde, konnte das Unternehmen eine positive EBITDA-Marge von 23,1% erreichen. Mit der erweiterten Personalbasis konnten bereits 2019 erste Ziele des damit angestrebten starken internationalen Wachstums erreicht werden. Die Kostenseite des Unternehmens wird im Wesentlichen von den 3 Dimensionen Personal, Marketing und IT-Aufwand dominiert bleiben. Hinsichtlich der Marketingkosten wird der Ansatz des Performance-orientierten Marketings genutzt, wo der direkte Erfolg messbar gemacht werden kann und eventuelle Anpassungsmaßnahmen ebenso rasch gesetzt werden können.

Der Jahres-Gesamtumsatz wurde von 530,0 Mio. EUR im Jahr 2018 leicht auf 541,2 Mio. EUR im Jahr 2019 gesteigert. Das Jahresergebnis vor Dividende konnte gegenüber 2018 von rund 3,9 Mio. EUR leicht auf 4,2 Mio. EUR gesteigert werden.

Der unverändert zufriedenstellende Geschäftsverlauf erlaubte der Gesellschaft weiterhin ohne langfristige Bankverbindlichkeiten zu wirtschaften. Als wesentlichste Position im Anlagevermögen wurden Bitcoin im Wert von rund 5,6 Mio. EUR bilanziert.

3. Zweigniederlassungen

Zum Bilanzstichtag existieren keine Zweigniederlassungen der Bitpanda GmbH.

4. Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres

Zur Steigerung des Volumens auf der Bitpanda Pro Plattform wurden Darlehen an Market Maker in Höhe von 7,3 Mio. EUR gewährt.

Der Bitpanda Ecosystem Token (BEST) wurde mittels eines sogenannten Initial Exchange Offerings (IEO) begeben. Der Token kann zur Einlösung/Bezahlung von Preisauflagen auf der Bitpanda Plattform eingesetzt werden und kann auch für andere Zwecke innerhalb des Bitpanda-Ecosystems genutzt werden. Durch die Möglichkeit der Nutzung von Leistungen auf der Plattform mittels des BEST-Tokens bilanziert das Unternehmen die sich im Markt befindliche Anzahl an Tokens zum entsprechenden Marktpreis als Verbindlichkeit.

Bitpanda Metals GmbH wurde im Geschäftsjahr 2019 zum Zwecke des Handels mit Edelmetallen als 100%ige Tochter der Bitpanda GmbH gegründet.

Bitpanda Customer Care GmbH ist als Dienstleistungs-Unternehmen für den Kundenservice im Jahr 2019 gegründet worden.

5. Arbeitnehmerbelange

Die Organisationsstruktur des Unternehmens ist auf einen Betriebsort am Standort Wien konzentriert. Für Aus- und Weiterbildung werden umfassende Budgets- und Trainingsprogramme zur Verfügung gestellt. Großes Augenmerk wird in personeller Hinsicht auf die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen gelegt.

6. Finanzielle Leistungsindikatoren (ausgewählte Kennzahlen)

	Einheit	2019	2018
<i>Verbundene Unternehmen</i>	<i>Anzahl</i>	5	2
Netto-Umsatzerlöse	T€	25.176	14.809
EBITDA	T€	5.814	6.843
<i>EBITDA-Marge</i>	%	23,1%	46,2%
EBIT	T€	5.477	4.201
<i>EBIT-Marge</i>	%	21,8%	28,4%
EBT	T€	5.444	5.160
Überschuss nach Steuern	T€	4.179	3.864
Personalaufwand	T€	7.564	3.939
Mitarbeiter (Jahresende)	HC	142	82
<i>Personalaufwand pro Mitarbeiter</i>	T€	53,3	48,0
Bilanzsumme	T€	64.530	30.326
Eigenkapital	T€	5.242	10.086
<i>Eigenkapitalquote</i>	%	8,1%	33,3%
<i>Eigenkapitalrendite</i> ¹	%	79,7%	38,3%
Fremdkapital	T€	59.288	20.240
<i>Fremdkapitalquote</i>	%	91,9%	66,7%
<i>Gesamtkapitalrentabilität</i> ²	%	8,5%	13,9%

¹ Überschuss nach Steuern bezogen auf das Eigenkapital

² Ergebnis vor Steuern und Zinsen im Verhältnis zum Gesamtkapital (Bilanzsumme)

B. VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND RISIKEN DES UNTERNEHMENS

1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr hat den von uns eingeschlagenen Weg der Expansion und Produktentwicklung bestätigt. Mit der konsequenten Weiterverfolgung dieser Strategie erwarten wir ein weiterhin starkes Wachstum des Gesamtunternehmens und des damit verbundenen Handelsvolumens.

Risiken der künftigen Entwicklung resultieren vor allem aus einem unerwartet schlechtem allgemeinen Marktumfeld, in welchem kaum gehandelt wird. Eine Fortsetzung der durch COVID-19 verursachten Wirtschaftskrise sollte jedoch zu weiterhin hoher Volatilität führen. Insgesamt bleibt somit das Marktrisiko als wesentliches bestehen.

Die weitere Strategie des Unternehmens stützt sich auf folgende 3 Teilbereiche:

- Expansion der bestehenden beiden Geschäftsmodelle in neue Märkte
- Erweiterung des Asset- und Feature-Portfolios der Brokerplattform
- Weiterer Gewinn an Kunden auf der Exchange-Plattform als auch Erweiterung bzw. Anpassung des Angebotsportfolios

2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Bitpanda ist einigen branchenspezifischen Risiken ausgesetzt, welche laufend beobachtet und wogegen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

- Die Betriebssysteme von Bitpanda sind einem Risiko von Cyberangriffen und anderen Formen von Internetkriminalität auch im Geschäftsjahr 2020 ausgesetzt. Die Verwirklichung solcher Risiken kann sich erheblich auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie die Reputation von Bitpanda auswirken. Das Unternehmen arbeitet laufend an der Optimierung des Sicherheitskonzeptes und führt auch repetitiv selbst Cyberattacken auf das eigene Unternehmen durch, um die Sicherheit zu gewährleisten.
- Bitpanda ist dem Ausfallrisiko gegenüber Finanzinstituten, Krypto-Handelsplätzen sowie anderen Geschäftspartnern, bei welchen das Unternehmen Konten eröffnet bzw. Vermögenswerte hält, ausgesetzt. Insolvenzen im Finanz- bzw. Krypto-Handels-Sektor können sich nachteilig auf die Liquidität sowie Solvenz von Bitpanda auswirken. Es werden beim Onboarding als auch wiederholend Bonitätsprüfungen bei Unternehmen durchgeführt, die ein wesentliches finanzielles Risiko bzw. Geschäftsrisiko darstellen könnten.

- Als Finanzunternehmen hält Bitpanda Vermögenswerte in verschiedenen FIAT-Währungen, Kryptowährungen als auch in Edelmetallen. Dies setzt das Unternehmen somit auch den entsprechenden Fremdwährungs- als auch Marktpreisrisiken aus. Das Unternehmen bedient sich des Einsatzes von Hedging-Automatismen als auch Policies, um Marktpreisrisiken und Fremdwährungsrisiken zu begegnen. Des Weiteren wird ein laufendes Liquiditätsmonitoring betrieben, das die Überwachung der laufenden finanziellen Situation ergänzend ermöglicht. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit der aktuellen Hedging-Policy laufend überprüft und angepasst.
- Ehemalige, aktuelle und künftige Bestimmungen, Reformen und Initiativen in Bezug auf Gesetzgebung oder Aufsicht (in Bezug, aber nicht beschränkt, auf FinTechs und Krypto-Assets), einschließlich zusätzlicher und strengerer Vorschriften und der Einfluss des öffentlichen Sektors auf den FinTech Sektor, könnten sich erheblich nachteilig auf die Finanzlage von Bitpanda auswirken. Das Unternehmen arbeitet sehr intensiv mit den Behörden und Institutionen zusammen, dass entsprechende Standards zur Einhaltung entwickelt werden bzw. existieren. In der Folge wird genau darauf geachtet, dass die regulatorischen Anforderungen in den Prozessen eingehalten werden oder durch Lizenzierung abgedeckt wird.
- Das Geschäftsmodell von Bitpanda unterliegt den Marktdynamiken der angebotenen Assets und dem damit einhergehenden Einfluss auf die generelle Handelsaktivität. Bitpanda begegnet diesem Risiko mit laufendem Kostenmonitoring und Sensitivitätsanalysen, aber auch mit proaktivem Marketing, um aktiven Handel über dem Marktniveau zu erzeugen.
- Personalrisiken beschränken sich auf Ausfallsrisiken beim Schlüsselpersonal. Dies trifft vor allem auf die Gründer und die Führungskräfte des Unternehmens zu. Es ist Vorgabe des Unternehmens, dass Schlüsselpersonal sich nicht gleichzeitig denselben Risiken aussetzen darf, um einen breiteres Ausfallsszenario zu vermeiden.

3. Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

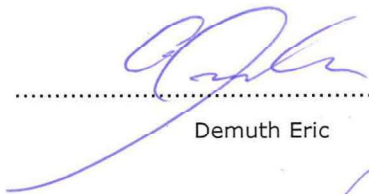
Das Unternehmen bedient sich allgemein zur Abdeckung diverser innerer und externer Risiken eines internen Kontrollsystems, das auf alle Unternehmensteile ausgerollt wird. Zur permanenten Weiterentwicklung dieses und auch zum allgemeinen Aufbau eines Enterprise Risk Managements mit entsprechenden Corporate Governance Maßnahmen wurde qualifiziertes Personal abgestellt. Für die Abdeckung der Treasury und Marktrisikofaktoren wurde im Finanzbereich eine eigene Abteilung zum aktiven Management der Thematik geschaffen. Mit der laufenden Überwachung des operativen Risikos und zur Schaffung entsprechender Governance-Richtlinien als auch mit der Sicherstellung deren Einhaltung beschäftigen sich die Abteilungen Operations & Risk als auch Compliance.

Die Bitpanda GmbH legt wesentlichen Wert auf das konservative Management von Unternehmensrisiken zum Werterhalt des Geschäftsmodells als auch zur entsprechenden seriösen Marktpositionierung.

4. Forschung und Entwicklung

Die Bitpanda GmbH betreibt keine Forschung, sondern eine reine Produktentwicklung im Sinne einer Softwareentwicklung.

Wien, am 13. Juli 2020



.....
Demuth Eric

Wien, am 13. Juli 2020



.....
Klanschek Paul

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Einkünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untllich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Auditor's Report

Report on the Financial Statements

Audit Opinion

We have audited the financial statements of

**Bitpanda GmbH,
Vienna, Austria,**

which comprise the Balance Sheet as at 31 December 2019, the Income Statement for the year then ended, and the Notes.

In our opinion, the financial statements present fairly, in all material respects, the financial position of the Company as at 31 December 2019 and its financial performance for the year then ended, in accordance with Austrian Generally Accepted Accounting Principles.

Basis for our Opinion

We conducted our audit in accordance with Austrian Standards on Auditing. These standards require the audit to be conducted in accordance with International Standards on Auditing (ISAs). Our responsibilities under those standards are further described in the "Auditor's Responsibilities" section of our report. We are independent of the Company, in accordance with Austrian company law and professional regulations, and we have fulfilled our other responsibilities under those relevant ethical requirements. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Emphasis of Matter

The financial statements of Bitpanda GmbH as of 31 December 2018 were not audited by us nor by another auditor.

Responsibilities of Management for the Financial Statements

Management is responsible for the preparation and fair presentation of the financial statements in accordance with Austrian Generally Accepted Accounting Principles and for such internal controls as management determines are necessary to enable the preparation of financial statements that are free from material misstatement, whether due to fraud or error.

Management is also responsible for assessing the Company's ability to continue as a going concern, disclosing, as applicable, matters related to going concern and using the going concern basis of accounting, unless management either intends to liquidate the Company or to cease operations, or has no realistic alternative but to do so.

Auditor's Responsibilities

Our objectives are to obtain reasonable assurance about whether the financial statements as a whole, are free from material misstatements – whether due to fraud or error – and to issue an auditor's report that includes our audit opinion. Reasonable assurance represents a high level of assurance, but provides no guarantee that an audit conducted in accordance with Austrian Standards on Auditing (and therefore ISAs), will always detect a material misstatement, if any. Misstatements may result from fraud or error and are considered material if, individually or in aggregate, they could reasonably be expected to influence the economic decisions of users taken on the basis of these financial statements.

As part of an audit in accordance with Austrian Standards on Auditing, we exercise professional judgment and maintain professional skepticism throughout the audit.

Moreover:

- We identify and assess the risks of material misstatements in the financial statements, whether due to fraud or error, we design and perform audit procedures responsive to those risks and obtain sufficient and appropriate audit evidence to serve as a basis for our audit opinion. The risk of not detecting material misstatements resulting from fraud is higher than for one resulting from error, as fraud may involve collusion, forgery, intentional omissions, misrepresentations or the override of internal control.
- We obtain an understanding of internal control relevant to the audit in order to design audit procedures that are appropriate in the circumstances, but not for the purpose of expressing an opinion on the effectiveness of the entity's internal control.
- We evaluate the appropriateness of accounting policies used and the reasonableness of accounting estimates and related disclosures made by management.
- We conclude on the appropriateness of management's use of the going concern basis of accounting and, based on the audit evidence obtained, whether a material uncertainty exists related to events or conditions that may cast significant doubt on the Company's ability to continue as a going concern. If we conclude that a material uncertainty exists, we are required to draw attention in our audit report to the respective note in the financial statements. If such disclosures are not appropriate, we will modify our audit opinion. Our conclusions are based on the audit evidence obtained up to the date of our auditor's report. However, future events or conditions may cause the Company to cease to continue as a going concern.
- We evaluate the overall presentation, structure and content of the financial statements, including the notes, and whether the financial statements represent the underlying transactions and events in a manner that achieves fair presentation.

Management Report

In accordance with Austrian company law, the management report is to be audited as to whether it is consistent with the financial statements and prepared in accordance with legal requirements.

Management is responsible for the preparation of the management report in accordance with Austrian company law.

We have conducted our audit in accordance with generally accepted standards on the audit of management reports as applied in Austria.

Opinion

In our opinion, the management report is consistent with the financial statements and has been prepared in accordance with legal requirements.

Statement

Based on our knowledge gained in the course of the audit of the financial statements and our understanding of the Company and its environment, we did not note any material misstatements in the management report.

Engagement Partner

The engagement partner is Mr Christian Grinschgl.

Vienna, 13. July 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

signed by:
Christian Grinschgl
Wirtschaftsprüfer
(Austrian Chartered Accountant)

This report is a translation of the original report in German, which is solely valid.

The financial statements, together with our auditor's opinion, may only be published if the financial statements and the management report are identical with the audited version attached to this report. Section 281 Paragraph 2 UGB (Austrian Commercial Code) applies.

Anhang II – Vertragsbestimmungen zu A-Token

Es gelten die jeweils auf der Website veröffentlichten AGB sowie der Derivatkontrakt in ihrer aktuellen Fassung. Der Derivatkontrakt wird auch bei jedem Erwerbs- bzw. Beendigungsvorgang entsprechend akzeptiert, wodurch sichergestellt ist, dass jeweils die aktuelle Fassung gegenüber dem Kunden gilt.

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN („AVB“)

A-TOKEN

1.	PRÄAMBEL	2
2.	VERTRAGSGEGENSTAND: A-TOKEN	2
3.	ERWERB UND BEENDIGUNG VON A-TOKEN KONTRAKTEN	3
4.	PREISBILDUNG	4
5.	HAFTUNGSAUSSCHLUSS, BERECHTIGUNG ZUR RÜCKABWICKLUNG UND ÄNDERUNGEN DER AVB	7
6.	MARKTSTÖRUNGEN	9
7.	TECHNISCHE PROBLEME DER BITPANDA-SYSTEME	9
8.	GENERALBEENDIGUNG BZW. TEMPORÄRE AUSSETZUNG VON A-TOKEN SEITENS BITPANDA.....	10
9.	VERSTAATLICHUNG, INSOLVENZ, DELISTING, FONDSSCHLIEßUNG, ANTEILSEINZIEHUNG.....	12
10.	AKTIENSPLIT, AKTIENZUSAMMENLEGUNG, BERICHTIGUNGSAKTIE, LIQUIDATIONSERLÖS (CORPORATE ACTIONS).....	13
11.	DIVIDENDEN, FONDSAUSSCHÜTTUNGEN UND ANDERE RECHTE SOWIE AUSSCHLUSS DER RECHTE DES KUNDEN	14
12.	BEENDIGUNG DURCH DEN KUNDEN	17
13.	BEENDIGUNG DURCH BITPANDA	18
14.	BITPANDA SPREAD UND KOSTEN FÜR DEN KUNDEN	18
15.	BESICHERUNG DER FORDERUNGEN DER BITPANDA KUNDEN	21
16.	STEUERN	22
17.	BARAUSGLEICH/CASH SETTLEMENT	22
18.	KEIN RÜCKTRITTSRECHT NACH FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ	23
19.	BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	23
20.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23

1. PRÄAMBEL

Die folgenden AVB regeln den Erwerb, das Halten und die Beendigung von A-Token Kontrakten der Bitpanda GmbH, A-1020 Wien, Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, Handelsgericht Wien FN 423018 k („**Bitpanda**“) und dem Bitpanda Kunden („**Kunde**“) im Rahmen von Aktivitäten auf Online-Plattformen (z.B. <https://www.bitpanda.com>) oder mobilen Anwendungen von Bitpanda („**Bitpanda-Systeme**“).

2. VERTRAGSGEGENSTAND: A-TOKEN

- 2.1 A-Token sind finanzielle Derivatkontrakte zwischen dem Kunden und Bitpanda in Bezug auf Aktien oder Anteile von Exchange Traded Funds („**ETFs**“) als Basiswerte (Underlying) (in diesen AVB entsprechend als „**A-Token**“ bezeichnet). A-Token bilden die wirtschaftliche Entwicklung des von ihnen umfassten Basiswerts ab. Sie setzt sich aus dem Kurswert und etwaigen Dividenden bzw. Fondsausschüttungen zusammen.
- 2.2 Ausdrücklich wird informiert, dass auf dem internationalen Handelsmarkt für Wertpapiere nicht nur Basiswerte in Form von Aktien und ETF-Anteilen bestehen, sondern auch sogenannte „aktienvertretende Wertpapiere“, die Aktien von ausländischen Unternehmen vertreten (z.B. American Depositary Receipts). Da Aktien und aktienvertretende Wertpapiere in vielen Punkten vergleichbar sind, werden diese in weiterer Folge einheitlich unter dem Begriff „Aktien“ zusammengefasst.
- 2.3 Die genauen Details des Basiswertes eines A-Token (Bezeichnung, ISIN etc.) sind aus den jeweiligen Basisinformationsblättern/Key Information Documents gemäß der PRIIP-Verordnung (EU) Nr.1286/2014 ersichtlich, die dem Kunden über die Bitpanda-Systeme zum Download und im Rahmen des Erwerbsprozesses in Form von Hyperlinks zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars verlangen.
- 2.4 Der Vermittlung von A-Token, d.h. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen eines Kunden hinsichtlich des Erwerbs bzw. der Beendigung von A-Token Kontrakten zwischen Bitpanda und dem Kunden, erfolgt ausschließlich durch die Bitpanda Financial Services GmbH („**Financial Services**“) im Rahmen der Bitpanda-Systeme.
- 2.5 Festgehalten wird, dass Bitpanda gegenüber dem Kunden keine Wertpapier(neben-) dienstleistungen oder Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 3 bzw. Z 4 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 erbringt und keine ausdrückliche oder

stillschweigende Anlageberatung durch Bitpanda oder Financial Services gegenüber dem Kunden erfolgt.

- 2.6 Es gilt zu beachten, dass der A-Token nicht auf einer Blockchain abgebildet wird und es sich auch um keinen ERC20 Token, sondern um einen internen Datenbankeintrag bei Bitpanda handelt. A-Token können somit nur über die Bitpanda-Systeme erworben bzw. beendet werden, wobei der Vertragspartner eines Kunden hinsichtlich einer Transaktion von A-Token immer Bitpanda ist. Dementsprechend ist auch die Beendigung außerhalb der Bitpanda-Systeme und die Übermittlung oder jegliche sonstige Übertragung von A-Token Kontrakten an andere Kunden, Dritte oder externe Walletadressen technisch und vertraglich ausgeschlossen.
- 2.7 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der den A-Token unterliegenden Basiswerte ein allgemeines Markt- und Volatilitätsrisiko besteht, welches die Wertentwicklung der A-Token entsprechend beeinflussen kann. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich bei A-Token als finanzieller Derivatkontrakt um ein spekulatives Finanzinstrument handelt und es zu einem Verlust von bis zu 100% des eingesetzten Kapitals kommen kann (Totalverlust).

3. ERWERB UND BEENDIGUNG VON A-TOKEN KONTRAKTEN

- 3.1 Der Vertragsabschluss bzw. die Beendigung eines A-Token Kontraktes erfolgt durch ein Angebot des Kunden und eine Annahmeerklärung von Bitpanda.
- 3.2 Die Bitpanda-Systeme zeigen die Auswahl verfügbarer A-Token und deren jeweils aktuelle Preisinformationen des Erwerbs bzw. der Beendigung an. Sie sind kein Angebot von Bitpanda zum Erwerb bzw. zur Beendigung der A-Token Kontrakte, sondern nur eine Einladung an den Kunden, ein Angebot zu tätigen (invitatio ad offerendum), einen A-Token Kontrakt mit dem gemäß Punkt 4. ermittelten Preis zum Zeitpunkt der Angebotslegung durch den Kunden zu erwerben oder zu beenden.
- 3.3 Der Kunde kann A-Token gestückelt erwerben und ist nicht auf ganze Stücke beschränkt. Die A-Token sind nicht frei übertragbar und können ausschließlich von Bitpanda erworben und gegenüber Bitpanda beendet werden. Der Vertrag über einen A-Token und damit die Haltedauer eines A-Token sind unbefristet.
- 3.4 Bietet der Kunde Bitpanda den Vertragsabschluss über einen A-Token an, so kann Bitpanda dieses Angebot annehmen. Die Annahme setzt voraus, dass der Kunde über ausreichendes Guthaben in einem Unterkonto des Bitpanda Kundenkontos in den Bitpanda-Systemen („**Wallet**“) hält. Die Annahme von Bitpanda erfolgt durch eine Bestätigung in den Bitpanda-Systemen. Mit der Annahme reduziert bzw. erhöht sich das Guthaben in der Wallet um den gemäß Punkt 4. ermittelten Preis des A-Token zum Zeitpunkt der Angebotslegung des Kunden. Die Einigung über die Vertragsdetails besteht somit aus einer Kombination des angenommenen

Vertrages über den A-Token (der hier vorliegende Vertrag) und des konkret zum Zeitpunkt der Angebotslegung des Kunden herangezogenen Preises sowie die Anzahl der Anteilstücke von A-Token.

- 3.5 Bei Angebotslegung durch den Kunden prüft Bitpanda, ob keiner der Fälle der Marktstörung (Punkt 6.), des Auftretens von technischen Problemen der Bitpanda-Systeme (Punkt 7.), der temporären Aussetzung von A-Token (Punkt 8), der Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung und Anteilseinziehung (Punkt 9.) und/oder eines Aktiensplits, Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktien, Liquidationserlöses oder vergleichbarer Corporate Actions (Punkt 10.) vorliegt. Liegen keine der genannten Fälle vor, kommt Bitpanda der Vertragserfüllung nach.

4. PREISBILDUNG

- 4.1 Ausgangspunkt der in den Bitpanda-Systemen angezeigten Preise der A-Token sind vom Preisinformationsdienstleister Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG („L&S“) für den Erwerb und die Beendigung bekannt gegebenen Kurse der entsprechenden Basiswerte der A-Token (Aktien bzw. ETFs) und werden per sogenanntem Tick in kurzen Zeitabständen laufend automatisiert erhalten und aktualisiert. Unter Tick ist ein Notierungssprung zu verstehen, d.h. ein Preisintervall. Er bezeichnet die kleinste Einheit, um die sich ein Kurs verändern kann. Der Notierungssprung wird vom jeweiligen Preisinformationsdienstleister festgesetzt und kann nach Art des Basiswertes und dem aktuellen Kurs variieren. Innerhalb der Handelszeiten entspricht der Preis diesem Kurs samt dem Bitpanda Spread gemäß Punkt 4.5.
- 4.2 Die von einem Kunden im Rahmen einer gewünschten Transaktion angefragte Anzahl an zu erwerbenden bzw. gegenüber Bitpanda zu beendenden A-Token stellt das Erwerbs- bzw. das Beendigungsvolumen dar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erwerbs- und Beendigungskurse nicht deckungsgleich sind, sondern sich voneinander unterscheiden und eine Differenz besteht („**Spread**“).
- 4.3 Während den Handelszeiten von L&S (Montag bis Freitag 07:30-23:00 Uhr sowie Samstag 10:00-13:00 Uhr und Sonntag 17:00-19:00 Uhr MESZ/MEZ, „**Handelszeiten**“) erfolgt die Quotierung des Basiswertes zur Bestimmung des Wertes der A-Token über L&S.
- 4.4 Auch zu den Zeiten, die außerhalb der Handelszeiten liegen, zieht Bitpanda den von L&S übermittelten Marktwert heran. Dieser entspricht dem jeweiligen Letztkurs vor Handelsschluss von L&S. Der Kurs außerhalb der Handelszeiten von L&S wird als Letztkurs bezeichnet, da L&S den jeweiligen Letztkurs vor Handelsschluss an Bitpanda übermittelt. Dieser jeweilige Letztkurs des entsprechenden Basiswertes wird als stabiler Kurs herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass von Montag bis Freitag 22:00-07:30 Uhr MESZ/MEZ, an

Wochenendtagen und Feiertagen („**Wochenend -und Nachtzeiten**“) erhöhte Kosten verrechnet werden (siehe Punkt 14.3 für Details). Überschneiden sich die Handelszeiten mit den Wochenend -und Nachtzeiten wird der Kurs wie üblich im Abstand der einzelnen Ticks aktualisiert, jedoch der, für Wochenend- und Nachtzeiten vorgesehene Bitpanda Night Spread verwendet.

- 4.5 Bitpanda verrechnet dem Kunden für jede Transaktion, also sowohl von Montag bis Freitag von 07:30-22:00 Uhr MESZ/MEZ („**Normalzeiten**“), als auch zu den oben genannten Wochenend- und Nachtzeiten den Bitpanda Spread (insgesamt der „**Bitpanda Spread**“). Für Details in dieser Hinsicht verweisen wir auf Punkt 14.
- 4.6 Ist das Erwerbs- bzw. das Beendigungsvolumen sowohl größer als das vor einer gewünschten Transaktion zuletzt erhaltene Tickvolumen von L&S (das Tickvolumen ist eine bestimmte Stückanzahl eines Basiswertes, die von L&S zu einem bestimmten Erwerbs- bzw. Beendigungskurs garantiert werden) als auch größer als ein bei Bitpanda intern festgelegtes Mindestvolumen eines Basiswertes, werden nicht die zuletzt erhaltenen Kurse von L&S herangezogen, sondern stattdessen eine automatisierte Anfrage, ein sogenannter Request-for-Quote („**RfQ**“) hinsichtlich des vom Kunden gewünschten Erwerbs- bzw. Beendigungsvolumens an L&S gesendet. Bitpanda behält sich das Recht vor, das interne Mindestvolumen von einzelnen oder auch allen Basiswerten so hoch anzusetzen, dass nur in Ausnahmefällen ein RfQ ausgelöst wird. Ist der Spread des RfQ-Preises maximal 1%-Punkt höher als der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse, wird der Preis laut RfQ herangezogen. Ist der Spread des RfQ-Preises hingegen über 1%-Punkt höher als der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse, wird der Preis des (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Ticks herangezogen und dessen Spread um 1%-Punkt erhöht und hiermit begrenzt. Die Obergrenze des Spread des RfQ-Preises ist somit der Spread der (vor dem RfQ) zuletzt erhaltenen Kurse plus 1%-Punkt (siehe auch Beispiel sogleich). Der Kunde nimmt daher zur Kenntnis, dass in einem solchen Fall höhere Kosten entstehen können.

Beispiel für die Preisermittlung/Begrenzung des Spreads:

	Beendigung s-kurs	Erwerbs- kurs	Durch- schnitt	Spread in EUR	Spread in %- Punkten	Unterschied zum Spread vor RfQ (Tick) in %-Punkten
Letztpreis vor dem RfQ (Tick)	60,90	61,08	60,99	0,18	0,3%	
RfQ Szenario 1	60,62	61,36	60,99	0,74	1,2%	0,9%*
RfQ Szenario 2	60,46	61,52	60,99	1,06	1,7%	1,4%**
RfQ Szenario 2 mit Maximal- begrenzung	60,60	61,38	60,99	0,78	1,3%	1,0%***

Im obigen Beispiel wird im Fall des RFQ Szenario 1 der Preis laut RFQ herangezogen, da dieser weniger als maximal 1%-Punkt über dem Spread des zuletzt erhaltenen Tickpreises liegt. Im Fall des RFQ Szenario 2 wird der zuletzt erhaltene Tickpreis plus 1%-Punkt-Spread (siehe letzte Zeile in obiger Tabelle) herangezogen. Zu diesem Preis wird **zusätzlich der Bitpanda Spread gemäß Punkt 14. hinzugerechnet**.

* 0,9% = Differenz zwischen 1,2% (= Spread in %-Punkten RFQ Szenario 1) und 0,3% Punkten (= Spread in %-Punkten Letztpreise vor dem RfQ (Tick))

** 1,4% = Differenz zwischen 1,7% (= Spread in %-Punkten RFQ Szenario 1) und 0,3% Punkten (= Spread in %-Punkten Letztpreise vor dem RfQ (Tick))

*** 1,0% = Differenz zwischen 1,3% (= Spread in %-Punkten RFQ Szenario 1) und 0,3%-Punkten (= Spread in %-Punkten Letztpreise vor dem RfQ (Tick))

- 4.7 Sollten die Kurse oder die Basiswerte der A-Token von L&S während der Handelszeiten nicht zur Verfügung stehen, werden als Ausweich- und Absicherungsmöglichkeit entsprechende Kurse alternativer gleichwertiger Preisinformationsdienstleister herangezogen. Für den Fall, dass hinsichtlich der entsprechenden Basiswerte der A-Token weder Kurse von L&S noch von alternativen gleichwertigen Preisinformationsdienstleistern zur Verfügung stehen sollten, ist Bitpanda nach freiem Ermessen berechtigt, entweder die zuletzt erhaltenen Kurse (als stabile Kurse) heranzuziehen oder die Erwerbs- bzw. Beendigungsmöglichkeit für einen eingeschränkten Zeitraum auszusetzen. Bitpanda ist weiters berechtigt, auch während der Handelszeiten auf den stabilen Kurs zu wechseln. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den Wechsel auf den stabilen Kurs gemäß diesem Punkt keine Verdopplung des Spreads (gemäß Punkt 14.3) stattfindet.
- 4.8 Bitpanda ist jederzeit einseitig berechtigt, die Preisinformationsdienstleister gemäß diesem Punkt 4. durch gleichwertige Preisinformationsdienstleister (auch nur zwischenzeitig) zu ersetzen, wobei solch ein Ersatz auch Kunden betrifft, die bereits vor dem Ersetzen der Preisinformationsdienstleister A-Token erworben haben und die A-Token Kontrakte erst in Zukunft beenden möchten. Vor einem

Wechsel des Preisinformationsdienstleisters prüft Bitpanda, ob diese die Bedingungen des bisherigen Preisinformationsdienstleisters einhalten und stellt deren Gleichwertigkeit gemäß den dafür vorgesehenen internen Richtlinien rechtswirksam fest. Bitpanda informiert seine Kunden über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail über eine Änderung des Preisinformationsdienstleisters. Andere Preisinformationsdienstleister gelten als gleichwertig, wenn diese die Berechnung und Darstellung der Basiswerte der A-Token, auch in zeitlicher Hinsicht, im Wesentlichen auf vergleichbare Art und Weise vornehmen. Abweichungen von einer Gleichwertigkeit des neuen Preisinformationsdienstleisters gelten als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von (im Regelfall) vier Wochen nach Erhalt der Information über die Änderung des Preisinformationsdienstleisters widerspricht. Der Kunde ist dabei berechtigt, die entsprechenden A-Token Kontrakte vor Ablauf der genannten Widerspruchsfrist selbst zu beenden.

- 4.9 Im Hinblick auf A-Token, die ETF-Anteile als Basiswerte haben, behält sich Bitpanda das Recht vor, den Emittenten der den A-Token zugrundeliegenden ETF-Anteilen zu ändern, wobei eine diesbezügliche Mitteilung an den Kunden über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail ausreicht. Sollte ein solcher Wechsel Kunden betreffen, die A-Token mit solchen ETF-Anteilen als Basiswert halten, sind diese Kunden nach Erhalt der genannten Informationen berechtigt, innerhalb einer Frist von (in der Regel) vier Wochen zu widersprechen und ihre entsprechenden A-Token Kontrakte selbst zu beenden. Beendet der Kunde seine A-Token Kontrakte nicht innerhalb der angegebenen Frist ist Bitpanda berechtigt, die Position zum aktuellen Marktpreis des entsprechenden Basiswertes zu schließen oder die entsprechenden A-Token Kontrakte auf den neuen Emittenten der ETFs umzustellen.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS, BERECHTIGUNG ZUR RÜCKABWICKLUNG UND ÄNDERUNGEN DER AVB

- 5.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den nachfolgenden Punkten und Fällen der Marktstörung (Punkt 6.), des Auftretens von technischen Problemen der Bitpanda-Systeme (Punkt 7.), der temporären Aussetzung von A-Token (Punkt 8.), der Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung und Anteilseinziehung (Punkt 9.) und/oder eines Aktiensplits, Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktien, Liquidationserlöses oder vergleichbarer Corporate Actions (Punkt 10.) zeitweilige Systembeschränkungen bzw. -unterbrechungen der Bitpanda-Systeme möglich sind. Bitpanda ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, Erwerbs- und Beendigungsangebote des Kunden anzunehmen, wenn und insoweit einer oder mehrere dieser genannten Fälle auf einen A-Token zutreffen. Das im Hinblick auf die aufrechten A-Token Kontrakte eingesetzte Kapital des Kunden bleibt in diesen Fällen gebunden und das Kursrisiko des Kunden bleibt bestehen. Im Zusammenhang mit zeitweiligen Systembeschränkungen bzw. -

unterbrechungen und für sich daraus resultierenden Schäden, entgangene Gewinne und/oder Folgeschäden oder Nachteile jeglicher Art für den Kunden haftet Bitpanda ausschließlich im Falle zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.

- 5.2 Bitpanda übernimmt keine Haftung für (Total-)Verluste, die dem Kunden durch eigenverantwortlich getroffene Entscheidungen des Erwerbs oder Beendigung von A-Token Kontrakten entstanden sind oder entstehen könnten. Weder durch Bitpanda noch durch Financial Services oder ein anderes Unternehmen der Bitpanda-Gruppe erfolgt irgendeine Form der Beratung. Der Kunde trifft somit seine Investmententscheidung ausschließlich selbst und hat etwaige (Total-)Verluste somit jedenfalls selbst zu tragen.
- 5.3 Bitpanda haftet weiters nicht für Schäden, entgangene Gewinne und/oder Folgeschäden oder Nachteile des Kunden jeglicher Art bzw. Drittschäden, die durch das Halten von A-Token und in Zusammenhang mit dem Einfluss von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder durch sonstigen von Bitpanda nicht zu vertretenden Vorkommnissen entstanden sind.
- 5.4 In Sonderfällen, in denen Bitpanda, aus welchen Gründen auch immer, nachträglich schlechter gestellt ist oder anderweitig Wert oder Geld verliert (z.B. fehlerhafte proportionale Aufteilung von Lasten), ist Bitpanda ausdrücklich berechtigt diese nachträgliche Schlechterstellung anteilig und rückwirkend an den Kunden weiterzugeben. Der Bitpanda tatsächlich entstandene Schaden stellt aber jedenfalls die Höchstgrenze dar. Sollte im Hinblick auf Sonderfälle der Kunde gegenüber Bitpanda irrtümlich schlechter gestellt sein, verpflichtet sich Bitpanda im eigenen Ermessen zur Berichtigung der für den Kunden nachteilige Positionen, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann.
- 5.5 Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Financial Services zu keiner Zeit Schuldnerin ihrer Kunden wird. Eine Zurechnung von Tätigkeiten von Gesellschaften der Bitpanda-Gruppe samt der die A-Token emittierenden Bitpanda ist ausgeschlossen. Sollten Kunden von Financial Services von Gesellschaften der Bitpanda-Gruppe ein Guthaben nicht zurückerhalten, besteht daher keine Entschädigung durch die für österreichische Wertpapierfirmen geltende gesetzliche Anlegerentschädigung der Wertpapierfirmen GmbH. Dies gilt ganz besonders vor dem Hintergrund, dass der Kunde dieses vorliegenden Vertrages keine Wertpapiere (z.B. Aktien), sondern finanzielle Derivatkontrakte, erwirbt.
- 5.6 Bitpanda behält sich das Recht vor, die vorliegenden AVB jederzeit zu ändern, wobei eine diesbezügliche Mitteilung an den Kunden über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail ausreicht. Sollte ein solcher Wechsel Kunden betreffen, die A-Token Kontrakte halten, sind diese Kunden nach Erhalt der genannten Informationen berechtigt, innerhalb einer Frist von (in der Regel) vier Wochen zu

widersprechen und ihre entsprechenden A-Token Kontrakte selbst zu beenden oder den geänderten AVB sofort zuzustimmen und die A-Token Kontrakte unter Anwendung der geänderten AVB fortzuführen. Stimmt der Kunde nicht sofort zu und beendet der Kunde seine A-Token Kontrakte nicht innerhalb der angegebenen Frist ist Bitpanda berechtigt, die Position zum aktuellen Marktpreis des entsprechenden Basiswertes zu schließen oder die entsprechenden A-Token Kontrakte gemäß den entsprechend geänderten Bestimmungen der AVB umzustellen. In dringenden Fällen kann von der Einräumung einer Frist abgesehen werden und die sofortige Zustimmung des Kunden zu den geänderten AVB notwendig sein. Im Hinblick auf die Spezialbestimmungen des Ersetzens von Preisinformationsdienstleistern bzw. die Änderung der Emittenten der den A-Token zugrunde liegenden ETF-Anteilen wird auf Punkt 4.8 bzw. auf Punkt 4.9 dieser AVB verwiesen.

6. MARKTSTÖRUNGEN

6.1 Eine Marktstörung liegt vor, wenn eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist und Bitpanda ein solches Ereignis nach freiem Ermessen feststellt:

- 6.1.1 Störung des Handels: An einer Handelsplattform wird der Handel von bestimmten Aktien, Indizes bzw. ETFs ausgesetzt oder beschränkt.
- 6.1.2 Störung der Handelsplattform: An einer Handelsplattform wird den Marktteilnehmern der Abschluss von Geschäften im Hinblick auf Aktien bzw. ETFs beeinträchtigt oder generell nicht zugelassen.
- 6.1.3 Nichtöffnung oder vorzeitige Schließung einer Handelsplattform: Eine Handelsplattform öffnet nicht zum regulären Handelsstart oder die betreffende Handelsplattform schließt vor dem regulären Handelsschluss, es sei denn, die Schließung ist rechtzeitig zuvor angekündigt worden.
- 6.1.4 Bedenken betreffend die Preisbildung oder andere Hinweise auf fehlerhafte Kursbildung: Solch ein Fall kann etwa bestehen, wenn erhebliche Kursabweichungen und/ oder - schwankungen zwischen Preisinformationsdienstleistern oder sonstige Auffälligkeiten bestehen.

7. TECHNISCHE PROBLEME DER BITPANDA-SYSTEME

- 7.1 Technische oder betriebliche Gründe sind z.B. fehlende Anmeldemöglichkeiten, Anzeigefehler von Preisen, Fehler bzw. Probleme im Hinblick auf die Preisbildung, Mängel hinsichtlich technischer Schnittstellen, Ausfall der Systeme.
- 7.2 Weiters kann es zu geplanten zeitweiligen Beschränkungen und Unterbrechungen der Bitpanda-Systeme (insbesondere Updates) kommen. In diesen Fällen wird sich

Bitpanda so weit wie möglich bemühen, den Kunden hierüber im Vorhinein über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail zu informieren.

8. GENERALBEENDIGUNG BZW. TEMPORÄRE AUSSETZUNG VON A-TOKEN SEITENS BITPANDA

8.1 Bitpanda behält sich vor, einzelne oder sämtliche A-Token Kontrakte zukünftig über die Bitpanda-Systeme nicht mehr fortzuführen und diese daher nicht mehr zum Erwerb sowie zur Beendigung zuzulassen („**Generalbeendigung**“). Im Falle einer Generalbeendigung beträgt die dem Kunden eingeräumte Frist zur Beendigung der noch offenen und betreffenden A-Token im Regelfall vier Wochen. Sollte innerhalb der angegebenen Frist keine Beendigung seitens des Kunden erfolgen, ist Bitpanda jederzeit berechtigt eine Auflösung des jeweiligen A-Token Kontrakts zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen. Bitpanda übermittelt dem Kunden die wichtigsten Informationen über die Generalbeendigung und deren Vorgangsweise über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail.

8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Bitpanda berechtigt ist,

- jederzeit nach freiem Ermessen sowie bei Vorliegen von wichtigen Gründen den Erwerbsprozess und
- bei Vorliegen von wichtigen Gründen den Beendigungsprozess

einzelner oder sämtlicher der angezeigten A-Token temporär auszusetzen. Eine temporäre Aussetzung liegt dann vor, wenn es sämtlichen oder einzelnen Kunden für eine zeitlich begrenzte Periode nicht mehr möglich ist, A-Token Kontrakte zu erwerben und/oder zu beenden („**Aussetzung**“). Ein wichtiger Grund für eine temporäre Aussetzung liegt in folgenden Fällen vor:

- 8.2.1 Bei Vorliegen von Ad-hoc Meldungen oder vergleichbaren Medienberichten betreffend einen Basiswert (Aktien bzw. ETFs), welche zu wesentlichen Kursbewegungen führen könnten;
- 8.2.2 bei Vorliegen von signifikanten Kursbewegungen eines Basiswerts (Aktien bzw. ETF-Anteile) von mehr als 10%;
- 8.2.3 bei Vorliegen von signifikanten Abweichungen von Preisinformationen der von Bitpanda in Anspruch genommenen Preisinformationsdienstleister;
- 8.2.4 bei Vorliegen von Fällen in Zusammenhang mit Punkt 9. oder Punkt 10.;
- 8.2.5 wenn die den jeweiligen A-Token zugrunde liegenden, von Bitpanda gehaltenen Basiswerte (Aktien bzw. ETF-Anteile) nicht mehr in ausreichendem Maß vorhanden sind, wobei dies nur den Erwerbsprozess von A-Token betrifft;
- 8.2.6 wenn interne Risikogründe festgestellt werden, dazu auch Punkt 8.3;

- 8.2.7 ähnlich gelagerte Fälle wie in den Punkten 8.2.1 bis 8.2.6 oder sonstige wichtige Gründe, welche von Wertigkeit, Umfang und Relevanz vergleichbar sind.
- 8.3 Bitpanda ist jederzeit berechtigt, bei Vorliegen von internen Risikogründen die Beendigung von A-Token außerhalb der Handelszeiten temporär in diesem Zeitraum auszusetzen. Temporäre Aussetzungen aufgrund von internen Risikogründen liegen insbesondere dann vor, wenn interne Risikokennzahlen und -vorgaben bzw. andere interne Schwellenwerte erreicht werden, wenn die jeweiligen Basiswerte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, der Erwerb Risikoschwellen überschreiten würde, bei Vorliegen von erheblichen Medienberichten oder ähnlichen Umständen. Da es sich bei der Beendigung von A-Token außerhalb der Handelszeiten um eine freiwillige Dienstleistung seitens Bitpanda handelt, ist Bitpanda jederzeit – und somit ohne Bindung an die in Punkt 8.2 dargestellten Einschränkungen – berechtigt, diese temporär auszusetzen. Der Kunde hat außerhalb der Handelszeiten somit keinen Anspruch auf Erwerb und/oder Beendigung der A-Token Kontrakte.
- 8.4 In den obgenannten Fällen der Punkte 8.2 und 8.3 gilt die jeweilige temporäre Aussetzung ab dem Zeitpunkt der durch Bitpanda getätigten temporären Aussetzung bis zur entsprechenden Beendigung dieser temporären Aussetzung durch Bitpanda, wobei Bitpanda eine temporäre Aussetzung im Regelfall innerhalb von drei Werktagen beendet, sodass den Kunden eine zeitnahe Beendigung der A-Token Kontrakte ermöglicht wird. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird eine wirtschaftlich vergleichbare Lösung gesucht werden.
- 8.5 Bitpanda behält sich weiters die Möglichkeit vor, bestimmte Kunden hinsichtlich des Erwerbs von A-Token (i) eine Angebotslegung eines Kunden (im Sinne einer invitatio ad offerendum, siehe Punkt 3.2) ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen, (ii) nach Annahme eines Angebots eines A-Token eines Kunden die Erfüllung der Transaktion aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund von regulatorischen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder ähnlichen Umständen) zu verweigern oder (iii) ohne Angabe von Gründen gänzlich auszuschließen und diesem keinen Zugang zu A-Token zu gewähren. Diese Kunden können somit in weiterer Folge keine bzw. keine weiteren A-Token mehr erwerben. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht die Beendigung von bereits erworbenen A-Token Kontrakten miteinschließt.
- 8.6 Bitpanda lässt sich weiters offen, aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund von regulatorischen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder ähnlichen Umständen) bestimmte Kunden auch hinsichtlich der Beendigung von A-Token auszuschließen, solange die soeben genannten wichtigen Gründe weiterhin bestehen.

8.7 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb und die Beendigung von A-Token Kontrakten im Einzelfall außerhalb der Handelszeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

9. VERSTAATLICHUNG, INSOLVENZ, DELISTING, FONDSSCHLIEßUNG, ANTEILSEINZIEHUNG

9.1 Eine Verstaatlichung liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass der einem A-Token zugrunde liegende Basiswert (sämtliche Aktien bzw. ETF-Anteile oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte des Emittenten der Aktien bzw. ETFs) verstaatlicht oder enteignet oder auf eine Behörde, juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonstige staatliche Stelle übertragen wird.

9.2 Eine Insolvenz liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass über den Emittenten der einem A-Token zugrunde liegende Basiswert (Aktien bzw. ETF-Anteile) oder dessen Vermögen ein freiwilliges oder unfreiwilliges Auflösungs-, Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, oder sonstiges vergleichbares Verfahren nach dem jeweils anwendbaren Recht eröffnet wurde, durch das oder aufgrund dessen sämtliche einem A-Token zugrunde liegenden Basiswerte (Aktien bzw. ETF-Anteile) auf einen Treuhänder, Abwickler, Konkurs- oder Insolvenzverwalter oder eine andere öffentliche Stelle übertragen werden und nur diese über die Aktien bzw. ETF-Anteile verfügungsbefugt sind oder aufgrund dessen es für die Inhaber der Basiswerte (Aktien bzw. ETF-Anteile) unzulässig wird, diese zu übertragen.

9.3 Ein Delisting liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass die Notierung eines den A-Token zugrunde liegenden Basiswerts (Aktien bzw. ETFs) oder deren Zulassung zum Handel nach den für die Handelsplattform geltenden Regeln eingestellt oder widerrufen wird. Es sei denn, die Aktien bzw. ETFs werden unverzüglich in dem Land, in dem die Handelsplattform ihren Sitz hat oder, wenn die Handelsplattform ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, an einem anderen organisierten Markt oder in einem anderen Handelssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erneut öffentlich notiert, zugelassen oder gehandelt.

9.4 Eine Fondsschließung von ETFs liegt insbesondere vor, wenn Bitpanda feststellt, dass ein ETF aufgrund Unrentabilität, neuer Regulierungen, Strukturmaßnahmen vom Emittenten des ETFs oder sonstiger Gründe nicht mehr fortgeführt wird.

9.5 Eine Anteilseinzahlung von Anteilen von ETFs liegt insbesondere vor, wenn Bitpanda feststellt, dass der Emittent eines ETFs die Anteile des ETFs aus eigenem Ermessen oder aufgrund einer nicht erfolgreichen Nachbildung des Referenzindexes eines ETFs einzieht.

9.6 Im Falle einer Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung oder Anteilseinzahlung behält sich Bitpanda das Recht vor, sämtliche A-Token Kontrakte hinsichtlich der jeweils davon betroffenen A-Token zwischen Bitpanda

und dem Kunden mit Ende der Handelszeit jenes Tages zu beenden, an dem das betreffende Ereignis erstmals öffentlich bekannt bzw. wirksam wird. Im Rahmen der Beendigung zieht Bitpanda die letzte verfügbare Quotierung des Basiswertes des jeweiligen A-Tokens heran, wobei dies der Wertermittlungszeitpunkt ist und vergütet dem Kunden den daraus resultierenden wirtschaftlichen Wert seiner A-Token.

- 9.7 Für den Fall, dass Bitpanda in Fällen einer Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung oder Anteilseinzziehung aus welchen Gründen auch immer schlechter gestellt ist oder anderweitig Wert oder Geld verliert (z.B. fehlerhafte proportionale Aufteilung von Lasten), ist Bitpanda ausdrücklich zur Berichtigung der entsprechenden Positionen berechtigt, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann. Sollte im Hinblick auf die obgenannten Fälle einer Verstaatlichung, Insolvenz, Delistings, Fondsschließung oder Anteilseinzziehung an den Kunden irrtümlich zu wenig ausbezahlt bzw. zugeteilt werden und wird dieser dadurch schlechter gestellt, verpflichtet sich Bitpanda im eigenen Ermessen zur Berichtigung der entsprechenden Positionen, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann (siehe Punkt 5.4).

10. AKTIENSPLIT, AKTIENZUSAMMENLEGUNG, BERICHTIGUNGSAKTIE, LIQUIDATIONSERLÖS (CORPORATE ACTIONS)

- 10.1 Ein Aktiensplit liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass bestehende Aktien einer Aktiengesellschaft in eine größere Anzahl neuer Aktien mit einem entsprechend geringeren Nominalwert umgewandelt werden.
- 10.2 Berichtigungsaktien liegen vor, wenn Bitpanda feststellt, dass hinsichtlich einer Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft aus Gesellschaftsmitteln offene Rücklagen in Grundkapital umgewandelt werden. Durch die Ausgabe von Berichtigungsaktien werden die Aktionäre am neuen Grundkapital im Verhältnis zu ihrem bisherigen Anteil beteiligt. Dadurch wird eine Kapitalverwässerung der Altaktionäre ausgeschlossen.
- 10.3 Ein Liquidationserlös liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass nach Liquidation bzw. Abwicklung einer Gesellschaft, die den A-Token zugrunde liegenden Basiswerte emittiert hat (Aktien bzw. ETF-Anteile) ein positiver wirtschaftlicher Erlös entstanden ist.
- 10.4 Eine Aktienzusammenlegung liegt vor, wenn Bitpanda feststellt, dass hinsichtlich einer Aktiengesellschaft die Anzahl der bereits ausgegebenen Aktien verringert wird. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft und der Gesamtwert der Aktien bleiben dabei unverändert.
- 10.5 Falls im Zusammenhang mit Ereignissen unter den Punkten 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 oder anderen mit den soeben genannten Punkten wirtschaftlich vergleichbaren Corporate Actions Bitpanda aufgrund der in ihrem Wertpapierdepot gehaltenen

Aktien Vorteile erhält, wird sich Bitpanda bemühen, ist aber nicht dazu verpflichtet, dem betreffenden Kunden, der einen A-Token mit der betroffenen Aktie als Basiswert hält, die entsprechenden Vorteile zuzuteilen. Dies kann über die Zuteilung zusätzlicher A-Token, anderer Werte in den Bitpanda-Systemen oder durch ähnliche, vorteilhafte wirtschaftliche Auswirkungen zugunsten des Kunden erfolgen, wobei hierauf kein Anspruch besteht.

- 10.6 Im Fall einer Aktienzusammenlegung gemäß Punkt 10.4 kann das aber auch bedeuten, dass sich aufgrund der Zusammenlegung von Aktien und Erhöhung des Nominalwertes die Zahl der A-Token des Kunden verringert, wobei der wirtschaftliche Wert der A-Token aber im Regelfall unverändert bleibt.
- 10.7 Im Hinblick auf andere mit den Punkten 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 vergleichbare Corporate Actions und für auftretende Sonderfälle wird sich Bitpanda bemühen, ist aber nicht dazu verpflichtet, eine Lösung zu finden, die den Kunden finanziell möglichst so stellt, als wenn er den Basiswert selbst direkt erworben hätte (wirtschaftlich nahekommende Lösung), wobei darauf kein rechtlicher Anspruch besteht. Diesbezügliche Maßnahmen können sowohl die Zuteilung zusätzlicher A-Token, anderer Werte auf den Bitpanda-Systemen, ähnliche vorteilhafte wirtschaftliche Auswirkungen, aber auch die Beendigung von A-Token Kontrakten oder ähnliche Folgen bedeuten, wobei dies nach bestem Wissen und Gewissen und auf Einzelfallbasis beurteilt wird.
- 10.8 Für den Fall, dass Bitpanda in Fällen eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktie oder Liquidationserlöses aus welchen Gründen auch immer schlechter gestellt ist oder anderweitig Wert oder Geld verliert (z.B. fehlerhafte proportionale Aufteilung von Lasten), ist Bitpanda ausdrücklich zur Berichtigung der entsprechenden Positionen berechtigt, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann. Sollte im Hinblick auf die oben genannten Fälle eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktie oder eines Liquidationserlöses an den Kunden irrtümlich zu wenig ausbezahlt bzw. zugeteilt werden und wird dieser dadurch schlechter gestellt, verpflichtet sich Bitpanda im eigenen Ermessen zur Berichtigung der entsprechenden Positionen, wobei dies auch nachträglich erfolgen kann (siehe Punkt 5.4).

11. DIVIDENDEN, FONDSAUSSCHÜTTUNGEN UND ANDERE RECHTE SOWIE AUSSCHLUSS DER RECHTE DES KUNDEN

- 11.1 Durch das Halten von A-Token wird es dem Kunden ermöglicht, nicht nur an Wertänderungen des jeweiligen Basiswerts (Aktien bzw. ETF-Anteile), sondern auch indirekt und anteilig an den Dividenden von Aktien bzw. Fondsausschüttungen von ETFs nach Maßgabe dieses Punkts 11. zu partizipieren. Der Anspruch des Kunden besteht alleine und ausschließlich gegenüber Bitpanda und nicht gegenüber Dritten, wie etwa Handelsplattformen, Emittenten oder anderen Dritten.

- 11.2 Die den A-Token Kontrakten unterliegenden Basiswerte sind Aktien bzw. ETF-Anteile, die auf einer Handelsplattform gehandelt werden. Bitpanda hält Aktien bzw. Anteile an ETFs hinsichtlich unterschiedlicher A-Token in ihrem Wertpapierdepot und erhält Dividenden bzw. Fondsausschüttungen. Je nach Art der Aktien bzw. ETFs können unter Umständen jährlich mehrere Stichtage für Auszahlungen von Dividenden und Fondsausschüttungen bestehen. Ebenso kann von den entsprechenden Unternehmen beschlossen werden, dass keine Auszahlungen von Dividenden und Fondsausschüttungen erfolgen.
- 11.3 Dividendenzahlungen werden vom Vorstand des jeweiligen Unternehmens vorgeschlagen und am Tag der Hauptversammlung beschlossen. Ebenso gibt das Unternehmen bei der Hauptversammlung den Tag bekannt, an dem die Aktie wieder ohne Dividende gehandelt wird („**Ex-Tag**“). Der Tag vor dem Ex-Tag ist somit der letzte Tag, an dem die Aktie noch inklusive Dividende gehandelt wird („**Cum-Tag**“). Weiters besteht ein Nachweistichtag, an dem eine Aktie bis zum Schluss dieses Nachweistichtages gehalten werden muss, um Dividenden ausgezahlt zu bekommen („**Record Date**“).
- 11.4 Ähnlich wie die Aktien eines Unternehmens legt ein ETF einen Ex-Tag, einen Record Date und einen Auszahlungstag fest. Diese Daten bestimmen, wer die Fondsausschüttung erhält und wann die Fondsausschüttung ausgezahlt wird. Diese Fondsausschüttungen erfolgen nach einem anderen Zeitplan als die der zugrunde liegenden Aktien und variieren je nach ETF.
- 11.5 Der Auszahlungstag der Dividenden bzw. der Fondsausschüttungen folgt einige Zeit nach dem Ex-Tag und dem Record Date und variiert je nach Art der Aktien bzw. ETFs.
- 11.6 Entscheidend für den Anspruch des Kunden auf eine Dividende bzw. Fondsausschüttung ist das Erwerben der A-Token in Bezug auf die jeweiligen Aktien bzw. ETF-Anteile vor dem entsprechenden Cum-Tag und Halten dieser A-Token bis inklusive des Ablaufs des Record Dates hinsichtlich Aktien bzw. Anteile an einem ETF.
- 11.7 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für einen Dividendenanspruch bzw. Anspruch an einer Fondsausschüttung, den A-Token Kontrakt vor dem Cum-Tag erworben haben muss und nicht vor Ende des Record Dates beendet haben darf und der Kunde somit zum Cum-Tag sowie bis zum Ablauf des Record Dates den A-Token halten muss. Unter Berücksichtigung der soeben genannten Einschränkungen haben Kunden ein Anrecht auf Zuteilung einer entsprechenden Dividende bzw. einer Fondsausschüttung (gemäß diesem Punkt 11.). Bitpanda wird für die betreffenden Kunden die Anteile der Dividenden bzw. Fondsausschüttungen längstens innerhalb von 20 Kalendertagen ab Erhalt der Dividenden bzw. Fondsausschüttungen an Bitpanda berechnen. Nach spätestens weiteren 14 Kalendertagen wird Bitpanda die anteiligen

Dividendenbeträge bzw. Beträge der Fondsausschüttungen an die Kunden über die Bitpanda-Systeme gutschreiben. Die Berechnung des Dividendenanspruchs bzw. des Anspruchs der Fondsausschüttungen erfolgt anhand eines Datenbankauszugs zu den jeweiligen Stichtagen des betreffenden Basiswertes eines A-Token. Die Berechnung bzw. Zuteilung der Dividenden bzw. Fondsausschüttungen erfolgt somit wie folgt:

- 11.7.1 Bitpanda erhält die Dividende bzw. Fondsausschüttungen für sämtliche auf ihrem Wertpapierdepot gehaltenen Aktien bzw. ETF-Anteile, wobei die Handelsplattform vor Auszahlung der Dividende bzw. Fondsausschüttungen ihre Weiterleitungskosten (siehe Punkt 14.5) abzieht und einbehält;
- 11.7.2 Steuerlasten sowie etwaige Dividendenabzüge bzw. Abzüge hinsichtlich der Fondsausschüttungen gehen anteilig zu Lasten des Kunden und zu Lasten Bitpandas. Etwaige Steuern und ähnliche Abzüge werden vor Aufteilung abgezogen. Bitpanda ist bemüht, aber nicht verpflichtet, solche Abzüge sowie eine Doppelbesteuerung zu vermeiden;
- 11.7.3 der daraus resultierende Betrag wird entsprechend aufgeteilt. Dafür wird ermittelt, wieviel Prozent an A-Token eines Basiswertes zu den jeweiligen Stichtagen von sämtlichen Kunden gehalten werden und wieviele A-Token sich nicht in Kundenbesitz befinden. Die Dividenden bzw. Fondsausschüttungen werden somit nach den Besitzverhältnissen der A-Token zu den jeweiligen Stichtagen aufgeteilt. Für A-Token, welche sich nicht in Kundenbesitz befinden, erhält somit Bitpanda die entsprechenden Dividenden bzw. Fondsausschüttungen. Die jeweiligen Stichtage der Basiswerte eines A-Token werden auf der Bitpanda Website oder in den Bitpanda-Systemen entsprechend ausgewiesen;
- 11.7.4 die zu verteilende Dividende bzw. Fondsausschüttungen werden somit gemäß folgender Formel berechnet: *(Erhaltene Dividende bzw. Fondsausschüttungen im Sinne des Punktes 11.7.1 multipliziert mit den A-Token Anteilstücken des jeweiligen Kunden) dividiert durch die Gesamtsumme der A-Token Anteilstücke des Kunden samt jener, die sich nicht in Kundenbesitz befinden.* Die Ermittlung der einem Kunden zuzuteilenden Dividende bzw. Fondsausschüttungen erfolgt über die Bitpanda-Systeme;

Beispiel zur Veranschaulichung: Bitpanda hält 10 Aktien der B-AG. Kunde A hält 0,5 A-Token, der Kunde B hält 7 A-Token und der Kunde C hält 1,8 A-Token (jeweils der B-AG). Die Kunden halten somit in Summe 9,3 A-Token der B-AG. Bitpanda erhält 1 € Dividende pro Aktie,

somit 10 € abzüglich einer Dividendenweiterleitungsgebühr in Höhe von 1 €. Die „erhaltene Dividende“ im Sinne der obigen Formel beträgt somit 9 €. Kunde A erhält somit 0,45 € ($[9 \text{ €} * 0,5 \text{ Stück}] / 10 \text{ Stück}$), Kunde B erhält 6,3 € ($[9 \text{ €} * 1,8 \text{ Stück}] / 10 \text{ Stück}$) und Kunde C erhält 1,62 € ($[9 \text{ €} * 9,3 \text{ Stück}] / 10 \text{ Stück}$) Dividende zugeteilt. Bitpanda erhält für die „verbleibenden A-Token“ (0,7 A-Token) die verbleibenden 0,63 € Dividende;

- 11.7.5 der Kunde wird über die Bitpanda-Systeme oder per E-Mail über die Zuteilung der entsprechenden Dividende bzw. Fondsausschüttungen informiert. Diese Mitteilung enthält die Höhe der Dividende bzw. Fondsausschüttung der gehaltenen A-Token. Auf Verlangen wird dem Kunden eine genauere Abrechnung übermittelt;
 - 11.7.6 falls Bitpanda die Dividenden bzw. Fondsausschüttungen teilweise in Aktien oder ETF-Anteilen erhält, können auch diese Aktien und ETF-Anteile an die Kunden in Form von A-Token proportional weitergegeben werden. Die Berechnung und der Ablauf erfolgen in Anlehnung an die Punkte 11.7.1 bis 11.7.5 beschrieben.
- 11.8 Ausdrücklich ausgeschlossen sind die folgenden Rechte. Der Kunde hat zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf
- 11.8.1 die den A-Token zugrunde liegenden Aktien bzw. ETF-Anteile;
 - 11.8.2 die mit Aktien bzw. ETF-Anteilen einhergehenden zugewiesenen Rechte;
 - 11.8.3 die damit einhergehenden Stimmrechte;
 - 11.8.4 ein Bezugsrecht im Zuge einer Kapitalerhöhung;
 - 11.8.5 Dividenden bzw. Fondsausschüttungen jeglicher Art, mit Ausnahme nach Maßgabe von Punkt 11.1 bis 11.7 gegenüber Bitpanda;
 - 11.8.6 eine Zuweisung spezifischer Aktien bzw. ETF-Anteile;
 - 11.8.7 jede Form von physischem Settlement; und/oder
 - 11.8.8 sonstige Rechte bzw. andere Rechte, welche in diesen AVB nicht angeführt sind.

12. BEENDIGUNG DURCH DEN KUNDEN

- 12.1 Der Kunde kann einen A-Token Kontrakt grundsätzlich jederzeit beenden, indem er bei Bitpanda ein diesbezügliches Angebot auf Beendigung stellt, das Bitpanda nach Maßgabe der AVB annehmen wird. Die Beendigung erfolgt entsprechend der in Punkt 4. beschriebenen Preisbildung.

- 12.2 Hiervon ausgenommen sind Fälle bei denen Marktstörungen bestehen (Punkt 6.), technische Probleme der Bitpanda-Systeme auftreten (Punkt 7.), Bitpanda die A-Token temporär aussetzt (Punkt 8.), Verstaatlichung, Insolvenz, Delisting, Fondsschließung und Anteilseinzahlung (Punkt 9.) oder Aktiensplits, Aktienzusammenlegung, Berichtigungsaktien, Liquidationserlöses oder vergleichbaren Corporate Actions (Punkt 10.) durchgeführt werden bzw. vorkommen.

13. BEENDIGUNG DURCH BITPANDA

- 13.1 Bitpanda ist berechtigt sowohl sämtliche Geschäftsbeziehungen hinsichtlich A-Token als auch einzelne vom Kunden gehaltene A-Token Kontrakte mit bestimmten Kunden zu beenden, wobei eine diesbezügliche Information an den Kunden über die Bitpanda-Systeme und/oder per E-Mail ausreicht. Im Regelfall wird dafür eine Frist von vier Wochen gesetzt, in welcher der Kunde selbst die Beendigung der A-Token Kontrakte vornehmen kann. Erfolgt dies nicht binnen der genannten Frist, ist Bitpanda jederzeit berechtigt eine Auflösung der Position zum aktuellen Marktpreis vorzunehmen, wobei hierfür die üblichen Kosten (siehe Punkt 14.) verrechnet werden.
- 13.2 In dringenden Fällen, etwa (i) bei Verdacht auf betrügerische, geldwäscherelevante oder anderweitige strafbare Handlungen oder (ii) bei anderen wichtigen oder erheblichen Gründen (z.B. bei unrichtigen Angaben des Kunden betreffend allgemeine rechtliche Verpflichtungen im Verhältnis zu Bitpanda oder bei Einhaltung von regulatorischen oder ähnlichen rechtlichen Verpflichtungen durch Bitpanda) im Zusammenhang mit dem Kunden kann Bitpanda sowohl sämtliche Geschäftsbeziehungen hinsichtlich A-Token als auch einzelne vom Kunden gehaltene A-Token Kontrakte auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung beenden.

14. BITPANDA SPREAD UND KOSTEN FÜR DEN KUNDEN

- 14.1 Für das Erstellen und das Emittieren von A-Token Kontrakten basierend auf dem Basiswert verrechnet Bitpanda den Bitpanda Spread beruhend auf dem Erwerbs- bzw. Beendigungskurs des jeweiligen Basiswerts eines A-Token Kontraktes. Der Bitpanda Spread wird generell für jede Transaktion, also jeweils für jeden Erwerb und jede Beendigung eines A-Token Kontraktes, verrechnet.
- 14.2 Im Hinblick auf den Bitpanda Spread werden zu Handelszeiten stets die von den Preisinformationsdienstleistern übermittelten Kurse herangezogen (siehe Punkt 4.). In Zusammenhang mit diesen Kursen wird der Bitpanda Spread berechnet (wobei es zu Normalzeiten zu keiner Verdoppelung des Spreads gemäß Punkt 4.4 kommt, hierbei handelt es sich um den „**Bitpanda Day Spread**“). Konkret wird der Erwerbskurs mit 1,005 (1 + 0,5%) und der Beendigungskurs mit 0,995 (1 - 0,5%) multipliziert. Der dem Kunden im Erwerbs- bzw. Beendigungsprozess

angezeigte Kurs beinhaltet diesen Bitpanda Spread bereits, wobei der Kunde während dieser Prozesse auf diese verrechneten Kosten hingewiesen wird.

- 14.3 Außerhalb der Handelszeiten wird (wie in Punkt 4.4 erläutert) ein stabiler Kurs herangezogen. Seitens Bitpanda wird zu Wochenend- und Nachtzeiten der Spread verdoppelt sowie dieser Preis mit 1,005 bzw. 0,095 (siehe Punkt 14.2) multipliziert, gemeinsam der „**Bitpanda Night Spread**“. Somit liegen beim Bitpanda Night Spread zu Wochenend- und Nachtzeiten höhere Kosten vor als zum Bitpanda Day Spread zu Normalzeiten. Ausdrücklich wird informiert, dass Bitpanda eine Obergrenze für die Verdoppelung des Spreads festsetzt, wobei Bitpanda maximal 1,5% jeweils auf den Erwerbs- bzw. den Beendigungskurs aufschlägt. Dies schließt aber nicht aus, dass der Spread insgesamt höher als 3% ist, da seitens Bitpanda lediglich der eigene Spread (Verdoppelung) mit 3% beschränkt wird. Im Detail erfolgt die Berechnung wie folgt:

14.3.1 Der vor Handelsschluss zuletzt von L&S zur Verfügung gestellte Kurs wird bis zum Wiederbeginn der Handelszeiten herangezogen, wobei dieser außerhalb der Handelszeiten auch auf der Homepage von L&S ersichtlich ist und dort eingesehen werden kann;

14.3.2 im Hinblick auf den gemäß Punkt 14.3.1 zuletzt von L&S übermittelten Kurs wird der absolute Spread berechnet (indem der Beendigungskurs vom Erwerbskurs subtrahiert wird);

14.3.3 Bitpanda verdoppelt den absoluten Spread (wobei die Verdoppelung gemäß Punkt 14.3 beschränkt wird) und teilt diesen in weiterer Folge gleichmäßig auf den Erwerbs- und Beendigungskurs auf;

14.3.4 auf Basis dieser erhöhten Erwerbs- und Beendigungskurse wird der Kurs mit 1,005 bzw. 0,095 multipliziert (wie in Punkt 14.2 angeführt).

14.3.5 Beispiel:

	Während Normalzeiten (Bitpanda Day Spread)	
	Beendigungskurs	Erwerbskurs
Erhaltener Kurs von L&S	100,00	100,20
Inklusive Kursanpassung in Höhe von 0,5%	99,50	100,70
Absoluter Spread	(100,20 – 100 =) 0,20	

	Zu Wochenend- und Nachtzeiten (Bitpanda Night Spread)	
	Beendigungskurs	Erwerbskurs
Vor Handelsschluss erhaltener Kurs von L&S	100,00	100,20
Vor Handelsschluss erhaltener Kurs von L&S inklusive doppeltem Spread	99,90	100,30
Inklusive Kursanpassung in Höhe von 0,5%	99,40	100,80
Doppelter Spread	(0,20 x 2 =) 0,40 [1.) 0,20 von L&S, 2.) 0,20 von Bitpanda, somit 0,10 jeweils zum Beendigungs- bzw. Erwerbskurs]	

- 14.4 Separat werden grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten verrechnet, wie beispielsweise Depotführungskosten, Negativzinsen oder Ähnliches. Insbesondere bestehen keine Mindest- oder Fixkosten. Der Bitpanda Spread im Sinne des Punktes 14.1 deckt auch sämtliche Kosten für die Dienstleistungen der Financial Services ab. Für das Halten eines A-Token fallen somit – außer im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dividende bzw. Fondsausschüttung (siehe Punkt 14.5) oder für Kosten im Rahmen eines anderen Sonderevents (im Sinne von Punkt 10.) – keinerlei Kosten an, lediglich bei Erwerb und Beendigung eines A-Token Kontraktes fallen jeweils Kosten gemäß Punkt 14.1 an. Im Hinblick auf ETF-Anteile als Basiswerte wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich ETFs spezifische laufende Kosten von dritter Seite anfallen und diese direkt vom Wert des Basiswertes abgezogen werden (Informationen zu den laufenden Verwaltungsgebühren hinsichtlich ETFs können in den Bitpanda-Systemen und in den jeweiligen Basisinformationsblättern/Key Information Documents im Sinne der PRIIP-VO (Verordnung (EU) Nr.1286/2014) eingesehen werden).
- 14.5 Kosten, welche in Zusammenhang mit der Dividende bzw. den Fondsausschüttungen auf Seiten von Bitpanda anfallen, werden faktisch auch anteilig durch die Kunden getragen, da solche Kosten den Dividendenanspruch bzw. den Anspruch auf Fondsausschüttung der Kunden entsprechend verringern (siehe Punkt 11.). Weitere Kosten, welche seitens Bitpanda entstehen, trägt der Kunde teilweise durch den Spread.

- 14.6 Im Rahmen von Marketing-/Promotion-Aktionen kann Bitpanda dem Kunden auch günstigere Konditionen oder keinen Bitpanda Spread verrechnen. Die Kosten für einzelne Marketing-/Promotion-Aktionen trägt Bitpanda innerhalb des eigenen Ermessens. Die genannten Aktionen begründen keinen zukünftigen Anspruch des Kunden gegenüber Bitpanda.

15. BESICHERUNG DER FORDERUNGEN DER BITPANDA KUNDEN

- 15.1 Um dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit A-Token mit Bitpanda zusätzliche Sicherheit zu bieten, verpfändet Bitpanda hiermit an den Kunden (a) sämtliche als Basiswerte dienenden Wertpapiere (Aktien bzw. ETF-Anteile), die gegenwärtig oder zukünftig auf dem bei der Depotbank von Bitpanda geführten Wertpapierdepot ausgewiesen und/oder verbucht sind (die „**Depotwertpapiere**“) samt allen mit den Depotwertpapieren verbundenen Rechten, Ansprüchen und Forderungen sowie (b) sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Guthaben, die auf zu den Depotwertpapieren zugehörigen Verrechnungskonten einschließlich allfälliger Unterkonten (Subkonten), die von Bitpanda bei der depotführenden Bank unterhalten werden, jeweils gutgeschrieben sind (die „**Verrechnungskonten**“) samt allen mit den Verrechnungskonten verbundenen Rechten, Ansprüchen und Forderungen (der „**Pfandgegenstand**“, zusammen das „**Pfandrecht**“).
- 15.2 Das Pfandrecht dient der erstrangigen Besicherung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen des Kunden gegen Bitpanda aus oder im Zusammenhang mit auf Basis dieses Vertrags erworbenen A-Token (die „**Besicherten Forderungen**“). Der Kunde nimmt die Pfandbestellung und das Pfandrecht mit Zustimmung zu diesen AVB an.
- 15.3 Das Pfandrecht wird zur Besicherung von allen bestehenden und zukünftigen Forderungen sämtlicher Kunden von Bitpanda im Zusammenhang mit auf Basis der AVB erworbenen A-Token im gleichen, ersten Rang verpfändet. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Pfandgegenstände zu diesem Zweck auch zugunsten anderer bestehender und zukünftiger Kunden von Bitpanda im gleichen, ersten Rang verpfändet sind bzw. sein werden. Somit sind sämtliche Kunden von Bitpanda im Zusammenhang mit auf Basis dieses Vertrags erworbenen A-Token gleichrangige Pfandgläubiger.
- 15.4 Voraussetzung für jede Art der Pfandverwertung ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels über das Bestehen von Besicherten Forderungen, die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Bitpanda oder die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Bitpanda mangels kostendeckenden Vermögens.

- 15.5 Bis Zustellung eines rechtskräftigen Exekutionstitels über das Bestehen von Besicherten Forderungen an Bitpanda, rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Bitpanda oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Bitpanda mangels kostendeckenden Vermögens ist Bitpanda berechtigt über den Pfandgegenstand im Rahmen und im Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu verfügen; dies umfasst im Rahmen und im Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs auch den Verkauf von verpfändeten Depotwertpapieren, die Verwendung von Erlösen aus dem Verkauf von verpfändeten Depotwertpapieren, die Verfügung über die auf den Verrechnungskonten jeweils gutgeschriebenen Guthaben sowie die Verleihung der verpfändeten Depotwertpapiere an Dritte gegen Gebühr (Wertpapierleihe) jeweils verbunden mit der Bestellung von Sicherheiten zugunsten von Bitpanda zur vollständigen Besicherung des Rückgabeanspruchs von Bitpanda als Verleiher gegen den jeweiligen Entleiher.
- 15.6 Der Modus für die rechtswirksame Begründung des Pfandrechts erfolgt mittels Verständigung der depotführenden Bank durch Bitpanda (Drittschuldnerverständigung).
- 15.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bitpanda keine Haftung für ein Ausfallrisiko des jeweiligen Emittenten eines Depotwertpapiers oder der depotführenden Bank übernimmt.

16. STEUERN

- 16.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Besteuerung von Gewinnen und Wertsteigerungen im Zusammenhang mit A-Token von individuellen Steuerumständen abhängt.
- 16.2 Anfallende Steuern im Zusammenhang mit A-Token sind vom Kunden selbst zu tragen. Der Kunde ist allein für die Zahlung seiner Steuern sowie für die Erstellung seiner Steuererklärungen verantwortlich, wobei Bitpanda hierfür keinerlei Haftung übernimmt.
- 16.3 Es wird angeraten, dass sich der Kunde an seinen steuerlichen Berater wendet, da nur dieser die individuelle Steuersituation des Kunden entsprechend einschätzen und berücksichtigen kann. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist oder besondere persönliche Umstände Einflüsse auf seine Steuerlast haben können.

17. BARAUSGLEICH/CASH SETTLEMENT

- 17.1 Im Hinblick auf die Beendigung der A-Token wird ausschließlich Barausgleich/Cash Settlement vereinbart.

- 17.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch auf die Lieferung der Aktien bzw. ETF-Anteile hat, die dem jeweiligen A-Token als Basiswert dienen.

18. KEIN RÜCKTRITTSRECHT NACH FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ

- 18.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes, so hat er im Zusammenhang mit dem Abschluss von A-Token Kontrakten gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz („**FernFinG**“) grundsätzlich eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen ab Vertragsabschluss.
- 18.2 Ausdrücklich wird informiert, dass ein Kunde im Sinne von Punkt 18.1 kein Recht hat, von diesem vorliegenden Vertrag innerhalb der oben genannten Rücktrittsfrist zurückzutreten (Ausnahme vom Rücktrittsrecht gemäß § 10 Z 1 und Z 2 FernFinG). Der Kunde nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt dem hiermit zu.

19. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Auftreten von Streitigkeiten zwischen Bitpanda und dem Kunden kann er sich über die Bitpanda-Systeme (Support Kontaktformular) sowie mit einer Beschwerde per E-Mail (support@bitpanda.com) jederzeit an Bitpanda wenden.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1 Sämtliche Transaktionen betreffend A-Token zwischen Bitpanda und dem Kunden (soweit sie sich direkt oder indirekt auf diese Transaktionen beziehen) unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Bitpanda und Kunden aus oder im Zusammenhang mit A-Token ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte von Bitpanda befindet. Dies gilt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nur dann, wenn im Sprengel jenes Gerichts der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.
- 20.3 Bitpanda ist berechtigt, eine allfällige Klage gegen Kunden, die Unternehmer sind, vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.
- 20.4 Klagen eines Unternehmers gegen Bitpanda können ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte von Bitpanda befindet.
- 20.5 Falls der vorliegende Vertrag in unterschiedlichen Sprachversionen existieren sollte, wird ausdrücklich klargestellt, dass bei sich dadurch ergebenden Widersprüchen alleine die Bestimmungen der deutschsprachigen Fassung verbindlich sind.

- 20.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB dadurch nicht berührt und insbesondere bleiben die Hauptpflichten der Parteien gemäß diesen AVB dadurch unberührt. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieser AVB ist nur in dem Maß ungültig, insoweit diese Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit in Bezug auf eine Rechtsordnung festgestellt wurde. Eine solche Feststellung hat keinen Effekt auf die AVB in anderen Rechtsordnungen. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieser AVB wird – soweit gesetzlich zulässig – durch eine solche rechtswirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt ebenfalls und sinngemäß für Regelungslücken in diesen AVB.

Anhang III – PRIIPS – Basisinformationsblatt (Beispiel)

Das PRIIPS-Basisinformationsblatt wurde lediglich zu Veranschaulichungs-Zwecken beigelegt. Es wird auf die (ausschließlich gültigen) auf der Bitpanda Website veröffentlichten PRIIPS-Dokumente verwiesen.

Zweck:

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt:

Name des Produkts: MUSTER AG
PRIIP-Hersteller: Bitpanda GmbH ("Bitpanda")
Informationen für die Kontaktaufnahme: <https://support.bitpanda.com/hc/de/requests/new>
Behörde: Gewerbebehörde für die Stadt Wien
Erstellungsdatum: XX.XX.XXXX

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

I. Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Dieses Produkt ist ein außerbörslich gehandeltes Derivat (OTC Derivat), welches eine direkte und eins zu eins Partizipation an folgendem Basiswert ermöglicht: MUSTER AG (ISIN: MUSTER0000)

Ziele

Bei dem Produkt MUSTER AG A-Token handelt es sich um einen finanziellen Derivatkontrakt. Das ist ein Termingeschäft, dessen Wert von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Underlying) abhängt. Den Basiswert bilden Aktien von MUSTER AG. Sie können MUSTER AG A-Token grundsätzlich gestückelt erwerben und sind somit nicht auf ganze Stücke MUSTER AG A- Token beschränkt. Im Zeitpunkt des Erwerbs zahlen Sie den anteiligen Kaufpreis von MUSTER AG A-Token, wobei sich dieser aus Ihrer gewünschten Anteilstückzahl bzw. Ihrem gewünschten Investmentbetrag und dem Kurs des Basiswertes, also der MUSTER AG Aktie, zum Kaufzeitpunkt ergibt.

Durch das Halten der MUSTER AG A-Token wird Ihnen ermöglicht an Wertentwicklungen von MUSTER AG Aktien und an allenfalls darauf entfallenden Dividenden indirekt und anteilig zu partizipieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie zu keinem Zeitpunkt MUSTER AG Aktien an sich halten. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie zu keinem Zeitpunkt ein Stimmrecht in Bezug auf die Aktien besitzen und keine Aktien zugewiesen erhalten.

Sie können MUSTER AG A-Token zeitlich unbefristet halten. Es besteht somit keine vorgegebene Laufzeit. Sie können MUSTER AG A-Token grundsätzlich jederzeit beenden, indem Sie bei uns ein diesbezügliches Angebot zur Beendigung stellen, das wir ehestmöglich und unter Berücksichtigung etwaiger Vorbehalte erfüllen werden. Die Beendigung erfolgt immer zum zuletzt verfügbaren Marktpreis des MUSTER AG Aktienkurses zum Zeitpunkt der Beendigung.

In bestimmten außerordentlichen Fällen haben wir das Recht, (i) die Anzeige von MUSTER AG A-Token und einen diesbezüglichen Erwerb und/oder eine diesbezügliche Beendigung auszusetzen oder (ii) die von Ihnen gehaltenen MUSTER AG A-Token zu beenden und zum im Zeitpunkt der Beendigung zuletzt verfügbaren Marktpreis der MUSTER AG Aktien aufzulösen.

Kleinanleger-Zielgruppe

Dieses Produkt ist für Kunden bestimmt, die:

1.	Investments in Bezug auf Aktien sowohl hinsichtlich Wertänderungen und allfälligen Dividenden mit geringen Stückelungen und mit geringen finanziellen Mitteln tätigen wollen;
2.	Investments mit einer breiten Risikostreuung ohne Fix/Mindestgebühren, sondern nur mit prozentuellen Preisaufschlägen durchführen wollen;
3.	einen zeitlich variablen Anlagehorizont haben;
4.	ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit dieser Art von Produkt oder ähnlichen Produkten haben, und
5.	in der Lage sind Verluste, bis hin zu einem Totalverlust, tragen zu können.

2. Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risiko-indikator	1	2	3	4	5	6	7
------------------	---	---	---	---	---	---	---

Niedrigeres Risiko

Höheres Risiko



Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück. Es kann sein, dass Sie Ihr Produkt nicht ohne Weiteres beenden können oder dass Sie es zu einem Preis beenden müssen, der die Wertentwicklung Ihres Produktes erheblich beeinträchtigt.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 7 eingestuft, wobei 7 der höchsten Risikoklasse entspricht. Alle OTC Derivate sind gemäß PRIIPs-VO verpflichtend in der Risikoklasse 7 einzustufen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein illiquides Produkt handelt. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als sehr hoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es wahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Bitte beachten Sie das Währungsrisiko: Sollte das Produkt in einer anderen Währung denominiert sein als in der Währung des Landes, in der das Produkt vermarktet wird, wird Ihre endgültige Rendite vom Wechselkurs zwischen den beiden Währungen abhängen und Sie können Verluste aufgrund der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses erleiden. Dieses Risiko wird in dem oben angegebenen Risikoindikator nicht berücksichtigt.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten. Wenn wir Ihnen nicht das zahlen können, was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren.

Performanceszenarien

Nominalbetrag EUR 10.000,00		1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Szenarien				
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten oderzahlen könnten Prozentuale Rendite	662,77 EUR -93,27%	870,09 EUR -55,56%	294,74 EUR -50,52%
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten oderzahlen könnten Prozentuale Rendite	7.645,29 EUR -23,44%	9.262,12 EUR -2,51%	12.670,92 EUR 4,84%
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten oderzahlen könnten Prozentuale Rendite	13.461,09 EUR 34,39%	23.895,89 EUR 33,55%	42.594,66 EUR 33,56%
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten oderzahlen könnten Prozentuale Rendite	23.569,24 EUR 134,59%	61.860,11 EUR 83,17%	145.166,39 EUR 70,60%

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 5 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten unter Annahme eines Nominalbetrags von EUR 10.000,00. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen. Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments. Sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. Dieses Produkt kann nicht ohne Weiteres beendet werden. Deshalb lässt sich schwer abschätzen, wie viel Sie zurückerhalten, wenn Sie es vorzeitig beenden. Es kann sein, dass Sie das Produkt nicht vorzeitig beenden können oder dass Ihnen bei der vorzeitigen Beendigung ein hoher Verlust entsteht. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

3. Was geschieht, wenn Bitpanda nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Das Produkt unterliegt weder einem Anlegerentschädigungssystem noch der Einlagensicherung. Bitpanda ist die einzige Gegenpartei für Zahlungsansprüche aus den MUSTER AG A-Token. Sie als unser Vertragspartner von finanziellen Derivatkontrakten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass wir unsere Verpflichtungen aus den finanziellen Derivatkontrakten bis hin zu einem Totalverlust nicht erfüllen können (z.B. Insolvenz). Bitpanda möchte den Kunden vor einem möglichen (Total-)Verlust soweit wie möglich schützen. Aus diesem Grund schließt der Kunde gleichzeitig mit dem Kauf von A-Token einen Pfandvertrag mit Bitpanda ab. Bei diesem Pfandvertrag handelt es sich zugunsten des Kunden um ein Mittel der Besicherung der Forderungen des Kunden gegenüber Bitpanda.

4. Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction of Yield — RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Wertentwicklung des Produktes auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Bei den Zahlen wird von einem Nominalbetrag von EUR 10.000,00 ausgegangen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Nominalbetrag EUR 10.000,00	Wenn Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer beenden
Gesamtkosten	158,12 EUR
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	0,26%

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten auf die Performance des Produktes am Ende der empfohlenen Haltedauerauswirken;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite (*)			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,21%	Auswirkung der im Preis inbegriffenen Kosten. Angegeben sind die Höchstkosten, eventuell zahlen Sie weniger.
	Ausstiegskosten	0,05%	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie vorzeitig aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	N/A	Auswirkungen der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrundeliegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	N/A	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen.

Diese Tabelle spiegelt die Kosten während der Wochenend- und Nachtzeiten (Montag bis Freitag 22:00 – 07:30, Wochenende und Feiertage) wider. Diese können während der Normalzeiten (Montag bis Freitag 07:30-22:00 Uhr) geringer ausfallen.

Für das Erstellen und das Emittieren von MUSTER AG A-Token verrechnet Bitpanda einen Preisaufschlag von 0,5% des Erwerbs- und Beendigungskurses für jeden Erwerbs- und Beendigungsauftrag. Separate Kosten hinsichtlich der Annahme und Übermittlung der MUSTER AG A-Token durch die Bitpanda Financial Services GmbH werden nicht verrechnet.

Die Erwerbs- und Beendigungskurse sind nicht deckungsgleich und unterscheiden sich voneinander, wobei eine Differenz besteht („Spread“). Der Spread ergibt sich aus dem Erwerbskurs abzüglich des Beendigungskurses. Bei größeren Ordnern kann ein höherer Spread anfallen. Dieser wird aufgrund einer individuellen Kursquotierung (Request-for-Quote) ermittelt. Die Obergrenze bildet stets der Spread der zuletzt vor dem Request-for-Quote erhaltenen Kurse plus 1%-Punkt. Außerhalb der Handelszeiten wird dieser Spread seitens Bitpanda verdoppelt, wobei Bitpanda den eigenen Spread (Verdoppelung) mit 3% beschränkt.

Im Falle einer etwaigen Dividendenausschüttung werden im Rahmen der Dividendenbereitstellung etwaige Kosten, Steuern und Ähnliches anteilig an den Kunden weiterverrechnet. Zusätzlich können Kosten für die Nutzung der Plattform anfallen (z.B. Einzahlungskosten, Kryptotransferkosten oder ähnliche Kosten). Dies hängt von den jeweils gewählten Ein- und Auszahlungsformen ab (es besteht die Option einer kostenfreien Einzahlung) und steht mit diesem Produkt nicht direkt in Verbindung.

5. Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Es besteht keine verpflichtende Mindesthaltedauer. Allgemein empfiehlt Bitpanda jedoch ein längerfristiges Investment (5 Jahre), da ansonsten die Kosten die Performance erheblich beeinflussen können. Die Beendigung von MUSTER AG A-Token ist grundsätzlich jederzeit möglich, sofern Bitpanda hierzu bereit ist. Bitpanda kann insbesondere bei unerwarteten Marktbewegungen, Ad-Hoc-Mitteilungen oder sonstigen Umständen, welche eine Preisbildung erschweren die Beendigung aussetzen. Bei Beendigung fallen die obigen Kosten an, weitere Kosten oder Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg sind nicht vorgesehen.

6. Wie kann ich mich beschweren?

Beschwerden über das Produkt und/oder das Verhalten des Produktherstellers können an die Bitpanda GmbH, Jakov-Lind-Straße 2, Campus 2, 1020 Wien über das allgemeine Support Kontakt Formular über die Bitpanda Internet-Plattform (<https://support.bitpanda.com/hc/de/requests/new>) oder per E-Mail (support@bitpanda.com) gerichtet werden. Weitere Informationen zu Beschwerden finden Sie auf der Bitpanda Homepage (www.bitpanda.com).

7. Sonstige zweckdienliche Angaben

Weitere Informationen zum Produkt finden sich weiters auf der Bitpanda Homepage (www.bitpanda.com) bzw. über die Bitpanda Internet-Plattform. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Basisinformationsblatt angeführten und aufgrund zwingender europarechtlicher Vorgaben errechneten Performance Szenarien in manchen Fällen für ihre Aussagekraft weiterer Erläuterungen bedürfen.